This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 193 009
Separate Laws

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892.

Mit einer Einleitung über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Charakteristik der neuen Gesellschaftsform.

Erläutert von

Th. Hergenhahn,
† Oberlandesgerichtsrat a. D.

Dritte, vermehrte und wesentlich veränderte Auflage

bearbeitet von

Dr. J. Liebmann,
Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Berlin 1895.
Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstraße 27.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

ktien

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Mar. 1, 1899.

enrechts

ares Buch,
handhaben
willkommen
ebene Ein-
ein reiches
Bedeutung
ntar selbst
aphen; die
einschlägige
."
Bankwesen.)
en Erläute-
anerkannt
nd Gründ-
scheidungen
Beiträgen.)

re

Von

Dr. jur. Jul. Lubszynski.

Mark 1.50.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die Sonderrechte der Aktionäre.

Von

Dr. jur. Edmund Alexander,

Rechtsanwalt.

1892. Preis Mark 4.50.

Alte und neue Formen

der

Handelsgesellschaft.

Vortrag, in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

gehalten den 18. März 1892

von

Dr. L. Goldschmidt,

Geheimem Justizrat und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Berlin.

1892. Preis Mark 1.—

Das

Verfahren in Zwangsverwaltungssachen

und die

Geschäftsführung der Verwalter.

Nach dem Preußischen Gesetze vom 13. Juli 1883 und der Allgemeinen Verfügung vom 7. März 1892,

betreffend

die Geschäftsführung der Verwalter in diesem Verfahren und die denselben zu gewährende Vergütung, nebst den dazu gehörigen Formularen, praktischen Beispielen, Prozent- und Gerichtskostentabellen u. s. w.

zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen

für **Amtsrichter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter, Administrationsinspektoren, beteiligte Behörden** u. s. w.

von

C. Kurtz,

Amtsgerichtsrat.

1892. Kartoniert Mark 1.30.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Krankenversicherungsgesetz

in der Fassung vom 10. April 1892

und

Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884.

Nebst einem Anhange,

enthaltend die Normal-Statuten und alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Von

Dr. jur. Georg Eger,

Regierungsrat.

Zweite, vermehrte Auflage. 1892. Preis kartoniert Mark 3.50.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz

vom 22. Juni 1889

mit dem Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891.

Nebst einem Anhange,

enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen.

Von

Dr. jur. Georg Eger,

Regierungsrat.

Zweite, vermehrte Auflage. 1893. Preis kartoniert Mark 3.50.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

in ihrer gegenwärtigen Gestaltung,

nebst den

für das Reich und für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen und einem Anhange, enthaltend die wichtigsten bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Erläutert von

Dr. H. Appelius,

Staatsanwalt.

1893. Preis elegant gebunden Mark 7.—.

Die Erläuterungen erstrecken sich auch auf solche Paragraphen, über welche Entscheidungen noch nicht ergangen sind.

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc.
= Corporation law

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892.

Mit einer Einleitung über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Charakteristik der neuen Gesellschaftsform.

Erläutert von

Th. Hergenhahn,

† Oberlandesgerichtsrat a. D.

Dritte, vermehrte und wesentlich veränderte Auflage

bearbeitet von

Dr. J. Liebmann,

Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

8.

Berlin 1895.

Verlag von Otto Liebmann,

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

W. Lützowstraße 27.

Digitized by Google

Alle Rechte einschließlich des Ueberſetzungsrechtes vorbehalten.

Rec. Mar. 1, 1899.

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist bestimmt, ein schon längere Zeit gefühltes Bedürfnis nach Erweiterung der bestehenden Handelsgesellschaftsformen zu befriedigen. Diesen Zweck erfüllt das Reichsgesetz in vollem Maße. Die gesetzliche Gestaltung dieser neuen Gesellschaftsform ermöglicht, worauf es wesentlich ankommt, die Vereinigung der Vergesellschaftung des Kapitals und der individuellen Arbeit für Unternehmungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke. Zur Erreichung der durch die Schaffung der neuen Gesellschaftsform beabsichtigten wirtschaftlichen Aufgaben ist im Gesetze der Autonomie der sich bildenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insoweit es zulässig war, der weiteste Raum zur Bethätigung gelassen, ein Vorzug, welcher dieser neuen Handelsgesellschaftsform allen bestehenden Handelsgesellschaften gegenüber zu statten kommt.

Es wird daher nicht ausbleiben, daß die Zahl der Unternehmungen, welche sich auf Grund des Reichsgesetzes als Gesellschaften mit beschränkter Haftung bilden werden, eine ganz erhebliche sein wird, sei es, daß neue Unternehmungen, welche seither infolge des Mangels einer geeigneten Rechtsform in Deutschland unterbleiben mußten, ins Leben gerufen, sei es, daß nützliche und aussichtsvolle geschäftliche Unternehmungen, welche in der ihnen nicht passenden Form von offenen Handelsgesellschaften, von Aktiengesellschaften, von Genossenschaften oder anderen minder gebräuchlichen Formen des Handelsgesellschaftsrechts seither betrieben wurden, sich auf Grund des Reichsgesetzes aus diesen Gesellschaftsformen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umbilden werden.

Der vorliegende Kommentar des Reichsgesetzes soll wesentlich praktischen Zwecken dienen. Einerseits lehnt sich derselbe an die vortreffliche Begründung des Gesetzentwurfs an, insoweit dieselbe für die Erläuterung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften noch zutrifft.

Digitized by Google

Andererseits hat sich der Verfasser, wenn er auch an die Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen im großen und ganzen sich angeschlossen hat, doch bemüht, die Erläuterungen in einer, soweit möglich, systematischen Darstellung zu geben, um dadurch den Ueberblick über die Gesetzesvorschriften in möglichst prägnanter Gestalt zu ermöglichen.

Insbesondere ist versucht, die maßgebenden Gesichtspunkte und Grundsätze für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Eigentümlichkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Gestaltung hervorzuheben.

Da das Reichsgesetz von besonderer Wichtigkeit für den Handelsstand ist, so ist auch Bedacht darauf genommen, die Darstellung diesem Bedürfnis entsprechend in gemeinverständlicher Fassung zu gestalten.

Soweit die Rechtsprechung Bestimmungen betrifft, welche aus dem Aktiengesetz oder dem Genossenschaftsgesetz in das Reichsgesetz für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung übernommen sind, hat auch die Rechtsprechung Berücksichtigung gefunden.

Die dem Kommentar vorausgehende Einleitung giebt eine gedrängte Darstellung der Veranlassung und Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes, sodann eine Charakteristik der neuen Gesellschaftsform in ihren Hauptrichtungen, und endlich eine Inhaltsübersicht des Gesetzes. Es ist damit eine kurze Orientierung über das Reichsgesetz bezweckt.

Eisenach, im April 1892.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort zur dritten Auflage.

Dem Wunsche der Verlagsbuchhandlung, die nach dem Tode des Herrn Verfassers nötig gewordene dritte Auflage zu bearbeiten, bin ich umso bereitwilliger nachgekommen, als es sich darum handelte, ein in der Praxis bewährtes und eingeführtes Werk zu erhalten. Die Schwierigkeit der Aufgabe ist mir dabei nicht entgangen. Die früheren Auflagen, die unmittelbar nach Publikation des Gesetzes erschienen sind, mußten, abgesehen von einigen textlichen und technischen Unvollkommenheiten, sich notwendigerweise auf eine Erläuterung des Gesetzes beschränken, die zwar von dem Standpunkt des mit der praktischen Handhabung des Gesetzes befaßten Juristen ausging, jedoch an praktische Erfahrung im Einzelnen sich nicht anlehnen konnte. Dies hat sich seitdem wesentlich geändert. Nicht nur, daß das Gesetz bei Gründung und Verwaltung einer großen Reihe von Gesellschaften der verschiedensten Arten erprobt werden konnte, ist eine ganze Anzahl größerer und kleiner Kommentare und sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten über dasselbe erschienen, es hat eine Erörterung der Ansichten auch über einzelne Fragen stattgefunden, und es ist teilweise eine Verständigung über zweifelhafte Punkte erfolgt, teilweise aber auch ein ziemlicher Bestand von Kontroversen verblieben.

Ein Kommentar, der wie der vorliegende in erster Linie praktischen Bedürfnissen dienen, dabei die Mitte zwischen den ausführlicheren Bearbeitungen und den knappen Textausgaben halten will, mußte zwar zu allen wichtigeren Fragen Stellung nehmen, durfte aber andererseits nicht zu breit werden. Die Begründung der Entscheidung im einzelnen Falle konnte daher nicht anders als knapp gegeben und bei der Anführung der Litteratur mußte ein gewisses Maß gehalten werden; wenn auch die über das Gesetz selbst erschienenen Schriften möglichst berücksichtigt wurden, so sind doch Citate nur in wichtigeren Punkten oder bei Streitfragen gegeben. Bezüglich des verwandten

Digitized by Google

Aktiengesetzes war eine noch weitere Zurückhaltung geboten, um den Umfang des Werkchens durch Litteraturangaben nicht über die Maßen anschwellen zu lassen.

Andererseits aber konnte auch nunmehr eine wesentliche Kürzung der Materialien des Gesetzes, die naturgemäß in den früheren Auflagen vollständiger gegeben werden mußten, stattfinden, sodaß hierdurch und vermöge eines zweckentsprechenderen Formates, dabei auch einer gefälligeren und wesentlich übersichtlicheren Druckanordnung Raum für neue Erörterungen gewonnen wurde. Bei einer Vergleichung mit den früheren Auflagen dürfte sich somit ergeben, daß thatsächlich eine vollständige Neubearbeitung vorliegt, sodaß ich hoffen darf, auf diese Weise das vorgesteckte Ziel erreicht zu haben, dem Praktiker möglichst über alle bei der Handhabung des Gesetzes auftauchende Fragen wenigstens einen Fingerzeig zu geben. Soweit nicht die Bearbeitung es anders verlangte, habe ich die Anordnung des Stoffes ebenso wie die systematische Einteilung sowohl aus Pietät gegen den verewigten Herrn Verfasser als auch deshalb beibehalten, weil sich diese äußere Anordnung in der Praxis bewährt hat und eine schnellere Orientierung ermöglicht.

Frankfurt a. M., im Mai 1895.

Dr. Liebmann.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis . . . VII
Verzeichnis d. Abkürzungen IX
Einleitung . . . . . .
I. Veranlassung u. Entstehungsgeschichte d. Gesetzes XI
II. Charakteristik der Gesellschaften mit beschränkter Haftung XVIII
III. Inhaltsübersicht des Gesetzes XXIX

Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. Seite

1. Gesellschaftszweck 1
2. Formelle Voraussetzungen für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages 3
3. Bestimmungen über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages 4
4. Bestimmungen über die Firma der Gesellschaft 7
5. Bestimmungen üb. d. Stammkapital der Gesellschaft u. die Stammeinlage der Gesellschafter. Art der Aufbringung des Stammkapitals durch Einlagen von Gesellschaftern, welche nicht in Geld zu leisten sind, oder durch Uebernahme von Vermögensgegenständen (sog. qualifizierte Errichtung v. Gesellschaften mit beschr. Haftung) 9

§. Seite

6. Erfordernis und Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer als Vertretungsorgan der Gesellschaft 11
7,8. Anmeldung des Gesellschaftsvertrages und der Personen der Geschäftsführer zur Eintragung i. d. Handelsregister. Einzahlung eines Vierteils von jeder Stammeinlage . . 12
9. Solidarische Haftung der Anmeldenden gegenüber der Gesellschaft für die Richtigkeit der Angaben hinsichtl. der Leistungen auf die Stammeinlagen. Verzichtleistungen und Vergleiche der Gesellschaft inbetreff der Ersatzansprüche. Verjährung der Ansprüche . . . 17
10. Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages im Auszuge 19
11. Rechtsfolge der Eintragung in das Handelsregister 19
12. Anmeldung von Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister 21

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

13. Rechtliche Natur d. Gesellschaft mit beschr. Haftung. Eigenschaft derselben als Handelsgesellschaft . . . 23
14—18. Rechtsverhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter 27
19—25. Einzahlung der Stamm-

Digitized by Google

§. Seite

einlagen, insbes. auch die Rechtsfolgen im Falle versäumter Zahlung derselben, d. Kaduzierungsverfahren, sowie die Kollektivhaftung der Gesellschafter für Ausfälle am Stammkapital . 34

26—28. Nachschußpflicht 42

29. Gewinnverteilung . . . 48

30—32. Erhaltung des Stammkapitals und Rückzahlbarkeit der Nachschüsse . . . 50

33, 34. Erwerb u. Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft 54

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

35—40. Rechtliche Stellung d. Geschäftsführer 58

41. Jährliche Einreichung einer Mitgliederliste, bezw. einer Erklärung 71

42. Verpflichtung d. Geschäftsführer in Ansehung der Buchführung 72

43. Art d. Aufstellung d. Bilanz 77

44. Verpflichtung d. Geschäftsführer zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmannes 83

45. Stellvertreter v. Geschäftsführern 86

46. Rechte der Gesellschafter in den Angelegenheiten d. Gesellschaft im allgemeinen . 86

47. Bestimmungsrecht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten im Einzelnen 88

48. Regelung der Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit u. d. Ausübung des Stimmrechts 93

49—52. Beschlußfassungen in Versammlungen der Gesellschafter und Ersatz für diese Versammlungen 96

53. Bestellung e. Aufsichtsrats 105

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§. Seite

54. Abänderung des Gesellschaftsvertrages 108

55. Eintragung von Abänderungen d. Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister u. d. Bedeutung derselben 112

56—58. Erhöhung des Stammkapitals 113

59. Herabsetzung des Stammkapitals 117

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

60—62. Auflösungsgründe . . . 122

63, 64. Eröffnung des Konkursverfahrens 127

65. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister u. öffentl. Bekanntmachungen . . . 133

66—74. Liquidation. (§§. 71, 72 Rechte u. Pflichten der Liquidatoren, §. 73 Verteilung des Gesellschaftsvermögens, §. 74 Festsetzung eines Sperrjahres) . . . 134

75. Aufbewahrung u. Einsichtnahme d. Bücher u. Schriften d. Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation 144

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

76. Form für d. Anmeldungen zum Handelsregister . . 145

77. Verhängung v. Ordnungsstrafen 146

78, 79. Umwandlung v. Aktiengesellschaften i. Gesellschaften mit beschr. Haftung . . 147

80—82. Strafbestimmungen . . . 154

Sachregister 159

Digitized by Google

Abkürzungen.

AG. oder Aktiengesetz = Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Begr. z. I. E. = Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1891.

Begr. z. II. E. = Der von dem Bundesrat dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen. Berlin 1892.

Birkenbihl = das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung. Berlin 1893.

Bolze = Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig.

Busch's Archiv = Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts von G. Busch. Berlin.

CPO. = Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich.

Esser II Aktiengesetz = Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Sechste Auflage. Berlin 1891.

Förtsch = Ges. betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung. Leipzig 1892.

Goldschmidt's Zeitschr. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart.

GS. = Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

HGB. oder ADHGB. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Hergenhahn, Aktiengesetz = Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Mit einer Einleitung über die Entwicklung des Aktienrechts und die Ergebnisse des Gesetzes. Berlin 1891.

Johow's Jahrbuch = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. Herausgegeben von Johow und Küntzel, bezw. von Johow.

Jur. Wochenschr. = Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Kom.-Ber. = Bericht der XXV. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nr. 660 der Drucksachen. (Nr. 744 der Drucksachen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92.)

KO. = Konkurs-Ordnung für das Deutsche Reich.

Monatsschrift s. Wochenschrift.

Mot. I zum Aktiengesetz = Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung

Digitized by Google

und Anlagen. Bd. 44 des Archivs für Theorie und Praxis des Allgem. Deutschen Handels- und Wechselrechts von G. Busch.

Mot. II zum Aktiengesetz = Der aus den Beratungen des Bundesrates hervorgegangene, dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, nebst Motiven und Anlagen. (Berlin 1884.)

Mot. z. KO. = Motive zur Konkursordnung.

Neukamp = Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung. Berlin 1893.

Parisius-Crüger = Das Reichsges., betr. die Gesellschaften mit beschr Haftung. Berlin 1893.

Petersen und v. Pechmann Aktiengesetz = Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Leipzig 1890.

RG. Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Leipzig.

RG. Entsch. in Straff. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Leipzig.

Ring, Aktiengesetz = Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Zweite Aufl. Berlin 1893.

Seuffert's Archiv = Seuffert's Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den Deutschen Staaten. München.

Staub = Kommentar z. Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch. Zweite Auflage. Berlin 1893.

Stenglein = Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches. Erläutert von Stenglein-Appelius-Kleinfeller. 1. Aufl. Berlin 1893.

Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte.

StrGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

StrPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Wochenschrift = Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Herausgegeben von Dr. Holdheim. Berlin 1892 bis 1894; seit 1895 Monatsschrift.

Die citierten Nr. Nr. bei den §§. und Artikeln beziehen sich auf die betr. Anmerkungen, z. B. Nr. 3 §. 47 = Bemerkung 3 zum §. 47.

Digitized by Google

Einleitung.

I. Veranlassung und Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Die Frage nach der Ergänzung des geltenden Gesellschaftsrechts durch die Einführung neuer Gesellschaftsformen für den Betrieb von Unternehmungen unter Vereinigung der Kapitalkräfte mehrerer Teilnehmer ist bereits in Veranlassung der Mißbräuche, welche sich im Aktienverkehr nach Einführung der Novelle vom 11. Juni 1870 ergeben haben, zur Anregung gekommen. Nicht ohne Grund wurde bei der Erwägung der Ursachen, welche diese mißbräuchliche Benutzung der Form der Aktiengesellschaften mitbewirkt haben, unter anderen als eine solche hervorgehoben, daß es an einer naturgemäßen und entsprechenden Form des Gesellschaftsrechts fehle, welche die Bildung von Gesellschaften ermögliche, bei welchen mehrere Teilnehmer unter Beschränkung ihrer Haftbarkeit auf bestimmte Anteile zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sich vereinigten, ohne zu der komplizierten und starren Organisation und den Anforderungen des Aktiengesellschaftsrechts greifen zu müssen.

Nachdem das preußische Abgeordnetenhaus am 29. März 1876 auf Grund des Berichts der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens, dem Antrag der Abgeordneten v. Köller und Dr. Lasker entsprechend, eine Reihe von Beschlüssen gefaßt hatte (Druckf. des Hauses der Abgeordneten, 1876 Nr. 141. Stenog. Ber. S. 915), stellte die preußische Regierung bei dem Bundesrat am 17. Nov. 1876 den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen auf dem Gebiete des Aktienwesens.

Der Bundesrat trat diesem Antrage am 13. März 1877 durch den Beschluß bei:

> „den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes ausarbeiten zu lassen, welches unabhängig von der Revision

Digitized by Google

Einleitung.

des Handelsgesetzbuches und unbeschadet der mit dieser demnächst zu verbindenden generellen Revision des gesamten Handelsgesellschaftsrechts den Ausschreitungen bei der Gründung, Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe der Aktienunternehmungen entgegenzuwirken geeignet ist."

Mit größerer Bestimmtheit wird sodann der Gedanke einer Ergänzung des Handelsgesellschaftsrechts in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften behandelt, welcher dem Reichstage in der 4. Session der 5. Legislaturperiode am 7. März 1884 vorgelegt wurde. Es heißt daselbst (vgl. Motive z. II. E. S. 45):

„Das jetzt zu erlassende Gesetz kann weder ein selbständiges noch ein geschlossenes Ganzes bilden; es soll unbeschadet und angesichts der nicht in ferner Aussicht stehenden allgemeinen Revision des Handels-Gesetzbuchs ergehen. Dieser letzteren wird daher insbesondere die Prüfung der weittragenden Frage zu überlassen sein, ob die jetzigen Rechtsformen für alle Arten von Unternehmungen, welche eine Kapitalsvereinigung erfordern, ausreichen oder ob ihnen nicht vielmehr nach dem Vorbilde der bergrechtlichen Gewerkschaft eine neue Form hinzuzufügen sein möchte."

Bei der Beratung des Aktiengesetzes von 1884 im Reichstage erörterte insbesondere der Abgeordnete Oechelhäuser diesen Teil der Begründung. Er betonte indes in etwas veränderter Richtung die Notwendigkeit, den Grundsatz der beschränkten Haftbarkeit aus dem Gebiete der Genossenschaften, der Aktien- und Kommandit-Gesellschaften auf die Gesellschaften mit individualistischer Grundlage zu übertragen, damit also eine Gesellschaftsform zu schaffen, die auf den Grundsätzen der offenen Handels-Gesellschaft stehe, bei welcher aber die solidarische Haftbarkeit auf bestimmte Kapitaleinlagen beschränkt sei; in einer solchen Gesellschaftsform würden alle Vorzüge der individualistischen offenen Handelsgesellschaft mit den Vorzügen der Aktiengesellschaft vereinigt werden, ohne die Nachteile und Gefahren der offenen Handelsgesellschaft und die Komplikation des Aktienwesens in den Kauf nehmen zu müssen. (Vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages V. Legislaturperiode, IV. Session 1884. S. 220 und S. 1149.)

Diese Anregungen hatten zwar zunächst keinen direkten Erfolg. Jedoch drängte es auf kolonialem Gebiete zu weiteren Erörterungen, da die Schwierigkeiten, mit welchen die Kolonialgesellschaften bei ihren

Digitized by Google

Unternehmungen in Ermangelung einer geeigneten Rechtsform zu kämpfen hatten, die Notwendigkeit einer Ergänzung des geltenden Gesellschaftsrechtes zum Ausdruck bringen mußten. Demzufolge wurde zunächst die Frage in der Litteratur von verschiedenen Seiten erörtert, und es wurden auch Entwürfe zu Gesetzen von einzelnen Schriftstellern veröffentlicht, welche wesentlich die Gründung von überseeischen Gesellschaften ins Auge faßten. So entstand direkt aus den Bestrebungen des Deutschen Kolonialvereins, durch die Gesetzgebung eine besondere Gesellschaftsform für koloniale Unternehmungen zu schaffen (Vorwort), die Abhandlung: „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II zu Köln (Berlin, 1886)." Eine weitere Erörterung fand die Frage in dem Aufsatze von Simon: „Deutsche Kolonialgesellschaften" in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, N. F. Bd. 19. S. 85 ff., und in der sehr eingehenden Abhandlung von V. Ring in Berlin: „Eine Rechtsform für Kolonialgesellschaften. Berlin 1887." Eine zusammenfassende Uebersicht der auf die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform gerichteten Bestrebungen und einen vollständigen Entwurf für ein dahingehendes Gesetz hat schließlich Dr. Riesser in seinem Werke: „Zur Revision des Handelsgesetzbuches", Abtlg. II, S. 290 ff., gegeben. Einleitung.

Uebrigens trat bei diesen Erörterungen auch die Auffassung zu Tage, daß das Bedürfnis der Schaffung einer neuen Gesellschaftsform nicht nur für koloniale Zwecke, sondern auch in weitem Umfange für inländische Verkehrsinteressen vorhanden sei.

Bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (vom 17. April 1886) wurde jenem Gedanken von verschiedenen Seiten Ausdruck gegeben. Während aber, wie oben bemerkt, der Abg. Oechelhäuser bei der Beratung des Aktiengesetzes von einer Reform der individualistischen Gesellschaftsform auf der Grundlage der beschränkten Haftbarkeit ausging, befürworteten namentlich die Abg. Dr. Meyer und Dr. Hammacher in den Sitzungen des Reichstages vom 4. und 28. Febr. 1888 (vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages VII. Legislatur-Periode, II. Session 1887/88 Bd. II, S. 701 ff. und S. 1153 ff.) eine Reform der kollektivistischen Gesellschaftsformen, um die Kolonialgesellschaften von den beengenden strengen Formen des Rechts der Aktiengesellschaften zu befreien. Dr. Hammacher bemerkte dabei ausdrücklich, daß es für koloniale, wie für eine ganze Menge von anderen Privatwirtschaftsaufgaben, für welche die Gesellschaftsform Bedürfnis sei, im Prinzip keine glücklichere Einrichtung geben könne, als die Form der Gewerkschaft. Im

Digitized by Google

Einleitung. Anschluß hieran gab der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär Dr. von Schelling, die Erklärung ab:

„Die Reichsverwaltung hat sich schon seit längerer Zeit der Erwägung nicht verschlossen, ob nicht unser Gesellschaftsrecht durch Hinzufügung einer neuen Associationsform zu erweitern sei, und ich glaube, daß die Motive zum Aktiengesetze bereits einen Fingerzeig nach dieser Richtung enthalten. Ich halte namentlich das Vorbild der bergrechtlichen Gewerkschaft... als sehr empfehlenswert."

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete am 28. Febr. 1888 erörterte sodann, auf das Gebiet der absoluten Notwendigkeit der Erweiterung der handelsgesellschaftlichen Formen zurückkommend, der Abgeordnete Oechelhäuser nochmals eingehend seine Wünsche in betreff des Gesellschaftsrechts. Aus seinen Erörterungen ist folgendes hervorzuheben:

„Es kann niemand in Abrede stellen, wer das wirtschaftliche Leben kennt und verfolgt, wie seit den sechziger Jahren, namentlich seit in England das Prinzip der Solidarhaft, wie es bis dahin das ganze Gesellschaftswesen beherrschte, durchbrochen worden ist, daß unaufhaltsam in das wirtschaftliche Leben die Gesellschaftsform mit beschränkter Haftpflicht hineinbricht.

Nun haben wir gegenwärtig erstens die Aktiengesellschaft und die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ihr ziemlich gleichbedeutende Kommandit-Gesellschaft auf Aktien; wir haben ferner, wenn das Genossenschaftsgesetz Recht geworden ist, die selbständigen Genossenschaften; wir werden hoffentlich demnächst haben die bergrechtliche Gewerkschaft ausgedehnt auf das übrige Wirtschaftsgebiet. Dann fehlt uns aber immer noch eine Ausdehnung des Prinzips der beschränkten Haftbarkeit auf die Gesellschaftsformen mit individualistischer Basis, auf die Gesellschaftsformen, welche, wie namentlich die offene Handelsgesellschaft, die eigentliche Basis unseres wirtschaftlichen Gesellschaftslebens bisher gebildet haben und meiner festen Ueberzeugung nach auch die vorteilhaftesten und wirtschaftlich nutzbringendsten sind.

Alle die vorhergenannten Gesellschaftsformen sind nur auf große Verhältnisse berechnet. Die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften, die bergrechtliche Gewerkschaft — es sind alles Gesellschaften, wo der Kapitalist von der geistigen Leitung getrennt ist, wo das Kapital nicht durch die Besitzer des Kapitals

Digitized by Google

unmittelbar in Thätigkeit tritt, sondern durch Vertreter, durch Mandatare, durch Direktoren. Es fehlt meiner Ueberzeugung nach unbedingt eine Gesellschaftsform, worin die Persönlichkeiten, welche das Kapital hergeben, auch mit dem Kapital unmittelbar in Verbindung treten und es persönlich fruchtbar machen können, dabei aber doch die Wohlthat der beschränkten Haftbarkeit genießen.... Ich bin der Ansicht, daß es sich außerordentlich leicht auf dem Boden und mit der freien Beweglichkeit der offenen Handelsgesellschaft verbinden läßt, die Solidarhaft auf einen bestimmten Betrag einzuschränken, daß die Garantieen, die derartige Gesellschaften zu geben haben, durchaus nicht so einschneidend und weitgehend zu sein brauchen, um ihre wirtschaftlich notwendige Beweglichkeit igendwie zu hindern." (Stenogr. Ber. der Verhandlungen des Reichstages VII. Legislaturperiode, II. Session 1887/88 Bd. II, S. 1155 und 1156.)

Der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär Dr. von Schelling, gab hierauf die amtliche Erklärung ab:

„Es ist die Anregung nämlich auch dahin ergangen, ob ein Bedürfnis vorliege, die offene Handelsgesellschaft in der Weise auszubilden, daß eine beschränkte Haftbarkeit eintritt, jedoch unter Beibehaltung des wesentlich individualistischen Charakters der offenen Handelsgesellschaft."

Aus diesen Beratungen ging endgültig das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (RGB. S. 75) hervor. Durch dieses Gesetz wurde zwar den Kolonialgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gewährt, mittelst der Erlangung der Rechte einer reichsgesetzlich anerkannten Korporation sich eine rechtlich gesicherte Stellung zu verschaffen (Begründung zum I. E.[1]) S. 24, zum II. E. S. 21[2]). Indes konnte mit diesem Gesetze die Lösung der Aufgabe der Schaffung einer neuen Gesellschaftsform weder für überseeische Unternehmungen, noch für das inländische Verkehrsleben erzielt sein.

Infolge der Anregungen und zur Gewinnung eines Urteils darüber,

---

[1]) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung nebst Begr. und Anlagen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1892.

[2]) Drucks. des Reichstages Nr. 660, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92.

Digitized by Google

Einleitung. ob die Auffassung von dem Bedürfnis der Schaffung neuer Gesellschaftsformen in den Berufskreisen des Handels und der Industrie geteilt werde, erging durch die Vermittelung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe am 3. April 1888 an die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen Preußens, sowie an den bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages eine Anfrage nachstehenden Inhalts:

„ob die reichsgesetzlich bestehenden Gesellschaftsformen, welche auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zum Betriebe gemeinschaftlicher Unternehmungen dienen, den Anforderungen des Verkehrs genügen, oder ob behufs Erweiterung jener Gesellschaftsformen auf Verallgemeinerung der für die bergrechtliche Gewerkschaft nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 geltenden Bestimmungen, beziehungsweise auf Einführung und Regelung einer neuen individualistisch gestalteten Gesellschaftsform, bei welcher die Haftung sämtlicher Gesellschafter auf eine bestimmte Summe beschränkt wäre, gesetzgeberisch vorzugehen sein möchte."

Als Ergebnis dieser Enquete wurde die Bestätigung des Bedürfnisses nach einer Ergänzung des bestehenden Gesellschaftsrechtes festgestellt, indem die überwiegende Mehrzahl der Handelskammern sich für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einführung einer neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ausgesprochen hat. Insbesondere hat auch der deutsche Handelstag für diese Auffassung sich ausgesprochen, als dessen Votum und als dasjenige der überwiegenden Mehrheit der Handelskammern durch den Ausschuß des deutschen Handelstages unterm 7. Dez. 1888 an den Handelsminister Folgendes berichtet wurde:

„In den Kreisen des Handels und der Industrie wird eine Ergänzung des bestehenden Rechts durch Einführung neuer Rechtsformen für gesellschaftliche Privatunternehmungen als ein dringendes Bedürfnis anerkannt. Diesem Bedürfnis ist eine Gesetzgebung abzuhelfen geeignet, welche die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zuläßt und welche gleichzeitig die Vertragsfreiheit möglichst wenig einschränkt. Insbesondere erachten wir es für notwendig, daß die Gesetzgebung über solche neue Gesellschaftsformen es gestattet, durch den Gesellschaftsvertrag Bestimmungen zu treffen, nach welchen sowohl die Erhöhung, als auch die Verminderung der Einlagen durch Mehrheitsbeschluß mit zwingender Wirkung für die Minderheit eingeführt, und der letzteren im Falle eines auf die Erhöhung der Einlagen

Digitized by Google

gerichteten Beschlusses das Recht zum Ausscheiden aus der Ge- Einleitung.
sellschaft mit Verlust ihres Anteils eingeräumt werden kann."[1])

Die Begründung des Gutachtens enthält eine erschöpfende Darlegung der Gründe für das Bedürfnis der Schaffung einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung und bringt zugleich Vorschläge für eine solche gesetzliche Regelung. Als Anlage sind spezialisierte Grundzüge für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit beigefügt, welche im wesentlichen mit den von dem Berliner Aeltesten-Kollegium der Kaufmannschaft ausgearbeiteten Grundzügen übereinstimmen.

Infolge und im Anschluß an diese Anregungen und mannigfachen Ausarbeitungen, welche eine sehr erschöpfende und übersichtliche Darstellung in der Schrift der Generalsekretäre des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, Herren Annecke und Bueck, gefunden haben (cf. Nr. 25 der Schriften des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, die Erweiterung des Handelsrechts durch Einfügung neuer Gesellschaftsformen betr.), ist in dem Reichsjustizamt der Entwurf eines Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgearbeitet worden.

Nachdem der Bundesrat dem Gesetzentwurf unter Vornahme einiger Abänderungen, welche sich namentlich auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen, seine einstimmige Zustimmung erteilt hatte, gelangte der Entwurf in der Sitzung des Reichstages v. 19. Febr. 1892 zur ersten Lesung, in welcher derselbe einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen wurde.

Die Kommission beriet den Entwurf in zwei Lesungen und genehmigte denselben unter Abänderung einer Anzahl von Bestimmungen einstimmig. (Vgl. Kommissionsber. v. 15. März 1892, Nr. 774 der Druckf. des Reichstags, VIII. Legislatur-Periode, I. Session 1890/92.) Der Reichstag nahm darauf in der Sitzung v. 19. März 1892 in zweiter und in derjenigen v. 21. März 1892 in dritter Beratung den Entwurf auf Grund der Kommissionsfassung en bloc an.

Nach Genehmigung des Bundesrats wurde der Entwurf am 20. April 1892 als Gesetz ausgefertigt und in Nr. 24 des RGB. unterm

[1]) Vergl. das interessante Gutachten des Ausschusses des deutschen Handelstages v. 7. Dez. 1888 (abgedruckt als Anlage A z. I. E. S. 121 bis 132 mit den Grundzügen für die Form einer Gesellschaft mit beschr. Haftbarkeit, ebendas. S. 133—136); z. II. E. S. 94—102 und S. 103—105, ferner den Auszug aus den von den preuß. Handelskammern und kaufmännischen Korporationen erstatteten Gutachten (Anl. B. z. I. E. S. 137—147 z. II. E., S. 106—114).

Digitized by Google

Einleitung. 26. April 1892 verkündigt, sodaß der 10. Mai 1892 der Tag der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist. (Reichsverfassung Artikel 2.)

II. Charakteristik der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Charakter dieser neuen Gesellschaftsform wird sich ergeben, wenn man von der Charakterisierung der bereits bestehenden handelsrechtlichen Gesellschaftsformen ausgeht und daran die Beurteilung anschließt, welche Stellung jenen älteren Gesellschaftsformen gegenüber die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einnimmt.

Die Aktiengesellschaft war bis in die neueste Zeit die einzige ohne Unterschied des Zwecks gesetzlich zulässige Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung der sämtlichen Beteiligten, der Aktionäre. Zwar sind in der neuesten Zeit noch zwei Arten von Gesellschaften mit dem Rechte selbständigen Vermögenserwerbs und mit beschr. Haftung hinzugekommen, nämlich die unter das Reichsgesetz v. 15. März 1888 fallenden Kolonialgesellschaften, welchen die juristische Persönlichkeit durch die Bundesgewalt beigelegt werden kann, sowie die durch das Gesetz v. 1. Mai 1889 eingeführten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Allein die Kolonialgesellschaften entbehren zur Zeit noch jeder, ihrer Natur entsprechenden näheren rechtlichen Struktur und sind, wie auch die Genossenschaften, auf ein begrenztes Anwendungsgebiet ihrem Zweck gemäß beschränkt.

Bei der Kommanditgesellschaft sind zwar die Kommanditisten auf bestimmte Anteile haftpflichtig; dagegen ist es gesetzlich unstatthaft, sämtliche Gesellschafter in der Haftung auf bestimmte Beträge zu beschränken, da mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden sein muß, dessen unbeschränkte Haftung sich nach den für die offene Handelsgesellschaft geltenden Grundsätzen regelt. Nach der Absicht des Gesetzes soll gerade mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit der Haftung dem persönlich haftenden Gesellschafter auch der maßgebende Einfluß in der Gesellschaft gebühren, während die nur mit Einlagen beteiligten Kommanditisten von dem Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Auch ist die Form der Kommanditgesellschaft nur für wenige Teilnehmer berechnet, und überdies entzieht das jedem Gesellschafter zustehende Kündigungsrecht dem Gesellschaftsunternehmen eine Sicherheit der Dauer desselben, unabhängig von den Wechselfällen des Geschäftsbetriebes.

Wenngleich bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Charakter und das Anwendungsgebiet durch die der Aktiengesellschaft

Digitized by Google

entsprechenden Einrichtungen bestimmt wird, gilt auch bei dieser Gesellschaftsform teilweise dasselbe, wie von der einfachen Kommanditgesellschaft. (Begr. z. I. E. S. 25—26, z. II. E. S. 22.) Einleitung.

Bei der **Aktiengesellschaft** nehmen allerdings sämtliche nur mit bestimmten Einlagen haftenden Gesellschafter eine Stellung ein, welche sie als die ausschließlichen und gleichberechtigten Teilhaber des Gesellschaftsunternehmens charakterisiert. Ungeachtet eine gesetzliche Zweckbeschränkung für diese Gesellschaftsform nicht vorliegt, ist gleichwohl die Struktur derselben in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung des Aktienwesens überhaupt derart, daß nach der Intention des Gesetzes diese Form wesentlich nur für solche Unternehmungen anwendbar sein soll, welche eine größere Anzahl von Teilnehmern und das Zusammenschießen größerer Kapitalbeträge erforderlich machen. Diese Rücksicht ist aber von entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses der einzelnen Mitglieder zu der Gesellschaft, welche nicht in engere und dauernde Beziehung zu derselben treten. Damit hängt die in dem Wesen der Aktie liegende unbedingte, völlig unbeschränkte Veräußerlichkeit und Uebertragung derselben und der sich daraus ergebende, stets wiederkehrende Wechsel der Mitglieder des Aktienvereins zusammen. Hier greifen Börse und Banken ein, um das Publikum zur Beteiligung bei Aktienunternehmungen zu veranlassen. Mit der dadurch bewirkten größeren Befähigung der Aktiengesellschaften zur Lösung von größeren Aufgaben ist dagegen auch die Gefahr verbunden, daß mit dem leichteren Absatz der Aktien und weiten Verbreitung derselben Mißbrauch zum Nachteil des Publikums getrieben wird. Die infolge der Ausschreitungen bei der Gründung und Geschäftsführung der Aktiengesellschaften veranlaßten strengeren Vorschriften des Aktiengesetzes v. 18. Juli 1884 bezweckten wesentlich den Schutz des Publikums im Aktienverkehr, um geeigneten Ersatz für den Mangel einer engeren Verbindung zwischen den Teilhabern und der Gesellschaft zu schaffen. Diese letztere findet im ausgedehntesten Maße statt in der Form der **offenen Handelsgesellschaft**, bei welcher die Teilhaber als die ausschließlichen Inhaber des gesellschaftlichen Unternehmens für dasselbe mit ihrer Person, ihrem Namen und ihrem Vermögen verantwortlich eintreten. Allein, wie die Grenzen, innerhalb deren die Form der Aktiengesellschaft ihrer Natur nach anwendbar erscheint, keineswegs das gesamte Gebiet umfaßt, für welches die beschränkte Haftung der Gesellschafter zulässig und gerechtfertigt ist, so liegt auf der anderen Seite neben dem Gebiete, auf welchem die unbeschränkte Haftung sich zu bethätigen hat, ein anderes, für welches die beschränkte Haftung nicht ohne Nachteil verschlossen werden kann (vergl. Begr. z. I. E. S. 27,

Digitized by Google

Einleitung. z. II. E. S. 23). Dies gilt wesentlich in den Fällen, wo die unbedingte Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebs rechtlich und wirtschaftlich nicht geboten ist, in welchen vielmehr die Gesellschafter nicht in der Lage sind, die Führung der Geschäfte selbst zu leiten, oder wo doch dem Einzelnen der Einfluß auf die Handlungen der Mitgesellschafter und die Kontrolle über deren Thätigkeit nicht in vollem Umfange möglich ist.

Bei der in dem heutigen wirtschaftlichen Verkehr gebotenen Teilung der Vermögenskräfte Einzelner zur Mitwirkung bei mehreren Unternehmungen wird auch notwendig eine Teilung und eine Beschränkung der aus den einzelnen Unternehmungen entstehenden Risikos vorausgesetzt. Wird dies durch die Schaffung einer solchen Zwecken dienenden Gesellschaftsform gesetzgeberisch begünstigt, so wird damit die produktive Thätigkeit von disponiblen Kapitalien im Inlande befördert. Dasjenige Land, welches die sichersten, einfachsten und mannigfaltigsten Rechtsformen für die Vereinigung von Kapital und Personen bietet, gewinnt nach der zutreffenden Ausführung des Abgeordneten Oechelhäuser einen wirtschaftlichen Vorsprung vor denjenigen Nationen, welche hierin zurückbleiben.

Eine Beschränkung der Haftpflicht ist aber nicht bloß bei solchen Unternehmungen angezeigt, welche, wie bei den Aktiengesellschaften, der Heranziehung weiter und wechselnder Kreise von Teilhabern bedürfen, sondern auch in solchen Fällen, in welchen ein Unternehmen nur von einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern, welche sich dauernd zu beteiligen beabsichtigen, gegründet wird.

Dies letztere kann in verschiedenen Ursachen seine Gründe finden, entweder darin, daß die Unternehmer nicht in der Lage sind, persönlich dem Geschäft ihre volle Thätigkeit zu widmen, oder auch darin, daß die Zahl der Teilnehmer, welche für die Aufbringung der Mittel für die Unternehmung erforderlich sind, allzugroß ist, um ihnen die direkte Leitung des Betriebes zu überlassen. Auch der Uebergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers, und die notwendige Uebernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zwecke der Erhaltung und Fortführung desselben für eigne Rechnung, machen die Einführung einer neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung zum Bedürfnis. Wenn auch die Aktiengesellschaftsform seither vielfach für solche Verhältnisse Anwendung gefunden hat, so entspricht dies gleichwohl nicht ihrem Charakter. Vielmehr dient hierzu die neue Gesellschaftsform, welche einfacher gestaltet und mit größerer Beweglichkeit versehen ist, als die Aktiengesellschaft, und überdies die wünschenswerte festere Verbindung der Teilnehmer und engeren

Digitized by Google

Anschluß derselben an die Gesellschaft insbesondere durch die Haftung des Gesellschafters über seine Einlage hinaus für die Einzahlung des ganzen Stammkapitals (§. 24) bewirkt. Einleitung.

Eine freiere, insbesondere wirtschaftlich von einschneidender Bedeutung sich charakterisierende Gestaltung bietet gegenüber der Aktiengesellschaft die Gesellschaft mit beschränkter Haftung darin, daß bei erhöhtem Kapitalbedürfnis ihre Mitglieder zu weiteren Leistungen (Nachschüssen) herangezogen werden können, was insbesondere bei Unternehmungen, bei denen der Umfang des künftigen Kapitalbedürfnisses nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, oder bei welcher nicht vorhergesehene Ereignisse weitere Zuschüsse notwendig machen, von der größten Bedeutung ist.

Einen weiteren Vorzug vor der Aktiengesellschaft besitzt die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung insofern, als bei derselben auch andere Leistungen als Kapitaleinlagen zum Gegenstande der Mitgliederpflichten gemacht werden können. Eine Verbindung insbesondere der Rübenbaupflicht mit der Mitgliedschaft als solcher bei der Aktiengesellschaft ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts rechtlich unstatthaft. Wenn gleichwohl Unternehmungen solcher Art (Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Teilnehmer) vielfach seither als Aktiengesellschaften errichtet worden sind, so wurde in künstlicher Weise die Verpflichtung der Mitglieder zum Rübenbau durch Aufstellung der Annahme selbständiger außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses stehenden Verträge konstruiert, was dem Zweck und der wahren Natur des Verhältnisses nicht entspricht. Die so gestaltete Regelung war lediglich durch den Mangel einer geeigneten Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung veranlaßt.

Bei der Erwägung der Frage, wieweit mit der Forderung der Stärkung des persönlichen Elements in der Gesellschaft zu gehen ist, und wie sich hiernach die rechtliche Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dieser Richtung zu gestalten hat, ist, wie bereits in dem Abschn. I hervorgehoben ist, in den Erörterungen über die Bildung einer neuen Gesellschaftsform eine Differenz hervorgetreten. Auf der einen Seite wurde der Aufbau der Gesellschaft auf der Grundlage der offenen Handelsgesellschaft vorgeschlagen, während andererseits die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf so entschieden individualistischer Grundlage als dem Bedürfnisse nicht voll entsprechend zurückgewiesen und auch die Auffassung, daß der allgemeine Charakter der offenen Handelsgesellschaft bei Beseitigung der unbeschränkten Haftung sich aufrecht erhalten lasse, als erheblich bedenklich erachtet wurde. Von dieser Seite wurde die kollektivistische Gesellschaftsform als Grundlage der neu zu schaffenden Gesellschaft betont.

Digitized by Google

Einleitung. Das Gesetz schließt sich nach seiner allgemeinen Begr. dieser letzteren Auffassung an. Es geht davon aus, „daß die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder stets einen rechtlich selbständigen Organismus bilden muß, und daß deshalb bei der rechtlichen Konstruktion von derselben allgemeinen Grundlage auszugehen ist, wie bei der Aktiengesellschaft". Dagegen gilt das Gleiche nicht von dem Verhältnis der Mitglieder zu der Gesellschaft. Denn wenn sich bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch nicht durchführen läßt, daß Arbeit und Kapital sich in derselben konzentrieren, Gesellschafter und Geschäftsführer zusammen fallen, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, so ist doch hierbei andererseits nicht eine so strenge Gleichgültigkeit gegenüber der Person der Gesellschafter, wie bei der Aktiengesellschaft, am Platze.

Da in dieser Beziehung die Möglichkeit verschiedener Abstufungen gegeben ist, und der neuen Gesellschaftsform ein möglichst weites Anwendungsgebiet zugewiesen werden soll, so nimmt die neue Gesellschaft nach den Worten der Begründung rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft ein. Es ist mithin ein Mittelglied zwischen den rein individual- und kollektivistischen Gesellschaften geschaffen. Innerhalb des Rahmens, welchen auf der einen Seite die offene Handelsgesellschaft, auf der anderen die Aktiengesellschaft bildet, ist damit die Möglichkeit gegeben, jede denkbare gesellschaftliche Bildung ins Leben zu rufen. Das Gesetz hat sich, was hoch anzuschlagen ist, begnügt, die Grenzen nach den beiden Richtungen hin durch wenige zwingende Vorschriften sicher zu stellen. Innerhalb dieser Grenzen ist dem freien Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaften weiter Raum gelassen. Während der Schutz der Rechte der Gesellschafter, wie auch der Gläubiger in ausreichender Weise durch die zwingenden Vorschriften des Gesetzes gesichert ist, gewährt die im vollsten Maße gewahrte Autonomie des Gesellschaftsvertrags die Möglichkeit, für jeden gesetzlich zulässigen Zweck und die verschiedensten Verhältnisse Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit mit solchen Einrichtungen zu treffen, welche sich dem konkreten Bedürfnisse der Gesellschaften anpassen. Es ist ein Vorzug des Gesetzes, daß dasselbe die Biegsamkeit besitzt, die mannigfachsten Modifikationen der Grundform zuzulassen. Es können sich demnach eine kleine oder eine große Anzahl von Personen zu einem Unternehmen mit vorher bestimmter Grenze der Haftbarkeit jedes einzelnen — die geringsten Anteile mit 500 Mark, jedoch mit verschiedener Höhe der Beteiligung der

Digitized by Google

einzelnen Gesellschafter — vereinigen. Die Leitung des Geschäfts kann in der Weise durch den Gesellschaftsvertrag beschlossen werden, daß alle Teilnehmer — was bei dem Vorhandensein weniger Platz greifen wird — oder nur einzelne derselben oder auch angestellte Geschäftsführer, wie bei der Aktiengesellschaft, mit der Leitung des Unternehmens beauftragt werden. Auch die Kombination mit den Grundzügen der bergrechtlichen Gewerkschaft ist ermöglicht (vgl. noch insbes. §. 133 des Preuß. Berggesetzes v. 24. Juni 1865). Einleitung.

Von wesentlicher Bedeutung ist sodann die Frage, ob die neue Gesellschaftsform auch genügende Sicherheit den Gesellschaftsgläubigern bietet. Das Gesetz stellt eine Anzahl Garantieen für die Solidarität der Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Gläubigern gegenüber auf. Es ist zunächst vorgesehen, daß die notwendige Unterlage der Gesellschaft nicht anders als durch die Aufbringung eines bestimmten, jedermann kenntlichen Gesellschaftskapitals beschafft wird. Das Kapital bildet den dauernden Grundstock des Unternehmens und zugleich ein bestimmtes Befriedigungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger. Das Gesetz sieht deshalb als Voraussetzung der Errichtung der Gesellschaft auf genügend fundierter Grundlage einen Mindestbetrag, sowohl des Stammkapitals, als der auf dasselbe zu leistenden Einlage jeden Gesellschafters vor. (Begr. z. I. E. S. 39, z. II. E. S. 32.) Im allgemeinen werden in Bezug auf die Haftung der Gesellschafter für die Einlagen und in Bezug auf die dauernde Erhaltung der Integrität des Kapitals im wesentlichen die gleichen Grundsätze aufgestellt, welche hinsichtlich der Aufbringung und Konservierung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften gelten. (Vgl. die Vorschriften in §§. 19—23 des Gesetzes.)

Während aber bei der Aktiengesellschaft die Sicherung des Grundkapitals wesentlich durch die Vorschriften über den Gründungshergang und durch die konkurrierende Verantwortlichkeit von verschiedenen Gesellschaftsorganen, sowie durch die umfassende Oeffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung, als der Ergebnisse des Geschäftsbetriebes unterstützt wird, können derartige Garantieen in gleichem Umfang bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ermangelung der ausgedehnten Organisation der Aktiengesellschaft und der Publizität bei derselben nicht bestehen. Dafür hat das Gesetz einen Ersatz im Interesse der Gläubiger geschaffen. Die Begr. (z. I. E. S. 40, z. II. E. S. 33) spricht sich darüber in folgender Weise aus:

> „Der Ersatz ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig

Digitized by Google

Einleitung. zur Einzahlung gelangt und daß auch nicht später eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an Gesellschafter stattfindet (§§. 24, 31). Natürlich kann diese Haftung nur eine subsidiäre sein, indem sie nur einzutreten hat, soweit die einzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Beträge in anderer Weise nicht zu erlangen sind. Auch besteht kein Bedenken, den solidaren Charakter der Verpflichtung insoweit zu modifizieren, daß die betreffenden Fehlbeträge auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter verhältnismäßig verteilt werden.

Eine so bestimmte Gesamthaftung der Gesellschafter entspricht einerseits dem Grundgedanken der neuen Gesellschaftsform, indem sie notwendig dazu beitragen muß, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen; und sie erscheint andererseits ebenso notwendig als ausreichend, um anderweite Kautelarvorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen."

Diese Ausführungen, sowie überhaupt das Prinzip der beschränkten Haftung, wie es für die neue Gesellschaftsform erstrebt wird, sind von O. Bähr in dem Aufsatze: „Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von O. Bähr" (Sonderabdruck aus den Grenzboten, Leipzig, 1892) mit Entschiedenheit bekämpft worden. Bähr findet in dem Hauptziel, welches der Schaffung der neuen Gesellschaftsform zu Grunde liege, ohne daß ihr die juristische Persönlichkeit verliehen werden müsse oder ohne zu den lästigen Formen des Aktienrechts greifen zu müssen, die beschränkte Haftung zu gewinnen, nicht bloß eine Umstürzung der Lehre, daß die Rechte einer juristischen Person nur durch Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können, sondern auch die größte wirtschaftliche Gefahr. Indes besitzen bereits eine Reihe von Erwerbsgesellschaften, wie die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die Berggewerkschaften die Rechte juristischer Personen an sich ohne besondere Verleihung. Es ist daher nichts dem neueren Rechte Widerstreitendes, wenn der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die juristische Persönlichkeit — was übrigens das Gesetz nicht ausdrücklich ausspricht — beigelegt wird.

Wenn sodann die wirtschaftliche Gefährdung darin gefunden wird, daß die persönliche Haftung des Schuldners ausgeschlossen sei, — die Gesamthaftung der Gesellschafter für das Stammkapital sei nicht genügend, um diese persönliche Haftung, welche durch die Zwangsvollstreckung wesentlich ergänzt werde, zu ersetzen —, so dürfte doch die Bedeutung, welche der persönlichen Solidarhaft beigelegt wird, überschätzt sein. Der vorsichtige Geschäftsmann, wie jeder sorgsame Haushalter findet nicht in der Solidarhaft den besten Schutz, sondern baut

Digitized by Google

auf seine persönliche Vorsicht. Er wird deshalb nur Kredit gewähren, wenn er sich über die finanzielle Grundlage des Unternehmens und über die Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsführer ausreichend unterrichtet hat. Dazu ist ihm bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Einsichtnahme des Handelsregisters, aus welchem sich die Höhe des Stammkapitals und der einzelnen Einlagen der Gesellschafter auch die notwendige erste Einzahlung auf dieselben ergiebt, sichere Gelegenheit gegeben, während bei den kreditbegehrenden offenen Handelsgesellschaften nur Vermutungen und äußerer Schein für die Kreditwürdigkeit vorliegen (vgl. auch Wochenschr. 1892 S. 78). Der materielle Wert einer Solidarhaft ist nur selten bestimmt erkennbar. Esser II bemerkt zutreffend: „Die Erfahrung lehrt, daß bei der Kreditfähigkeit einer Gesellschaft die unbeschränkte Solidarhaft ihrer Teilnehmer nur eine untergeordnete und nebensächliche Rolle spielt".[1] Einleitung.

Dem gegenüber würdigt Bähr die Gesamthaftung der Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals, welches dem Unternehmen die finanzielle Grundlage giebt, wie sie oben näher entwickelt ist, zu gering. Damit sind, wie auch die Reichstagskommission anerkannt hat, genügende Garantieen gegeben, um die Befürchtung auszuschließen, daß die neue Gesellschaftsform zur Täuschung und Benachteiligung der Kreditgeber benutzt werde. (Vgl. Kommissionsber. S. 8.)

Nach anderer Richtung hat Goldschmidt: „Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft", Berlin 1892, die warnende Stimme erhoben. Er hält die Gefahr nicht für ausgeschlossen, daß durch die nach unserem Gesetze möglichen Gesellschaften bestehende Formen, die im Prinzip solider und kreditwürdiger sind (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft u. s. w.) verdrängt werden könnten und ist der Meinung, daß die Beschränkung der Haftpflicht nur bei Gesellschaften innerhalb des Handels- und höchstens des Gewerbebetriebes und nur in der Weise zulässig sein solle, daß die Gesellschaften ausschließlich als Zubußegesellschaften gebildet werden dürften (vgl. dazu auch Hergenhahn in Wochenschrift 1892 S. 324). In ersterer Richtung hat die Erfahrung bisher nicht zu der Annahme führen können, daß Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Zurückdrängung anderer Gesellschaftsformen dort erfolgt wären, wo sie nicht angebracht waren.[2] Was

[1]) Vgl. auch das Referat von Oechelhäuser auf dem XVII. deutschen Handelstag, Verhandlungen (1892) S. 36, 38 f.; — Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, Berlin 1892, S. 18, 21, 31.

[2]) Daß hier und da der Versuch gemacht worden ist, das Gesetz mißbräuchlich anzuwenden, daß einmal auch eine (offenbar zur Abwendung des

Digitized by Google

Einleitung. aber die unbeschränkte Anwendbarkeit des Gesetzes auf Gesellschaften aller Art, insbesondere auch zu idealen oder ästhetischen oder zu Zwecken des Vergnügens betrifft, so folgt das Gesetz darin nur dem Zuge der neueren Rechtsentwickelung, die nach dieser „Kommerzialisierung" hindrängt (Entw. des bürgerl. Gesetzbuchs §. 659 der ersten, §. 675 der zweiten Lesung und Schlodtmann in Goldsch. Ztschrft. Bd. 37, S. 456 ff.); es schließt sich in diesem Punkte an die Vorbilder des Art. 5 HGB. und bzw. §. 17 Gen.-Ges. an, die sich trotz der unbeschränkten Möglichkeit, gesellschaftliche Vereinigungen zu den verschiedensten Zwecken nach feststehenden Normativbestimmungen handelsrechtlich zu organisieren, bewährt haben. Jedenfalls ist nach der Richtung, daß eine derart konstituierte Gesellschaft sich durch eine entsprechende Erklärung (Eintrag in das Handelsregister) nach außen dem Handelsrecht unterwerfen *will* und daß dieser Wille nach gesetzlicher Vorschrift allemal da angenommen wird, wo die entsprechende Erklärung abgegeben ist, ein Mißstand bisher nicht hervorgetreten. (Siehe auch Kahn in Wochenschrift 1892 S. 357 ff.)

Der gewichtigste Einwand Goldschmidts geht dahin, daß das Gesetz die Gründung einer Gesellschaft zwischen Vater und Sohn oder zwei Töchtern auf die Dauer eines Jahres ermögliche[1]) und daß das Gesetz einem solchen Gebilde den Charakter einer juristischen Person beilege. Allein es will mir doch scheinen, daß die Frage, ob die Formel der juristischen Person für solche individualistische Vereinigungen passe oder nicht, zurücktreten müsse gegenüber der Prüfung, ob eine solche Vereinigung wirtschaftlich zulässig, oder ob sie gar unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen ein Bedürfnis sei. Die Zulässigkeit wird nicht zu beanstanden sein, falls eine hinlängliche Kreditbasis vorhanden ist und ob diese gegeben ist, das entscheidet nur die Würdigung, die eine Vereinigung mit beschränkter Haftung der Teilnehmer im geschäftlichen Verkehr findet, der seinerseits wieder zu seinem Schlusse aus den offenkundigen Thatsachen gelangt. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gebildet aus Vater und Kindern, kann danach kreditwürdiger nicht bloß scheinen, sondern auch sein, als eine offene Handelsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft, und der Gesetzgeber wird nicht weiter gehen können, als daß er Sorge für die Veröffentlichung und Kundbarhaltung aller Thatsachen trägt, die für jene Würdigung von Belang sind. Dies hat

Konkurses gegründete) Gesellschaft bereits alsbald nach der Gründung in Liquidation trat und dann in Konkurs verfiel (Wochenschr. 1892 S. 370 u. 413, 1893 S. 262), ändert an der Ausführung im Texte nichts.

[1]) Vgl. auch Wochenschr. 1894 S. 90.

Digitized by Google

das Gesetz in ausreichendem Maße gethan, wenigstens ist in der Praxis Einleitung.
kein Grund für die gegenteilige Annahme hervorgetreten.[1]) Danach ist auch das von Neukamp S. IX zum Beweis der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditbasis angeführte Beispiel doch etwas doktrinär: wenn eine Gesellschaft so schlecht operiert hat, daß von einem Grundkapital von einer Million nur 10000 Mark übrig sind, so ist, auch abgesehen von §. 50 des Gesetzes, ihr Kredit zweifellos davon nicht unberührt geblieben und der Mangel oder wenigstens die Minderung der Kreditwürdigkeit den Interessenten bekannt.

Scheint mir hiernach die Bejahung der Frage nach der Zulässigkeit der beschränkten Haftung in dem von dem Gesetze festgesetzten Maße auch heute nicht erschüttert, so liegt die Frage des Bedürfnisses noch klarer. Es erhoben sich wohl in erster Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes von verschiedenen Seiten Stimmen, daß der Verkehr die neue gesellschaftliche Form nicht liebe und es vorziehe, bei den ihm bekannten gesellschaftlichen Gebilden zu bleiben. Dies hat sich umsomehr geändert, je mehr man nach und nach mit der Anwendbarkeit des Gesetzes vertraut wurde und die Vorzüge der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei bestimmten Arten von Unternehmungen kennen lernte; die Statistik[2]) weist demgemäß eine erhebliche Steigerung von Gründungen solcher Gesellschaften auf; ihre Zahl ist von 63 (oder nach anderer Berechnung 60) in den sieben Monaten des Jahres 1892 mit 28308700 Mark Stammkapital auf 183 Gesellschaften mit 74500304 Mark Stammkapital im Jahre 1893 und auf 254 Gesellschaften mit 111456000 Mark Stammkapital im Jahre 1894 gestiegen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist schon gegenwärtig den verschiedenartigsten wirtschaftlichen Interessen dienstbar gemacht, hat mit sehr geringem, wie mit sehr großem Stammkapital, bei vielen und weniger Teilhabern Anwendung gefunden und es ist bisher nirgends zu Tage getreten, daß die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Gläubiger dadurch zu kurz gekommen wären.[3])

---

[1]) Allerdings wäre für die nach §. 10 des Gesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung vielfach eine größere Genauigkeit zu wünschen, wie die fortlaufenden Publikationen in der Wochenschr. an der Hand der beigefügten Kritik ergeben.

[2]) Vgl. Hergenhahn in Wochenschr. 1893, S. 56 u. 304, Heiligenstadt das. 1894, S. 119 ff. und in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 60, S. 712 ff.; deutscher Ökonomist 1895, S. 45. — Im Jahre 1895 sind bis zum 14. Februar 34 Gesellschaften mit 18560700 M. Stammkapital errichtet worden, Monatsschrift 1895 S. 96.

[3]) Vgl. auch Holdheim in Monatsschr. 1895, S. 66 f.

Digitized by Google

Einleitung. 26. April 1892 verkündigt, sodaß der 10. Mai 1892 der Tag der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist. (Reichsverfassung Artikel 2.)

II. Charakteristik der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Charakter dieser neuen Gesellschaftsform wird sich ergeben, wenn man von der Charakterisierung der bereits bestehenden handelsrechtlichen Gesellschaftsformen ausgeht und daran die Beurteilung anschließt, welche Stellung jenen älteren Gesellschaftsformen gegenüber die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einnimmt.

Die Aktiengesellschaft war bis in die neueste Zeit die einzige ohne Unterschied des Zwecks gesetzlich zulässige Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung der sämtlichen Beteiligten, der Aktionäre. Zwar sind in der neuesten Zeit noch zwei Arten von Gesellschaften mit dem Rechte selbständigen Vermögenserwerbs und mit beschr. Haftung hinzugekommen, nämlich die unter das Reichsgesetz v. 15. März 1888 fallenden Kolonialgesellschaften, welchen die juristische Persönlichkeit durch die Bundesgewalt beigelegt werden kann, sowie die durch das Gesetz v. 1. Mai 1889 eingeführten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Allein die Kolonialgesellschaften entbehren zur Zeit noch jeder, ihrer Natur entsprechenden näheren rechtlichen Struktur und sind, wie auch die Genossenschaften, auf ein begrenztes Anwendungsgebiet ihrem Zweck gemäß beschränkt.

Bei der Kommanditgesellschaft sind zwar die Kommanditisten auf bestimmte Anteile haftpflichtig; dagegen ist es gesetzlich unstatthaft, sämtliche Gesellschafter in der Haftung auf bestimmte Beträge zu beschränken, da mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden sein muß, dessen unbeschränkte Haftung sich nach den für die offene Handelsgesellschaft geltenden Grundsätzen regelt. Nach der Absicht des Gesetzes soll gerade mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit der Haftung dem persönlich haftenden Gesellschafter auch der maßgebende Einfluß in der Gesellschaft gebühren, während die nur mit Einlagen beteiligten Kommanditisten von dem Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Auch ist die Form der Kommanditgesellschaft nur für wenige Teilnehmer berechnet, und überdies entzieht das jedem Gesellschafter zustehende Kündigungsrecht dem Gesellschaftsunternehmen eine Sicherheit der Dauer desselben, unabhängig von den Wechselfällen des Geschäftsbetriebes.

Wenngleich bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Charakter und das Anwendungsgebiet durch die der Aktiengesellschaft

Digitized by Google

entsprechenden Einrichtungen bestimmt wird, gilt auch bei dieser Gesellschaftsform teilweise dasselbe, wie von der einfachen Kommanditgesellschaft. (Begr. z. I. E. S. 25—26, z. II. E. S. 22.) Einleitung.

Bei der Aktiengesellschaft nehmen allerdings sämtliche nur mit bestimmten Einlagen haftenden Gesellschafter eine Stellung ein, welche sie als die ausschließlichen und gleichberechtigten Teilhaber des Gesellschaftsunternehmens charakterisiert. Ungeachtet eine gesetzliche Zweckbeschränkung für diese Gesellschaftsform nicht vorliegt, ist gleichwohl die Struktur derselben in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung des Aktienwesens überhaupt derart, daß nach der Intention des Gesetzes diese Form wesentlich nur für solche Unternehmungen anwendbar sein soll, welche eine größere Anzahl von Teilnehmern und das Zusammenschießen größerer Kapitalbeträge erforderlich machen. Diese Rücksicht ist aber von entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses der einzelnen Mitglieder zu der Gesellschaft, welche nicht in engere und dauernde Beziehung zu derselben treten. Damit hängt die in dem Wesen der Aktie liegende unbedingte, völlig unbeschränkte Veräußerlichkeit und Uebertragung derselben und der sich daraus ergebende, stets wiederkehrende Wechsel der Mitglieder des Aktienvereins zusammen. Hier greifen Börse und Banken ein, um das Publikum zur Beteiligung bei Aktienunternehmungen zu veranlassen. Mit der dadurch bewirkten größeren Befähigung der Aktiengesellschaften zur Lösung von größeren Aufgaben ist dagegen auch die Gefahr verbunden, daß mit dem leichteren Absatz der Aktien und weiten Verbreitung derselben Mißbrauch zum Nachteil des Publikums getrieben wird. Die infolge der Ausschreitungen bei der Gründung und Geschäftsführung der Aktiengesellschaften veranlaßten strengeren Vorschriften des Aktiengesetzes v. 18. Juli 1884 bezweckten wesentlich den Schutz des Publikums im Aktienverkehr, um geeigneten Ersatz für den Mangel einer engeren Verbindung zwischen den Teilhabern und der Gesellschaft zu schaffen. Diese letztere findet im ausgedehntesten Maße statt in der Form der offenen Handelsgesellschaft, bei welcher die Teilhaber als die ausschließlichen Inhaber des gesellschaftlichen Unternehmens für dasselbe mit ihrer Person, ihrem Namen und ihrem Vermögen verantwortlich eintreten. Allein, wie die Grenzen, innerhalb deren die Form der Aktiengesellschaft ihrer Natur nach anwendbar erscheint, keineswegs das gesamte Gebiet umfaßt, für welches die beschränkte Haftung der Gesellschafter zulässig und gerechtfertigt ist, so liegt auf der anderen Seite neben dem Gebiete, auf welchem die unbeschränkte Haftung sich zu bethätigen hat, ein anderes, für welches die beschränkte Haftung nicht ohne Nachteil verschlossen werden kann (vergl. Begr. z. I. E. S. 27,

Digitized by Google

Einleitung. z. II. E. S. 23). Dies gilt wesentlich in den Fällen, wo die unbedingte Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebs rechtlich und wirtschaftlich nicht geboten ist, in welchen vielmehr die Gesellschafter nicht in der Lage sind, die Führung der Geschäfte selbst zu leiten, oder wo doch dem Einzelnen der Einfluß auf die Handlungen der Mitgesellschafter und die Kontrolle über deren Thätigkeit nicht in vollem Umfange möglich ist.

Bei der in dem heutigen wirtschaftlichen Verkehr gebotenen Teilung der Vermögenskräfte Einzelner zur Mitwirkung bei mehreren Unternehmungen wird auch notwendig eine Teilung und eine Beschränkung der aus den einzelnen Unternehmungen entstehenden Risikos vorausgesetzt. Wird dies durch die Schaffung einer solchen Zwecken dienenden Gesellschaftsform gesetzgeberisch begünstigt, so wird damit die produktive Thätigkeit von disponiblen Kapitalien im Inlande befördert. Dasjenige Land, welches die sichersten, einfachsten und mannigfaltigsten Rechtsformen für die Vereinigung von Kapital und Personen bietet, gewinnt nach der zutreffenden Ausführung des Abgeordneten Oechelhäuser einen wirtschaftlichen Vorsprung vor denjenigen Nationen, welche hierin zurückbleiben.

Eine Beschränkung der Haftpflicht ist aber nicht bloß bei solchen Unternehmungen angezeigt, welche, wie bei den Aktiengesellschaften, der Heranziehung weiter und wechselnder Kreise von Teilhabern bedürfen, sondern auch in solchen Fällen, in welchen ein Unternehmen nur von einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern, welche sich dauernd zu beteiligen beabsichtigen, gegründet wird.

Dies letztere kann in verschiedenen Ursachen seine Gründe finden, entweder darin, daß die Unternehmer nicht in der Lage sind, persönlich dem Geschäft ihre volle Thätigkeit zu widmen, oder auch darin, daß die Zahl der Teilnehmer, welche für die Aufbringung der Mittel für die Unternehmung erforderlich sind, allzugroß ist, um ihnen die direkte Leitung des Betriebes zu überlassen. Auch der Uebergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers, und die notwendige Uebernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zwecke der Erhaltung und Fortführung desselben für eigne Rechnung, machen die Einführung einer neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung zum Bedürfnis. Wenn auch die Aktiengesellschaftsform seither vielfach für solche Verhältnisse Anwendung gefunden hat, so entspricht dies gleichwohl nicht ihrem Charakter. Vielmehr dient hierzu die neue Gesellschaftsform, welche einfacher gestaltet und mit größerer Beweglichkeit versehen ist, als die Aktiengesellschaft, und überdies die wünschenswerte festere Verbindung der Teilnehmer und engeren

Digitized by Google

Anschluß derselben an die Gesellschaft insbesondere durch die Haftung des Gesellschafters über seine Einlage hinaus für die Einzahlung des ganzen Stammkapitals (§. 24) bewirkt. Einleitung.

Eine freiere, insbesondere wirtschaftlich von einschneidender Bedeutung sich charakterisierende Gestaltung bietet gegenüber der Aktiengesellschaft die Gesellschaft mit beschränkter Haftung darin, daß bei erhöhtem Kapitalbedürfnis ihre Mitglieder zu weiteren Leistungen (Nachschüssen) herangezogen werden können, was insbesondere bei Unternehmungen, bei denen der Umfang des künftigen Kapitalbedürfnisses nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, oder bei welcher nicht vorhergesehene Ereignisse weitere Zuschüsse notwendig machen, von der größten Bedeutung ist.

Einen weiteren Vorzug vor der Aktiengesellschaft besitzt die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung insofern, als bei derselben auch andere Leistungen als Kapitaleinlagen zum Gegenstande der Mitgliederpflichten gemacht werden können. Eine Verbindung insbesondere der Rübenbaupflicht mit der Mitgliedschaft als solcher bei der Aktiengesellschaft ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts rechtlich unstatthaft. Wenn gleichwohl Unternehmungen solcher Art (Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Teilnehmer) vielfach seither als Aktiengesellschaften errichtet worden sind, so wurde in künstlicher Weise die Verpflichtung der Mitglieder zum Rübenbau durch Aufstellung der Annahme selbständiger außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses stehenden Verträge konstruiert, was dem Zweck und der wahren Natur des Verhältnisses nicht entspricht. Die so gestaltete Regelung war lediglich durch den Mangel einer geeigneten Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung veranlaßt.

Bei der Erwägung der Frage, wieweit mit der Forderung der Stärkung des persönlichen Elements in der Gesellschaft zu gehen ist, und wie sich hiernach die rechtliche Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dieser Richtung zu gestalten hat, ist, wie bereits in dem Abschn. I hervorgehoben ist, in den Erörterungen über die Bildung einer neuen Gesellschaftsform eine Differenz hervorgetreten. Auf der einen Seite wurde der Aufbau der Gesellschaft auf der Grundlage der offenen Handelsgesellschaft vorgeschlagen, während andererseits die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf so entschieden individualistischer Grundlage als dem Bedürfnisse nicht voll entsprechend zurückgewiesen und auch die Auffassung, daß der allgemeine Charakter der offenen Handelsgesellschaft bei Beseitigung der unbeschränkten Haftung sich aufrecht erhalten lasse, als erheblich bedenklich erachtet wurde. Von dieser Seite wurde die kollektivistische Gesellschaftsform als Grundlage der neu zu schaffenden Gesellschaft betont.

Digitized by Google

Einleitung. Das Gesetz schließt sich nach seiner allgemeinen Begr. dieser letzteren Auffassung an. Es geht davon aus, „daß die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder stets einen rechtlich selbständigen Organismus bilden muß, und daß deshalb bei der rechtlichen Konstruktion von derselben allgemeinen Grundlage auszugehen ist, wie bei der Aktiengesellschaft". Dagegen gilt das Gleiche nicht von dem Verhältnis der Mitglieder zu der Gesellschaft. Denn wenn sich bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch nicht durchführen läßt, daß Arbeit und Kapital sich in derselben konzentrieren, Gesellschafter und Geschäftsführer zusammen fallen, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, so ist doch hierbei andererseits nicht eine so strenge Gleichgültigkeit gegenüber der Person der Gesellschafter, wie bei der Aktiengesellschaft, am Platze.

Da in dieser Beziehung die Möglichkeit verschiedener Abstufungen gegeben ist, und der neuen Gesellschaftsform ein möglichst weites Anwendungsgebiet zugewiesen werden soll, so nimmt die neue Gesellschaft nach den Worten der Begründung rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft ein. Es ist mithin ein Mittelglied zwischen den rein individual- und kollektivistischen Gesellschaften geschaffen. Innerhalb des Rahmens, welchen auf der einen Seite die offene Handelsgesellschaft, auf der anderen die Aktiengesellschaft bildet, ist damit die Möglichkeit gegeben, jede denkbare gesellschaftliche Bildung ins Leben zu rufen. Das Gesetz hat sich, was hoch anzuschlagen ist, begnügt, die Grenzen nach den beiden Richtungen hin durch wenige zwingende Vorschriften sicher zu stellen. Innerhalb dieser Grenzen ist dem freien Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaften weiter Raum gelassen. Während der Schutz der Rechte der Gesellschafter, wie auch der Gläubiger in ausreichender Weise durch die zwingenden Vorschriften des Gesetzes gesichert ist, gewährt die im vollsten Maße gewahrte Autonomie des Gesellschaftsvertrags die Möglichkeit, für jeden gesetzlich zulässigen Zweck und die verschiedensten Verhältnisse Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit mit solchen Einrichtungen zu treffen, welche sich dem konkreten Bedürfnisse der Gesellschaften anpassen. Es ist ein Vorzug des Gesetzes, daß dasselbe die Biegsamkeit besitzt, die mannigfachsten Modifikationen der Grundform zuzulassen. Es können sich demnach eine kleine oder eine große Anzahl von Personen zu einem Unternehmen mit vorher bestimmter Grenze der Haftbarkeit jedes einzelnen — die geringsten Anteile mit 500 Mark, jedoch mit verschiedener Höhe der Beteiligung der

Digitized by Google

einzelnen Gesellschafter — vereinigen. Die Leitung des Geschäfts kann in der Weise durch den Gesellschaftsvertrag beschlossen werden, daß alle Teilnehmer — was bei dem Vorhandensein weniger Platz greifen wird — oder nur einzelne derselben oder auch angestellte Geschäftsführer, wie bei der Aktiengesellschaft, mit der Leitung des Unternehmens beauftragt werden. Auch die Kombination mit den Grundzügen der bergrechtlichen Gewerkschaft ist ermöglicht (vgl. noch insbes. §. 133 des Preuß. Berggesetzes v. 24. Juni 1865). Einleitung.

Von wesentlicher Bedeutung ist sodann die Frage, ob die neue Gesellschaftsform auch genügende Sicherheit den Gesellschaftsgläubigern bietet. Das Gesetz stellt eine Anzahl Garantieen für die Solidarität der Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Gläubigern gegenüber auf. Es ist zunächst vorgesehen, daß die notwendige Unterlage der Gesellschaft nicht anders als durch die Aufbringung eines bestimmten, jedermann kenntlichen Gesellschaftskapitals beschafft wird. Das Kapital bildet den dauernden Grundstock des Unternehmens und zugleich ein bestimmtes Befriedigungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger. Das Gesetz sieht deshalb als Voraussetzung der Errichtung der Gesellschaft auf genügend fundierter Grundlage einen Mindestbetrag, sowohl des Stammkapitals, als der auf dasselbe zu leistenden Einlage jeden Gesellschafters vor. (Begr. z. I. E. S. 39, z. II. E. S. 32.) Im allgemeinen werden in Bezug auf die Haftung der Gesellschafter für die Einlagen und in Bezug auf die dauernde Erhaltung der Integrität des Kapitals im wesentlichen die gleichen Grundsätze aufgestellt, welche hinsichtlich der Aufbringung und Konservierung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften gelten. (Vgl. die Vorschriften in §§. 19—23 des Gesetzes.)

Während aber bei der Aktiengesellschaft die Sicherung des Grundkapitals wesentlich durch die Vorschriften über den Gründungshergang und durch die konkurrierende Verantwortlichkeit von verschiedenen Gesellschaftsorganen, sowie durch die umfassende Oeffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung, als der Ergebnisse des Geschäftsbetriebes unterstützt wird, können derartige Garantieen in gleichem Umfang bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ermangelung der ausgedehnten Organisation der Aktiengesellschaft und der Publizität bei derselben nicht bestehen. Dafür hat das Gesetz einen Ersatz im Interesse der Gläubiger geschaffen. Die Begr. (z. I. E. S. 40, z. II. E. S. 33) spricht sich darüber in folgender Weise aus:

> „Der Ersatz ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig

Digitized by Google

Einleitung. zur Einzahlung gelangt und daß auch nicht später eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an Gesellschafter stattfindet (§§. 24, 31). Natürlich kann diese Haftung nur eine subsidiäre sein, indem sie nur einzutreten hat, soweit die einzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Beträge in anderer Weise nicht zu erlangen sind. Auch besteht kein Bedenken, den solidaren Charakter der Verpflichtung insoweit zu modifizieren, daß die betreffenden Fehlbeträge auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter verhältnismäßig verteilt werden.

Eine so bestimmte Gesamthaftung der Gesellschafter entspricht einerseits dem Grundgedanken der neuen Gesellschaftsform, indem sie notwendig dazu beitragen muß, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen; und sie erscheint andererseits ebenso notwendig als ausreichend, um anderweite Kautelarvorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen."

Diese Ausführungen, sowie überhaupt das Prinzip der beschränkten Haftung, wie es für die neue Gesellschaftsform erstrebt wird, sind von O. Bähr in dem Aufsatze: „Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von O. Bähr" (Sonderabdruck aus den Grenzboten, Leipzig, 1892) mit Entschiedenheit bekämpft worden. Bähr findet in dem Hauptziel, welches der Schaffung der neuen Gesellschaftsform zu Grunde liege, ohne daß ihr die juristische Persönlichkeit verliehen werden müsse oder ohne zu den lästigen Formen des Aktienrechts greifen zu müssen, die beschränkte Haftung zu gewinnen, nicht bloß eine Umstürzung der Lehre, daß die Rechte einer juristischen Person nur durch Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können, sondern auch die größte wirtschaftliche Gefahr. Indes besitzen bereits eine Reihe von Erwerbsgesellschaften, wie die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die Berggewerkschaften die Rechte juristischer Personen an sich ohne besondere Verleihung. Es ist daher nichts dem neueren Rechte Widerstreitendes, wenn der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die juristische Persönlichkeit — was übrigens das Gesetz nicht ausdrücklich ausspricht — beigelegt wird.

Wenn sodann die wirtschaftliche Gefährdung darin gefunden wird, daß die persönliche Haftung des Schuldners ausgeschlossen sei, — die Gesamthaftung der Gesellschafter für das Stammkapital sei nicht genügend, um diese persönliche Haftung, welche durch die Zwangsvollstreckung wesentlich ergänzt werde, zu ersetzen —, so dürfte doch die Bedeutung, welche der persönlichen Solidarhaft beigelegt wird, überschätzt sein. Der vorsichtige Geschäftsmann, wie jeder sorgsame Haushalter findet nicht in der Solidarhaft den besten Schutz, sondern baut

Digitized by Google

auf seine persönliche Vorsicht. Er wird deshalb nur Kredit gewähren, wenn er sich über die finanzielle Grundlage des Unternehmens und über die Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsführer ausreichend unterrichtet hat. Dazu ist ihm bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Einsichtnahme des Handelsregisters, aus welchem sich die Höhe des Stammkapitals und der einzelnen Einlagen der Gesellschafter auch die notwendige erste Einzahlung auf dieselben ergiebt, sichere Gelegenheit gegeben, während bei den kreditbegehrenden offenen Handelsgesellschaften nur Vermutungen und äußerer Schein für die Kreditwürdigkeit vorliegen (vgl. auch Wochenschr. 1892 S. 78). Der materielle Wert einer Solidarhaft ist nur selten bestimmt erkennbar. Esser II bemerkt zutreffend: „Die Erfahrung lehrt, daß bei der Kreditfähigkeit einer Gesellschaft die unbeschränkte Solidarhaft ihrer Teilnehmer nur eine untergeordnete und nebensächliche Rolle spielt".[1] Einleitung.

Dem gegenüber würdigt Bähr die Gesamthaftung der Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals, welches dem Unternehmen die finanzielle Grundlage giebt, wie sie oben näher entwickelt ist, zu gering. Damit sind, wie auch die Reichstagskommission anerkannt hat, genügende Garantieen gegeben, um die Befürchtung auszuschließen, daß die neue Gesellschaftsform zur Täuschung und Benachteiligung der Kreditgeber benutzt werde. (Vgl. Kommissionsber. S. 8.)

Nach anderer Richtung hat Goldschmidt: „Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft", Berlin 1892, die warnende Stimme erhoben. Er hält die Gefahr nicht für ausgeschlossen, daß durch die nach unserem Gesetze möglichen Gesellschaften bestehende Formen, die im Prinzip solider und kreditwürdiger sind (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft u. s. w.) verdrängt werden könnten und ist der Meinung, daß die Beschränkung der Haftpflicht nur bei Gesellschaften innerhalb des Handels- und höchstens des Gewerbebetriebes und nur in der Weise zulässig sein solle, daß die Gesellschaften ausschließlich als Zubußegesellschaften gebildet werden dürften (vgl. dazu auch Hergenhahn in Wochenschrift 1892 S. 324). In ersterer Richtung hat die Erfahrung bisher nicht zu der Annahme führen können, daß Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Zurückdrängung anderer Gesellschaftsformen dort erfolgt wären, wo sie nicht angebracht waren.[2] Was

[1]) Vgl. auch das Referat von Oechelhäuser auf dem XVII. deutschen Handelstag, Verhandlungen (1892) S. 36, 38 f.; — Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, Berlin 1892, S. 18, 21, 31.

[2]) Daß hier und da der Versuch gemacht worden ist, das Gesetz mißbräuchlich anzuwenden, daß einmal auch eine (offenbar zur Abwendung des

Digitized by Google

Einleitung. aber die unbeschränkte Anwendbarkeit des Gesetzes auf Gesellschaften aller Art, insbesondere auch zu idealen oder ästhetischen oder zu Zwecken des Vergnügens betrifft, so folgt das Gesetz darin nur dem Zuge der neueren Rechtsentwickelung, die nach dieser „Kommerzialisierung" hindrängt (Entw. des bürgerl. Gesetzbuchs §. 659 der ersten, §. 675 der zweiten Lesung und Schlodtmann in Goldsch. Ztschrft. Bd. 37, S. 456 ff.); es schließt sich in diesem Punkte an die Vorbilder des Art. 5 HGB. und bzw. §. 17 Gen.-Ges. an, die sich trotz der unbeschränkten Möglichkeit, gesellschaftliche Vereinigungen zu den verschiedensten Zwecken nach feststehenden Normativbestimmungen handelsrechtlich zu organisieren, bewährt haben. Jedenfalls ist nach der Richtung, daß eine derart konstituierte Gesellschaft sich durch eine entsprechende Erklärung (Eintrag in das Handelsregister) nach außen dem Handelsrecht unterwerfen *will* und daß dieser Wille nach gesetzlicher Vorschrift allemal da angenommen wird, wo die entsprechende Erklärung abgegeben ist, ein Mißstand bisher nicht hervorgetreten. (Siehe auch Kahn in Wochenschrift 1892 S. 357 ff.)

Der gewichtigste Einwand Goldschmidts geht dahin, daß das Gesetz die Gründung einer Gesellschaft zwischen Vater und Sohn oder zwei Töchtern auf die Dauer eines Jahres ermögliche[1]) und daß das Gesetz einem solchen Gebilde den Charakter einer juristischen Person beilege. Allein es will mir doch scheinen, daß die Frage, ob die Formel der juristischen Person für solche individualistische Vereinigungen passe oder nicht, zurücktreten müsse gegenüber der Prüfung, ob eine solche Vereinigung wirtschaftlich zulässig, oder ob sie gar unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen ein Bedürfnis sei. Die Zulässigkeit wird nicht zu beanstanden sein, falls eine hinlängliche Kreditbasis vorhanden ist und ob diese gegeben ist, das entscheidet nur die Würdigung, die eine Vereinigung mit beschränkter Haftung der Teilnehmer im geschäftlichen Verkehr findet, der seinerseits wieder zu seinem Schlusse aus den offenkundigen Thatsachen gelangt. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gebildet aus Vater und Kindern, kann danach kreditwürdiger nicht bloß scheinen, sondern auch sein, als eine offene Handelsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft, und der Gesetzgeber wird nicht weiter gehen können, als daß er Sorge für die Veröffentlichung und Kundbarhaltung aller Thatsachen trägt, die für jene Würdigung von Belang sind. Dies hat

Konkurses gegründete) Gesellschaft bereits alsbald nach der Gründung in Liquidation trat und dann in Konkurs verfiel (Wochenschr. 1892 S. 370 u. 413, 1893 S. 262), ändert an der Ausführung im Texte nichts.

[1]) Vgl. auch Wochenschr. 1894 S. 90.

Digitized by Google

das Gesetz in ausreichendem Maße gethan, wenigstens ist in der Praxis Einleitung.
kein Grund für die gegenteilige Annahme hervorgetreten.[1]) Danach ist auch das von Neukamp S. IX zum Beweis der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditbasis angeführte Beispiel doch etwas doktrinär: wenn eine Gesellschaft so schlecht operiert hat, daß von einem Grundkapital von einer Million nur 10000 Mark übrig sind, so ist, auch abgesehen von §. 50 des Gesetzes, ihr Kredit zweifellos davon nicht unberührt geblieben und der Mangel oder wenigstens die Minderung der Kreditwürdigkeit den Interessenten bekannt.

Scheint mir hiernach die Bejahung der Frage nach der Zulässigkeit der beschränkten Haftung in dem von dem Gesetze festgesetzten Maße auch heute nicht erschüttert, so liegt die Frage des Bedürfnisses noch klarer. Es erhoben sich wohl in erster Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes von verschiedenen Seiten Stimmen, daß der Verkehr die neue gesellschaftliche Form nicht liebe und es vorziehe, bei den ihm bekannten gesellschaftlichen Gebilden zu bleiben. Dies hat sich umsomehr geändert, je mehr man nach und nach mit der Anwendbarkeit des Gesetzes vertraut wurde und die Vorzüge der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei bestimmten Arten von Unternehmungen kennen lernte; die Statistik[2]) weist demgemäß eine erhebliche Steigerung von Gründungen solcher Gesellschaften auf; ihre Zahl ist von 63 (oder nach anderer Berechnung 60) in den sieben Monaten des Jahres 1892 mit 28308700 Mark Stammkapital auf 183 Gesellschaften mit 74500304 Mark Stammkapital im Jahre 1893 und auf 254 Gesellschaften mit 111456000 Mark Stammkapital im Jahre 1894 gestiegen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist schon gegenwärtig den verschiedenartigsten wirtschaftlichen Interessen dienstbar gemacht, hat mit sehr geringem, wie mit sehr großem Stammkapital, bei vielen und weniger Teilhabern Anwendung gefunden und es ist bisher nirgends zu Tage getreten, daß die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Gläubiger dadurch zu kurz gekommen wären.[3])

---

[1]) Allerdings wäre für die nach §. 10 des Gesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung vielfach eine größere Genauigkeit zu wünschen, wie die fortlaufenden Publikationen in der Wochenschr. an der Hand der beigefügten Kritik ergeben.

[2]) Vgl. Hergenhahn in Wochenschr. 1893, S. 56 u. 304, Heiligenstadt das. 1894, S. 119 ff. und in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 60, S. 712 ff.; deutscher Ökonomist 1895, S. 45. — Im Jahre 1895 sind bis zum 14. Februar 34 Gesellschaften mit 18560700 M. Stammkapital errichtet worden, Monatsschrift 1895 S. 96.

[3]) Vgl. auch Holdheim in Monatsschr. 1895, S. 66 f.

Digitized by Google

Einleitung. Einen wesentlichen Anteil hieran haben die von dem Gesetz getroffenen Vorkehrungen, daß die Anteilsrechte der neuen Gesellschafter nicht zu einem Gegenstande des Handelsverkehrs werden. Zwar sind die Geschäftsanteile an sich veräußerlich, jedoch ist die Veräußerung derselben durch die Gesellschafter nicht anders, als durch notariellen oder gerichtlichen Vertrag gestattet. (§. 15 Abs. 2.) Werden nun auch von der Gesellschaft, wie dies statthaft ist, Bescheinigungen über die Anteilsrechte jedes Gesellschafters ausgestellt, so sind diese Anteilscheine doch ohne rechtliche Bedeutung für die Uebertragung der Anteilsrechte. Diese dienen lediglich zur Legitimation jedes Gesellschafters, sie erhalten aber nicht die rechtliche Funktion, die Uebertragung der Anteilsrechte zu vermitteln. Es wird danach, da die Uebertragung von Anteilen stets ein persönlicher, in notarieller oder gerichtlicher Form zu vollziehender Akt ist, die Herstellung eines marktgängigen Wertpapiers verhindert. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, bei welchen die aus der Zerlegung des Grundkapitals in Aktien entstehenden mobilisierten Werte der Spekulation und Agiotage, häufig genug auch in mißbräuchlicher Weise dienstbar gemacht werden, wird die neue Gesellschaftsform nach der Absicht des Gesetzes der Spekulation und Agiotage sich verschließen, sowohl bei der Errichtung als bei der späteren Geschäftsführung der Gesellschaft.[1]) Die Anteilsrechte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden niemals Gegenstand des Börsen- und Handelsverkehrs werden (vgl. die Ausführungen des Geh. Kommerzienrats Oechelhäuser in Nr. 27 der Schriften des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Berlin 1892). Uebrigens kann durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen, als an die Beurkundung eines gerichtlichen oder notariellen Vertrages geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (§. 15, Abs. 5).

Wenn auch nach §. 17 Abs. 1 die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden kann, so ist doch nach dem durch die Reichstagskommission zugefügten neuen dritten Absatz des §. 17 gestattet, daß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden kann, daß für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie — was bei der statt-

[1]) Der von Herz in Wochenschr. 1892 S. 111 f. befürchtete Mißbrauch, daß die beschränkenden Vorschriften des Aktiengesetzes Art. 213 f., auf dem Umweg der Gründung einer Gesellschaft mit beschr. Haftung umgangen werden könnten, würde lediglich auf dem Gebiete des Aktienrechtes liegen; allzu häufig dürfte er übrigens kaum werden.

Digitized by Google

haften Vererblichkeit der Geschäftsanteile von erheblicher Bedeutung ist — für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist. — Einleitung.

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht zu verkennen, daß diese neue Gesellschaftsform geeignet ist, die Lücke zwischen der individual- und der kollektivistischen Gesellschaft auszufüllen und daß sie damit einem Bedürfnis des deutschen Handels und Gewerbes entspricht. Inwiefern eine Aenderung in Einzelnheiten wünschenswert ist, läßt sich bei der verhältnismäßig kurzen Zeit der praktischen Erprobung des Gesetzes noch nicht übersehen.

III. Inhaltsübersicht des Gesetzes.

Das Gesetz bildet ein geschlossenes Ganzes; es behandelt die neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung als ein selbständiges Glied des Handelsgesellschaftsrechts, für welches zwar manche Bestimmungen der geltenden Gesetze über die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft und die offene Handelsgesellschaft direkt oder sinngemäß für anwendbar erklärt werden, welches aber gleichwohl erschöpfend und in Gegenüberstellung gegen die anderen Gesellschaftsformen geregelt wird.

Die Errichtung der Gesellschaft, die Einrichtungen derselben, die Geschäftsführung, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, die Rechte der Gläubiger u. a. m. werden durchaus selbständig in dem Gesetze geordnet.

Der erste Abschnitt behandelt die Errichtung der Gesellschaft. Der neuen Gesellschaftsform sind die denkbar weitesten Grenzen gesetzt, indem sie zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann. (§. 1.)

Weitere Bestimmungen regeln die Form für den Gesellschaftsvertrag (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) (§. 2), den notwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages (§. 3), die Firma der Gesellschaft und die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (§. 4), ferner den Mindestbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft (20000 Mark) und der Stammeinlage jedes Gesellschafters (500 Mark), die Verschiedenheit der Höhe der Stammeinlagen und die Einlagen der Gesellschafter, welche nicht in Geld zu leisten sind (§. 5).

Im weiteren wird die Frage der Bestellung der Geschäftsführer der Gesellschaft (§. 6), die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages und der Personen der Geschäftsführer zum Eintrag in das Handelsregister

Digitized by Google

Einleitung. geregelt, welche erst erfolgen darf, nachdem von jeder Stammeinlage ein Vierteil eingezahlt ist. (§§. 7 u. 8).

Auch Sacheinlagen sind unter gleichen Kautelen, wie in dem Aktiengesetz gestattet, so daß Illationsgesellschaften auf der Grundlage der neuen Gesellschaftsform errichtet werden können. Die Anmeldenden haften solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der Uebernahme der Stammeinlage und der Leistung der Einzahlungen innerhalb einer fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 9).

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge zu veröffentlichen (§. 10).

Wie nach dem Aktiengesetz die Aktiengesellschaft, so besteht auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister (§. 11). Der §. 12 regelt die Anmeldung der Zweigniederlassungen zum Handelsregister.

Der zweite Abschnitt ordnet die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. Der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind als solcher die Rechte des Vermögenserwerbs und der Prozeßführung verliehen. Dieselbe gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sodann ist der wesentliche Grundsatz ausgesprochen, daß für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen, nicht der Einzelne haftet. (§. 13.) Die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile ist zugelassen. Die näheren formellen und materiellen Voraussetzungen dabei bestimmen die §§. 15, 16, 17. Nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag es bestimmt, kann die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen unter die Erben verstorbener Gesellschafter ohne Genehmigung der Gesellschafter erfolgen. Uebrigens gestattet das Gesetz auch die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen, als vorgesehen, z. B. an die Genehmigung oder an das Vorkaufsrecht der einzelnen Gesellschafter zu knüpfen. Weitere Bestimmungen sind sodann in Bezug auf die Einzahlungen auf die Stammeinlagen getroffen (§§. 19—25), wobei die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäße Anwendung gefunden haben. Hierin sind denn auch die Bestimmungen enthalten, welche als Ersatz für die aufgegebene unbeschränkte solidarische Haftung dienen sollen, die erweiterte Sicherstellung der Stammeinlagen, insbesondere die Gesamthaftung der Gesellschafter für die Erhaltung und Integrität des Stammkapitals, welche sich sowohl auf den unverkürzten Eingang der auszuschreibenden Einzahlungen bis zur Höhe des Gesamtkapitals, als auch auf die Wiedererstattung von solchen Zahlungen an Gesellschafter sich erstreckt, durch welche sich das Stammkapital vermindert hat. (§. 31.)

Digitized by Google

Einleitung.

Die §§. 26—28 (einschl.) regeln die Frage der Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) über den Betrag der Stammeinlagen hinaus. Der Rest des zweiten Abschnittes behandelt den Anspruch der Gesellschafter auf den nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn und die Verteilung desselben nach Verhältnis der Geschäftsanteile (§. 29), die Vorschriften, welche zur Erhaltung des Stammvermögens getroffen sind (§§. 30—33), endlich auch Bestimmungen wegen der Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen (§. 34).

Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt die Vertretung und die Geschäftsführung. Zunächst werden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer, welche die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten, getroffen. Dieselben sind analog den Vorschriften des Aktiengesetzes über den Vorstand der Aktiengesellschaften (§§. 35—42 u. 44, 45). Dabei ist jedoch für die Ordnung aller inneren Angelegenheiten der Gesellschaft der Autonomie derselben freier Spielraum in der Regelung durch den Gesellschaftsvertrag gelassen, so daß die Bestimmungen des Gesetzes in dieser Hinsicht nur subsidiär in Anwendung kommen. Der Gesellschaftsorganisation ist mithin je nach den konkreten Bedürfnissen die weiteste Beweglichkeit gestattet.

Der §. 43 ordnet sodann die Aufstellung der Bilanz in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 31 des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes. Eine Veröffentlichung der Bilanz ist indes mit Rücksicht auf die Natur der neuen Gesellschaftsform nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme ist nur für solche Gesellschaften gemacht, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Bankgeschäften besteht.

Der Schluß des dritten Abschnitts regelt die Rechte der Gesellschafter, welche denselben in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen. Hier entscheidet zunächst, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Gesellschaftsvertrag. Nur in Ermangelung besonderer Bestimmungen desselben sind die Vorschriften der §§. 47—52 anzuwenden. In den letzteren wird Bestimmung darüber getroffen, welche Gegenstände der Bestimmung der Gesellschaft unterliegen, über das Stimmrecht der Gesellschafter, über die Versammlung derselben, insbesondere über deren Berufung. Endlich bestimmt der §. 53, daß, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

In dem vierten Abschnitt unter der Ueberschrift: Abände-

Digitized by Google

Einleitung. rungen des Gesellschaftsvertrages werden folgende Punkte geregelt:

Zunächst die Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluß der Gesellschafter (gerichtliche oder notarielle Beurkundung desselben), Anmeldung und Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister (§§. 54, 55), sodann die Erhöhung des Stammkapitals (gleichfalls gerichtliche oder notarielle Beurkundung des diesbezüglichen Beschlusses), Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister (§§. 56—58), endlich Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals (§. 59).

Der fünfte Abschnitt behandelt die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§. 60—75).

Der sechste Abschnitt enthält als Schlußbestimmungen zunächst Vorschriften über die Verpflichtung der Geschäftsführer und Liquidatoren, zu den im Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister (§. 76), sowie wegen der deshalb zu verhängenden Ordnungsstrafen (§. 77).

Daran schließen sich vereinfachte Bestimmungen über die Umwandlung von Aktiengesellschaften in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§. 78 u. 79).

Die Strafbestimmungen der §§. 80—82 richten sich, soweit sie nicht aus der Konkurs-Ordnung entnommen sind, wesentlich gegen wissentlich falsche Angaben hinsichtlich der Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals und gegen die Unterlassung der Konkurs-Anmeldung durch die Geschäftsführer, Mitglieder der Gesellschaft oder Liquidatoren, letzteres bezüglich der Geschäftsführer und Liquidatoren, sobald Zahlungsunfähigkeit eintritt oder Ueberschuldung sich ergiebt.

Digitized by Google

Reichsgesetz,

betreffend

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. §. 1.

Gesellschaftszweck.

1. Abweichend von dem ADHGB., welches für die einzelnen darin geregelten Handelsgesellschaften (vgl. Art. 85 u. Art. 150), ebenso für die stille Gesellschaft in Art. 250 Definitionen aufstellt, wonach bei dem Vorhandensein gewisser allgemeiner Merkmale ohne weiteres die betr. Gesellschaft anzunehmen ist, wird eine solche Definition für die Gesellschaft mit beschr. Haftung mit Rücksicht auf vielfache Berührungspunkte dieser Gesellschaftsform mit den Merkmalen anderer Gesellschaftsformen (s. Einleitung II) in dem Gesetze nicht gegeben. Immerhin lassen sich die gesetzlichen Merkmale der Gesellschaft mit beschr. Haftung dahin zusammenfassen:

> Gesellschaft mit beschr. Haftung ist eine als solche bezeichnete, zu einem gesetzlich zulässigen Zweck errichtete, mit eigenem Vermögen und selbständigen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigung mehrerer Personen (Gesellschafter), deren Haftung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, ohne daß sie über diesen hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzukommen haben.

Digitized by Google

§. 1. 2. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes bildet der unzweideutig bekundete Willen der Beteiligten, sich der speziellen Rechtsform der Gesellschaft mit beschr. Haftung zu bedienen. Der notwendige Ausdruck dieses Willens liegt darin, daß die Firma die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten muß (§. 4). (Begr. z. I. E. S. 46 u. 47, z. II. E. S. 38.)

3. Die Verwendung der neuen Gesellschaftsform ist in denkbar weitestem Umfang zugelassen, indem die Gesellschaft mit beschr. Haftung „zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke" errichtet werden kann. Sie ist also nicht auf solche Unternehmungen beschränkt, welche zu Erwerbszwecken bestimmt sind, oder, wie es in der Fassung der „Grundzüge" des Ausschusses des Deutschen Handelstages heißt, auf den „Betrieb eines Handelsgewerbes oder eines sonstigen Unternehmens" begrenzt. Die Beschränkungen des Gesellschaftszweckes, welche für die zur Zeit bestehenden Handelsgesellschaften und Genossenschaften direkt oder indirekt bestehen, sind für die Gesellschaft mit beschr. Haftung weggefallen. Diese Gesellschaftsform ist daher als eine Ergänzung der zur Zeit bestehenden individualistischen und kollektivistischen Assoziationen, insbesondere auch des Genossenschaftswesens, wie es durch das Ges. v. 1. Mai 1889 geregelt ist, zu betrachten.

Gesellschaften mit beschr. Haftung können daher für alle gemeinnützigen Unternehmungen, auch für solche mit lediglich ethischen Zwecken, sodann aber auch namentlich für Unternehmungen, bei welchen neben Geldleistungen auch persönliche Leistungen verlangt werden, wie z. B. für Zuckerfabriken, Verwendung finden. Ueber das Erfordernis staatlicher Genehmigung s. unten Nr. 5 zu §. 8.

In der Reichstagskommission wurde zwar gegen die Zulässigkeit der Errichtung von Bankgeschäften und von Versicherungsgesellschaften als Gesellschaften mit beschr. Haftung von einer Seite Einwand erhoben, weil dieselbe bedenklich und mit Gefahren für die große Masse des Publikums verbunden sei, allein ein auf die Ausschließung derselben gestellter Antrag in zweiter Lesung abgelehnt. Bei Versicherungsgesellschaften ist ausreichende Sicherheit schon dadurch gegeben, daß in den meisten deutschen Staaten zum Betriebe von Versicherungsgeschäften eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, welche auch für Gesellschaften mit beschr. Haftung einzuholen ist. Ueberdies ist auch da, wo keine staatliche Konzession erforderlich wird, jeder Privatunternehmer und jede andere Art von Handelsgesellschaften zum ungehinderten Betrieb von Versicherungsgeschäften zugelassen. Dagegen ist für gegenseitige Versicherungen gegen Schaden in beschränktem Umfange, namentlich auf dem Lande, ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung der neuen Gesellschaftsform vorhanden (Kom.-Ber. S. 2 u. 3).

Bei Bankgeschäften ist als besondere Garantie gegen Mißbrauch der Anwendung der neuen Gesellschaftsform das Gebot der Veröffentlichung der Jahresbilanzen in das Gesetz aufgenommen (§. 42 Abs. 4).

4. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Gesellschaftsform findet ihre Grenze lediglich in den allgemeinen Normen des öffentlichen und Privatrechts, welche die Verfolgung gewisser Zwecke allgemein untersagen.

Gesetzlich verbotene Vereine, bezw. Vereine, deren Teilnahme strafrechtlich bedroht ist, oder Vereine, welche gegen die guten Sitten verstoßen, können sich nicht in der Form von Gesellschaften mit beschr.

Digitized by Google

Haftung bilden (Vgl. die §§. 128, 129 RStGB. und Ges., betr. die Ausschließung des Ordens der Gesellschaft Jesu ꝛc. v. 4. Juli 1872). §. 1.

Die öffentlich rechtlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht, welche für politische Vereine besondere Pflichten und Beschränkungen vorsehen, für Preußen namentlich die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes v. 11. März 1850 (GS. S. 277), ebenso die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über geistliche Genossenschaften oder sonstige religiöse Vereine, endlich die Vorschriften über Einholung von Konzessionen u. dgl. bleiben von dem Gesetze unberührt (Begr. z. I. E. S. 47, z. II. E. S. 38.)

5. Ueber die Heranziehung zu Steuern und Abgaben vgl. unten Nr. 5 zu §. 13.

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig. §. 2.

Formelle Voraussetzungen für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages.

1. Während die beiden Entwürfe des Gesetzes lediglich die schriftliche Form für den Gesellschaftsvertrag verlangten, ist in Folge der Aenderung durch die Reichstagskommission die Beurkundung des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form analog den Vorschriften des Gesetzes für die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vorgeschrieben. Gerechtfertigt wird dieselbe durch die Erwägung, daß der Gesellschaftsvertrag die rechtliche Grundlage der Gesellschaftsverhältnisse bildet, durch welchen der Betrag der Stammeinlage und damit die Haftung jedes Gesellschafters festgestellt wird (Kom.-Ber. S. 4).

Inwieweit die gerichtliche oder notarielle Beurkundung gewählt werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen, welche auch für die formelle Gültigkeit der Urkunde maßgebend sind (vgl. auch Nr. 6 zu §. 49).

Wenn es auch nicht, wie in dem Aktiengesetz (Art. 209), heißt: „der Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden," so muß doch der Gesellschaftsvertrag seinem ganzen Inhalt nach Gegenstand der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung sein. Es genügt insbesondere nicht die bloße gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Unterschriften, oder auch die nackte Genehmigungserklärung einer überreichten Privaturkunde ohne Verlesung der letzteren. Dagegen wird die Ueberreichung einer bereits entworfenen Urkunde an das Gericht oder den Notar unter Verlesung und Genehmigung derselben in Gegenwart der beteiligten Personen für zulässig zu erachten sein.

2. Zwingende Vorschrift ist ferner die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch sämtliche bei der Gründung beteiligte Gesellschafter. Einer Unterzeichnung in den Fällen der §§. 15, 17, 27, 54 bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 2. 3. Das Gesetz stellt keine Mindest- und Maximalzahl von Gesellschaftern als Erfordernis auf; es können also eine beliebige Anzahl von Teilnehmern eine Gesellschaft mit beschr. Haftung errichten. Jedenfalls müssen es aber mindestens zwei physische oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist insbesondere, wie allgemein anerkannt wird, nicht auf physische Personen beschränkt.

4. Die Gesellschaft mit beschr. Haftung kann nur mittelst sogenannter Simultangründung zu Stande kommen. Eine Successivgründung dergestalt, daß der Inhalt des Gesellschaftsvertrages zunächst nur von einem Teile der Gesellschafter festgestellt wird, die übrigen aber mittelst gesonderter Zeichnung von Einlagen später beitreten, ist ausgeschlossen. Während bei der Errichtung einer Genossenschaft durch successive Aufnahme neuer Mitglieder und auch bei der Simultangründung einer Aktiengesellschaft durch formlose Veräußerung der Mitgliederanteile der Kreis der Beteiligten unmittelbar nach der Errichtung sich sofort ohne Schwierigkeiten erweitern kann, ist dies bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht in gleicher Weise möglich. Es ist aber zulässig und schließt die Simultangründung nicht aus, wenn der Beitritt zu demselben Gesellschaftsvertrag seitens der darin genannten Gesellschafter in verschiedenen, auch zeitlich und örtlich auseinander liegenden Verhandlungen erfolgt (vgl. Holdheim in Wochenschrift 1892 S. 304).

5. Die Mitwirkung und Unterzeichnung der sämtlichen Gesellschafter bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrages kann auch durch Bevollmächtigte geschehen, wobei jedoch zur Beseitigung von Zweifeln über die Legitimation der Vertreter gerichtliche oder notarielle Ausstellung der Vollmachten erforderlich ist. Es ist zulässig, daß mehrere Gesellschafter denselben Vertreter bevollmächtigen. Auch eine hinsichtlich der Form der Beglaubigung ausreichende Generalvollmacht muß genügend erscheinen, da das Gesetz diese nicht ausschließt (a. M. Birkenbihl, S. 29).

6. Der Mangel einer gültigen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages bewirkt die Nichtigkeit des Feststellungsaktes. Bis zur Heilung des Mangels wird der Registerrichter die Eintragung des Gesellschaftsvertrages ablehnen müssen. Vor der Eintragung in das Handelsregister kommt aber die Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht zur Entstehung (§. 11).

§. 3. **§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:**
1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein, oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

Bestimmungen über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages.

I. Absatz 1 bezeichnet die Gegenstände, über welche der Gesellschaftsvertrag notwendig Bestimmungen enthalten muß (die sogen. Essentialien des Vertrages).

Digitized by Google

§. 3.

1. Wegen der Firma vgl. die Vorschriften in §. 4.

2. Die Wahl des Ortes, wo die Gesellschaft ihren Sitz bestimmt, ist derselben freigestellt; insbesondere ist sie dabei nicht von dem Orte, wo das Unternehmen der Gesellschaft betrieben wird, oder von den Zwecken des Geschäftsbetriebes abhängig. Jedenfalls muß aber der Sitz der Gesellschaft im Inlande belegen sein, vgl. Nr. 3 zu §. 60 und RG. Entsch. Bd. 7 S. 69. (Anders, wenn Gesellschaften im Ausland unter deutscher Konsulargerichtsbarkeit errichtet werden, vgl. Wochenschr. 1894 S. 286, auch Jurist. Wochenschr. 1895 S. 84).

Mehr als ein Ort kann nicht als Gesellschaftssitz bestimmt werden. Durch den im Gesellschaftsvertrag und Eintragung in das Handelsregister festgestellten Sitz wird der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft bestimmt (§. 19 Abs. 1 der CPO.).

3. Der Gegenstand des Unternehmens muß mindestens so deutlich bestimmt werden, daß den Vorschriften des §. 1 (Prüfung der Erlaubtheit des Zwecks) und des §. 61 Genüge geleistet wird. Er muß aber auch so weit spezialisiert werden, daß er sich von dem Geschäftsbetrieb anderer Gesellschaften dem Publikum und insbesondere den Gläubigern deutlich erkennbar abhebt. Nicht erforderlich ist, daß der Gegenstand des Unternehmens mit ausschließender Genauigkeit bestimmt wird; die Bezeichnung „Kommissionsgeschäfte" oder der Zusatz: „Ziegeleibetrieb und verwandte Geschäfte" sind m. E. nicht unzulässig (a. M. Birkenbihl, S. 34, vgl. auch Holdheim in Wochenschrift 1893 S. 295 ff., wie hier Staub, §. 7 zu Art. 209).

Ueber das Erfordernis staatlicher Genehmigung s. Nr. 5 zu §. 8.

4. Die Angabe des Stammkapitals und der zur Aufbringung desselben von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage ist notwendig, weil diese Punkte für die finanziellen Grundlagen der Gesellschaft wesentlich sind, und insbesondere auch den kreditgebenden Gläubigern die geeigneten Anhaltspunkte für die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft geben müssen.

Weitere Festsetzungen, als die angeführten, sind zur Errichtung der Gesellschaft an sich nicht erforderlich, im übrigen treten die subsidiären Bestimmungen des Gesetzes ergänzend ein (Begr. z. I. E. S. 48, z. II. E. S. 39).

II. Absatz 2 bezieht sich auf Gegenstände, über welche der Gesellschaftsvertrag zwar nicht notwendig Bestimmungen enthalten muß, welche aber nur im Gesellschaftsvertrage geregelt werden können, sofern überhaupt eine bezügliche Bestimmung getroffen werden soll (die sogenannten Accidentalien des Gesellschaftsvertrages).

5. Es besteht eine gesetzliche Präsumtion für die Dauer des Gesellschaftsvertrags dahin, daß in Ermangelung einer zeitlichen Begrenzung durch den Vertrag selbst die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist.

Die „gewisse Zeit" ist als eine kalendermäßig bestimmte Zeit zu verstehen. Eine Vertragsdauer, die in anderer Weise als durch den Zeitablauf ihr Ende findet, daher Bestimmungen über das einem Gesellschafter zustehende Kündigungsrecht und stillschweigende Fortsetzung des Vertrags bis zum Eintritt der Kündigung lassen die Dauer des Vertrags unbestimmt, da es nicht bestimmt zu erkennen ist, ob und

Digitized by Google

§. 3. wann die Gesellschaft ihr Ende erreicht, während sie bei kalendermäßiger Fixierung mit dem Eintritt des Endtermins ohne Zuthun der Beteiligten erlischt (vgl. unten Nr. 1 zu §. 60).

6. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die Auferlegung anderer Verpflichtungen außer der Leistung von Kapitaleinlagen möglich ist, so folgt daraus, daß (anders wie bei der offenen Handelsgesellschaft) eine persönliche Leistung (von Arbeitskraft u. s. w.) allein nicht hinreicht, daß vielmehr jeder Gesellschafter mindestens eine Stammeinlage von 500 Mark, sei es in bar oder Sachwerten leisten muß (§. 5). Die zulässige Verpflichtung neben der Stammeinlage muß nicht allen Gesellschaftern gleichmäßig obliegen, kann sich vielmehr auf einen oder einzelne Gesellschafter beschränken.

III. In §. 3 ist indessen der Kreis derjenigen Gegenstände, deren Regelung ausschließlich dem Gesellschaftsvertrage vorbehalten ist, nicht erschöpft. Im Gesetze selbst sind vielmehr eine Reihe von Bestimmungen enthalten, nach welchen Abweichungen von dispositiven Normen des Gesetzes nur durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden können. Dahin gehören:

a. Festsetzung der Person des Gesellschafters, des Gegenstandes der Einlage, welche von diesem Gesellschafter nicht in Gelde geleistet und auf das Stammkapital gemacht wird, oder des Gegenstandes der Uebernahme in Anrechnung auf die Stammeinlagen, sowie des Geldwertes, für welchen die Einlage angenommen wird, oder der für die übernommenen Gegenstände zu gewährenden Vergütung (§. 5 Abs. 4).

b. Feststellung weiterer Erfordernisse (als in §. 15 Abs. 3 u. 4) für die Abtretung von Geschäftsanteilen, insbesondere Bedingung der Genehmigung der Gesellschaft hierzu (§. 15 Abs. 5).

c. Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ohne das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft (§. 17 Abs. 3 u. 5).

d. Festsetzung von Konventionalstrafen für den Fall der verzögerten Einzahlung der auf die Stammeinlage eingeforderten Beträge (§. 20 Abs. 2).

e. Zulässigkeit der Beschlußfassung der Gesellschafter in betreff der Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) über den Betrag der Stammeinlagen hinaus (§. 26 Abs. 1), sowie Beschränkung der Nachschußpflicht auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag (§. 26 Abs. 3). Beschränkung der Anwendung der in §. 27 enthaltenen Bestimmungen (wegen der Nachschußpflicht) auf den Fall, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten (§. 27 Abs. 4), endlich die Bestimmung, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen zulässig ist (§. 28 Abs. 2).

f. Anderweite Bestimmung in betreff des Anspruchs auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, insbesondere Festsetzung prioritätischer Ansprüche (§. 29 Abs. 1.) Feststellung eines anderen Maßstabes der Verteilung des jährlichen Reingewinns, als nach Verhältnis der Geschäftsanteile, unter den Gesellschaftern (§. 29 Abs. 2).

Digitized by Google

g. Zulassung der Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen. §. 3.
Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Gesellschaftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren (§. 34).

h. Bestimmung der Form, in welcher die Geschäftsführer der Gesellschaft ihre Willenserklärungen kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen haben (§. 35 Abs. 2).

i. Beschränkung des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer auf den Fall, daß wichtige Gründe den Widerruf notwendig machen (§. 38 Abs. 2).

k. Bestellung eines Aufsichtsrats und Bestimmungen über denselben (§. 53).

l. Bestimmung von anderweiten Erfordernissen für den Beschluß über Abänderung des Gesellschaftsvertrags, als eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen (§. 54).

m. Festsetzung weiterer Auflösungsgründe, als die in §. 60 Z. 1 bis 4 angegebenen (§. 60 Abs. 3) und Bestimmung anderer Erfordernisse, als das Bedürfnis einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen für den Beschluß der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft (§. 60 Z. 2).

n. Bestimmung eines anderen Verhältnisses für die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Gesellschafter, als nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§. 73).

o. Auch die Bestimmung der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft zu benutzenden öffentlichen Blätter oder der sonstigen Art der Veröffentlichung ist im Gesellschaftsvertrag zu treffen (§. 10 Abs. 3, §. 30 Abs. 2).

§. 4. Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch Artikel 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen. §. 4.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

Bestimmungen über die Firma der Gesellschaft.

1. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften ist der Gesellschaft mit beschr. Haftung nach dem Wortlaute des Abs. 1 zwar nur alternativ die Annahme einer Sachfirma oder Namensfirma gestattet. Nichtsdestoweniger muß nach der Intention des Gesetzgebers auch eine aus den Namen der Gesellschafter und dem Gegenstand des Unternehmens zusammengesetzte Firma statthaft erscheinen (Ebenso: Neukamp Nr. 1, Birkenbihl Nr. 2, Förtsch Nr. 2, Simon in Wochenschr. 1892 S. 225, Beschl. d. LG. Frankfurt a. M. v. 20. Dez. 1892, Wochenschr. 1893 S. 100; — a. M. Esser z. §. 4). Jedoch dürfen (vgl. Art. 17 HGB.) nur entweder die Namen sämtlicher Gesellschafter oder einzelner, in diesem Falle mit dem auf

Digitized by Google

§. 4. das Gesellschaftsverhältnis abzielenden Zusatz in die Firma aufgenommen werden. Die Namen dritter Personen sind unbedingt ausgeschlossen, abgesehen von dem Falle der Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts, was namentlich bei der Errichtung derselben mittelst Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns oder einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft eintreten wird (Art. 22 HGB.).

2. Da die Gesellschaft mit beschr. Haftung als Handelsgesellschaft gilt (§. 13 Abs. 3) und in das Handelsregister eingetragen wird (§. 7), so haben neben den Spezialvorschriften des vorstehenden §. 4 auch die allgemeinen Grundsätze des kaufmännischen Firmenrechts Anwendung zu finden.

Insbesondere sind also maßgebend: die Bestimmungen in Art. 20 HGB. (deutliche Unterscheidung der neuen Firma der Gesellschaft von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen, insbesondere Beifügung eines Zusatzes, durch welchen sich die Firma der Gesellschaft von einer bereits eingetragenen Firma in dem Falle unterscheidet, wenn bei einer Namensfirma der Gesellschaften die Gesellschafter den gleichen Vor- und Familiennamen mit bereits eingetragenen Kaufleuten besitzen), ferner in Art. 21 Abs. 2 u. 3 (bei Errichtung einer Zweigniederlassung an dem Orte, an welchem bereits eine gleiche Firma besteht, Beifügung eines Zusatzes, durch welchen sie sich von der bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet), weiter in Art. 26 Abs. 2 (Einschreiten mit Ordnungsstrafen seitens des Handelsgerichts gegen die Beteiligten, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen), endlich in Art. 27 (Klagerecht des durch den unbefugten Gebrauch einer Firma Verletzten gegen die Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz).

3. Die Zufügung des Zusatzes: „mit beschränkter Haftung" zu der Firma muß in jedem Falle in unverkürzter Form zum Ausdruck kommen, wie in der Reichstagskommission ausdrücklich konstatiert worden ist (Kom.-Ber. S. 4). Im Falle des Zuwiderhandelns kann nach Art. 26 Abs. 2 HGB. Ordnungsstrafe eintreten.

§. 5. **§. 5. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.**

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Digitized by Google

Bestimmungen über das Stammkapital der Gesellschaft und die Stammeinlage der Gesellschafter. (Abs. 1—3.) Art der Aufbringung des Stammkapitals durch Einlagen von Gesellschaftern, welche nicht in Geld zu leisten sind, oder durch Uebernahme von Vermögensgegenständen (sog. qualifizierte Errichtung von Gesellschaften mit beschr. Haftung). (Abs. 4.) §. 5.

Zu Abs. 1—3: 1. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, und die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens fünfhundert Mark betragen. Eine Ausnahme ist in beiden Richtungen nicht zugelassen. Dagegen ist weder für das Stammkapital noch für die Stammeinlagen ein Maximalsatz vorgeschrieben.

2. Der Betrag der Stammeinlage muß für die einzelnen Gesellschafter nicht in gleichartige Geschäftsanteile zerlegt werden, und es wurde gerade hiergegen in der Reichstagskommission von einem Regierungsvertreter geltend gemacht, daß durch eine solche Zerlegung die Gesellschaft mit beschr. Haftung der Aktiengesellschaft näher gebracht werde, als zweckmäßig und wünschenswert erscheine, daß überhaupt eine solche Zerlegung in gleichwertige Geschäftsanteile nach dem Grundgedanken und dem Zwecke der Gesellschaft mit beschr. Haftung weder notwendig noch gerechtfertigt erscheine (Kom.-Ber. S. 3). Die Möglichkeit, die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter verschieden zu bemessen ist aber gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil kein Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen kann. Von diesem in Abs. 2 festgestellten Grundsatze treten Ausnahmen nur dadurch ein, daß ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen weitere Geschäftsanteile ganz oder teilweise erwirbt (§. 15 Abs. 2, §. 17) und daß er bei Erhöhung des Stammkapitals sich mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt (§. 56 Abs. 3).

3. Ueber Vorbehalte bei der Uebernahme von Stammeinlagen vgl. Nr. 4 zu §. 19 ff.

Zu Abs. 4: Qualifizierte Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

4. Das Gesetz trifft bezüglich der qualifizierten Errichtung von Gesellschaften mit beschr. Haftung nur Bestimmungen, im Falle daß von Gesellschaftern Sacheinlagen auf das Stammkapital gemacht, oder mittelst eines selbständigen Vertrages Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden, für welche die Vergütung auf die Einlage angerechnet werden soll, nicht aber für den Fall der Uebernahme von Verpflichtungen seitens der Gesellschafter nach §. 3 Abs. 2. Die entsprechenden Festsetzungen sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (in Anlehnung an den Art. 209b Abs. 2 des Aktiengesetzes). Anstatt der mannigfachen Vorkehrungen, welche für die qualifizierte Gründung von Aktiengesellschaften gegen Mißbräuche im Aktiengesetze eingeführt sind, beschränkt sich das Gesetz für die Errichtung von Gesellschaften mit beschr. Haftung auf die Vorschrift, daß die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Festsetzungen mit dem Auszug aus demselben durch das Registergericht zu veröffentlichen sind (§. 10 Abs. 4), so daß jedem Interessenten zur Kenntnis kommt, wenn das in Geld festgesetzte

Digitized by Google

§. 5. Stammkapital ganz oder teilweise nicht in Geld, sondern durch Sacheinlagen oder Uebernahme von Vermögensgegenständen aufgebracht wird, sowie welcher Geldwert für die Sacheinlagen und welche Vergütung für die übernommenen Vermögensgegenstände festgesetzt ist. Sodann ist in §. 19 Abs. 3 bestimmt, um die Beobachtung der Vorschrift in §. 5 Abs. 4 zu sichern, daß ohne die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage die Leistung von Erfüllungssurrogaten den Leistenden von seiner Pflicht zur Einzahlung der Stammeinlage nicht befreit.

5. Als Sacheinlage können zulässigerweise nur vorhandene Objekte oder Rechte, die eine Taxation in Geld zulassen, eingebracht werden, nicht aber erst künftig möglicherweise entstehende Ansprüche (z. B. Patente für noch zu machende Erfindungen) gelten, vgl. Kahn in Wochenschr. 1893 S. 262 f. Dagegen ist es zulässig, daß eine Forderung, welche ein Gesellschafter vorher gegen ein Unternehmen hatte, falls dieses als Ganzes zum reinen Wert (also abzüglich der Passiven) von einem andern Gesellschafter zur Einlage auf das Stammkapital gemacht wird, als Sacheinlage behandelt wird. Beschl. d. LG. Frankfurt a. M. v. 20. Dez. 1892, Wochenschr. 1893 S. 100, vgl. auch das. S. 306.

6. Bezüglich der Anwendung der Stempelgesetze (insbesondere des preußischen Stempeltarifs v. 7. März 1822) vgl. Entsch. RG.-Ver. Civ.-Sen. Bd. 2 S. 303 ff.

7. Hinsichtlich der Uebernahme von Vermögensgegenständen, insbesondere durch Verträge mit dritten Personen, sind Bestimmungen in dem Gesetze nicht getroffen. Der Erwerb von Gegenständen, welche weder als Einlage von einem Gesellschafter eingebracht, noch auf eine solche aufgerechnet, sondern nach Errichtung der Gesellschaft, wenngleich vor der Eintragung aus dem eingezogenen Stammkapital effektiv bezahlt werden, bildet einen Akt der Geschäftsführung, welche unter der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer (§. 11) vorgenommen und durch dieselbe gedeckt wird (Begr. z. I. E. S. 52, z. II. E. S. 42). Vgl. RG. Entsch. Bd. 21 S. 245 ff., auch Bd. 5 S. 19 ff.

8. Zuwendungen aus dem Stammkapital für Dienste oder Aufwendungen, welche einzelne Gesellschafter bei der Begründung des Unternehmens geleistet haben, sind gesetzlich ausgeschlossen. Es sind also Gründerprovisionen, wie sie bei den Aktiengesellschaften gebräuchlich sind, bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht anzuerkennen, insoweit sie aus dem Stammkapital zu entnehmen sind. Ein ausdrückliches Verbot enthält das Gesetz in dieser Beziehung zwar nicht, dagegen folgt die Unzulässigkeit von Zahlungen solcher Art aus den allgemeinen Vorschriften der §§. 30 u. 31. Eine Billigkeitsrücksichten entsprechende Zuwendung an einzelne Gesellschafter erscheint jedoch zulässig, wenn sie auf andere Weise als durch Minderung des Gesellschaftsvermögens bewirkt wird (Begr. z. I. E. S. 52, z. II. E. S. 42).

§. 6. §. 6. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur

Digitized by Google

Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer. §. 6.

Erfordernis und Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer als Vertretungsorgan der Gesellschaft.

Die Bestellung von Geschäftsführern der Gesellschaft ist bereits im Errichtungsstadium, d. h. vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages notwendig, weil dieselben bereits in diesem Stadium bestimmte Funktionen wahrzunehmen haben. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführer, insbes. deren Rechte und Pflichten, finden sich im dritten Abschnitt (§§. 35—45).

1. Zu Abs. 1: Ein oder mehrere Geschäftsführer.

Ob das Vertretungsorgan aus einer Mehrzahl von Personen bestehen oder ob nur ein Geschäftsführer bestellt werden soll, ist dem Ermessen der Gesellschafter überlassen. Ebenso ist es freigestellt, ob die Zahl der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag bestimmt wird oder ob dies im Wege eines Beschlusses geschieht; im ersteren Falle kann indessen eine Abänderung nur nach Maßgabe des §. 54 stattfinden. Durch die Eintragung der Geschäftsführer in das Handelsregister und durch die Veröffentlichung des Namens und Wohnorts derselben seitens des Registergerichts (§§. 7—10) wird die jeweilige Zusammensetzung des Vertretungsorgans in ausreichender Weise zur Kenntnis der Interessenten gebracht (Begr. z. I. E. S. 53, z. II. E. S. 43).

Auch Stellvertreter von Geschäftsführern können in beliebiger Anzahl bestellt werden (§. 45).

2. Zu Abs. 2: Art der Bestellung der Geschäftsführer.

Der Gesellschaft mit beschr. Haftung ist gestattet, die Geschäftsführer sowohl aus dem Kreis ihrer Mitglieder (Gesellschafter) zu entnehmen, als auch, wie die Aktiengesellschaften, sonstige nicht der Gesellschaft angehörige, geeignete physische Personen (arg. §§. 37, 80, 81, ebenso Esser S. 25; a. M. Birkenbihl, S. 56) als Geschäftsführer zu bestellen.

Ist ein Gesellschafter persönlich und besonders, d. h. abgesehen von Abs. 3, vgl. Nr. 5 unten, zum Geschäftsführer bestellt worden, und scheidet derselbe später aus der Gesellschaft aus, so folgt daraus nicht von selbst, daß derselbe auch aus seinem Amt als Geschäftsführer ausscheidet. Es bleibt daher der Gesellschaft überlassen, bei einem Ausscheiden eines solchen die Abberufung desselben aus der Stellung eines Geschäftsführers zu bewirken, wofern dies für zweckmäßig erachtet wird (Kom.-Ber. S. 5).

3. Voraussetzung für die Bestellung ist nur die Handlungsfähigkeit der in betracht kommenden Personen, anderweitige besondere Eigenschaften sind nicht vorgeschrieben; es können mithin auch mehrere Verwandte, mehrere Teilhaber einer Firma, Frauen bestellt werden.

4. Die Bestellung der Geschäftsführer hat bei oder alsbald nach dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages zu geschehen. Die Art der Bestellung kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt, insbesondere können die Personen der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst bezeichnet werden.

Digitized by Google

§. 6. Ist dies nicht geschehen und auch keine anderweite Art der Bestellung im Gesellschaftsvertrage vorgesehen, so finden auf dieselbe die Bestimmungen des dritten Abschnitts in den §§. 46, 47 Nr. 5, 48 ff. Anwendung. Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt hiernach durch Beschluß der Gesellschafter.

Einer Versammlung der Gesellschafter bedarf es hierzu, im Falle sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Wahl oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären, nicht. (§. 49 Abs. 2). Soweit aber die förmliche Berufung einer Mitgliederversammlung als notwendig sich erweist, wird dieselbe event. nach Maßgabe des §. 51, Abs. 3 zu bewirken sein.

Zu Abs. 3: Sämtliche Gesellschafter Geschäftsführer.

5. Auch bei der Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt sein sollen, ist davon auszugehen, daß die Geschäftsführung nur an bestimmte Personen als die bestellten Geschäftsführer übertragen wird.

Als solche gelten indes ausschließlich im Falle der Aufnahme der Bestimmung in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage die der Gesellschaft zur Zeit der Errichtung angehörigen Personen, und im Falle der späteren Aufnahme der diesbezüglichen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Gesellschafter. In solchem Falle hört ein Gesellschafter, welcher aus der Gesellschaft ausscheidet, auf, Geschäftsführer zu sein (Kom.-Ber. S. 5).

§. 7. §. 7. Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertell, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark eingezahlt ist.

§. 8. §. 8. Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Falle des §. 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,

2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,

3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,

4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Digitized by Google

Anmeldung des Gesellschaftsvertrages und der Personen der Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister. Einzahlung eines Vierteils von jeder Stammeinlage (§§. 7, 8). §§. 7, 8.

Zu §. 7, Abs. 1 und §. 8, Abs. 1: Anmeldung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsführer.

1. Ein besonderes gerichtliches Register ist für die Gesellschaften mit beschr. Haftung nicht erforderlich. Die Eintragung derselben als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches (§. 13 Abs. 3) geschieht, wie bei den übrigen Handelsgesellschaften, in das Handelsregister. Die auf die Führung, insbesondere die Eintragung in dasselbe bezüglichen allgemeinen Vorschriften des HGB. und der zur Ausführung derselben ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften und Reglements finden auch auf die Eintragungen bezüglich der Gesellschaften mit beschr. Haftung Anwendung (vgl. aber auch die sächsische VO. v. 12. Okt. 1892).

2. Die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages und der Personen der Geschäftsführer hat durch die sämtlichen Geschäftsführer zu erfolgen (§. 76 Abs. 1), und zwar haben sie dieselbe entweder persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen, so daß hier ebenso wie für die nach Abs. 3 vorgeschriebene Zeichnung eine beglaubigte Unterschrift genügt.

3. Der ganze Gesellschaftsvertrag muß angemeldet werden, da dessen vollständiger Inhalt allen Beteiligten zugänglich sein muß. Deshalb ist das Original des Gesellschaftsvertrages oder eine beglaubigte Abschrift derselben, und sind ebenso auch zum Nachweise des rechtswirksamen Abschlusses die etwaigen Vollmachten für Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag namens ihrer Auftraggeber unterzeichnet haben, oder beglaubigte Abschriften derselben der Anmeldung beizufügen (§. 8, Z. 1).

4. Eine Eintragung hinsichtlich der Personen der Gesellschafter und hinsichtlich eines späteren Wechsels derselben in das Register, wie sie bei der offenen Handelsgesellschaft (Art. 76 ff. HGB.) und bei der Kommanditgesellschaft (Art. 151 ff. HGB.) stattfindet, ist bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht vorgeschrieben. Dagegen ist es, um die jeweiligen Mitglieder und das Verhältnis ihrer Beteiligung in bestimmten Zwischenräumen periodisch bei dem Registergericht ersichtlich zu machen, geboten, daß sowohl zuerst bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter nach Name, Vorname, Stand und Wohnort, sowie unter Angabe der von jedem derselben übernommenen Stammeinlage als Anlage eingereicht wird (§. 8, Z. 3), als auch, soweit Aenderungen in der Person der Gesellschafter oder deren Stammeinlagen eingetreten sind, alljährlich im Monat Januar eine neue Liste, sonst aber eine Erklärung einzureichen ist, daß eine Aenderung nicht eingetreten sei (§. 41).

5. Nach §. 8 Z. 4 ist in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde der Anmeldung beizufügen (vgl. Art. 210 Nr. 4 des Aktiengesetzes).

Der Gegenstand des Unternehmens ist von dem in §. 1 genannten gesetzlich zulässigen Zweck zu unterscheiden. Auch dasjenige

Digitized by Google

§§. 7, 8. Unternehmen, dessen Gegenstand staatlicher Genehmigung (Konzession, z. B. für Versicherungsanstalten, Auswanderungsagenten u. s. w., vgl. auch Pr. Ges. v. 3. Nov. 1838 u. 28. Juli 1892) bedarf, wird zu einem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet. Der Unterschied ist praktisch deshalb von Bedeutung, weil die zu diesem Zweck errichtete Gesellschaft nicht dadurch aufgelöst wird, daß ihr später die Genehmigung zum Betriebe wieder entzogen wird (vgl. Parisius-Crüger Nr. 5b zu §. 60, Neukamp S. 226, Staub §. 7 zu Art. 242). Die konsequente Annahme aber, daß auch bei der Errichtung der Gesellschaft es nur auf den in thesi zulässigen Zweck ankommen und es sich erst nach der Eintragung darum handeln könne, ob die Gesellschaft die für die Erreichung ihres Zweckes notwendige Konzession zum Geschäftsbetriebe erhalten oder im Falle der Verweigerung derselben sich entweder wieder auflösen oder zu einem andern Gegenstand des Unternehmens greifen müsse, ist nach der positiven Vorschrift unseres Gesetzes, welches die Gesellschaft erst durch die Eintragung (§. 11) in das Leben treten läßt, die Genehmigung durch die staatlichen Behörden aber schon vor der Eintragung verlangt, ausgeschlossen (vgl. hierzu insbesondere auch §. 16 des Pr. Ges. v. 28. Juli 1892).

Es steht hier die Genehmigung in Frage, welche den Gegenstand des Unternehmens betrifft; als solcher kommt nur der im Gesellschaftsvertrag bezeichnete in betracht, nicht aber solche Vornahmen, welche indirekt zur Durchführung des Unternehmens nötig werden, also z. B. nicht die in §§. 16—25 der RGewO. genannten Anlagen, auch wenn ohne dieselben die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wäre. Die Genehmigung zu diesen Anlagen braucht erst nach der Eintragung der Gesellschaft vor Beginn des Betriebs nachgesucht zu werden. Zweifelhaft ist dies für die in §§. 30 ff. der RGewO. aufgeführten Unternehmungen insofern, als in Theorie wie Praxis darüber Streit herrscht, ob die Genehmigung nur einer physischen Person erteilt werden darf (so das Preuß. Oberverwaltungsgericht Bd. IX, S. 286, vgl. Appelius, RGewO. §. 30 Nr. 2, Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1, S. 730; a. M. Ring Note 12, Staub §. 9 zu Art. 210). Bejaht man die Frage, so kann der Gegenstand des Unternehmens nur in dem Betrieb durch die betr. physische Person erblickt werden und hierzu ist die Beibringung der Genehmigungsurkunde nicht erforderlich. Nimmt man aber (mit der Württembergischen Praxis vgl. Behrend a. a. O.) an, daß die Konzession auf die Gesellschaft selbst zu stellen sei, so muß die Vorschrift der Z. 4 beachtet werden.

Der in dem Gesellschaftsvertrag angegebene Gegenstand des Unternehmens ist im Hinblick auf die Eintragung unteilbar; ist er zum Teil genehmigungspflichtig, zum Teil nicht, so kann in Ermangelung der Genehmigungsurkunde die Eintragung nicht für die übrigen Gegenstände erfolgen, vielmehr nur durch vorherige Abänderung des Vertrags Abhülfe geschaffen werden. Dagegen bedarf es einer Anmeldung zum Handelsregister nicht, wenn eine eingetragene Gesellschaft nachträglich im Wege der Statutenänderung zu einem Betriebe übergeht, dessen Gegenstand der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Wird dem Registerrichter eine formell richtige Genehmigungsurkunde der Verwaltungsbehörde beigebracht, zu deren Ressort die Kon-

Digitized by Google

zessionierung gehört, muß der Registerrichter die Eintragung bewirken, ohne daß ihm eine Entscheidung darüber zusteht, ob die Genehmigung mit Recht erteilt ist. Nimmt aber der Registerrichter an, es sei eine Genehmigung erforderlich, eine Genehmigungsurkunde ist aber nicht vorgelegt, so hat der Registerrichter die Eintragung so lange abzulehnen, bis ihm die Genehmigungsurkunde vorgelegt oder die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beigebracht ist, daß eine Genehmigung nicht erforderlich sei. (Ebenso Förtsch Nr. 6, Neukamp Nr. 2, Staub §. 9 zu Art. 210; a. M. Birkenbihl S. 70, Ring S. 252.) §§. 7, 8.

Zu §. 7, Abs. 2 und §. 8, Abs. 2:

Teilweise Einzahlung des Stammkapitals und Abgabe einer diesbezüglichen Versicherung.

6. Wie im Aktiengesetz, ist auch hier mindestens ein Vierteil auf jede in Geld zu leistende Einlage vor der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister einzuzahlen. Der in der Reichstagskommission gestellte Antrag: anstatt eines „Vierteils" die „Hälfte" zu setzen, ist abgelehnt, weil ein Zwang zu höheren Einzahlungen unter Umständen zur Anhäufung von Geldmitteln führen könnte, welche in der ersten Zeit des Unternehmens bei demselben keine Verwendung finden könnten, und welche dann leicht zu Geschäften verleiten könnten, welche über die durch die Zwecke des Unternehmens gezogenen Bahnen hinausgehen und zu Schädigungen der Gesellschaft und der Gesellschafter führen könnten (Kom.-Ber. S. 5, 6). Dazu kommt, daß es möglicherweise zweckmäßig befunden wird, von der Bestimmung in §. 28, Abs. 2 Gebrauch zu machen, nach welcher vor der Einforderung einer größeren Rate des Stammkapitals die Betriebsmittel zunächst durch Einziehung von Nachschüssen verstärkt werden können.

7. Bei Sacheinlagen kann von teilweiser Leistung selbstverständlich keine Rede sein. Der Gegenstand einer solchen Einlage ist vielmehr vollständig vor der Eintragung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Weitere zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Rechtsakte, wie namentlich die grundbuchmäßige Uebertragung des Eigentums an Immobilien, müssen allerdings noch vorbehalten werden bis zum Zeitpunkt des Bestehens der Gesellschaft (Begr. z. I. E. S. 54, z. II. E. S. 44). Soweit sie dazu ausreicht, ist die Sacheinlage auf das Vierteil (Nr. 6 vorstehend) anzurechnen, daher eine bare Einzahlung nach §. 7 Abs. 2 nur dann erforderlich, wenn das Vierteil einer Stammeinlage rechnerisch höher ist, als der Wert der Sacheinlage.

8. Was als „Einzahlung" bei den in Geld zu leistenden Einlagen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, ist in demselben nicht bestimmt. Ob die Auffassung der Begründung (z. I. E. S. 55, z. II. E. S. 44), daß Vorschriften, wie sie im Art. 210, Abs. 2 des Aktiengesetzes über das Erfordernis der Barzahlung und den Begriff derselben gegeben sind, hier entbehrlich seien, weil die Gefahr vor betrügerischen Manipulationen hier sehr viel ferner läge, zutreffend erscheint, ist immerhin zweifelhaft. Wenngleich diese Gefahr bei den Gesellschaften mit beschr. Haftung weniger dringend sein mag, so ist sie gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen. Auch der Anhaltspunkt, welchen die Begründung giebt, daß nach den Umständen des einzelnen Falles unter

Digitized by Google

§§. 7, 8. Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsgewohnheiten zu entscheiden sei, was als Einzahlung zu betrachten sei, ist keinenfalls ein so festbestimmter, daß nicht Bedenken und Zweifel im Einzelfalle entstehen könnten. Geht man davon aus, daß nach der Vorschrift in §. 8, Abs. 2 bei der Anmeldung zum Handelsregister von den Anmeldenden die Versicherung abzugeben ist, daß der eingezahlte Betrag sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet, so wird man annehmen dürfen, daß außer der Zahlung in deutschen Münzen, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken (Art. 210, Abs. 3 des Aktiengesetzes) auch die Gutschrift bei der Reichsbank oder deutschen Staatsbanken, ebenso die Zahlung mittelst Checks als Einzahlung im Sinne des §. 7 Abs. 2 gelten können. Ob auch die Hingabe von Wechseln an Zahlungsstatt, ist nur im einzelnen Falle zu entscheiden, und jedenfalls bei der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer nur unter Beobachtung der größten Vorsicht zulässig.

9. Die abzugebende Versicherung erstreckt sich auf die in §. 7 Abs. 2 bezeichneten „Leistungen" also auf die bare Einzahlung und die „anderen als in Geld zu leistenden Einlagen" (so auch Förtsch Nr. 7, Neukamp Nr. 3, Birkenbihl S. 63. 71; a. M. Esser S. 27, Simon in Wochenschr. 1892 S. 225); sie geht aber nur dahin, daß die gesamten Einlagen sich „in der freien Verfügung der Geschäftsführer" befinden.

Unter „der freien Verfügung" ist zu verstehen, daß die Geschäftsführer die Möglichkeit der freien Verfügungsgewalt haben müssen, nicht aber ist es notwendig, daß die Geschäftsführer zur Zeit der Anmeldung den thatsächlichen Gewahrsam der Sachen oder des baren Geldes haben oder daß das Eigentum der ersteren bereits auf die Gesellschaft übergegangen sei. Es wird insbesondere für eine wirksame bare Einzahlung nicht die unmittelbare Einhändigung an den Geschäftsführer zu fordern sein, auch die Einhändigung an einen dritten genügt, wenn dieser sich verpflichtet, den eingezahlten Betrag zur Verfügung der Geschäftsführer zu halten und diese sich damit einverstanden erklären. Vgl. auch Nr. 7 oben und Nr. 6 zu §. 80.

10. Die Beobachtung der Vorschrift in §. 8 Abs. 2 wird durch die solidarische civilrechtliche (§. 9) und strafrechtliche (§. 80 Z. 1) Verantwortlichkeit, welcher die Anmeldenden durch falsche Versicherung sich aussetzen, gesichert.

Zu §. 8 Absatz 3: Zeichnung der Unterschrift vor dem Registergericht oder Einreichung derselben in beglaubigter Form durch die Geschäftsführer.

11. Diese der in Art. 228 des Aktiengesetzes für den Vorstand der Aktiengesellschaft gegebenen Vorschrift analoge Bestimmung ist nicht bloße Ordnungsvorschrift, sondern der Art zwingend, daß bei ihrer Verabsäumung die Eintragung der Gesellschaft in dem Handelsregister zu unterbleiben hat (vgl. Staub §. 1 zu Art. 228).

Die so gegebene Unterschrift ist nach §. 35 Abs. 3 entscheidend.

Bei der Einreichung der Unterschrift in beglaubigter Form wird die Beglaubigung derselben durch Gericht oder Notar genügen. Die Zeichnung der Firma vor dem Gerichte ist nicht vorgeschrieben.

Digitized by Google

§. 9. Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§. 7 Absatz 2). §. 9.

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Solidarische Haftung der Anmeldenden gegenüber der Gesellschaft für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Leistungen auf die Stammeinlagen. Verzichtleistungen und Vergleiche der Gesellschaft in betreff der Ersatzansprüche. Verjährung der Ansprüche.

Zu Absatz 1: Haftung der Anmeldenden.

1. In den beiden Entwürfen war neben der solidarischen Haftung der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§. 7 Abs. 2) auch eine solche Haftung für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der Uebernahme der Stammeinlagen vorgeschrieben. Die Streichung dieser letzteren Vorschrift ist erfolgt, weil in §. 2 des Gesetzes der Abschluß des Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form obligatorisch gemacht ist (Kom.-Ber. S. 6).

2. Ebenso wurde in der Reichstagskommission die Bestimmung gestrichen, welche in Anlehnung an die Vorschrift des Art. 213 a des Aktiengesetzes dahin ging, daß den anmeldenden Geschäftsführern gleichwie den Gründern bei der Aktiengesellschaft der Nachweis gestattet werden müsse, daß die Unrichtigkeit der bekundeten Thatsachen ihnen ohne ihr Verschulden verborgen geblieben sei, und daß sie in diesem Falle von der Haftung befreit seien, weil bei Anwendung der nötigen Sorgfalt unrichtige Angaben der Geschäftsführer über die Leistungen auf die Stammeinlagen nicht verkommen könnten. (Kom.-Ber. S. 6.) Der besondere Beweis eines Verschuldens ist daher nicht erforderlich.

3. „Solidarisch": die Einrede der Teilung und Vorausklage richtet sich, da Art. 281 HGB. nicht anwendbar ist (Nr. 5 zu §. 35), nach dem bürgerlichen Rechte (ebenso Birkenbihl S. 76).

Zu Absatz 2: Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in betreff der Ersatzansprüche.

4. Der Gegenstand der Schadenersatzverbindlichkeit, welche den Anmeldenden, d. h. den sämtlichen Geschäftsführern (§. 76) aus unrichtigen Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen erwächst, besteht in der Deckung des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an ihrem Stammkapital erleidet. Die Ersatzpflicht besteht der Gesellschaft gegenüber, wodurch auch dem Interesse der Gesellschaftsgläubiger an dem Aufbringen und der Erhaltung des vollen Stammkapitals genügt ist. Ein direkter Anspruch auf Ersatz

Digitized by Google

§. 9. gegen die Schuldigen ist deshalb den Gesellschaftsgläubigern nicht zuzuweisen.

5. Um dagegen zu verhindern, daß die Gesellschaft selbst durch Verzichtleistungen oder Vergleiche hinsichtlich ihrer Schadensersatzansprüche den Gläubigern dieses Objekt entzieht, sind in Anlehnung an den Art. 213 d des Aktiengesetzes die Vorschriften in betreff der Beschränkung solcher Verzichte oder Vergleiche der Gesellschaft gegeben mit der Modifikation, daß die betreffenden Beschränkungen nur im Interesse und zu gunsten der Gläubiger der Gesellschaft bestehen sollen (Begr. z. I. E. S. 56, 57, z. II. E. S. 45).

6. Der Ausnahmefall des Vergleichsabschlusses zwischen dem Ersatzpflichtigen und seinen Gläubigern im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens setzt ein allgemeines, sei es gerichtliches oder außergerichtliches, Arrangement voraus, ein solches nicht mit einzelnen Gläubigern, sondern mit der Gesamtheit der Gläubiger, wenn auch mit Ausschluß eines oder des anderen Gläubigers (vgl. Kom.-Ber. z. Aktiengef. S. 13).

7. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Abs. 2 ist ebenso, wie in §. 94 KO. zu bestimmen. Sie muß in die äußere Erscheinung getreten sein; sie muß, sei es durch eine Erklärung oder Handlung des Schuldners, sei es durch eine Handlung eines Gläubigers oder sonst durch eine Thatsache eine Wirkung geäußert haben. Welche Thatsachen im einzelnen geeignet sind, als Erkenntnisquelle der Zahlungsunfähigkeit zu dienen, ist der Beurteilung des Richters überlassen; vgl. Nr. 1 zu §. 63.

Zu Absatz 3: Verjährung der Ansprüche in fünf Jahren.

8. Die fünfjährige Verjährung der Ersatzansprüche ist analog der Bestimmung in Art. 213 e des Aktiengesetzes. Auch dort ist wie hier nur der Beginn der Verjährung einheitlich, nämlich seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, geregelt.

Im übrigen gelten bezüglich der Verjährung z. B. hinsichtlich der Unterbrechung und Ruhens derselben die landesgesetzlichen Vorschriften (vgl. RG. Entsch. Bd. 29 S. 27 und Staub §§. 1 und 3 zu Art. 213 e).

Die Wirkung der Verjährung ist der Untergang der Ansprüche selbst, nicht nur des Klagerechts.

§. 10. **§. 10. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.**

Die Veröffentlichung muß das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie die im §. 3 Nr. 1—3 und gegebenenfalls die im §. 5 Absatz 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnorte der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§. 3 Absatz 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

Digitized by Google

Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages im Auszuge. §. 10.

1. Die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt seinem ganzen Inhalte nach, die Veröffentlichung jedoch nur in dem im vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Auszuge. Da die zu veröffentlichenden Punkte aus dem Gesellschaftsvertrage nur für die außerhalb der Gesellschaft stehenden Interessenten in erster Linie von Wichtigkeit sind, so brauchen die Geldeinlagen der einzelnen Gesellschafter, sowie etwaige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Vorrechte bestimmter Teilnehmer nicht veröffentlicht zu werden (Begr. z. I. E. S. 57 z. II. E. S. 46).

2. Da die Gesellschaft mit beschr. Haftung vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht (§. 11 Abs. 1), so ist lediglich die Eintragung selbst von Belang für die Entstehung der Gesellschaft. Die Veröffentlichung der Eintragung ist dagegen ohne Bedeutung für diese Entstehung. Durch die Unterlassung oder einen Mangel in der Vollziehung der Veröffentlichung macht sich der Registerrichter jedoch disziplinarisch verantwortlich.

3. Die Veröffentlichung durch das Gericht erfolgt, da besondere Ausführungsvorschriften von dem Bundesrat bezw. in den einzelnen Bundesstaaten (vgl. aber die sächsische VO. v. 12. Okt. 1892) bis jetzt nicht ergangen sind, in den von dem Registerrichter für seinen Bezirk bestimmten öffentlichen Blättern.

§. 11. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht. §. 11.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Zu Abs. 1: Rechtsfolge der Eintragung in das Handelsregister.

1. Erst die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt die Entstehung der Gesellschaft mit beschr. Haftung als solcher nach dem gleichen Grundsatz, wie er auch für die Aktiengesellschaften (Art. 211 HGB.) und für die Kom.-Gesellschaften a. Aktien (Art. 178 HGB.), sowie auch für die eingetrag. Genossenschaften gilt.

2. Ob die Gesellschaft vor der Eintragung bereits nach innen besteht, ist ebenso, wie im Aktienrecht streitig. Die erste Auflage hat die Frage bejaht (ebenso Förtsch Nr. 2), was von Birkenbihl S. 83 f. bekämpft wird. So viel wird indessen als richtig anerkannt werden müssen, daß ein pactum de contrahendo vorliegt, aus welchem die Kontrahenten einschließlich der sich verpflichtenden Geschäftsführer auf die Einzahlung und die Bewirkung der handelsgerichtlichen Eintragung haften; auf mehr nicht: denn der Vertragswille der Kontrahenten ging lediglich auf Gründung einer Gesellschaft mit beschr. Haftung und was über die Organisation ꝛc. vereinbart war, bezog sich nur auf den Fall, daß die Gesellschaft durch die Eintragung zur Entstehung käme (im Resultate übereinstimmend Neukamp S. 184).

3. Ist die Eintragung erfolgt, so kann ein Mangel in der Nichtbeachtung gesetzlicher oder vereinbarter Bestimmungen die Existenz der eingetragenen Gesellschaft nur in dem Falle berühren, daß wesentliche Merkmale der Gesellschaft nicht vorhanden sind; zu den letzteren gehören die in §. 3 Z. 1—4 genannten Essentialien, aber auch die rechtswirk-

Digitized by Google

§. 11. same Abschließung des Gesellschaftsvertrags nach §. 2. Denn ohne die Beobachtung des §. 2 ist der Vertrag nichtig und der desungeachtet durch ein Versehen oder eine Täuschung des Registerrichters herbeigeführte Eintrag, der zu der Form des §. 2 noch hinzutreten muß („vor erfolgter Eintragung besteht die Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht"), kann den Mangel nicht heilen (die Frage ist streitig: ebenso Neukamp Nr. 3 zu §. 11, Birkenbihl S. 85, Parisius-Crüger Nr. 1 zu §. 11, Holdheim in Wochenschr. 1893 S. 299; vgl. aber andererseits für das Aktienrecht Ring S. 175, Behrend S. 781, teilweise abweichend Staub zu Art. 211 §§. 3—5). Die Nichtigkeit kann indessen nicht ohne Weiteres zur Löschung des Eintrags im Handelsregister führen, sondern muß im Prozeß entschieden werden (vgl. Beschluß des Kammergerichts v. 19. Sept. 1892 in Wochenschr. 1892 S. 403 f., Staub §. 3 zu Art. 211, Ring S. 280, auch RG. Entsch. Bd. 5 S. 78).

4. Aus der Bestimmung in §. 11 Abs. 1 folgt nicht, daß nicht im Stadium der Errichtung der Gesellschaft mit beschr. Haftung Verpflichtungen gegen dieselbe, welche diese, zur Eintragung gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. Das Gesetz setzt insbesondere selbst voraus, daß eine Wirksamkeit der Vertretungsorgane der Gesellschaft für dieselbe und die Verantwortlichkeit derselben gegenüber der Gesellschaft auch durch Handlungen oder Unterlassungen derselben vor geschehener Eintragung begründet sind. (§§. 7—9.) Dagegen können Rechtsgeschäfte, die mit der Gründung nicht zusammenhängen, vielmehr das Bestehen der Gesellschaft als solcher voraussetzen, erst nach der Eintragung rechtsverbindlich abgeschlossen werden (RG. Entsch. Bd. 32 S. 98).

5. Die Eintragung, welche die Entstehung der Gesellschaft mit beschr. Haftung bewirkt, ist diejenige, welche in das Handelsregister der Hauptniederlassung der Gesellschaft zu geschehen hat (§. 76 Abs. 3). Die Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung (§. 12) ist ohne Einfluß auf den Rechtsbestand der Gesellschaft.

Zu Abs. 2: Persönliche und solidarische Haftung der im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung Handelnden.

6. Die hier vorgesehene Haftung tritt nur dann ein, wenn im Namen der Gesellschaft so, als wenn sie bereits entstanden sei, also im Namen einer schon bestehenden Gesellschaft gehandelt worden ist, nicht aber dann, wenn im Namen einer zukünftigen Gesellschaft Verträge abgeschlossen werden, z. B. bei Uebernahme von Vermögensgegenständen Dritter für die künftig entstehende Gesellschaft (§. 5, Abs. 4). Ob dies letztere gewollt ist, ob also vor Eintragung des Gesellschaftsvertrages in der Voraussetzung der bevorstehenden Eintragung im Namen der Gesellschaft mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung gehandelt wird, daß die Gesellschaft zur Entstehung gelange, ist nur im Einzelfalle zu entscheiden (vgl. auch Nr. 4).

7. Die Haftung Dritten gegenüber, mit welchen Namens der Gesellschaft gleich, als ob sie bereits bestände, vor der Eintragung gehandelt worden ist, trifft die „Handelnden", und zwar diese ausschließlich. Wer als „handelnd" zu betrachten ist, ist eine thatsächliche Frage. Auch solche können als Handelnde gelten, welche zu dem Handeln eines anderen stillschweigend oder ausdrücklich zugestimmt haben

Digitized by Google

(a. M. Birkenbihl S. 85, Ring S. 283, Staub §. 7 zu Art. 211). Die Handelnden sind dem Dritten haftbar, gleichviel ob dem letzteren die Nichtexistenz der Gesellschaft bekannt war oder nicht. Die Art und der Umfang der Haftung richtet sich in dem Einzelfalle nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Die Klage des Dritten wird sich auch lediglich auf die Erfüllung richten können. Bei Handelsgeschäften wird auch die Anwendbarkeit des Art. 281 HGB. statthaft sein. §. 11.

§. 12. Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. §. 12.

Die Anmeldung hat die im §. 10, Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Derselben ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Bestimmung im §. 8 Absatz 3 findet Anwendung.

Anmeldung von Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister.

1. Die Eintragung von Zweigniederlassungen ist im Anschluß an die Bestimmungen im Art. 212 des Aktiengesetzes und im §. 14 des Genossenschaftsgesetzes geregelt. Die Entstehung der Wirksamkeit der Zweigniederlassung ist nicht von deren Eintragung in das Handelsregister abhängig. Uebrigens ist die Vorschrift des §. 12 durch Ordnungsstrafen von den Geschäftsführern zu erzwingen (§. 77 Abs. 1).

2. Die Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung ist von den sämtlichen für das ganze Unternehmen bestellten Geschäftsführern zu bewirken (vgl. Nr. 7 und §. 76 Abs. 1).

3. Die Anmeldung hat neben den im §. 10, Abs. 2 u. 3 bezeichneten Angaben insbesondere den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsregister der Hauptniederlassung zu enthalten, was sich aus Art. 21 Abs. 3 HGB. ergiebt.

Darnach findet die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung nicht statt, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

4. Ueber den Inhalt der Veröffentlichung des Registergerichts ist eine besondere Vorschrift nicht gegeben; die allgemeine Bestimmung in Art. 13 HGB.: „Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen," umfaßt vorliegend nur die ausdrücklich angezogenen Festsetzungen des §. 10 Abs. 2 u. 3, nicht aber die beizufügende Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der Liste der Gesellschafter, welche ebensowenig zu veröffentlichen sind, als im Falle des §. 10.

5. Ueber die späteren Anmeldungen und Einzeichnungen zum Handelsregister der Zweigniederlassung s. die Bestimmungen in §. 76 Abs. 2 u. 3.

Digitized by Google

§. 12. 6. Eine Zweigniederlassung ist dann vorhanden, wenn an einem anderen Orte, als dem des Sitzes der Hauptniederlassung, Rechtsgeschäfte, wie sie den Gegenstand und den Zweck der Hauptniederlassung bilden, für diese abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß der abgezweigte Geschäftsbetrieb sich als ein dauernder selbständiger Organismus darstellt (ROHG. Entsch. Bd. 14 S. 102, Kammergericht in Seuff. Arch. Bd. 43, S. 58. 60), mit welchem der Betrieb bei Wegfall der Hauptniederlassung als eigene Hauptniederlassung fortbestehen könnte (OLG. Dresden in Buschs Archiv Bd. 47 S. 73). Die Filiale dagegen, auf welche sich die Vorschrift des §. 12 nicht bezieht, ist ein unselbständiger, von der Hauptniederlassung aus verwalteter Betrieb; insbesondere gehört dahin eine an einem andern Ort nur zur Vermittelung etwa abzuschließender Geschäfte errichtete Stelle. Der Begriff der Zweigniederlassung ist sonach ein unbestimmter, mehr thatsächlicher als rechtlicher Natur; sie ist eine bloße Zubehör zur Hauptniederlassung, aus welcher sie ihre rechtliche Existenz und Organisation herleitet, ohne daß es auf den Umfang ihres Geschäfts ankäme (RG. Entsch. Bd. 21 S. 4).

7. Die Gesellschaft mit beschr. Haftung hat für ihre Haupt- und sämtlichen Zweigniederlassungen nur einen Vorstand in der Person ihrer Geschäftsführer (§§. 35 ff.). Die einer Zweigniederlassung zugeordneten besonderen Vorsteher sind als solche nur Bevollmächtigte der Geschäftsführer (RG. Entsch. Bd. 22 S. 74; vgl. auch Beschl. des Kammergerichts in Wochenschr. 1892 S. 285). Es können aber die Geschäftsführer einzelnen von ihnen die Leitung der Zweigniederlassung im Wege der Geschäftsverteilung übertragen; letztere handeln dann als Geschäftsführer der Gesellschaft, nicht in ihrer besonderen Thätigkeit als Leiter der Zweigniederlassung. Es müssen deshalb alle Geschäftsführer der Gesellschaft, nicht nur die Vorsteher der Zweigniederlassung zum Handelsregister angemeldet werden.

8. Eine Zweigniederlassung als solche begründet kein zweites Domizil, sondern nur das forum contractus und gestae administrationis rücksichtlich der Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung Bezug haben. (Entsch. ROHG. Bd. 17 S. 319, vgl. auch §§. 19, 22, 29 der CPO.) Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung ist für alle zum Geschäftskreis derselben gehörenden Angelegenheiten bestimmt.

9. Die Zweigniederlassung ist auch dann in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie sich befindet, einzutragen, wenn nicht alle Geschäftszweige der Hauptniederlassung am Orte der Zweigniederlassung betrieben werden. (Urteil Oberster Gerichtshof zu Wien v. 10. März 1887, Oesterreich. Gerichtshalle S. 266 Nr. 212 Central-Handelsregister v. 10. Sept. 1887).

10. Bei der Anmeldung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschr. Haftung hat der Registerrichter (abgesehen von Art. 21, Abs. 2 HGB.) die Zulässigkeit einer gewählten Firma nicht zu prüfen, nachdem dieselbe in das Register der Hauptniederlassung ohne Bedenken eingetragen ist. Denn die errichtete Gesellschaft hat mit der unter dieser Firma erfolgten Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung zu bestehen begonnen und damit das Recht erworben, unter der gedachten Firma Geschäfte zu betreiben.

Digitized by Google

Damit muß auch der Zweigniederlassung, welche unter keiner anderen Firma Geschäfte betreiben kann, die Eintragung unter dieser Firma gestattet werden. Nach der Bestimmung in Abs. 2 des §. 12 (verbunden mit §. 3 Abs. 2 Z. 6) muß die Anmeldung der Zweigniederlassung die Angabe der Firma der Gesellschaft enthalten; es ist aber nichts davon gesagt, daß diese Angabe nicht genüge, daß vielmehr noch eine Prüfung der Zulässigkeit der Firma eintreten soll (vgl. auch den Beschluß des OLG. zu Hamburg v. 14. Juni 1889 in Seufferts Arch., Bd. 43 S. 42, 44). §. 12.

11. Jede Gesellschaft mit beschr. Haftung wird, sofern nicht ein Verbot des Gesellschaftsvertrages entgegensteht, befugt sein, Zweigniederlassungen zu errichten. Bestimmt nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes, so unterliegt die Errichtung von Zweigniederlassungen der Bestimmung der Gesellschafter (a. M. Esser S. 30, Birkenbihl S. 89, Parisius-Crüger Nr. 2, welche die Bestimmung über die Errichtung von Zweigniederlassungen als Verwaltungsmaßregel den Geschäftsführern zuweisen). Unabhängig hiervon ist jedoch die Eintragung, die nur von den Geschäftsführern vorgenommen werden kann und daher, von letzteren bewerkstelligt, nach außen unbedingt wirksam ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Dieser Abschnitt regelt folgende Punkte: Die rechtliche Natur und Eigenschaft der Gesellschaft mit beschr. Haftung (§. 13), die Geschäftsanteile der Gesellschafter (§§. 14—18), die Einzahlung der Stammeinlagen (§§. 19—25), die Nachschüsse (§§. 26—28), die Gewinnverteilung (§. 29), die Erhaltung des Stammkapitals und Rückzahlbarkeit der Nachschüsse (§§. 30—32), den Erwerb und die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft (§§. 33, 34).

§. 13. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. §. 13.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Rechtliche Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eigenschaft derselben als Handelsgesellschaft.

Zu Absatz 1: Rechtliche Natur der Gesellschaft.

1. Die im Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sind für die Auffassung des Wesens der Gesellschaft mit beschr. Haftung entscheidend. Wenn auch die Begründung (z. I. E. S. 58, z. II. E. S. 46) ausführt, es solle die Frage, ob die Gesellschaft mit beschr. Haftung als juristische Person

Digitized by Google

§. 13. zu betrachten sei, nicht mit der Bestimmung über die Fähigkeit der Gesellschaft zum selbständigen Vermögenserwerb und zur Prozeßführung entschieden werden, so ist gleichwohl nach der im Gesetz gegebenen Konstruktion der Gesellschaft mit beschr. Haftung dieselbe nicht anders als juristische Person aufzufassen. Eine Vereinigung, welche, wie die Gesellschaft mit beschr. Haftung, als solche „selbständig ihre Rechte und Pflichten hat", und bei welcher das objektive Recht die Mitglieder von der Haftung für die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten dergestalt befreit, daß „für dieselben den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet" (Abs. 2), ist ein selbständiges Wesen, und zwar nicht eine physische, sondern eine juristische Person. Diese Vereinigungsform ist damit in Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft gestellt, welche „nur unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann" (Art. 111, 164 HGB.; so auch Goldschmidt a. a. O. S. 33 f., der de lege ferenda allerdings anderer Ansicht ist, Simon in Wochenschr. 1892 S. 225 und alle Kommentare).

Die Gesellschaftsform mit beschr. Haftung steht in betreff ihrer rechtlichen Natur auf gleicher Linie mit der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft, für welche der gleiche Grundsatz, wie in Abs. 1 im Wortlaut übereinstimmend aufgestellt ist (Art. 213 Aktiengesetz, §. 17 Genossenschaftsgesetz), und welche gleichfalls in der Wissenschaft und Rechtsprechung als juristische Personen aufgefaßt werden (vgl. hinsf. der Aktiengesellschaften RG. Entsch. Bd. 6 S. 71 und Bd. 7 S. 69).

2. Die Anerkennung als Rechtspersönlichkeit ist jedoch gleichwie für die Aktiengesellschaft, so auch bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung insoweit begrenzt, als es sich um Vermögensrechte handelt. Auf das Gebiet des Strafrechts ist sie jedenfalls nicht insofern auszudehnen, als die Gesellschaft mit beschr. Haftung weder strafrechtlich verfolgt, noch auch verurteilt werden kann. Ob sie beleidigt werden kann, ist nicht unzweifelhaft (vgl. RG. Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 178, 179). Dagegen erscheint die Gesellschaft mit beschr. Haftung berechtigt, im Falle verleumderischer Beleidigungen nach §. 187 StGB. wegen Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen, welche den Kredit zu gefährden geeignet sind, Klage zu erheben (StPO. §. 414 Abs. 3, Motive II z. Aktiengesetz, S. 159 unter g) und den erforderlichen Strafantrag zu stellen. Die Gesellschaft mit beschr. Haftung kann in solchen Fällen, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für ihre Vermögensverhältnisse herbeiführt, entweder in Gemäßheit des §. 188 StGB. eine an sie zu erlegende Buße beantragen, oder im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits Schadensersatzansprüche geltend machen.

3. Die Anerkennung der Gesellschaft mit beschr. Haftung als juristische Rechtspersönlichkeit gilt jedoch nur so lange, als die Gesellschaft ihren Sitz im Inlande genommen hat. Verlegt sie den Sitz ins Ausland, an einen Ort, auf welchen die Wirksamkeit der deutschen Gesetzgebung sich nicht erstreckt, so giebt sie damit auch ihre vom deutschen Rechte anerkannte Rechtspersönlichkeit auf; vgl. Nr. 2 zu §. 3 und Nr. 13 a zu §. 60.

4. Die Auffassung der Gesellschaft mit beschr. Haftung als einer juristischen Person ändert aber nichts daran, daß sie lediglich auf der

Digitized by Google

Grundlage des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages beruht. §. 13.
Die Gesellschafter beabsichtigen bei dem Abschluß desselben die Bildung einer Vereinigung mit bestimmten Gesellschaftszwecken, mit Rechten und Verpflichtungen der Gesellschafter. Allerdings können sie diese Absicht, einerlei ob sie dies wollen oder nicht, nach der Intention des Gesetzes nur in der Form der Schaffung einer juristischen Person; jedoch beherrscht auch hierbei, und zwar bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung weit mehr und enger, als bei der Aktiengesellschaft, das gesellschaftliche Vereinigungsband, wie es in dem Gesellschaftsvertrage zum Ausdruck gekommen ist, die Wechselbeziehungen zwischen der Korporation und den Gesellschaftern.

Die Gesellschafter können daher in Prozessen der Gesellschaft zwar als Zeugen vernommen werden, aber Angesichts ihrer unmittelbaren Beteiligung nur nach Maßgabe des Art. 358 Z. 4 CPO.

5. Als Mitglieder eines Personenvereins mit juristischer Persönlichkeit, können diejenigen Gesellschafter, welche ihren Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben, an dem Orte, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet, nicht zur Staatssteuer herangezogen werden (RGes. v. 13. Juli 1870 §. 1. Simon in Wochenschr. 1892 S. 242; Maaßen das. S. 480). Die Gesellschaft selbst wird zu den s. g. Real- (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- ꝛc.) Steuern herangezogen werden können (vgl. Zweigert in Wochenschr. 1893 S. 260), ist aber in Preußen nach §. 1 des Ges. v. 24. Juni 1891 (vgl. auch Wochenschr. 1892 S. 439), ebenso in Sachsen und Baden nicht zur Staatseinkommensteuer verpflichtet (vgl. über die verschiedenen deutschen Bundesstaaten Simon a. a. O. S. 245 f.)

Zur Kommunaleinkommensteuer sind nach dem preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 §. 33 Z. 2 und §. 67 die Gesellschafter, nicht aber die Gesellschaft selbst, in der Gemeinde, wo ein Betrieb stattfindet, rücksichtlich des den ersteren aus dem Gesellschaftsverhältnis zufließenden Einkommens steuerpflichtig. Die Gemeinden sind aber berechtigt, die hiernach die Gesellschafter treffende Steuer von der Gesellschaft einzuziehen. — Zur Einreichung der Jahresabschlüsse ꝛc. nach §. 28 des preuß. Gewerbesteuergesetzes ist die Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht verbunden (vgl. M. Esser in Monatsschr. 1895 S. 74). — Ueber das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen s. §. 8 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 und bezw. 19. März 1856.

6. Die Gesellschaft mit beschr. Haftung ist nach §. 3 des preuß. Ges. v. 24. Febr. 1870 zur Teilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer in der Weise berechtigt, daß ihre Stimme durch einen Geschäftsführer abgegeben wird; die Geschäftsführer sind ebenso nach §. 7 Z. 3 a, a. a. O. wählbar (Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe in Wochenschr. 1893 S. 130 f.; vgl. auch Entsch. d. Ober-Verwalt. Gerichts Bd. 23 S. 290).

Zu Absatz 2: Haftung nur des Gesellschaftsvermögens für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern gegenüber.

7. Was als das Gesellschaftsvermögen zu betrachten ist, ergiebt sich aus der Bilanz. Nachschüsse, deren Einziehung nicht beschlossen ist, gehören nicht zum Gesellschaftsvermögen (§. 26 Abs. 1, §. 43 Abs. 3), wie ausdrücklich in der Reichstagskommission konstatiert wurde (Kom.-Ber. S. 6).

Digitized by Google

§. 13. Mit der Bestimmung, daß für die Schulden der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ist anerkannt, daß die Gesellschafter auch mit dem noch nicht eingezahlten Betrag ihrer Stammeinlagen nur indirekt, d. h. der Gesellschaft gegenüber haften. Eine unmittelbare Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, wie sie bei der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft besteht, ist ausgeschlossen, einerseits mit Rücksicht auf den Charakter einer Gesellschaft mit beschr. Haftung als einer Kapitalgesellschaft, andererseits in der Erwägung, daß die Geltendmachung des Rechts auf die Einlagen nach Zeit und Umfang dem Ermessen der Gesellschaft überlassen bleiben muß, also nicht zum Gegenstand eines gleichberechtigten Anspruchs jedes Gesellschaftsgläubigers gemacht werden kann.

Die Gläubiger der Gesellschaft können sich aber event. im Wege der Zwangsvollstreckung aus den Ansprüchen der Gesellschaft auf die rückständigen Stammeinlagen befriedigen.

Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden derartige Rückstände im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger von dem Konkursverwalter beigetrieben (Begr. z. I. E. S. 58, 59, z. II. E. S. 47).

Zu Absatz 3: Eigenschaft der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Handelsgesellschaft.

8. Alle Geschäfte auch der nicht Handel treibenden Gesellschaften mit beschr. Haftung, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs als Handelsgeschäfte anzusehen wären, haben als Handelsgeschäfte zu gelten (vgl. HGB. Art. 174, 208, Genossenschaftsgesetz §. 17 Abs. 2).

9. Solche Geschäfte, welche nach dem allgemeinen Handelsgesetzbuche niemals Handelsgeschäfte sein können, mögen sie auch zu den Hilfsgeschäften eines kaufmännischen Geschäfts gehören, insbesondere Verträge über Immobilien (Art. 275 HGB.) sind auch für nicht Handel treibende Gesellschaften mit beschr. Haftung keine Handelsgeschäfte, und zwar gilt dies auch dann, wenn gerade der Betrieb derartiger Geschäfte den Gegenstand ihres Unternehmens bildet. Dagegen sind ihre sonstigen Geschäfte nach Art. 273 HGB. als Handelsgeschäfte anzusehen; denn alle ihre Geschäfte gehören zu ihrem Geschäftsbetriebe und letzterer gilt als der Betrieb eines Handelsgewerbes (Entsch. des ROHG. Bd. 22 S. 327 ff.).

10. Die besonderen Rechte und Pflichten, welche das Allg. DHGB. für die Kaufleute festsetzt, sind auch für die Gesellschaften mit beschr. Haftung maßgebend (Art. 5 des HGB.). Es kommen hierbei besonders die Art. 26—40, 278—281, 289, 291, 292, 300, 301, 309, 310, 311, 313, 317, 323, 378, 388, 420 in Betracht, die Gesellschaft kann auch nach Art. 250 ff. einen stillen Gesellschafter aufnehmen. Der Art. 10 HGB. ist dagegen nicht anwendbar.

11. Die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes erhoben werden, haben somit den Charakter von Handelssachen im Sinne des §. 101 Nr. 1 und 3 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und gehören bei den Landgerichten vor die Kammer für Handelssachen, und zur Zuständigkeit des Reichsgerichts hinsichtlich der Revisionen und Beschwerden.

Digitized by Google

§§. 14—18.

§. 14. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§. 15. Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteile weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§. 16. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

§. 17. Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen in §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Teilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Teilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

§. 18. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der

Digitized by Google

§§. 14—18. **Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft vorgenommen werden.**

Die Paragraphen 14 bis 18 regeln das Rechtsverhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter.

§. 14. I. Rechtliche Bedeutung der Geschäftsanteile der Gesellschafter (§. 14).

1. Durch die Geschäftsanteile erwerben die Gesellschafter keine Rechte an den einzelnen dem Gesellschaftszwecke gewidmeten Vermögensgegenständen. Die Geschäftsanteile bezeichnen vielmehr nur die durch Uebernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft. Wenn auch der Geschäftsanteil hiernach durch die Stammeinlage begründet wird und sich nach deren Betrag, als dem verhältnismäßigen Anteil an dem Gesamt-Stammkapital (vgl. Nr. 3 zu §. 59), bestimmt, so ist beides doch nicht identisch. Denn die Stammeinlage als eine von dem Gesellschafter zu bewirkende oder bewirkte Leistung kann nicht der Gegenstand von rechtsgeschäftlichen Akten sein (in den Fällen der Veräußerung, der Kaduzierung ꝛc.). Nicht sowohl die Einlage selbst, als die durch die Uebernahme derselben für den Gesellschafter begründete Rechtsstellung des Geschäftsanteils ist die besondere Bezeichnung für das den Gegenstand dieser Rechtsakte bildende Verhältnis (Begr. z. I. E. S. 59, z. II. E. S. 47, 48).

2. Entscheidend für das Verhältnis der Geschäftsanteile unter einander ist nur der Betrag der von jedem Gesellschafter übernommenen Einlage, die thatsächlich geleistete Einzahlung auf dieselbe ist nicht maßgebend. Deshalb ist auch bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung ein festes, von Anfang bestimmtes Beteiligungsverhältnis wie bei der Aktiengesellschaft erforderlich. Dieses Beteiligungsverhältnis muß rücksichtlich der Summe der Beteiligung aller Gesellschafter mit dem Stammkapital übereinstimmen und wenngleich die praktischen Konsequenzen hieraus durch den Gesellschaftsvertrag nach §§. 29, 46 Abs. 2, 73 vollständig beseitigt werden können, so erscheint doch die Festsetzung eines Geschäftsanteils abweichend von der Vorschrift des §. 14 unzulässig (a. M. Neukamp Nr. 3, wie hier Förtsch Nr. 2, Parisius-Crüger S. 93 a. E.).

§. 15. II. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile im Prinzip anerkannt (§. 15, Abs. 1).

3. Die Zulässigkeit der Veräußerlichkeit ist geboten, weil man das in der Gesellschaft angelegte Vermögen der Teilnehmer der eigenen Verfügung derselben, sowie auch dem Zugriff ihrer Gläubiger nicht gänzlich entziehen kann. Im Gesetz selbst ist auch die Veräußerung nicht von der Gesellschaftsgenehmigung abhängig gemacht. Dagegen ist es dem Gesellschaftsvertrag überlassen, da, wo die Verhältnisse es angängig und wünschenswert erscheinen lassen, die Verfügungsbefugnis der Gesellschafter durch die Voraussetzung der Genehmigung der Gesellschaft oder auch in anderer Art, z. B. durch ein Genehmigungsrecht

Digitized by Google

oder ein Vorkaufsrecht der einzelnen Mitgesellschafter zu beschränken (Abs. 5 des §. 15). Dadurch kann sich die Gesellschaft auch ein Schutzmittel gegen die Substituierung eines ungeeigneten Gesellschafters für Verpflichtungen, die nach §. 3 Abs. 2 neben der Stammeinlage übernommen worden sind und die ohne solche Sicherung im Falle der Veräußerung auf den neuen Erwerber übergehen würden, verschaffen. Vgl. auch Nr. 26 unten. §. 15.

Zu §. 15, Abs. 2: III. Selbständigkeit der mehreren Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters.

4. Die Geschäftsanteile als selbständige Gegenstände des Rechtsverkehrs bewahren ihre Sonderexistenz auch dann, wenn im Wege der Veräußerung oder Vererbung mehrere Anteile in der Hand eines Gesellschafters zusammentreffen. Die Sonderexistenz ist schon deshalb erforderlich, weil bei noch nicht vollbezahlter Stammeinlage der Rückgriff an die etwaigen Vormänner möglich bleiben muß, und die alten Geschäftsanteile event. den Vormännern zurückzugewähren sind (§. 22 Abs. 4).

IV. Form der Abtretung von Geschäftsanteilen. (§. 15, Abs. 3 u. 4.)

5. Für die Abtretung von Geschäftsanteilen, d. h. der freiwilligen Veräußerung unter Lebenden, ist stets, auch wenn ein Handelsgeschäft vorliegt (vgl. Goldschmidt S. 23, Neukamp in Wochenschr. 1892 S. 373, Birkenbihl S. 108, Parisius-Crüger Nr. 6; a. M. Simon in Wochenschr. 1892 S. 343), die Abschließung eines in gerichtlicher oder notarieller Form beurkundeten Vertrags erforderlich; es genügt also insbesondere nicht, daß nur die Abtretungserklärung des Veräußerers gerichtlich oder notariell aufgenommen oder daß nur die Unterschrift beglaubigt wird. Der Rechtsgrund der Abtretung (Kauf, Schenkung ꝛc.) braucht nicht angegeben zu werden; es genügt, wenn nur die Abtretung des Geschäftsanteils als solche und die Annahme derselben seitens der Vertragschließenden erklärt wird.

Dies hat wesentliche Bedeutung für die landesgesetzlich zu erhebende Stempelabgabe. In Ermangelung der Angabe eines Rechtsgrundes der Abtretung ist dem Inhalt des Vertrags entsprechend nur die Erhebung des allgemeinen Vertragsstempels oder des Stempels für Abtretung begründet (Begr. z. I. E. S. 61, z. II. E. S. 49). Der Reichsstempel auf Grund des Ges. v. 27. April 1894 kommt, wie bei der Kommissionsberatung ausdrücklich festgestellt worden ist, nicht zur Erhebung (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, erste Auflage, II. Supplement S. 1265 Nr. 9).

6. Ein ohne die vorgeschriebene Form geschlossenes Rechtsgeschäft über die Abtretung ist zwar an sich ungültig, wird aber nachträglich gültig, sobald der dingliche Abtretungsvertrag hinzutritt (Begr. a. a. O.).

7. Das Erfordernis des gerichtlichen oder notariellen Vertrages bezieht sich nur auf Veräußerungsgeschäfte der Gesellschafter, findet aber keine Anwendung, wenn die Gesellschaft selbst kraft eigenen Rechts die Veräußerung von Geschäftsanteilen vornimmt. Soweit in diesen Fällen, insbesondere bei der Veräußerung kaduzierter oder zur Verfügung gestellter Anteile (§§. 21, 23, 27, 28) ein nicht öffentlicher Ver-

Digitized by Google

§. 15. kauf statthaft ist, bedarf es einer besonderen Form nicht. Auf einen solchen Verkauf kann vielmehr die Bestimmung des Art. 317 des HGB. über die Formfreiheit der Handelsgeschäfte Anwendung finden. (Begr. a. a. O.)

8. Das Erfordernis des gerichtlichen oder notariellen Vertrages bezieht sich auch nicht auf die Abtretung einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen, insbesondere des Anspruchs auf den Geschäftsgewinn, hier entscheidet das bürgerliche Recht in seinen Bestimmungen über die Abtretung von Forderungen (vgl. Nr. 14).

9. Ueber die Verpfändung der Geschäftsanteile enthält das Gesetz keine Bestimmungen. In dieser Hinsicht bewendet es, was die Zulässigkeit, der Form und die Wirkungen der Verpfändung betrifft, bei den geltenden Grundsätzen des landesgesetzlichen bürgerlichen Rechts und des Reichskonkursrechts. Maßgebend sind dieselben auch in betreff der Frage, ob gegebenenfalls der Pfandgläubiger die Befriedigung aus dem Geschäftsanteile nur im Wege der Zwangsvollstreckung oder mittelst außergerichtlichen Verkaufs suchen darf. Selbstverständlich kann der Pfandgläubiger selbst weder die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte beanspruchen, noch wegen der Mitgliedschaftspflichten persönlich in Anspruch genommen werden. Der Gesellschaft gegenüber kommt bis zur Realisierung des Pfandrechts allein der Verpfänder als Gesellschafter in Betracht (Begr. z. I. E. S. 63, z. II. E. S. 49, 50). Ein im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Pfandrecht kann nicht an Zahlungsstatt nach §. 736 CPO. überwiesen werden, da der Geschäftsanteil keinen ziffermäßigen Wert hat, auch die „Einziehung" ist regelmäßig ausgeschlossen; es bleibt daher nur die Verwertung nach §. 743 CPO. (Versteigerung) übrig (vgl. Neukamp Nr. 3 zu §. 16, Parisius-Crüger Nr. 9 zu §. 15). S. auch Nr. 12 zu §. 27.

V. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Abtretung von Geschäftsanteilen (§. 15, Abs. 5).

10. Die Vorschrift, daß der Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen, insbesondere an die Genehmigung der Gesellschaft knüpfen könne, bezieht sich nur auf die Fälle der freiwilligen Veräußerung; die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung darf auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden (so Begr. a. a. O. u. Esser S. 33, Förtsch Nr. 12 zu §. 15, Birkenbihl S. 110; a. M. Neukamp Nr. 5 zu §. 15, Parisius-Crüger Nr. 8 zu §. 15). Anders bei Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils (Nr. 22 unten).

11. Falls die Genehmigung der Gesellschaft (nicht der Gesellschafter) vorgeschrieben wird, erfolgt dieselbe durch eine Erklärung der Geschäftsführer, die aber nach innen verpflichtet sind (arg. §. 47, Z. 4), die Beschlußfassung der Gesellschafter zu respektieren.

VI. Ausstellung von Anteilscheinen und von Dividendenscheinen.

12. Die Ausstellung von Anteilscheinen ist zwar im Gesetz nicht vorgesehen; jedoch ist die Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht behindert, solche Anteilscheine oder ähnliche Urkunden auszustellen. Eine solche Ausstellung wird sich bei Gesellschaften von größerem Umfang

Digitized by Google

als zweckmäßig ergeben, um dem Gesellschafter, welcher nicht im Besitz eines Exemplars oder beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags sich befindet, eine Bescheinigung über seine Beteiligung an der Gesellschaft zu verschaffen. §. 15.

13. Die Uebergabe eines solchen Anteilscheins kommt aber keinesfalls als Erfordernis der Abtretung in Betracht, ein solcher Anteilschein hat vielmehr lediglich die Bedeutung einer Beweisurkunde rücksichtlich des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. (Begr. z. I. E. S. 61, z. II. E. S. 49.)

14. Auch die Ausstellung und Aushändigung von Dividendenscheinen auf den Inhaber ist zulässig, was auch landesgesetzlich nicht unstatthaft ist, weil es sich hierbei nicht um Inhaberpapiere über eine bestimmte Geldsumme handelt (vgl. Nr. 2 zu §. 29).

VII. Voraussetzungen und Wirkung der Veräußerung im Verhältnis zu der Gesellschaft (§. 16). §. 16.

15. Der Uebergang des Geschäftsanteils findet zwar an sich mit der Vollziehung des Veräußerungsgeschäfts statt, er muß aber der Gesellschaft angemeldet und der Uebergang bei derselben nachgewiesen werden. Diese Anmeldung konstatiert, daß der nach §. 15 erfolgte Uebergang auf den neuen Erwerber „der Gesellschaft gegenüber gilt": er gilt also in Gemäßheit des abgeschlossenen Abtretungsvertrags von dem darin festgesetzten Zeitpunkt an. Andererseits ist die Giltigkeit der Gesellschaft gegenüber von der Anmeldung abhängig, so daß die Gesellschaft bis zur erfolgten Anmeldung von dem Veräußerungsakt keine Notiz nehmen darf (vgl. Neukamp Nr. 20 zu §. 16).

16. Die Legitimation des Erwerbers ist zu prüfen, wobei die Prüfung des gerichtlichen oder notariellen Abtretungsvertrags in der Regel genügen wird.

17. Zur Anmeldung ist sowohl der Veräußerer als der Erwerber befugt, der Veräußerer insbesondere deshalb, weil er für alle bis zur Anmeldung der Veräußerung auf den Geschäftsanteil fällig werdenden Leistungen zu haften fortfährt (Abs. 3) und zwar prinzipaliter, nicht bloß subsidiär.

18. Die Führung eines Verzeichnisses der Gesellschafter, in welchem die Anmeldungen einzutragen wären, ist von dem Gesetze nicht vorgeschrieben, kann aber durch den Gesellschaftsvertrag angeordnet werden. Jedoch ist das Verhältnis des Erwerbers zur Gesellschaft hiervon ebenso unabhängig, als von der etwa vertragsmäßig vorgesehenen Einreichung des Anteilscheins; nur die Anmeldung entscheidet.

19. Der Erwerber haftet auch nach Abs. 3 für Verzugszinsen und Konventionalstrafen (§. 20), soweit solche zu Lasten des Veräußerers rückständig waren. Ist der Veräußerer zur Zeit der Anmeldung in Verzug gewesen, so setzt der Erwerber denselben fort, so daß er auch für seine Person zur Fortentrichtung der Verzugszinsen verpflichtet ist und nach Beendigung einer etwa laufenden Frist in die Konventionalstrafe verfällt, ohne daß es nötig ist, ihn deshalb nochmals in Verzug zu setzen.

20. Die Bestimmungen des §. 16 beziehen sich nicht auf alle Fälle

Digitized by Google

§. 16. des Uebergangs von Geschäftsanteilen, insbesondere nicht auf die Vererbung, sondern nur auf die Veräußerung, bei dieser aber nicht bloß auf die freiwillige Abtretung, sondern auch insbesondere auf die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Dagegen fällt weder die Verpfändung des Geschäftsanteils noch die Veräußerung durch die Gesellschaft selbst im Falle des Verkaufs eines kaduzierten oder der Gesellschaft nach §. 27 zur Verfügung gestellten Anteils unter §. 16.

21. In allen Fällen, für welche die Anmeldung von dem Gesetze nicht vorgeschrieben ist (Nr. 20), steht der Uebergang der Rechte eines Gesellschafters unter dem allgemeinen bürgerlichen Rechte. Eine andere Annahme ist deshalb unmöglich, da man sonst z. B. zu dem Resultate kommen müßte, daß die Erben eines Gesellschafters deshalb nicht nach §. 22 hafteten, weil bei ihnen eine Anmeldung nicht verlangt wird. Ein befriedigendes Resultat in diesem Punkte ist nur darin zu finden, daß Universalsuccessoren die Rechte und Pflichten ihres Vorgängers fortsetzen (vgl. auch Neukamp Nr. 1 a zu §. 16, Nr. 1 zu §. 22), ohne daß es der Gesellschaft gegenüber einer besonderen Formalität bedarf.

§. 17. VIII. Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils und Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben. (§. 17).

22. Während für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Grundsatz der Unteilbarkeit der Anteilsrechte anerkannt ist, wird bei der Gesellschaft mit Rücksicht auf die prinzipielle Beschränkung der Beteiligung auf einen Geschäftsanteil und die dadurch bedingte Höhe und Verschiedenheit der einzelnen Geschäftsanteile die Teilung derselben im Prinzip zugelassen, und zwar sowohl im Wege der Veräußerung als auch nach dem Beschlusse der Reichstagskommission in dem Falle der Vererbung von Geschäftsanteilen. Außer diesen Fällen ist jedoch eine Teilung nicht zulässig, und es kann auch in diesen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag die Teilung ausgeschlossen werden, (Abs. 6) und dies mit der Wirkung, daß auch die Zwangsvollstreckung nicht einen Teil des Geschäftsanteils ergreifen kann (Begr. z. I. E. S. 51).

23. In betreff der Veräußerung und Vererbung von Teilen eines Geschäftsanteils sind nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter (also nicht an dritte Personen), sowie die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist statthaft ohne Genehmigung der Gesellschaft, falls dies im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Unter den „Erben" des Abs. 3 und des §. 18 sind alle Rechtsnachfolger von Todeswegen zu verstehen. Diese Vererbung wird, wenn sie ohne Teilung erfolgt, durch den §. 17 nicht berührt (vgl. Nr. 21 und unten Nr. 27 f.). Nur der Grundsatz „nomina ipso jure divisa" des gemeinen und französischen Rechtes wird für Miterben, falls nicht der Gesellschaftsvertrag nach Abs. 3 anders bestimmt, rücksichtlich des Geschäftsanteils des Erblassers modifiziert.

b) In allen andern Fällen ist die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils nur mit Genehmigung der Gesellschaft

Digitized by Google

statthaft, und zwar nicht nur im Fall der freiwilligen Veräußerung, sondern auch für den Fall der Zwangsvollstreckung. Die Teilung gilt erst durch die Veräußerung selbst als vollzogen.

c) Eine Teilung, welche ein Gesellschafter nur für sich selbst, also gewissermaßen zur Herstellung von Geschäftsanteilen auf Vorrat vornimmt, ist unzulässig und unwirksam. Die Genehmigung der Gesellschaft kann vielmehr nur für die Veräußerung an einen bestimmten Erwerber erteilt werden; jede Veräußerung an eine andere Person würde ungültig sein.

d) Die gleichzeitige Uebertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist ausgeschlossen (Abs. 5). Dagegen ist die successive Uebertragung mehrerer Teile, ebenso auch die gleichzeitige Uebertragung eines ganzen Geschäftsanteils in Verbindung mit dem Teile eines anderen an denselben Erwerber mit der Wirkung statthaft, daß die übertragenen Anteilsrechte selbständig bleiben.

e) Zur Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils ist ein in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossener Vertrag erforderlich, da die Bestimmung in §. 15 Abs. 3 über die Abtretung von Geschäftsanteilen auch für diejenigen von Teilen von solchen maßgebend ist. (Kom.-Ber. S. 7.)

24. Um Zweifel und Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit der Veräußerung zu verhüten, ist für die Genehmigungserklärung der Gesellschaft die schriftliche Form verlangt. Die Genehmigungsurkunde, welche von den Geschäftsführern auszustellen (vgl. Nr. 11) und dem Abtretungsvertrage als Anlage beizufügen ist, muß außer der Person des Erwerbers auch die Art und Weise der Teilung durch Angabe des auf jeden Teil entfallenden Betrages der Stammeinlage näher bezeichnen. (Abs. 2.) Die schriftliche Form darf nicht ein für alle mal durch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags ersetzt werden (arg. Abs. 3); es muß also jede einzelne Abtretung beurkundet werden.

25. Da die abgetretenen Teile weiterhin als selbständige Geschäftsanteile gelten, so darf auf keinen ein geringerer Betrag der Stammeinlage, als der gesetzliche Mindestbetrag von fünfhundert Mark, entfallen. Es ist also auch nicht möglich, durch Abtretung von verschiedenen Teilbeträgen mehrerer Gesellschafter, wenn deren jeder unter 500 Mark ist, ihre Summe aber diesen Betrag erreicht, einen neuen Geschäftsanteil zu bilden, und in dem Falle, daß eine Stammeinlage weniger als 1000 Mark beträgt, ist überhaupt eine Teilung unzulässig. Endlich muß der Teil des Geschäftsanteils jedenfalls in Mark durch Hundert teilbar sein (Abs. 4).

26. Inwieweit im Falle der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils oder einer Teilung unter den Erben die in §. 3 Abs. 2 genannten neben der Kapitaleinlage bestehenden Verpflichtungen geteilt werden, ist quaestio facti. Sind solche Verpflichtungen als persönlich übernommene zu betrachten, wie z. B. das Amt des Geschäftsführers, so werden sie nicht auf den Teilerwerber übergehen, also im Falle der Abtretung eines Teils ganz zu Lasten des verbleibenden Gesellschafters verbleiben, bei einer Beerbung erlöschen; sind sie aber, wie die Rübenlieferungspflicht, als von der Person des Gesellschafters unabhängig zu betrachten, so muß eine entsprechende Teilung (nach dem Verhältnis

Digitized by Google

§. 17. des verbleibenden zu dem abgetretenen Teile des Geschäftsanteils) eintreten. Die Gesellschaft kann sich, zumal da die §. 20 ff. auf solche Nebenleistungen nicht anwendbar sind, dagegen nur durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage schützen.

Ueber das Stimmrecht im Falle der Teilung s. unter Nr. 4 §. 48.

§. 18. IX. Rechtsverhältnis mehrerer Mitberechtigten an einem Geschäftsanteile unter sich und zu der Gesellschaft (§. 18).

27. Befindet sich ein Geschäftsanteil im ungeteilten Eigentum mehrerer Mitberechtigten, was bei der Vererblichkeit nicht selten der Fall sein wird, so ist denselben nur eine einheitliche und deshalb gemeinschaftliche Geltendmachung ihrer Ansprüche und Rechte gestattet. Ebenso haften sie, solange eine Auseinandersetzung unter ihnen hinsichtlich des Geschäftsanteils nicht stattgefunden hat, der Gesellschaft für die auf den Anteil zu bewirkenden Leistungen einschließlich der in §. 3 Abs. genannten, soweit solche nicht persönliche waren (Nr. 26) als Gesamtschuldner.

28. Der Abs. 3 läßt die Vornahme von Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Geschäftsanteils auszuüben hat, gegenüber jedem der Mitberechtigten bezüglich aller als wirksam zu, falls dieselben keinen gemeinsamen Vertreter bestellt haben, bei dem Uebergang eines Geschäftsanteils anf mehrere Erben indes erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist, damit die Beteiligten innerhalb derselben einen Vertreter bestellen können.

29. Eine Teilung des Geschäftsanteils unter den Mitberechtigten ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 15—17 zulässig, da eine derartige Teilung als eine Abtretung und Veräußerung im Sinne der gedachten Vorschriften zu betrachten ist (Begr. z. I. E. S. 66, z. II. E. S. 52, 53). Für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist insbesondere auch der §. 17 Abs. 3 maßgebend.

§§. 19—25. **§. 19. Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten.**

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht, oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach §. 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

§. 20. Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 21. Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen. §§. 19—25.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§. 22. Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablaufe eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§. 23. Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§. 24. Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

§. 25. Von den in den §§. 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

Die vorstehenden §§. 19—25 regeln die Einzahlung der Stammeinlagen, insbesondere auch die Rechtsfolgen im Falle versäumter Zahlung derselben, das Kaduzierungsverfahren, sowie die Kollektivhaftung der Gesellschafter für Ausfälle am Stammkapital.

Digitized by Google

§. 19. I. Einzahlungen auf die Einlagen nach Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen (§. 19 Abs. 1)

1. Nur nach diesem Verhältnis dürfen die Gesellschafter zu Einzahlungen auf die Stammeinlagen herangezogen werden. Einzelne der Gesellschafter allein herauszugreifen und andere zunächst von Einzahlungen zu liberieren, würde dem Gemeinschaftsverhältnis der Gesellschafter widersprechen und unstatthaft sein; daher würde ein Gesellschafter bezüglich einer Einforderung, welche dagegen verstieße, nicht in Verzug geraten.

Immerhin ist es aber zulässig, daß der Gesellschaftsvertrag über die verhältnismäßige Verpflichtung zur Einzahlung anders disponiert (a. M. Neukamp Nr. 1, Birkenbihl S. 124 Nr. 7, Förtsch Nr. 1). Dies folgt nicht nur aus §. 25, sondern auch aus der Erwägung, daß das Gesetz nur eine nachträgliche ungleiche Behandlung der Gesellschafter vermeiden will, dagegen eine anderweitige von vornherein feststehende Vereinbarung nicht ausschließt, wie aus §. 7 Abs. 2 sich ergiebt, der ungleichmäßige Einlagen zuläßt. Des Weiteren aber bezieht sich §. 19 Abs. 1 nur auf Geldeinlagen, so daß schon hiernach für diese im Gegensatz zu den Sacheinlagen eine verschiedene Behandlung der Gesellschafter möglich ist. (Vgl. auch Nr. 8 a unten und Nr. 4 c zu §. 54).

II. Unzulässigkeit des Erlasses und der Stundung von Stammeinlagen; Ausschluß der Kompensations- und Retentionseinrede (§. 19 Abs. 2).

2. Diese Bestimmungen bezwecken, eine Beeinträchtigung des Stammkapitals durch Liberierung oder Stundung oder durch Unterschiebung anderer, als der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Leistungsgegenstände zu verhüten (vgl. die analogen Vorschriften des Aktiengesetzes Art. 184 c, 219 u. des Genossenschaftsgesetzes §. 22). Sie haben aber nur die noch rückständigen Leistungen auf die Stammeinlagen, weder die Verzugszinsen und Konventionalstrafen (§. 20) noch die Nachschüsse (§. 26 ff.) im Auge. Dies ergiebt sich sowohl aus der äußeren Stellung der Vorschrift im Gesetze, als aus ihrem Zwecke, der nur in der Sicherung des Stammkapitals besteht.

Darüber, ob ein Kompensationsvertrag mit der Gesellschaft zulässig ist, vgl. RG. Entsch. Bd. 18 S. 1 ff. Die Gesellschaft ist jedenfalls nicht zu einer Kompensation berechtigt, welche im Voraus zu einer Befreiung des verpflichteten Gesellschafters führen würde und darf nur mit fälligen Forderungen aufrechnen (vgl. Parisius-Crüger Nr. 4, Ring S. 431, Staub §. 1 zu Art. 184 c, 219).

III. Unzulässigkeit und Unwirksamkeit jeder Leistung auf die Stammeinlagen, welche nicht in Geld besteht, oder welche durch Aufrechnung eines Vergütungsanspruchs für überlassene Vermögensgegenstände bewirkt werden soll, wenn die betreffende Art der Erfüllung im Gesellschaftsvertrage nicht ausdrücklich vorgesehen ist (§. 19 Abs. 3).

3. Diese Bestimmung, welche den Zweck hat, die Beobachtung der Vorschrift des §. 5 Abs. 4, wonach etwaige Abreden der bezeichneten Art in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden müssen, zu sichern, ist strenger, als die Vorschriften des Aktiengesetzes. Denn wenn dieses

Digitized by Google

Gesetz auch in den Art. 175 b u. 209 b alle Abreden, welche, ohne in dem Gesellschaftsvertrag Aufnahme gefunden zu haben, im Gründungsstadium getroffen werden, der Gesellschaft gegenüber für unwirksam erklärt, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß später bei einer Einziehung von Aktienbeträgen die verantwortlichen Gesellschaftsorgane sich zu einer Annahme an Zahlungsstatt oder zu einer Aufrechnung mit Gegenforderungen eines Gesellschafters verstehen. Da aber bei der Aktiengesellschaft durch die Bestimmungen über die sog. Nachgründung einer Umgehung der Vorschriften über die qualifizierte Gründung mittelst späterer Transaktionen vorgebeugt wird (Art. 180 e, 213 f.), solche Bestimmungen aber bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht getroffen werden können, so ist zur Sicherheit der ungeschmälerten Aufbringung des Stammkapitals die Leistung und Annahme von Erfüllungssurrogaten auf die Stammeinlagen in einem strengeren Maß und weiterem Umfang ausgeschlossen. (Begr. z. I. E. S. 69, z. II. E. S. 53.) §. 19.

IV. Vorbehalte bei der Uebernahme einer Stammeinlage.

4. Wenn auch keine besonderen Vorschriften über die Wirkung von Vorbehalten und Einschränkungen gegeben sind, wie im Aktiengesetz solche bei der Zeichnung von Aktien in Art. 175 c Abs. 3 u. 4 und 209 e Abs. 3 u. 4, getroffen sind, so ist es doch selbstverständlich, daß bei der Aufnahme derartiger Vorbehalte in den Gesellschaftsvertrag die Deckung des Stammkapitals, welche das Gesetz verlangt (§. 3 Nr. 4. §. 5 Abs. 3), nicht vorliegen und deshalb die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abzulehnen sein würde. Vorbehalte, welche nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen sind, können aber nach Eintragung desselben zum Nachteil der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden (RG. Entsch. Bd. 33 S. 93). Hat aber ungeachtet eines gemachten Vorbehaltes mit Unrecht eine Eintragung in das Handelsregister stattgefunden, so ist im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und in welchen Umständen etwa ein Verzicht des betreffenden Gesellschafters auf den Vorbehalt zu finden ist. Eine Anteilnahme desselben an den Angelegenheiten der Gesellschaft kann unter geeigneten Umständen einen solchen Verzicht enthalten.

Liegt ein Verzicht aber nicht vor, so muß der entstehende Fehlbetrag am Stammkapital nach Maßgabe des §. 24 gedeckt werden. (Begr. z. I. E. S. 68, z. II. E. S. 54.)

V. Rechtsfolgen im Falle versäumter Zahlung der Stammeinlagen. (§§. 20—23.)

A. Entrichtung von Verzugszinsen bei säumiger Einzahlung auf die Stammeinlagen. (§. 20 Abs. 1.)

5. Eine Form für die Aufforderung zur Einzahlung auf die Stammeinlage ist im Gesetze nicht, wie im Aktiengesetz (Art. 184 Abs. 3), vorgesehen. Es genügt, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts besonderes vorgeschrieben hat, daß die Aufforderung in einer Form geschieht, welche nach allgemeinen Gegensätzen geeignet ist, die Zahlungspflichtigen in Verzug zu setzen. (Vgl. auch Nr. 4 zu §. 47.) Wird die Einzahlung nicht zur rechten Zeit geleistet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechts wegen ein, d. h. ohne daß es einer besonderen Verabredung deshalb und einer weiteren Mahnung des §. 20.

Digitized by Google

§. 20. Säumigen bedarf. (RG. Entsch. Bd. 9 S. 44); Verzugszinsen sind gemäß Art. 287 HGB. mit 6% zu verrechnen, falls der Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt (ebenso Neukamp Nr. 1, Birkenbihl S. 126; a. M. Simon in Wochenschr. 1892 S. 225, Förtsch Nr. 3, Parisius-Crüger Nr. 2).

6. Ist im Gesellschaftsvertrage für den Fall der Zögerung der Einzahlung nichts anderes als eine Konventionalstrafe, sind also insbesondere keine Verzugszinsen festgesetzt, so können letztere nicht neben der Konventionalstrafe gefordert werden. Die Konventionalstrafe, welche ihrem Charakter gemäß das für die nicht gehörig geleistete Erfüllung zu vergütende Interesse auch handelsrechtlich normiert (Art 284 HGB.), absorbiert vielmehr präsumtiv die Verzugszinsen. (RG. Entsch. Bd. 9 S. 44). Es können vielmehr in solchem Falle nur Prozeßzinsen gefordert werden, auf welche sich die Absorbierung durch die Konventionalstrafe nicht bezieht. (Zu vgl. über die streitige Frage Birkenbihl S. 128; Ring S. 418, Staub §. 1 zu Art. 184 — Art. 219).

B. Konventionalstrafen im Falle verzögerter Einzahlung. (§. 20, Abs. 2). Vgl. auch Art. 184, Abs. 2 u. 219, Abs. 2 des Aktiengesetzes.

7. Nur in dem Gesellschaftsvertrage können für den Fall verzögerter Einzahlung Konventionalstrafen festgesetzt werden; durch den Beschluß der Gesellschafter können solche im Wege der Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht eingeführt werden. Eine nachträgliche Festsetzung von Konventionalstrafen würde nur mit Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erfolgen können.

§§. 21—23. C. Kaduzierung (Verwirkung) des Geschäftsanteils in Folge Nichtzahlung der Stammeinlage seitens eines Gesellschafters (§§. 21—23).

8. Die Verwirkung des Geschäftsanteis als event. Folge der Nichtzahlung der Stammeinlage ist aus dem Aktienrechte entnommen. (Vgl. Art. 184a, 184b u. 219 des Aktiengesetzes.)

Als Abweichungen von den bezüglichen Vorschriften des Aktiengesetzes sind hervorzuheben:

a) Während nach Art. 184a des Aktiengesetzes davon ausgegangen ist, daß die Ausschließung mit den Anteilsrechten stets gegenüber sämtlichen Aktionären, welche mit den Einzahlungen im Rückstande sind, angedroht und demnächst verfügt werden muß, soll nach dem vorliegenden Gesetz (§. 21 Abs. 1) die Gesellschaft befugt sein, von dem Mittel der Ausschließung auch nur gegenüber einem oder einigen von mehreren säumigen Gesellschaftern Gebrauch zu machen, während sie gegen andere Gesellschafter die Klage auf Leistung der Einzahlung erheben kann. Damit ist der individuellen Verschiedenheit der Mitglieder bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung Rechnung getragen. Die Bestimmung darüber, ob in der einen oder andern Weise verfahren werden soll, liegt, falls der Gesellschaftsvertrag nichts bestimmt, dem pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführer ob.

b) Die Androhung und die Vollziehung des Ausschlusses, welche durch besondere Eröffnung an die betreffenden Gesell-

Digitized by Google

schafter zu bewirken ist, soll durch eingeschriebene Briefe erfolgen, und zwar ist diese Art der Mitteilung als einzige formelle Voraussetzung der Gültigkeit vorgeschrieben (§. 21 Abs. 1 u. 2). Kommt ein an die bei der Gesellschaft angemeldete Adresse gerichteter Brief als unbestellbar zurück, so ist die Aufforderung nichts destoweniger als geschehen zu betrachten. Abgesehen hiervon wird man aber den Gegenbeweis, daß der Brief nicht eingetroffen sei, nicht abschneiden können (a. M. Parisius-Crüger Nr. 3). §§. 21—23.

Eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern ist nicht erforderlich und auch nicht ausreichend.

Die einmal erlassene Aufforderung hat den in Abs. 2 angeordneten Verlauf zur zwingenden Folge, so daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Ausschluß erfolgen muß; andererseits ist die in Abs. 2 vorgesehene Erklärung des Ausschlusses dem auszuschließenden Gesellschafter gegenüber wesentlich, schon deshalb, weil er bis zum Eintreffen derselben moram purgieren kann. Wie die Geschäftsführer daher der Gesellschaft für die ordnungsmäßige Befolgung des Abs. 2 einzustehen haben, haften sie auch dem ausgeschlossenen Gesellschafter event. auf Schadenersatz.

Ein unter Verabsäumung der vorgeschriebenen Formen ausgesprochener Ausschluß unterliegt der Anfechtung (RG. Entsch. Bd. 9 S. 41), der gutgläubige Erwerber des kaduzierten Anteils wird jedoch geschützt, so daß der unrechtmäßig ausgeschlossene Gesellschafter nur die Schadensersatzklage hat (RG. Entsch. Bd. 27 S. 53 f.).

c) Die Haftung des ausgeschlossenen Gesellschafters für den Ausfall, welchen die Gesellschaft an der Stammeinlage erleidet, ist übereinstimmend mit den Vorschriften im Art. 184a, Abs. 2 und 219, Abs. 2 des Aktiengesetzes geordnet (§. 21, Abs. 3).

d) Die Haftung der Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen betreffend, so geht dieselbe nur auf den nicht bezahlten Betrag der Einlage, nicht auf die in §. 3, Abs. 2 und §. 20 genannten Leistungen; sie ist als eine subsidiäre wie bei der Aktiengesellschaft und im Falle des Vorhandenseins einer Mehrheit von Vormännern zugleich als eine successive dergestalt geregelt, daß ein früherer Rechtsvorgänger nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zahlung von seinem Nachmann nicht zu erlangen ist (§. 22, Abs. 1 u. 2).

Dabei ist zur Erleichterung des desfallsigen Beweises für die Gesellschaft die Beweispräsumtion zu Gunsten der Gesellschaft, wie in Art. 184b des Aktiengesetzes, auch hier dahin aufgestellt, daß die Zahlungsunfähigkeit eines Rechtsvorgängers vermutet wird, wenn derselbe bis zum Ablauf des Monats, nachdem er zur Zahlung aufgefordert und der nächste Vormann hiervon benachrichtigt ist, die Zahlung nicht leistet. Für die Aufforderung und Benachrichtigung des Vormannes ist eine Form nicht vorgeschrieben, der Beweissicherung halber wird jedoch auch hier der eingeschriebene Brief zur Anwendung kommen. Der Regel nach sind Aufforderung und Benachrichtigung an die angemeldeten Rechtsnachfolger und Rechtsvorgänger zu richten; eine

Digitized by Google

§§. 21—23.

Ausnahme tritt nur bei den in Nr. 21 zu §. 16 erwähnten Fällen ein, in denen ein Uebergang des Geschäftsanteils stattfindet, ohne daß es auf die Anmeldung ankommt.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist aber anstatt auf die im Aktiengesetz vorgesehene zweijährige Frist, auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen ausgedehnt (§. 22, Abs. 3).

e) Wird der frühere Inhaber des Geschäftsanteils zur Leistung einer innerhalb dieser letztgedachten Frist eingeforderten Einzahlung herangezogen, so erhält er dafür den Geschäftsanteil zurück. Einer besonderen Uebertragung seitens der Gesellschaft bedarf es jedoch dazu nicht; der Erwerb vollzieht sich vielmehr ohne weiteres als Folge der geleisteten Einzahlung (§. 22, Abs. 4). (Begr. z. I. E. S. 69 ff., z. II. E. S. 55 f.). Vgl. hierzu Nr. 10 unten.

D. Befugnis der Gesellschaft zum Verkauf des Geschäftsanteils des ausgeschlossenen Gesellschafters. (§. 23.)

9. Diese event. Befugnis der Gesellschaft ist eine notwendige Ergänzung des Ausschließungsrechts und soll entstandene Ausfälle am Stammkapital decken. Voraussetzung dieser Befugnis ist:

a) wenn Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen nicht vorhanden sind, oder

b) wenn die Einlösung des Anteils durch dieselben nicht zu erreichen ist.

Die Ausübung der Befugnis ist in Ermangelung der Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zu einer anderen Art des Verkaufs ausschließlich mittelst öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Zu diesem Verkaufe ist die Gesellschaft berechtigt, nicht verpflichtet. Sie kann auch, da eine Frist für den Vollzug des Verkaufs nicht gesetzt ist, den Anteil einstweilen behalten, ohne gegen §. 33 zu verstoßen und ihn bei gelegener Zeit veräußern. Der Ausführung Neukamps (Nr. 1, vgl. auch Hergenhahn AG. Nr. 5 zu Art. 184 b), daß die Haftbarkeit des ausgeschlossenen und der übrigen Gesellschafter nach §. 21, Abs. 3 und §. 24 so lange cessiere, als die Gesellschaft von dem Verkaufsrecht keinen Gebrauch mache, kann nicht beigepflichtet werden. Vielmehr tritt die solidarische Haftung der übrigen Gesellschafter nach §. 24 unbedingt insoweit ein, als das Stammkapital auf seine vertragsmäßige Höhe ergänzt werden muß; andernfalls hätten die verbleibenden Gesellschafter es in der Hand, durch den in ihrem Belieben stehenden Beschluß die Kreditbasis zu schmälern (vgl. auch Begr. z. II. E. S. 72: „Die Deckungspflicht ... tritt ... ein, wenn ... der Verkauf des Geschäftsanteils ... ohne Erfolg versucht sind, oder von Anfang an als aussichtslos betrachtet werden müssen"). Im Falle des §. 21, Abs. 3 ist sofort ein „Ausfall" in der Höhe des geforderten rückständigen Betrags vorhanden, für den der ausgeschlossene Gesellschafter haftet; die später eingeforderten Beträge werden aber in gleicher Weise dadurch als ausfallend festgestellt, daß die diesbezügliche Einforderung erfolglos war (ähnlich Birkenbihl S. 142). Macht die Gesellschaft, nachdem die Deckung gemäß §. 21 Abs. 3 und §. 24 erfolgt ist, von ihrem Verkaufsrechte Gebrauch, so muß der event. Ueberschuß des Er-

Digitized by Google

lösles denjenigen, welche die Zahlung geleistet haben, pro rata erstattet werden. §. 23.

10. Der Erwerber des Anteils, sei es im Wege der Versteigerung oder der mit dem ausgeschlossenen Gesellschafter sonst vereinbarten Art des Verkaufs, hat keine anderen Rechtsvorgänger, als die Gesellschaft selbst, von welcher er den Anteil ersteht. Demgemäß werden alle Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters der Haftung für die rückständigen und die später eingeforderten Einzahlungen ledig.

Anders im Falle des Rückerwerbs des Geschäftsanteils durch den zahlenden Rechtsvorgänger nach §. 22, Abs. 4. Zwar wird auch hier von der gemeinen Meinung im Anschluß an die Motive zum Aktiengesetz (vgl. Förtsch Nr. 1 §. 22, Neukamp Nr. 5 §. 22, Birkenbihl S. 138, Ring S. 429, Staub §. 6 Art. 184b) behauptet, daß der Rechtsvorgänger durch ein neues Rechtsgeschäft von der Gesellschaft erwerbe und daher die Haftung seiner Vormänner erlösche. Allein dies ist wenigstens aus unserem Gesetze nicht zu entnehmen. Aus §. 21, Abs. 2 ergiebt sich nicht mehr, als daß die Gesellschaft das Recht erlangt, nach §. 22, event. §. 23 zu verfahren und es kann insbesondere nicht daraus gefolgert werden, daß sie nunmehr den Anteil erwerbe. Der Rechtsvorgänger erwirbt weiter nach §. 22 den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters, also doch in der Rechtslage, wie er diesem zustand und ohne daß sich die rechtlichen Beziehungen zu den Rechtsvorgängern ändern. Es wäre sonst das Resultat möglich, daß die Rechtsvorgänger einem insolventen Nachfolger dasjenige Geld, welches zur Zahlung eines gerade eingeforderten Betrags nötig ist, zur Verfügung stellten, um dadurch allen weiteren Einzahlungen sich zu entziehen. Man muß vielmehr annehmen, daß im Falle des Rückerwerbs des Anteils durch einen Rechtsvorgänger dessen Rechtsvorgänger weiter haften (vgl. auch Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., S. 577).

VI. Kollektivhaftung der Gesellschafter für Ausfälle am Stammkapital, welche durch Nichterlangung von Einzahlungen auf Stammeinlagen entstanden sind. (§. 24.) §. 24.

11. Diese Kollektivhaftung, welche, weit über die Grundsätze des Aktienrechts hinaus, im Interesse der Gläubiger der Gesellschaften mit beschr. Haftung zur möglichsten Sicherung der Aufbringung des Stammkapitals eingeführt ist, besteht nur bezüglich der nicht eingezahlten, nicht bezüglich der nach §. 31 zurückgezahlten Beträge.

12. Die Deckungspflicht der Gesellschafter ist nur eine subsidiäre. Voraussetzung für die Kollektivhaftung ist, daß die in den §§. 21 bis 23 bezeichneten Mittel zur Einziehung der geforderten Einzahlung auf die Stammeinlage ohne Erfolg versucht sind, also die Ausschließung des betreffenden Gesellschafters, die Heranziehung etwaiger Rechtsvorgänger desselben, der Verkauf des Geschäftsanteils und die Inanspruchnahme des Ausgeschlossenen, auch die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil desselben ergebnislos geblieben sind; sie erstreckt sich auf die rückständigen und die etwa später eingeforderten Einzahlungen, so lange der Geschäftsanteil nicht veräußert ist (Nr. 14).

13. Die Deckungspflicht der Gesellschafter trifft jeden derselben nur nach Verhältnis seines Geschäftsanteils. Die Solidarität der Deckungs-

Digitized by Google

§. 24. pflicht tritt dann ein, wenn Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, von den zahlungsfähigen Mitgesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen sind.

14. Der Geschäftsanteil des Ausgeschlossenen bleibt im Falle der Kollektivhaftung der Mitgesellschafter zur Verfügung der Gesellschaft. (Begr. z. I. E. S. 72, z. II. E. S. 57.) Ueber das Recht derselben zum Verkauf s. Nr. 9.

15. Den Gesellschaftern, welche Beiträge für einen Mitgesellschafter entrichten müssen, steht der Rückgriff gegen den Letzteren nach civilrechtlichen Grundsätzen zu.

16. Ein Recht der Kaduzierung gegen den nach Nr. 11 f. deckungspflichtigen Gesellschafter ist nicht gegeben, es tritt vielmehr die Zwangsvollstreckung ein, da es sich um einen kraft Gesetzes bestehenden Anspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter handelt. Aus dem gleichen Grunde kann dieser Anspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft im Wege der Zwangsvollstreckung durch Pfändung und Ueberweisung angegriffen und im Konkurs von dem Konkursverwalter geltend gemacht werden. Die Bestimmung §. 47 Z. 2 steht nicht im Wege, weil es sich nicht um die Einforderung der „Einzahlungen", d. i. der von den Gesellschaftern vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen, sondern um die in Folge der Nichtleistung der eingeforderten Einzahlung durch den zahlungspflichtigen Gesellschafter eintretende Haftungsverbindlichkeit, die auf einem gesetzlichen Fundament beruht, handelt.

§. 25. VII. Unzulässigkeit der Befreiung der Gesellschafter von den in den §§. 21—24 bezeichneten Rechtsfolgen. (§. 25.)

17. Weder durch Vereinbarungen der Gesellschafter mit der Gesellschaft, noch durch Verzichte der letzteren, noch auf irgend eine andere Weise darf an den vorbemerkten gesetzlichen Rechtsfolgen etwas geändert werden, da dieselben in erster Linie zur Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger dienen sollen. Die Festsetzung strengerer Vorschriften im Gesellschaftsvertrag (Förtsch S. 61, Birkenbihl S. 143) bindet nur die Gesellschafter nach innen; die Gläubiger erlangen dadurch nur den indirekten Vorteil, daß sich der Kreis der Exekutionsobjekte vermehrt. Insbesondere wird die Vereinbarung, daß im Falle gewisser Zuwiderhandlungen über die Bestimmungen der §§. 21 u. 28 hinaus der betr. Gesellschafter ausgeschlossen und sein Anteil als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen erklärt werden kann, nur unter Beobachtung der §§. 21 Abs. 3, 22—24 zulässig sein. (A. M. anscheinend Weinhagen, Gesellschaftsvertrag für Zuckerfabriken, Hildesheim 1893, §. 27.)

§§. 26—28. §. 26. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§. 27. Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig

Digitized by Google

eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte. §§. 26—28.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§. 28. Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§. 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle des §. 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§. 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

Nachschußpflicht (vgl. hierzu Hergenhahn in Wochenschr. 1892 S. 323 ff).

I. Charakter der Nachschüsse.

1. Die Nachschüsse sind dazu bestimmt, außer dem Stammkapital weiteres Vermögen für die Gesellschaft aufzubringen. Diese von den Mitgliedern der Gesellschaft über ihre Stammeinlagen hinaus zu leistenden weiteren Beiträge unterscheiden sich in ihrem Charakter darin wesentlich von den Stammeinlagen, daß weder für die Regelung der Nachschußpflicht als solcher, noch für die Behandlung des durch Einziehung von Nachschüssen gebildeten Teils des Gesellschaftsvermögens die Rücksicht auf die Sicherung der Gläubiger in der Weise, wie bei den Stammeinlagen, entscheidend ist. Denn den Gläubigern ist nur das im Gesellschaftsvertrag von vornherein fest bestimmte Stammkapital als dauerndes Vermögen in Aussicht gestellt und als Grundlage des Kredits öffentlich bekannt gemacht. Die Nachschußpflicht ist aber nicht, wie die Verpflichtung zu der Stammeinlage und auch

Digitized by Google

§§. 26—28. die gewerkschaftliche Zubußpflicht, eine durch das Gesetz direkt vorgeschriebene Einrichtung, sondern stellt sich als eine auf Vertrag beruhende Verbindlichkeit dar, da sie nur durch Festsetzung im Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern auferlegt werden kann. Eine wesentliche Verschiedenheit der Nachschüsse von den Stammeinlagen besteht sodann auch darin, daß während letztere nur unter Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung und Zurückzahlung des Stammkapitals zurückgezahlt werden kann, die Nachschüsse rückzahlbar sind (§. 30). Jene stellen sich als das feste dauernde, diese als das bewegliche veränderliche Gesellschaftsvermögen dar.

2. Für die Behandlung der Nachschüsse ergiebt sich daraus:

a) Die Einforderung derselben ist notwendig stets von der freien Entschließung der Gesellschaft abhängig. Den Gläubigern der Gesellschaft steht dagegen, falls nicht die Einziehung von Nachschüssen bereits von der Gesellschaft beschlossen ist, unter keinen Umständen, insbesondere auch nicht im Konkurse der Gesellschaft, das Recht zu, die Nachschußpflicht der Gesellschafter selbständig geltend zu machen, oder die Geltendmachung durch die Gesellschaft zu verlangen (§. 26 Abs. 1, §. 43 Abs. 3).

b) Auch hinsichtlich der Behandlung der eingezogenen Nachschüsse ist der Gesellschaft vollkommen freier Spielraum gelassen. Die Nachschüsse werden bei der Unversehrtheit des Stammkapitals sowohl zur Deckung von Ausgaben oder Verlusten verwendet, als auch bei etwaiger Verminderung des Kapitalbedürfnisses an die Gesellschafter zurückbezahlt werden können (§. 30 Abs. 2, §. 43 Nr. 3).

c) Die Nachschußpflicht ist nach dem Gesetze eine fakultative Einrichtung, sowohl in betreff der Frage, ob dieselbe überhaupt den Gesellschaftern auferlegt werden soll, als bezüglich des Umfangs, in welchem sie aufzuerlegen ist. Die Nachschußpflicht kann auf einen bestimmten Betrag im Gesellschaftsvertrage beschränkt oder unbegrenzt sein. Daraus ergiebt sich, daß nach dem Gesetz verschiedene Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich sind:

a) Gesellschaften mit festem Stammkapital, bei welchen die Nachschußpflicht nicht besteht, die Erhöhung des Stammkapitals nur, wie bei den Aktiengesellschaften, durch Schaffung neuer Stammeinlagen erfolgen kann. Bei solchen Gesellschaften kann der einzelne Gesellschafter, abgesehen von dem event. eintretenden Fall der Kollektivhaftung für den Ausfall der Einzahlungen zahlungsunfähiger Gesellschafter auf ihre Stammeinlagen, zu Leistungen über den Betrag seiner Stammeinlage nicht herangezogen werden.

b) Gesellschaften mit festem Stammkapital und mit veränderlichem, durch Nachschüsse zu vermehrenden, jedoch der Höhe nach begrenztem Vermögensbestand

α) ohne Abandonrecht, wofür die gesetzliche Präsumtion, spricht (§. 28),

β) mit dem Recht des Abandon, falls der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt (§. 28 Eingangs).

c) Gesellschaften mit festem Stammkapital und veränderlichem,

Digitized by Google

durch Nachschüsse zu vermehrenden jedoch der Höhe nach unbegrenztem Vermögensbestande §§. 26—28.
α) mit dem Rechte des Abandon (§. 27 Abs. 1),
β) für einen bestimmten Betrag ohne das Abandonrecht (§. 27 Abs. 4. §. 28).
(Vgl. hierzu Holdheim in Wochenschr. 1892, S. 38, Simon das. S. 224, Hergenhahn das. S. 324).

Selbstverständlich kann bei den Gesellschaften unter *b* und *c* auch eine Erhöhung des Stammkapitals durch Schaffung neuer Stammeinlagen stattfinden.

II. Voraussetzungen für die Nachschußpflicht und für die Einzahlung der Nachschüsse.

3. Nur dann, wenn in dem Gesellschaftsvertrage eine entsprechende Bestimmung enthalten ist, und nur insoweit ist eine Nachschußpflicht der Gesellschafter begründet. (§. 26 Abs. 1.) Ueber nachträgliche Aenderungen des Gesellschaftsvertrags s. Nr. 4 d §. 54.

4. Für die Einforderung der Nachschüsse muß unter allen Umständen ein Beschluß der Gesellschafter ergehen. Einem Gesellschaftsorgan, insbesondere den Geschäftsführern, kann die Entscheidung nicht übertragen werden, weil es sich hierbei nicht, wie bei den Stammeinlagen, um die Geltendmachung einer bereits begründeten Forderung, sondern um die Bedingung handelt, von welcher die Entstehung der Forderung selbst abhängig ist (Begr. z. I. E. S. 73, z. II. E. S. 58).

Für die Art und Weise der Beschlußfassung sind die Bestimmungen des dritten Abschnitts maßgebend; es genügt danach die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage schwerere Voraussetzungen vorgesehen sind (§§. 46, 48 ff.).

5. Die Nachschüsse sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, also nach der Höhe der Stammeinlagen zu leisten (§. 26 Abs. 2). Da die Nachschüsse einen Teil der Gesamteinlage des Gesellschafters bilden, so kann das Verhältnis für diese nur ein einheitliches sein. Insbesondere ist deshalb eine Umlage nach Kopfteilen ausgeschlossen. Die nach §. 26 Abs. 3 statthafte Beschränkung der Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag muß hiernach immer in der Weise geschehen, daß die Leistung der Nachschüsse nach Verhältnis der Geschäftsanteile ausführbar ist. Bei verschiedener Höhe der Stammeinlagen hat daher die betragsmäßige Beschränkung entweder in einer Quote oder einem Mehrfachen der Stammeinlage oder in einem Betrage zu bestehen, welcher dieser selbst gleichkommt. (Begr. z. I. E. S. 74, z. II. E. S. 58).

6. Die Ausführung des auf Einforderung der Nachschüsse gerichteten Beschlusses ist Sache der Gesellschaftsorgane, insbesondere der Geschäftsführer, welche hierbei, sowie bei der Verwendung der eingezogenen Nachschüsse die Vorschrift in §. 30 Abs. 2 in Verbindung mit den Vorschriften über die Bilanzaufstellung (§. 43 Nr. 4) zu beachten haben. Die Bestimmungen nach §. 19 Abs. 2 u. 3 sind für Nachschüsse nicht anwendbar.

III. Bestimmungen, betr. die betragsmäßig unbeschränkte Nachschußpflicht.

7. Bei der betragsmäßig unbeschränkten Nachschußpflicht steht

Digitized by Google

§§. 26—28. jedem Gesellschafter das Recht zu, sich von der persönlichen Haftung für den eingeforderten Nachschuß dadurch zu befreien, daß er der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil zur Verfügung stellt (Recht des Abandon).

Es enthält diese Erklärung des Gesellschafters, welche in jeder beweiskräftigen Form erfolgen kann, keinen Verzicht auf den Geschäftsanteil; der Gesellschafter ist vielmehr bis zur Vollziehung des der Gesellschaft freistehenden Verkaufs rechtlich noch als Inhaber des Geschäftsanteils zu betrachten, und es gebührt ihm deshalb auch der nach der Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses noch verbleibende Ueberschuß, welcher bei der Veräußerung erzielt wird (§. 27 Abs. 2). Durch die Zurverfügungstellung des Gesellschafters wird zunächst lediglich bewirkt, daß der Geschäftsanteil weiterhin das alleinige Haftungsobjekt für den Nachschußanspruch der Gesellschaft bildet, und diese die Befugnis erhält, sich durch außergerichtlichen Verkauf des Geschäftsanteils zu befriedigen.

Nur in dem Falle, wenn der Verkauf eine Befriedigung der Gesellschaft nicht erzielt hat, tritt der unmittelbare Uebergang des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft ein. (Abs. 3). Besitzt der Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann derselbe selbstverständlich von der Befugnis des §. 27 auch nur hinsichtlich eines oder des anderen seiner Anteile Gebrauch machen, im Uebrigen dagegen den Nachschuß bezahlen (Begr. z. I. E. S. 45, z. II. E. S. 59).

8. Die Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit für die Nachschußzahlung ist von zwei Voraussetzungen abhängig:

a) Die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil muß vollständig eingezahlt sein; eine teilweise Einzahlung genügt nicht.
b) Die Zurverfügungstellung des Geschäftsanteils muß spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Zahlung des Nachschusses, für welche eine Form nicht vorgeschrieben ist, erfolgt sein.

9. In Ermangelung der Zahlung des Nachschusses oder der Geltendmachung der Befugnis, den Geschäftsanteil zur Verfügung zu stellen, binnen der gedachten Frist durch den Gesellschafter steht der Gesellschaft das Recht zu, den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt zu erklären. Die Form für diese Erklärung ist wie im Falle der Kaduzierung (§. 21) die Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief. Die Wirkung der Erklärung ist dieselbe, wie in dem Falle, wenn der Gesellschafter von dem Rechte der Verweisung auf den Geschäftsanteil Gebrauch macht.

Macht die Gesellschaft von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann sie den säumigen Gesellschafter auf Zahlung des Nachschusses im Wege der Klage, der sich die regelmäßige Zwangsvollstreckung anschließt, belangen.

10. Nach dem Prinzip (Nr. 7), daß der Gesellschafter bis zur Vollziehung des Verkaufs Inhaber des Geschäftsanteils bleibt, muß auch bis zu derselben des jus variandi für den Gesellschafter und die Gesellschaft dahin bestehen, daß statt der Erklärung, der Anteil sei zur Verfügung gestellt, auf die Zahlung des Nachschusses zurückgegangen wird. Erst mit den auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen, einerlei

Digitized by Google

ob sie zu einer Veräußerung führen oder nicht (Abs. 3) wird das Ausscheiden des Gesellschafters definitiv. §§. 26—28.

11. In beiden Fällen des §. 27 Abs. 1 ist die Gesellschaft nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Verkauf zu bewirken und zwar der Regel nach mittelst öffentlicher Versteigerung (Abs. 2). Nur mit Zustimmung des Gesellschafters ist eine andere Art des Verkaufs gestattet. Die gesetzliche Frist für die öffentliche Versteigerung oder den anderweiten Verkauf ist ein Monat nach der Erklärung des Gesellschafters bezw. der Gesellschaft. (Diese der Gesellschaft gesetzte Frist jedoch schwebt dabei insofern in der Luft, als eine Frist, binnen welcher die Erklärung, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte, abzugeben ist, nicht besteht.) Mit Zustimmung des Gesellschafters kann auch eine längere Hinausschiebung des Verkaufs stattfinden. Ein ohne solche Zustimmung erfolgender späterer Verkauf ist nicht ungültig; die Verzögerung kann nur die Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichten (Begr. z. I. E. S. 76, z. II. E. S. 59).

12. Der Erlös aus dem Verkaufe des Geschäftsanteils dient in erster Linie zur Befriedigung der Gesellschaft wegen ihres Nachschußanspruchs. Auch ein Pfandgläubiger, welchem der Geschäftsanteil von dem Gesellschafter verpfändet ist, steht der Gesellschaft gegenüber zurück. Diese in der Begr. z. I. E. S. 76, z. II. E. S. 59 ausgesprochene Auffassung wird von Neukamp (Nr. 5) als „gänzlich abwegig" bemängelt, m. E. mit Unrecht. Es handelt sich nicht sowohl darum, daß nach dem Satze: nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet, der Gesellschafter seinen Anteil nur mit dem Pfandrecht belastet zur Verfügung stellen könne, als darum, daß die Bestellung eines Pfandrechts auf einen Geschäftsanteil nur mit dem Bewußtsein beider Kontrahenten erfolgen kann, daß sowohl dem Gesellschafter als der Gesellschaft nach §. 27 das Recht zusteht, im Falle der Verweigerung des Zuschusses den Abandon des Pfandobjektes zu erklären. Daß hierbei nur die Möglichkeit der Entstehung bestimmter Nachschußverpflichtung (Begr. z. II. E. S. 72) vorliegt, ist richtig. Um diese handelt es sich aber gar nicht bei dem Bewußtsein des Pfandnehmers über die Qualität des Pfandobjekts, sondern um seine Kenntnis dahin, daß das Pfandobjekt, die Einlage und die Berechtigung des Gesellschafters aus derselben, unter einer gesetzlich zulässigen Bestimmung steht, wonach es zu Gunsten der Gesellschaft veräußert werden oder an diese zurückfallen und die Rechte des Verpfänders erlöschen können. Das Pfandrecht besteht also nur an den Rechten des Gesellschafters, wie sie ihm bezüglich seiner Einlage zustehen, es umfaßt insbesondere nicht den ganzen etwaigen Erlös im Falle eines Verkaufs, sondern beschränkt sich auf den verbleibenden Ueberschuß. Wer sich auf ein solches Pfand einläßt, konsentiert im Voraus zu dem möglichen Verlust des Pfandanspruchs (vgl. auch Förtsch Nr. 10, Birkenbihl S. 155, Parisius-Crüger Nr. 6).

13. Der öffentliche Verkauf, welcher jeden Dritten in die Lage setzt, Gesellschafter zu werden, durchbricht das Prinzip des §. 15 Abs. 5, indem ein Gesellschafter durch Abandonierung seines Geschäftsanteils eine versagte Genehmigung erzwingen kann. Es ist daher bei der Festsetzung unbeschränkter Nachschüsse im Gesellschaftsvertrag Vorsicht geboten.

Digitized by Google

§§. 26—28. 14. Bei Erfolglosigkeit des Versuchs, den Geschäftsanteil zu verkaufen, fällt der Anteil der Gesellschaft zu eigenem Recht anheim. Dieselbe kann demnächst eine erneute Verwertung versuchen, welche auf ihre eigene Rechnung erfolgt. Bestimmte Formen und Fristen sind dabei nicht von ihr zu beobachten.

15. Wenn auch das Recht der Gesellschafter, durch Verweisung der Gesellschaft auf den Geschäftsanteil sich von der persönlichen Haftung für die Nachschußzahlung zu befreien, durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden kann, kann dieses Recht jedoch insofern beschränkt werden, als die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse eine bestimmte Höhe überschreiten (§. 27, Abs. 4). Für die Frage, ob im einzelnen Falle der im Gesellschaftsvertrage bestimmte Betrag erreicht ist, sind alle bis zu dem betr. Zeitpunkte auf den Geschäftsanteil eingezogenen Nachschüsse in Betracht zu ziehen, soweit nicht eine Zurückzahlung derselben stattgefunden hat (§. 30 Abs. 2).

IV. Bestimmungen, betr. die auf einen bestimmten Betrag beschränkte Nachschußpflicht (§. 28).

Zu Abs. 1: Vorschriften im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen.

16. Da die beschlossenen Nachschüsse, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, ebenso wie die Stammeinlagen, einen unbedingt erzwingbaren Anspruch der Gesellschaft bilden, so stellen die im Gesellschaftsvertrage in Aussicht genommenen Nachschüsse mit dem Stammkapital zusammen ein von Anfang an für die Gesellschaft gesichertes Vermögen dar, dessen zwei Bestandteile nur dadurch unterschieden sind, daß das Stammkapital im Interesse der Gesellschaftsgläubiger gebunden ist, während die Nachschüsse hinsichtlich der Aufbringung und Verwendung der freien Verfügung der Gesellschaft unterliegen.

In betreff der Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Einzahlungspflicht finden deshalb in Ermangelung anderweiter Festsetzungen durch den Gesellschaftsvertrag die gleichen Bestimmungen, welche in den §§. 21—23 hinsichtlich der Stammeinlagen getroffen sind, Anwendung. Die event. Kollektivhaftung der Gesellschafter nach §. 24 ist dagegen unanwendbar. Die gleichen Grundsätze gelten auch, soweit bei unbeschränkter Nachschußpflicht nach §. 27 Abs. 4 durch den Gesellschaftsvertrag die Befugnis der Gesellschafter, sich durch Verweisung auf den Geschäftsanteil der Einzahlung zu entziehen, ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2: Einziehung von Nachschüssen vor der Einzahlung des ganzen Stammkapitals.

17. Diese Maßnahme ist nur gestattet, soweit nicht nach dem Gesetze den Gesellschaftern das Recht gewährleistet ist, sich durch Verweisung auf den Geschäftsanteil von der persönlichen Verbindlichkeit zur Leistung der Nachschüsse zu befreien, somit nur in den beiden Fällen des Abs. 1 §. 28. Gestattet ist sie ferner nur dann, wenn und insoweit dieses im Gesellschaftsvertrage besonders vorgesehen ist (Begr. z. I. E. S. 78 u. 79, z. II. E. S. 61 u. 62).

§. 29. **§. 29. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist.**

Digitized by Google

Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden. §. 29.

1. Die Regelung der Gewinnverteilung ist analog den Vorschriften der Aktiengesellschaft (Art. 216 des Aktienges.) gestaltet. Hat der Gesellschaftsvertrag eine anderweite Bestimmung nicht getroffen, z. B. indem eine teilweise Verwendung zu andern Zwecken, insbesondere zur Anlegung eines Reservefonds, vorgeschrieben ist, oder der Verfügung durch Gesellschaftsbeschluß vorbehalten ist, (vgl. über Liberalitäten RG. Entsch. Bd. 3 S. 134 ff., ROHG. Entsch. Bd. 22 S. 281, Bd. 24 S. 225, Ring S. 399, Staub §. 2 Art. 221, Birkenbihl S. 162) so steht den Gesellschaftern ein Anspruch auf den *vollen* nach der Jahresbilanz sich *ergebenden Reingewinn* zu (Abs. 1).

2. Bezüglich des Anspruchs des Gesellschafters auf den *Reingewinn* muß man den Anspruch auf *Feststellung* desselben von dem Anspruch auf *Auszahlung* des festgestellten Reingewinnes unterscheiden. Der erstere ist ein aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebendes Recht, das für alle oder einzelne Gesellschafter durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann, übrigens kein Einzel- oder Sonderrecht (RG. Entsch. Bd. 22 S. 114; Ring S. 392 f., Staub §. 4 Art. 216), sondern nur das persönliche Recht des Gesellschafters auf vertragsmäßige Anteilnahme an der Feststellung (ROHG. Bd. 9 S. 274, RG. Entsch. Bd. 4. S. 103, Bd. 15 S. 99), event. der Anfechtung derselben (vgl. Staub in Wochenschr. 1892 S. 73, Hergenhahn das. S. 86). Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nicht mehr (Nr. 1), so beschränkt sich dieses Recht auf die *Feststellung der Bilanz*, aus welcher sich dann der verteilbare Reingewinn von selbst ergiebt. Vgl. Nr. 2 u. 3 §. 47. Da die Bilanz nach §. 42 Abs. 4 alljährlich aufgestellt werden muß und diese Vorschrift zwingend ist, so folgt daraus, daß auch die Gewinnverteilung nicht in andern Zeiträumen erfolgen darf (a. M. Neukamp Nr. 1).

Der *Anspruch auf den festgestellten Reingewinn* (s. Nr. 3 §. 47) ist ein übertragbares (vgl. Nr. 14 §. 16; a. M. Birkenbihl S. 162) Gläubigerrecht des Gesellschafters (ROHG. Bd. 9 S. 274, Bd. 18 S. 154, RG. Entsch. Bd. 22 S. 114), also auch im Konkurse verfolgbar (ROHG. Bd. 18 S. 155, Förtsch Nr. 2 §. 29, Birkenbihl S. 160 f., Staub §. 4 Art. 216, Ring S. 401; a. M. Neukamp Nr. 2 §. 29, Nr. 3 §. 64 und in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 63 ff. Aronius das. Bd. 40 S. 123, dagegen Staub a. a. O.). Es kann jedoch dem Anspruch, welcher nur auf den wirklichen Reingewinn geht, der Einwand mit Rechtswirksamkeit entgegengesetzt werden, daß bei Feststellung desselben ein thatsächlicher Irrtum vorgekommen sei und daß das Geschäftsjahr, für welches der Anspruch auf den Reingewinn geltend gemacht wird, keinen oder doch geringeren Gewinn erzielt habe (ROHG. Bd. 18 S. 156). Ist bereits ausgezahlt, so kann nach §. 31 (vgl. Nr. 8 f. unten) zurückgefordert werden.

3. Als *Maßstab* der Gewinnverteilung gilt im Zweifel das *Verhältnis der Geschäftsanteile*, d. h. das Verhältnis der Nominalbeträge, welche die Gesellschafter übernommen haben. Dem Gesellschaftsvertrage bleibt jedoch die Festsetzung eines anderen Maßstabes vorbehalten.

Digitized by Google

§§. 30—32.

§. 30. Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Falle des §. 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§. 31. Zahlungen, welche den Vorschriften des §. 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§. 32. Liegt die im §. 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§. 30. I. Verbot von Herauszahlungen aus dem Stammkapital an die Gesellschafter (§. 30 Abs. 1).

1. Es soll die Schmälerung des Stammkapitals als des dauernd zu erhaltenden Vermögensstocks der Gesellschaft verhütet werden, also des im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Sollvermögens, welchem das Aktivvermögen der Gesellschaft als Deckung gegenübersteht. Bei teilweise erfolgter Einzahlung des Stammkapitals kann es sich nur um die Erhaltung der thatsächlich erfolgten Einlage handeln; wenngleich also der ganze Nominalbetrag in die Passiven gehört, so wird doch der Rückstand auf die Einlagen in die Aktiven aufgenommen werden können. Aus dem Verbot des Abs. 1 folgt auch die Unzulässigkeit der Zurückzahlung der Stammeinlagen als solcher. Auch die

Digitized by Google

Auszahlung fester Zinsen an die Gesellschafter ist damit untersagt (a. M. Neukamp Nr. 1 §. 29). §. 30.

2. Darüber, ob sogenannte Bauzinsen, d. h. Zinsen von bestimmter Höhe für einen angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, im Gesellschaftsvertrage bedungen werden dürfen, enthält das Gesetz keine Bestimmung, wie dies in Art. 217 Abs. 2 des Aktiengesetzes hinsichtlich der Aktiengesellschaft geschehen ist. In Ermangelung einer solchen gesetzlichen Vorschrift ist die Statthaftigkeit solcher Bauzinsen für die Gesellschaft mit beschr. Haftung zu verneinen, da sich dieselben als Rückzahlungen aus dem einbezahlten Stammkapital darstellen.

3. Das Verbot bezieht sich nur auf solche Zahlungen, welche eine Minderung des Gesellschaftsvermögens bezwecken; die Tilgung einer rechtsgültig begründeten Verbindlichkeit der Gesellschaft fällt ebensowenig unter das Verbot, als die etwaige Ausschüttung eines Reservefonds, falls das Stammkapital intakt ist (vgl. Esser S. 49; teilweise abweichend Birkenbihl S. 164).

II. Rückzahlbarkeit der Nachschüsse (§. 30 Abs. 2).

4. Voraussetzungen für die Rückzahlbarkeit der Nachschüsse, welche in Gegensatz zu dem Stammkapital als dem festen Grundstocke des Gesellschaftsvermögens den beweglichen Teil des letzteren bilden, sind folgende:

a) Es dürfen die Nachschüsse nicht zur Deckung eines Verlustes an dem Stammkapital erforderlich sein; insoweit dies Erfordernis besteht, ist die Rückzahlbarkeit der Nachschüsse ausgeschlossen.
b) Die Zurückzahlung der Nachschüsse bedingt im Zweifel stets einen Beschluß der Gesellschafter nach §. 47 Nr. 3.
c) Im Falle des §. 28 Abs. 2 — (bei Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist) — ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. (Beschluß der Reichstagskommission.)

5. Die beschlossene Rückzahlung kann „nicht vor Ablauf von drei Monaten" (Beschluß der Reichstagskommission) erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter, und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachung aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter (HGB. Art. 14) bekannt gemacht ist.

Die Frist von drei Monaten ist vom Tage der ersten Bekanntmachung zu berechnen (Kom.-Ber. S. 7).

6. Bei dem §. 30 handelt es sich nur um wirkliche Rückzahlungen von Nachschüssen, nicht aber um andere Verwendungen von Nachschüssen, wie etwa zu Abschreibungen.

Die durch Beschluß der Reichstagskommission eingeführte dreimonatige Frist hat nicht die Bedeutung der Frist bei der Herabsetzung oder Rückzahlung des Stammkapitals; es findet auch im Falle des §. 30 kein Aufgebot der Gesellschaftsgläubiger statt, vielmehr bleibt

Digitized by Google

§. 30. es diesen überlassen, die ihnen geeignet erscheinenden Maßregeln zu ihrer Sicherung zu ergreifen (Kom.-Ber. S. 7, 8).

7. Die Wirkung der Zurückzahlung eingezogener Nachschüsse besteht darin, daß der mit der früheren Einzahlung bewirkte Nachschuß wieder beseitigt wird. Bei an sich unbeschränkter Nachschußpflicht gilt daher, wenn nach §. 27 Abs. 4 im Gesellschaftsvertrage eine betragsmäßige Grenze festgesetzt ist, innerhalb deren die Gesellschafter unbedingt, d. h. ohne das Recht der Verweisung auf den Geschäftsanteil, für die Nachschüsse haften, der zurückgezahlte Nachschüsse als nicht eingezogen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt (§. 26 Abs. 1).

§. 31. III. Rückerstattung von Zahlungen, welche den Vorschriften des §. 30 zuwider geleistet sind (§. 31 Abs. 1 u. 2).

8. Alle Zahlungen, welche der Vorschrift des §. 30 zuwider geleistet sind, müssen von dem Empfänger (Gesellschafter) erstattet werden, jedoch ist der Empfänger, welcher seinen guten Glauben (der hier eine Negative, die Unkenntnis, daß gegen §. 30 verstoßen sei, zum Zielpunkt hat) beweist, nur insoweit, zur Erstattung verpflichtet, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger und zwar nicht bloß derjenigen, welche zur Zeit der Zahlung Gläubiger waren, sondern auch aller späteren, erforderlich ist.

9. Unter welchem Titel die Auszahlung an die Gesellschafter erfolgt war, ob als Gewinnverteilung, als Rückgewähr von Nachschüssen oder Stammeinlagen, oder unter welcher anderen Bezeichnung, ist gleichgültig. Auch wird die Erstattungspflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Zahlung auf Grund einer unrichtigen Bilanz durch einen Gesellschaftsbeschluß gutgeheißen war. Es genügt für die Erstattungspflicht die materielle Unrichtigkeit der Bilanz.

10. Nach §. 29 (vgl. Nr. 2 das.) reicht zwar die Berufung auf die festgestellte Bilanz zunächst zur Begründung des Gewinnanspruchs aus; allein diese Begründung kann innerhalb der in den §§. 30, 31 gezogenen Grenzen durch den Nachweis der Unrichtigkeit entkräftet werden. Beruht die festgestellte Bilanz (vgl. Nr. 3 §. 47) auf Ansätzen, welche in dem Zeitpunkt, für welchen sie aufgestellt wurde, zutreffend waren, und sind erst nach diesem Zeitpunkte Verluste eingetreten, welche eine Unterbilanz herbeiführen, so kann dies die Erfüllung der rechtsgültig entstandenen Ansprüche der Gesellschafter nicht mehr hindern (vgl. Staub in Wochenschr. 1892 S. 72 f., Hergenhahn das. S. 86 f.).

11. Die Person des erstattungspflichtigen Empfängers betr., so ist als solcher nur zu betrachten, wer der Gesellschaft noch angehört oder ihr zur Zeit der Zahlung angehört hat. Die Erstattungspflicht des betr. Gesellschafters wird auch dann begründet sein, wenn die Zahlung nicht unmittelbar an ihn erfolgt ist, sondern auch wenn mit seinem Willen, insbesondere auf Grund einer Anweisung oder Cession, die Zahlung an einen Dritten bewirkt ist. Ebenso bestimmt sich der gute Glaube (Nr. 8) nur in der Person dieses Gesellschafters.

12. Den Anspruch auf die Rückerstattung hat nur die Gesellschaft; die Gläubiger derselben haben kein direktes Klagerecht.

Digitized by Google

IV. Subsidiäre Gesamthaftung der Gesellschafter für die Rückerstattung (§. 31 Abs. 3). §. 31.

13. Dieselbe entspricht der analogen Haftung der Gesellschafter für die ungeschmälerte Aufbringung des Stammkapitals nach §. 24. Während im letzteren Falle aber die Haftung unbedingt ohne Rücksicht auf den Schuldenstand der Gesellschaft eintritt, ist die Gesamthaftung nach §. 31 Abs. 3 nur insoweit begründet, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

V. Unzulässigkeit einer Befreiung der Verpflichteten von der Erstattungspflicht (Abs. 4).

14. Dieselbe folgt daraus, daß mit der Gesamthaftung zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger die Schmälerung des Stammkapitals verhütet werden soll.

VI. Fünfjährige Verjährungsfrist für die Erstattungsansprüche (Abs. 5).

15. Die kurze Verjährung von fünf Jahren welche den völligen Untergang der Ansprüche bewirkt, tritt nicht ein, wenn dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt. Die „bösliche" Handlungsweise ist dem Begriffe nach dem HGB. bekannt (vgl. Art. 396, 427). Dieselbe umfaßt einerseits den dolus im eigentlichen Sinne (die auf Beschädigung gerichtete arglistige Absicht), andererseits die sog. luxuria, den frevelhaften Leichtsinn oder Mutwillen, der zwar die Beschädigung nicht beabsichtigt, sein Handeln aber trotz des Bewußtseins der damit verbundenen Gefahr nicht ändert (ROHG. Entsch. Bd. 1 S. 156, Bd. 3 S. 108, Bd. 8 S. 429, Bd. 17 S. 301; RG. Entsch. Bd. 1 S. 22). Die bösliche Handlungsweise des Rückerstattungspflichtigen ist von demjenigen zu beweisen, der die Rückerstattung verlangt. Die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

VII. Solidarische Ersatzpflicht der Geschäftsführer, welchen eine schuldhaft geleistete Zahlung aus dem Stammkapital zur Last fällt, den Gesellschaftern gegenüber, welche infolge der Gesamthaftung die Zahlung zurückerstattet haben. (Abs. 6.)

16. Auch die Geschäftsführer, welchen in betreff von Zahlungen dem §. 30 zuwider ein Verschulden zur Last fällt, haften nach §. 44 Abs. 3 der Gesellschaft gegenüber für Erstattung dieser Zahlungen. Unter Umständen tritt demnach eine solidarische Verbindlichkeit dieser Geschäftsführer und der nach §. 31 erstattungspflichtigen Personen ein.

17. Den kollektiv verhafteten Mitgesellschaftern, welche für den Empfänger einzutreten haben, nicht aber dem Empfänger der gesetzwidrig geleisteten Zahlung ist, insoweit jene in Anspruch genommen werden, ein Rückgriffsrecht gegen die schuldigen Geschäftsführer gewährt, welche den Mitgesellschaftern gegenüber jedenfalls als die zunächst Verpflichteten gelten müssen (Abs. 6). Der Einwand, daß die untersagte Zahlung auf einem Gesellschaftsbeschluß beruhte, der nach §. 44 ausgeschlossen ist, kommt hier insoweit in Betracht, als er das „Verschulden" zu beseitigen geeignet ist. Dies ist nach Lage des ein-

Digitized by Google

§. 31. zelnen Falles zu entscheiden; jedenfalls enthält eine Beschlußfassung, die bona fide ohne schuldhafte Einwirkung der Geschäftsführer auf die Gesellschafter erfolgt, eine Deckung der Geschäftsführer; andererseits kann ein Verschulden trotz des Beschlusses dann vorliegen, wenn zwischen demselben und der Zahlung dem Geschäftsführer bewußt wird, daß die Zahlung dem §. 30 zuwiderläuft (vgl. Förtsch Nr. 6, Parisius-Crüger Nr. 8, Birkenbihl S. 175).

§. 32. VIII. Nichtverpflichtung der Gesellschafter zur Rückzahlung solcher Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben und sich nicht als eine Schmälerung des Stammkapitals darstellen (§. 32).

18. Ist eine Auszahlung als Gewinn zwar an sich ungerechtfertigt, aber nicht mit einer Schmälerung des Stammkapitals verbunden, z. B. weil die im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Ausstattung eines Reservefonds unterlassen ist, oder weil die Auszahlung des angeblichen Gewinnes bei richtiger Bilanzaufstellung zwar eine Unterbilanz, aber mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines Reservefonds keinen Verlust am Stammkapital ergiebt, so soll analog der Bestimmung im Art. 218 des Aktiengesetzes die Verpflichtung des Gesellschafters, den in gutem Glauben bezogenen Gewinn zurückzuerstatten, ausgeschlossen sein (Begr. z. I. E. S. 83, z. II. E. S. 65).

19. Es kommt hierbei auf den guten Glauben des Gesellschafters zur Zeit des Empfanges des angeblichen Gewinnes, nicht etwa auf den Zeitpunkt der Feststellung desselben an. Denn erst mit dem Bezug des angeblichen Gewinnes hat der Gesellschafter in gutem Glauben den Gewinn als wirklichen in seinem Sinne endgültig erworben.

20. Auch dann, wenn die Gesellschaft oder deren Gläubiger nachweisen sollten, daß der vermeintlich entstandene Gewinn in Wirklichkeit überhaupt nicht erzielt worden ist, eine Beeinträchtigung des Stammkapitals aber dadurch nicht herbeigeführt ist, können die zur Zeit des Empfanges gutgläubigen Gesellschafter zur Rückzahlung des Bezogenen nicht angehalten werden.

Hat dagegen der betr. Gesellschafter zur Zeit des Empfanges gewußt, daß entsprechender Gewinn nicht erzielt worden ist, so ist die Rückforderung des Gezahlten begründet, da in solchem Falle der Gesellschafter in gutem Glauben sich nicht befinden würde (Vgl. ROHG. Entsch. Bd. 18 S. 156 ff.; a. M. Neukamp Nr. 2 u. Staub §. 6 Art. 218, welche eine vorherige Anfechtung des Gesellschaftsbeschlusses auf Feststellung der Bilanz bezw. Gewinnverteilung verlangen, vgl. auch Parisius-Crüger Nr. 3).

§§. 33, 34. **§. 33. Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.**

Sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§. 34. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Digitized by Google

Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im §. 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

§§. 33, 34.

I. Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft (§. 33). §. 33.

1. Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft, bevor die Stammeinlage auf dieselbe vollständig eingezahlt ist (Abs. 1).

Der Erwerb solcher Geschäftsanteile ist unbedingt verboten („darf" nicht erwerben), weil durch den Erwerb von solchen Anteilen seitens der Gesellschaft stets der Anspruch auf den rückständigen Teil der Stammeinlage hinfällig werden würde, falls der Gesellschaft die rechtzeitige Wiederveräußerung des erworbenen Anteils nicht gelingt, und auch in diesem Falle der Rückgriff gegen die Vorbesitzer ausgeschlossen bleiben würde (Begr. z. I. E. S. 84, z. II. E. S. 65). Daher fällt auch die Annahme einer Schenkung nicht voll einbezahlter Anteile unter das Verbot.

Als Rechtsfolge des verbotenen Erwerbs solcher Geschäftsanteile tritt Ungültigkeit des Erwerbsgeschäfts ein.

2. Der Erwerb eigener Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig einbezahlt ist, ist dagegen der Gesellschaft nur insoweit untersagt, als die Mittel zum Erwerb aus dem Stammkapital entnommen werden mußten, d. h. soweit keine sonstigen Kapitalfonds zur Deckung der Erwerbskosten vorhanden sind (Abs. 2).

Die Gesellschaft kann mithin solche Geschäftsanteile, insbesondere auch aus eingezahlten Nachschüssen, erwerben und einen Reservefonds darin anlegen. Die Vermögenslage der Gesellschaft allein ist jeweilig für die Erwerbsfrage solcher Anteile maßgebend. Liegt aber eine unzulässige Uebernahme in solchen Fällen vor, so ist das Erwerbsgeschäft nicht, wie im Falle unter 1, ungültig, sondern es beschränkt sich die Rechtsfolge auf eine event. Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer (§. 44 Abs. 3).

3. Zu Abs. 1 u. 2: Die Untersagung des Erwerbs eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft bezieht sich auf den Erwerb der Gesellschaft sowohl für eigene, als auch für fremde Rechnung, vorausgesetzt, daß sie überhaupt im eigenen Namen handelt.

Während nach dem Aktiengesetz (Art. 184d, 215d, Abs. 1) und nach dem Genossenschaftsgesetz (§. 22 Abs. 2) nur der Erwerb seitens der Gesellschaft oder der Genossenschaft „im geschäftlichen Verkehre" untersagt ist, macht das vorliegende Gesetz für die Gesellschaften mit beschr. Haftung keinen Unterschied zwischen den Fällen, in welchen der Erwerb seitens derselben „im geschäftlichen Betriebe" vorgenommen, oder durch besondere Umstände veranlaßt ist. Auch bezieht sich das Verbot ausschließlich auf den Erwerb, nicht auch, wie nach den Vorschriften des Aktien- und Genossenschaftsgesetzes, auf die Annahme eigener Geschäftsanteile zum Pfande; ebenso ist die kautionsmäßige Hinterlegung von Anteilen seitens der Geschäftsführer oder Beamten

Digitized by Google

§. 33. der Gesellschaft statthaft. Die Gesellschaften mit beschr. Haftung sind endlich befugt, im Falle der Zwangsvollstreckung gegen einen Gesellschafter dessen Geschäftsanteil pfänden zu lassen.

4. Nur der Erwerb, nicht der Verkauf eigener Geschäftsanteile ist der Gesellschaft untersagt, ebenso fällt die Verpflichtung, verkaufte Anteile wieder zurückzukaufen, bezw. der Erwerb im Verlaufe eines etwaigen Reportgeschäfts nicht unter das Verbot (vgl. ROHG. Entsch. hinsichtlich des Erwerbs von eigenen Aktien durch die Aktiengesellschaft. Bd. 22 S. 191).

5. Der Ankauf eigener Anteile zum Zweck der Zurückzahlung oder Herabsetzung des Stammkapitals nach §. 59 ist gestattet (§. 34). Ebenso wird der Heimfall von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft in den Fällen der §§. 21, 27 Abs. 3 u. §. 28 durch die Bestimmungen des §. 33 nicht berührt.

6. Soweit die Gesellschaft nach Abs. 2 zulässiger Weise eigene Anteile erwirbt, fallen ihr die Nutzungsrechte zu; die dem Gesellschafter sonst zustehenden Rechte und Pflichten ruhen. Doch wird nichts im Wege stehen, wenn bei einem zum Zwecke allmählicher Amortisation stattfindenden Rückerwerb ein Teil der Nutzung dem abtretenden Gesellschafter belassen und diesem dafür sog. Genußscheine gegeben werden; in diesem Falle ist der Abtretende nur noch Gläubiger nach Maßgabe seines Rechtes auf die Nutzung (s. auch Nr. 8).

§. 34. II. Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen (§. 34).

7. Voraussetzungen für die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen:

a) Dieselbe ist nur im Falle der ausdrücklichen Gestattung durch den Gesellschaftsvertrag zulässig; übrigens kann die diesbezügliche Festsetzung sowohl im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, als in dem nachträglich abgeänderten Vertrage erfolgen (Abs. 1). In dem letzteren Falle bindet ein Mehrheitsbeschluß den dissentierenden Gesellschafter nicht (arg. Abs. 2 u. §. 54).

b) Zustimmung des betr. Anteilsberechtigten zu der Einziehung seines Geschäftsanteils. Es soll weder der Gesellschaft, noch dem Gesellschafter die Befugnis zustehen, Geschäftsanteile zum Zweck der Rückzahlung zu kündigen (Abs. 2).

Nach einem von der Reichstagskommission beschlossenen Zusatz im 2. Abs. kann indes die Einziehung auch ohne Zustimmung des Anteilsberechtigten stattfinden, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren, und zwar auch hier sowohl im ursprünglichen als im nachträglich vor dem gedachten Zeitpunkt abgeänderten Gesellschaftsvertrage.

c) Für die Einziehung im einzelnen Falle bedarf es nach §. 47 Nr. 4 im Zweifel eines Beschlusses der Gesellschafter. Dieser Beschluß kann in der Form eines generellen Amortisationsplans ergehen.

d) Die Einziehung setzt in allen Fällen voraus, daß das Stammkapital dadurch nicht beeinträchtigt wird; es ist im Gesetz deshalb der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmung des §. 30

Digitized by Google

Abs. 1 über die Unzulässigkeit einer Auszahlung des Stammkapitals an die Gesellschafter unberührt bleibt (Abs. 3). §. 34.

Sind also keine verfügbaren Mittel außer dem zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen vorhanden, so ist eine Einziehung von Geschäftsanteilen nicht anders statthaft, als nach vorheriger Herabsetzung des Stammkapitals (§. 59).

Ohne die Beobachtung der für die letztere maßgebenden Vorschriften ist eine Einziehung von Geschäftsanteilen nur statthaft, wenn die dazu erforderlichen Aufwendungen aus dem Jahresgewinne oder aus sonst verfügbaren Fonds bestritten werden können. Der Betrag des Stammkapitals bleibt alsdann unverändert und ist in den Passiven der Bilanz in der ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht voll eingezahlt ist, dürfen unter allen Umständen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals eingezogen werden (vgl. §. 19 Abs. 2). (Begr. z. I. E. S. 86 u. 87, z. II. E. S. 67.)

Sollte im einzelnen Falle die Gesellschaft die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung des Anteilsberechtigten beschlossen haben, so steht dem letzteren, wenn er dem Beschlusse der Gesellschaft nicht zugestimmt, sondern widersprochen hat, oder wenn ohne seine Mitwirkung der Beschluß zu stande gekommen ist, die Befugnis zu, alsbald auf eine gerichtliche Entscheidung dahin zu klagen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, eine solche Einziehung (Amortisation) vorzunehmen (vgl. auch RG. v. 8. Nov. 1886 Juristische Wochenschr. 1886 S. 446 Nr. 14.)

8. Die Einziehung unterscheidet sich von dem Erwerb eigener Anteile dadurch, daß bei diesem die Anteile rechtlich fortbestehen, bei ersterer aber trotz der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Betrags des Stammkapitals untergehen. Demzufolge wachsen nach durchgeführter Einziehung die Rechte auf den Gewinnbezug (abgesehen von etwaigen auch hier zulässigen Genußscheinen, s. Nr. 6) und aus der Liquidation, aber auch die Verpflichtungen (z. B. für Nachschüsse, die für das Gesamtstammkapital in einer Summe festgesetzt sind) den verbleibenden Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

Der dritte Abschnitt: „Vertretung und Geschäftsführung" ordnet die Organisation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar sowohl in ihren inneren als äußeren Verhältnissen. Bei der Regelung aller inneren Angelegenheiten ist der Autonomie der Gesellschaft freiester Spielraum gelassen, da namentlich bezüglich der Verfassung der Gesellschaft dem Gesellschaftsvertrag prinzipiell volle Freiheit in der Regelung belassen ist, wogegen die betr. Bestimmungen des Gesetzes nur subsidiärer Natur sind (vgl. Bem. §. 46). Es ist dem-

Digitized by Google

§§. 35—40. nach für die Gesellschaftsorganisation die Möglichkeit gegeben, durch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach den jeweiligen besonderen Bedürfnissen und Zwecken der zu bildenden Gesellschaften mit beschr. Haftung Verfassungen für dieselben zu organisieren, welche innerhalb des weiten Spielraumes zwischen der einfachsten Verfassung der individualistisch gestalteten Gesellschaft und der komplizierten Verfassungseinrichtung einer Aktiengesellschaft mit Generalversammlungen, Aufsichtsräten, Revisionskommissionen u. dgl. sich bewegen (vgl. auch Nr. 27 der Veröffentlichungen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftl. Interessen von Handel und Gewerbe, S. 21).

Zunächst wird die Stellung der Geschäftsführer als Vertretungsorgan der Gesellschaft, sowohl nach innen als im Verhältnis nach außen geregelt (§§. 35—40). Sodann werden die Verpflichtungen der Geschäftsführer zur Einreichung von Mitgliederlisten (§. 41), zur ordnungsmäßigen Buchführung und Aufstellung der Bilanz (§. 42) geordnet. Weiter werden Vorschriften gegeben über die Art, wie die Bilanz aufzustellen ist (§. 43), sowie Bestimmungen über die Haftung der Geschäftsführer (§. 44) und die Anwendbarkeit der für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften auch auf die Stellvertreter von Geschäftsführern angeordnet (§. 45). Die weiter folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auf die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, und auf deren Ausübung (§. 46), auf die Notwendigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter für bestimmte Angelegenheiten (§. 47), Vorschriften über das Stimmverhältnis und die Ausübung des Stimmrechts (§. 48), ferner Bestimmungen über die Art der Beschlußfassung, sei es in einer Generalversammlung der Gesellschafter oder auf schriftliche Weise, über die Berufung der Gesellschafterversammlung, die dazu Berechtigten und die Form der Berufung (§§. 49—52), endlich Vorschriften hinsichtlich eines event. zu bestellenden Aufsichtsrats der Gesellschaft (§. 53).

§. 35. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 36. Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

§. 37. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis,

Digitized by Google

die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. §§. 35—40.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 38. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

§. 39. Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer ist beizufügen.

Zugleich haben neu bestellte Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 40. Eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer kann, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß der Dritte beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntnis hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

I. Rechtliche Stellung der Geschäftsführer (§. 35 ff.). §. 35.

1. Die rechtliche Stellung der Geschäftsführer, welche im Gesetz im wesentlichen geregelt und nicht der Autonomie der Gesellschaft überlassen ist, stimmt für die Normalfälle mit den für den Vorstand der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft (vgl. Aktiengesetz. Art. 227—230, 231 Abs. 2, 233; Genossenschaftsgesetz §§. 24—29) geltenden Grundsätzen überein.

Die geschäftsführenden Leiter der Gesellschaft mit beschr. Haftung sind danach das geschäftsführende und Vertretungs-Organ der Gesellschaft. Die Geschäftsführer sind nicht bloße Gehilfen eines Prinzipals, welche neben demselben, unter dessen Aufsicht und Leitung, die Geschäfte besorgen, sondern treten während der Dauer ihrer Funktion an die Stelle des Prinzipals (der Gesellschaft) und üben die Rechte derselben aus. Die Geschäftsführer können hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den bei der offenen Handelsgesellschaft von deren Vertretung

Digitized by Google

§. 35. nicht ausgeschlossenen Gesellschaftern gleichgestellt werden. Allerdings ist ihre Stellung widerruflich (§. 38), allein bis ein solcher Widerruf in gesetzlicher und statutenmäßiger Weise gültig erfolgt, sind nur sie die Träger und das Organ der Gesellschaft. Sie stehen auch als solche den etwa bestellten Handlungsgehilfen und sonstigen Beamten der Gesellschaft als Prinzipale gegenüber. Die Art. 61—64 Allg. D. HGB. können daher auf die Geschäftsführer so wenig wie auf den Vorstand der Aktiengesellschaft Anwendung finden (vgl. auch ROHG. Entsch. Bd. 13 S. 185 ff., Bd. 19 S. 58 u. 61, RG. Bd. 7 S. 77).

2. Die Geschäftsführer sind nach dem Gesetz ein notwendiges Organ der Gesellschaften mit beschr. Haftung dergestalt, daß ohne dieses Organ eine solche Gesellschaft nicht bestehen kann. Sie sind auch das einzige Organ, welches einer äußerlich erkennbaren Gliederung bedarf und nach außen wirkt. Denn die Gesamtheit der Gesellschafter ist zwar ebenfalls ein notwendiges Organ, aber eine nach außen maßgebende Gestaltung ist hierfür nicht vorgeschrieben, da eine Gesellschafterversammlung als Willensorgan der Gesellschaft nur dann eintritt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag dieselbe ausschließt (§. 49). Der Aufsichtsrat endlich als Kontrolorgan der Gesellschaften mit beschr. Haftung kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Gesellschaftsvertrag die Einsetzung eines solchen bestimmt.

3. Die Geschäftsführer haben nach §. 35 Abs. 1 die Gesellschaft mit beschr. Haftung „gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten". Es gelten deshalb die Geschäftsführer, und zwar die sämtlichen, regelmäßig als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft im Sinne des §. 50 CPO. in den für die Gesellschaften geführten Rechtsstreitigkeiten. Sie haben in den Prozessen die Eide namens der Gesellschaft zu leisten (§. 436 ff. CPO.), können deshalb nicht, so lange sie Geschäftsführer sind, zugleich in derselben Rechtssache Zeugen sein (vgl. Staub §. 1 Art. 227, Ring S. 529).

Die Behändigung von Vorladungen und Zustellungen an die Gesellschaft erfolgt rechtsgültig an die von den Gesellschaftern durch Beschluß bestellten Vertreter, bezw. bei mehreren Geschäftsführern an einen bestellten einzelnen Geschäftsführer (§. 157 CPO.). Dagegen kann in einem Prozesse des Geschäftsführers gegen die Gesellschaft nicht an ersteren zugestellt werden (RG. Entsch. Bd. 7 S. 404).

Soll von der Gesellschaft ein Rechtsstreit gegen einen einzelnen Geschäftsführer geführt werden, so liegt die Vertretung den übrigen ob; ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so wird durch Beschluß der Gesellschafter für die Vertretung Sorge getragen (§. 47 Ziffer 8).

Die Geschäftsführer sind ferner mit dem Abschluß der Rechtsgeschäfte, welche für die Gesellschaft sich als notwendig oder zweckmäßig erweisen, betraut. Allerdings können auch neben den Geschäftsführern Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb durch Beschluß der Gesellschafter bestellt werden (§. 47 Z. 7). Allein die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer bleibt daneben bestehen. Insbesondere sind manche Geschäfte, wie z. B. die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister, die Berufung der Versammlung der Gesellschafter den Geschäftsführern in unentziehbarer Weise durch das Gesetz zugewiesen.

Digitized by Google

Ueber die Befugnis, mit sich selbst zu kontrahiren vgl. ROHG. Entsch. Bd. 8 S. 392; RG. Entsch. Bd. 6 S. 11, Bd. 7 S. 119. §. 35.

4. Das Gesetz bezeichnet zwar ausnahmslos das geschäftsführende und Vertretungs-Organ der Gesellschaft mit beschr. Haftung als „Geschäftsführer". Indes wird eine solche Bezeichnung nicht unbedingt notwendig sein, da eine solche im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, daher auch der Gebrauch anderweitiger Bezeichnung (z. B. Vorsteher, Direktoren 2c.) freisteht (so auch die gemeine Meinung; a. A. Staub §. 3 Art. 227, Ring S. 523 f.). Es muß aber der Willen der Gesellschafter klar vorliegen, daß den so bezeichneten Personen die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft übertragen werden soll.

5. Die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschr. Haftung sind als solche nicht als Kaufmann im Sinne des Art. 4 HGB. anzusehen, weil sie nicht Handelsgeschäfte im eigenen Namen und gewerbsmäßig betreiben.

6. In der Bestellung als Geschäftsführer und in der Annahme dieser Funktion liegt der Abschluß eines Mandatsvertrags, nach welchem das Verhältnis der Geschäftsführer zur Gesellschaft zu beurteilen ist (RG. Entsch. Bd. 13 S. 50 f.; Ring S. 525; a. M. (Dienstvertrag) Parisius-Crüger S. 139; Birkenbihl S. 185 f.; Staub §. 1 Art. 227; vgl. auch Neukamp S. 102 ff., 121 ff.). Demgemäß sind die Geschäftsführer auch als Bevollmächtigte im Sinne des §. 266 Abs. 2 Str.GB. anzusehen.

II. Bestellung der Geschäftsführer.

7. Ueber die Art und Weise, wie die Geschäftsführer zu bestellen sind, und über die Frage, welche Personen und wie viele, sowie ob einzelne, mehrere oder sämtliche Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt werden können, vgl. §. 6 u. §. 47 Ziffer 5 u. die Bem. dazu.

8. Das Gesetz trifft keine Bestimmung über die Frage nach der Honorierung der Geschäftsführer, wie das Aktiengesetz durch die Vorschrift: „die Vorsteher können besoldet oder unbesoldet sein". (Art. 227 Abs. 2). Die Entsch. darüber ist demnach völlig der Autonomie der Gesellschaft überlassen. Es können also in dieser Hinsicht und insbesondere über die Art und Höhe der Honorierung der Geschäftsführer entweder im Gesellschaftsvertrag oder auch durch einen Beschluß der Gesellschafter, oder endlich in dem mit dem einzelnen Geschäftsführer abzuschließenden Anstellungsvertrage Bestimmungen getroffen werden.

III. Widerruflichkeit der Bestellung (§. 38). §. 38.

9. Aus dem Grundsatz, daß die Geschäftsführer als das bestellte Organ der Gesellschaft hinsichtlich des Umfangs und der Ausübung ihrer Funktion von dem Willen der Gesellschaft, d. h. der Gesamtheit der Gesellschafter, abhängig sind, folgt die Befugnis derselben, jederzeit die Bestellung der Geschäftsführer zu widerrufen (§. 38 Abs. 1). Das Widerrufsrecht steht der Bestimmung der Gesellschafter zu (vgl. §. 47 Z. 5), die dasselbe aber nach §. 53 einem etwaigen Aufsichtsrat übertragen können.

10. Auf die Widerruflichkeit der Bestellung als Geschäftsführer kann auch mittelst Vertrags nicht gänzlich wirksam verzichtet werden. Der Widerruf ist deshalb selbst dann der Gesellschaft gestattet, wenn in dem

Digitized by Google

§. 38. Vertrag mit einem Geschäftsführer vereinbart worden ist, daß derselbe überhaupt nicht, oder nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist, entlassen werden dürfe.

Gegenüber der gesetzlich festgestellten Widerruflichkeit der Bestellung ist jede Klage eines Geschäftsführers, welche dahin geht, die durch den Beschluß der Gesellschafter erfolgte Abberufung mittels Richterspruchs zu beseitigen, unstatthaft. Nur in Ansehung der vermögensrechtlichen Ansprüche hat der Abberufene den Rechtsweg, da die Widerruflichkeit gestattet ist, „unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen". Dabei kommt die Frage in Betracht, ob der entlassene Geschäftsführer zur Entlassung Anlaß gegeben hat, oder ob dieselbe sich als ungerechtfertigt herausstellt. Ob und welche Entschädigungsansprüche dem Entlassenen zustehen, richtet sich nach den abgeschlossenen Verträgen, bezw. nach dem geltenden bürgerlichen Rechte (vgl. auch über die Erfüllung vermögensrechtlicher Gegenleistungen Seitens der Gesellschaft RG. Entsch. Bd. 22 S. 37 f.).

11. Im Gesellschaftsvertrage kann zwar nicht die gänzliche Ausschließung des einseitigen Widerrufs seitens der Gesellschaft festgesetzt werden, dagegen kann in demselben die Abberufung der Geschäftsführer auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe dieselbe notwendig machen. Welche Gründe als „wichtige" in diesem Sinne zu betrachten sind, ist nur im Einzelfalle nach den Umständen desselben zu entscheiden. Von der Reichstagskommission sind als solche insbesondere „grobe Pflichtverletzung" oder „Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung" dem zweiten Abs. des §. 38 zugefügt worden. Die Unfähigkeit im letzteren Sinne wird sowohl von körperlicher als geistiger zu verstehen sein. Als fernere wichtige Gründe werden Ueberschuldung, Konkurserkennung, Entmündigung wegen Verschwendung, nach Lage des Falles (vgl. Nr. 34) auch Errichtung eines Konkurrenzgeschäfts oder Beteiligung an einem solchen in der gleichen Branche wie das Gesellschaftsunternehmen, anzusehen sein.

12. Entsteht über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs Streit, insbesondere, weil das Vorhandensein wichtiger Gründe bestritten wird, so wird die Eintragung der Abberufung des protestierenden Geschäftsführers ins Handelsregister nicht ohne weiteres erfolgen können. Das Registergericht wird es vielmehr den Beteiligten überlassen müssen, den Streit im Prozeßwege zum Austrag zu bringen. Um sich zu sichern, wird die Gesellschaft bis zur endgültigen Entscheidung des Streits eine einstweilige Verfügung erwirken können, welche dem betr. Geschäftsführer die weitere Vertretung einstweilen untersagt und demzufolge auch ins Handelsregister einzutragen ist (Begr. z. I. E. S. 79, z. II. E. S. 69, a. M. Parisius-Crüger Nr. 3, Jastrow, Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte S. 164).

13. Während der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft die Abberufung der Geschäftsführer zusteht, sind die letzteren nicht befugt, ihre Funktionen vor der Zeit niederzulegen. Vielmehr ist für diese die Bestellung nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrags bindend. Sollten sie gleichwohl unberechtigter Weise ihr Amt aufgeben und zurücktreten, so bleibt die Klage auf Erfüllung des Vertrags und auf Schadensersatz übrig.

Digitized by Google

IV. Anmeldung der Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister (§. 39 Abs. 1). §. 39.

14. Der bestellte Geschäftsführer hat zwar die Vertretungsbefugnis auch ohne den Eintrag im Handelsregister mit voller Wirkung nach außen (RG. Entsch. Bd. 9 S. 91). Wie aber im §. 7 bereits die Anmeldung der zunächst bei oder nach der Errichtung der Gesellschaft bestellten Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung und im §. 12 diejenige zur Eintragung in das Handelsregister jeder Zweigniederlassung vorgeschrieben ist, so müssen auch entsprechend dem für alle Handelsgesellschaften anerkannten Grundsatz jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers von sämtlichen Geschäftsführern (mit Ausnahme der ausscheidenden, jedoch einschließlich der neu bestellten) ohne Verzug zur Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in dasjenige jeder Zweigniederlassung bei Vermeidung von Ordnungsstrafen (§. 77 Abs. 1), angemeldet werden (vgl. §. 39 Abs. 1 in Verbindung mit §. 76 Abs. 1 u. 2). Gleichzeitig ist die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer einzureichen, also die Urkunde über die Bestellung durch den etwa vorhandenen Aufsichtsrat, das Protokoll der Gesellschafterversammlung u. dergl. Eine Beglaubigung der Unterschriften wird von dem Gesetze nicht verlangt.

Die Eintragungen sind nach Art. 13 HGB. zu veröffentlichen.

V. Feststellung der Unterschrift der neu bestellten Geschäftsführer (§. 39 Abs. 2).

15. Die neu bestellten Geschäftsführer haben nach der Anmeldung entweder vor dem Handelsgericht ihre Unterschrift zu zeichnen, oder es ist ihre Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Dagegen ist bei einer erneuten Bestellung der schon früher angemeldeten Geschäftsführer eine nochmalige Zeichnung nicht vorgeschrieben. Es ist der Vorschrift genügt, wenn jeder neu bestellte Geschäftsführer seine Unterschrift zeichnet, eine Zeichnung der Firma ist dabei nicht geboten.

16. Hat die Eintragung ins Handelsregister stattgefunden, so ist damit, solange dieser Eintrag besteht, abgesehen von dem Falle des § 40 Abs. 2 die Eigenschaft der Geschäftsführer als solcher Dritten gegenüber offenkundig festgestellt, und es kann nicht durch die Behauptung, es sei die Bestellung ungesetzlich erfolgt und deshalb ungültig, die Legitimation des betr. Geschäftsführers bestritten werden. Dem einzelnen Gesellschafter gegenüber entscheidet nur die wahre Rechtslage und es steht ihm sowohl das Recht zu, die Löschung des Eintrags und zwar, wenn erforderlich, nach bewirkter Ungültigkeitserklärung herbeizuführen, als im einzelnen Fall die Rechtsunwirksamkeit geltend zu machen (vgl. ROHG. Bd. 20 S. 210, RG. Bd. 9 S. 91; Neukamp Nr. 3b §. 40, Staub §. 7 Art. 228; a. M. die erste Aufl. u. Birkenbihl S. 207).

VI. Wirkung der Eintragung in das Handelsregister und der Unterlassung derselben (§. 40). §. 40.

17. Hinsichtlich der Wirkung, welche Aenderungen in den Personen oder der Vertretungsbefugnis im Verhältnis zu Dritten äußern, ist das

Digitized by Google

§. 40. im Handelsgesetzbuche (vgl. Art. 46, bez. des Erlöschens der Prokura, u. Art. 233 Abs. 2) für analoge Fälle allgemein durchgeführte Prinzip der relativen Abhängigkeit von der vorgängigen Eintragung und Veröffentlichung solcher Aenderungen auch im vorliegenden Gesetz zu Grunde gelegt.

A. Wirkung vor Eintragung und Veröffentlichung (Abs. 1).

18. So lange eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer nicht in das Handelsregister der Hauptniederlassung (§. 76 Abs. 3) eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, können solche Aenderungen und Beendigungen der Vollmacht eines Geschäftsführers einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß der Dritte beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntnis hatte. Es genügt also nicht der Nachweis, daß der Dritte bei Beobachtung genügender Sorgfalt die Aenderung oder Beendigung hätte kennen müssen. Diese Bestimmung steht, was die Aenderung des Gesellschaftsvertrags rücksichtlich der Form der Willenserklärung der Geschäftsführer betrifft, in einem Widerspruch zu §. 55 Abs. 2, der nur (mit Neukamp Nr. 3 f.) dahin gelöst werden kann, daß man dem §. 55 als sedes materiae den Vorrang giebt.

B. Wirkung nach Eintragung und Veröffentlichung (Abs. 2).

19. Ist dagegen die Eintragung und Bekanntmachung erfolgt, so muß der Dritte die bezeichneten Aenderungen und Beendigungen gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles die Annahme begründet ist, daß der Dritte die Aenderung oder Beendigung bei dem Geschäftsabschluß weder gekannt hat, noch hat kennen müssen. Was die Beweislast in diesem Falle anbelangt, so hat, da an sich die eingetragene und veröffentlichte Aenderung und Beendigung dem Dritten gegenüber wirksam wird, zunächst die Gesellschaft zu beweisen, daß die Aenderung oder Beendigung vor dem Geschäftsabschluß eingetragen und bekannt gemacht war. Sache des Dritten ist es alsdann, die Umstände darzuthun, aus welchen die Annahme zu folgern ist, daß er die Beendigung oder Aenderung nicht gekannt habe und bei Anwendung der ausreichenden Sorgfalt die Aenderung oder Beendigung nicht habe kennen müssen. Ob dies vorliegt, insbesondere welche Sorgfalt der Dritte hat anwenden müssen, ist nur im Einzelfalle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Verhältnisse zu beurteilen (vgl. Ring S. 560, RG. in Seufferts Arch. Bd. 47 Nr. 211; a. M. Petersen u. Pechmann, Aktiengesetz S. 507, Hergenhahn, Aktiengesetz S. 168 u. die erste Aufl.).

§. 35. VII. Willenserklärungen der Geschäftsführer und Zeichnung der Unterschrift (§. 35 Abs. 2 u. 3).

20. Der §. 35 Abs. 2 u. 3 regelt die formellen Erfordernisse, wie die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundzugeben und zu zeichnen haben. Die betr. Vorschriften sind analog den Bestimmungen in Art. 44, 48, 139, 229 HGB. bloße Ordnungsvorschriften, deren Nichtbeobachtung einen Einfluß auf den im §. 36 ausgesprochenen

Digitized by Google

Grundsatz nicht ausübt (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 18 S. 340, Bd. 12 S. 134, Bd. 9 S. 215, Bd. 10 S. 57, Bd. 5 S. 267). §. 35.

Eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage dahin: „die Zeichnung ist nur dann verpflichtend, wenn die Geschäftsführer der Firma ihre Namensunterschrift beifügen", würde, wenn sie eine *materielle* Beschränkung der Vertretungsbefugnis ausdrücken sollte, einen Verstoß gegen den Grundsatz des §. 37 Abs. 2 enthalten (ROHG. Entsch. Bd. 18 S. 341).

Selbst eine Zeichnung einer *andern* Firma, als der im Gesellschaftsvertrage bestimmten, kann die Gesellschaft mit beschr. Haftung verpflichten, wenn der Willen der Kontrahenten auf einen Geschäftsabschluß *namens der Gesellschaft* gerichtet war. Anders verhält es sich allerdings bei *Formalakten*, insbesondere Wechselverbindlichkeiten, bei welchen die Gesellschaft mit beschr. Haftung nur verpflichtet wird, wenn der vertretungsberechtigte Geschäftsführer die *volle offizielle Firma zeichnet* (ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 172 ff., Bd. 14 S. 174, 201 ff., Bd. 16 S. 209).

21. Der Abs. 2 des §. 35 stellt als Regel die *Kollektivvertretung* bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf, gestattet aber, daß im Gesellschaftsvertrage hiervon *Ausnahmen* getroffen werden, daß also auch einzelnen Geschäftsführern als solchen die selbständige Vertretung der Gesellschaft zustehen soll. Es ist aber erforderlich, daß die Bestimmung der Form der Vertretung und Zeichnung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage, sei es im ursprünglichen, sei es im nachträglich abgeänderten, getroffen wird. Die Vertretungsbefugnis kann für verschiedene Geschäftszweige verschieden geregelt werden (RG. Entsch. Bd. 24 S. 27). Dagegen ist es unzulässig, daß im Gesellschaftsvertrag diese Bestimmung anderen Organen, z. B. dem etwa bestellten jeweiligen Aufsichtsrate übertragen oder den Geschäftsführern selbst überlassen wird.

22. Auch für *mündliche* Erklärungen der Geschäftsführer ist, falls der Gesellschaftsvertrag keine anderweite Bestimmung enthält, kollektive Willenserklärung geboten. Eine Vorschrift im Gesellschaftsvertrage, daß die Geschäftsführer nur durch *schriftliche* Erklärungen verpflichten können, würde nach §. 37 Abs. 2 Dritten gegenüber rechtlich unwirksam sein.

23. Für *Urkunden* genügt die Zeichnung durch *einen* Geschäftsführer, wenn sie nicht im Gesellschaftsvertrag als ausreichend erklärt ist, selbst dann nicht, wenn der betr. Geschäftsführer von den übrigen zu deren Vertretung für einzelne oder alle Rechtsgeschäfte ermächtigt war (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 32). Ein allgemeiner Auftrag eines Kollektivvertreters an den andern, ihn bei dem Abschluß eines Vertrages zu vertreten, ist ungültig (vgl. RG. Entsch. v. 7. März 1887, Bolze, Praxis des Reichsgerichts, Bd. 4 Nr. 807). Dagegen wird für die Gesellschaft rechtsgültig gehandelt, wenn das von einem Geschäftsführer geschlossene Geschäft nachträglich von den übrigen genehmigt wird (ROHG. Entsch. Bd. 16 S. 35). Ebenso erscheint es statthaft, die Ausführung des von den kollektivvertretenden Geschäftsführern Beschlossenen einem einzelnen nicht allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer zu übertragen (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 6 S. 392 ff., Bd. 12 S. 32—34 u. Staub §. 9 Art. 229).

Digitized by Google

§. 35. 24. Es ist zulässig, daß die Angabe der Firma mit Stempel vorgedruckt wird und die Geschäftsführer bloß ihren Namen eigenhändig beifügen, auch daß in Briefen, Cirkularen ꝛc. die Firma oben aufgedruckt ist und erst unter dem Texte des Briefes, Cirkulars u. dergl. die Unterschriften stehen (vgl. ROHG. Bd. 14 S. 317 ff., RG. Entsch. Bd. 14 S. 97; a. M. Parisius-Crüger Nr. 9).

25. Wenn auch bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag für zulässig zu erachten ist, daß die Zeichnung eines einzelnen Geschäftsführers in Verbindung mit derjenigen eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten genüge (vgl. ROHG. Bd. 8 S. 337 ff.; Johow u. Küntzel Entsch. des KG. Bd. 10 S. 39, Ring S. 541; a. M. Neukamp S. 117, Staub §. 4 Art. 43) und daß einem Geschäftsführer die alleinige, mehreren andern nur Kollektivunterschrift gegeben wird (vgl. Staub §. 7 Art. 229, Parisius-Crüger Nr. 2, a. M. Birkenbihl S. 192), so kann doch, falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, nicht bestimmt werden, daß seine Zeichnung nur in Verbindung mit der Unterschrift eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten erfolgen könne (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 6 S. 131). Eine solche Beschränkung würde unstatthaft sein, da in solchem Falle der einzige Geschäftsführer allein gesetzlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

26. Die Anordnung der Kollektivvertretung bezieht sich nur auf das Handeln namens der Gesellschaft, nicht aber auf die Erlangung der Kenntnis von Thatumständen, welche die Gestaltung eines durch Willenserklärungen begründeten Rechtsverhältnisses beeinflussen. Denn nur an den rechtsgeschäftlichen Willen der mehreren Vertreter und dessen Bethätigungen darf vernünftigerweise die Anforderung der Uebereinstimmung in dem Sinne gestellt werden, daß dadurch der Eintritt der dem Geschäfte entsprechenden Rechtsfolgen für die vertretene Gesellschaft bedingt ist, keinenfalls dagegen das von dem Willen unabhängige Wissen der Vertreter (RG. in der Jurist. Wochenschr. 1887 S. 127, 128 u. 191).

27. Ueber die Haftung des Geschäftsführers, welcher zu der Handlung nicht legitimiert war, als falsus procurator vgl. RG. Entsch. Bd. 6 S. 215, Bolze Bd. 10 Nr. 302b.

28. In Gemäßheit eines Beschlusses der Reichstagskommission ist dem Abs. 2 des §. 35 die zweckmäßige Zusatzbestimmung beigefügt worden, daß, falls der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben ist (z. B. ein Protest aufgenommen werden soll), es genügt, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt (vgl. CPO. §§. 157, 169).

29. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch den Gesellschaftsvertrag jedem einzelnen Geschäftsführer ein bestimmter Teil der Geschäftsführung zugewiesen wird (vgl. RG. Entsch. Bd. 12 S. 74 ff., bes. S. 76). Eine Teilung der Geschäftsthätigkeit, wie z. B. durch Bestellung von technischen, kaufmännischen u. dgl. Geschäftsführern, wird in solchen Fällen, in welchen es sich um große, umfangreiche Fabrikunternehmungen handelt, nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig sein. Auch ist in derartigen Fällen unter Umständen die Bildung einzelner selbständiger Komitees (Ausschüsse) von einzelnen Geschäftsführern, wie z. B. Finanz-, Revisions-, Bau-Komitee u. dgl. angezeigt und zulässig.

Digitized by Google

Die Arbeitsteilung unter den Geschäftsführern ist jedoch nur durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag herbeizuführen; eine eigenmächtige Verteilung der Geschäftsführer in betreff der Arbeits- und Geschäftsthätigkeit unter einander hat der Gesellschaft gegenüber keine Wirkung. §. 35.

Mehrere Geschäftsführer können auch durch den Gesellschaftsvertrag als Majoritätskollegium konstituiert werden, dergestalt, daß die Minderheit an die Beschlüsse der Majorität gebunden ist. Jedoch wird bei einem Mehrheitsbeschluß, welcher gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag verstößt, das Mitglied des Kollegiums, welches widersprochen hat, weder berechtigt noch verpflichtet sein, nach dem gefaßten Beschluß zu handeln und denselben auszuführen. Bezüglich der Form der Beschlußfassung ist, falls in dem Gesellschaftsvertrag nichts hierüber bestimmt ist, anzunehmen, daß sämtliche Geschäftsführer anwesend sein müssen und bei Stimmengleichheit der Beschluß als nicht zu stande gekommen zu erachten ist.

VIII. Wirkung der von den Geschäftsführern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (§. 36). §. 36.

30. Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft aus Rechtsgeschäften.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft mit beschr. Haftung durch die von den Geschäftsführern (ausdrücklich oder stillschweigend) in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte setzt voraus, daß die für die Gesellschaft handelnden Geschäftsführer nach Maßgabe der Ausführungen unter VII (vgl. auch Nr. 14 u. 16) zur Vertretung derselben befugt waren.

Ist die Vertretung des oder der Geschäftsführer Dritten gegenüber als rechtswirksam zu betrachten, so soll die Gesellschaft durch die in ihrem „Namen" (nicht bloß für ihre Rechnung) für sie von den Geschäftsführern geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet sein, einerlei ob das Geschäft nach dem ausdrücklich bekundeten oder aus den Umständen sich ergebenden Willen der Beteiligten, d. h. der Vertragschließenden für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte. Auch dann, wenn im einzelnen Falle die Fassung der Erklärung des betr. Geschäftsführers (z. B. ich verkaufe, ich nehme an, ich erhalte u. dgl.) für die Annahme des Handelns im eigenen Namen sprechen sollte, sich aber aus den Umständen das Gegenteil, daß derselbe nur namens der Gesellschaft handeln wollte, ergiebt, wird das letztere anzunehmen sein (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 1 S. 56 Bd. 17 S. 98, Bd. 18 S. 294 ff.).

Nur die Gesellschaft ausschließlich, nicht die einzelnen Gesellschafter und nicht die abschließenden Geschäftsführer werden aus solchen Geschäften berechtigt und verpflichtet.

31. Haftbarkeit der Gesellschaft für Verschulden, insbesondere unerlaubte Handlungen der Geschäftsführer.

Da das Gesetz keinerlei Bestimmung über diese Haftbarkeit der Gesellschaft enthält (auch aus dem §. 62, der nur öffentliches Recht darstellt, nichts mit Neukamp Nr. 1 §. 36 gefolgert werden kann), ist die Frage, inwieweit die Gesellschaft mit beschr. Haftung für ein Verschulden, insbesondere für unerlaubte Handlungen der Geschäftsführer

Digitized by Google

§. 36. bei Ausführung oder Unterlassung von Handlungen namens der Gesellschaft haftet, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden.

a) Soweit bei Eingehung oder Ausführung von Rechtsgeschäften den Geschäftsführern ein kontraktliches Verschulden zur Last fällt, und die zum Schutze des Verkehrs oder zu anderen öffentlichen Zwecken durch spezielle Gesetze auferlegten positiven Verpflichtungen von den Geschäftsführern nicht erfüllt werden, ist dafür die Gesellschaft mit beschr. Haftung in gleicher Weise verhaftet, wie wenn ihr eigenes Verschulden in Frage steht (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 8 S. 205, Bd. 18 S. 136; RG. Entsch. Bd. 8 S. 236, Bd. 10 S. 301, Bd. 15 S. 121, Bd. 17 S. 93, Bd. 19 S. 348, Bd. 22 S. 259, Bd. 31 S. 248).

Auch für den durch die Geschäftsführer bei Eingehung oder Erfüllung einer Vertrages verübten Betrug muß die Gesellschaft einstehen, insbesonder wenn der Mitkontrahent durch falsche Vorspiegelungen des betr. Geschäftsführers zur Eingehung eines für ihn nachteiligen Geschäfts veranlaßt worden ist (vgl. RG. Entsch. Bd. 17 S. 95, Bd. 20 S. 192).

b) Ob und inwieweit die Gesellschaft auch für sonstiges außerkontraktliches Verschulden der Geschäftsführer haftet, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden. Jedenfalls wird die Gesellschaft dann und soweit, als durch die unerlaubte Handlung etwas in ihr Vermögen gekommen ist, aus einem Delikt ihrer sie vertretenden Geschäftsführer haften (vgl. RG. Entsch. Bd. 18 S. 120). Die Gesellschaft wird auch für Besitzstörungen haften, welche ein Geschäftsführer bei Ausübung seiner Funktionen sich hat zu Schulden kommen lassen, wofern er namens der Gesellschaft aufgetreten ist (vgl. Urteil des vorm. Preußischen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1875 in Striethorst Archiv Bd. 89 S. 375 ff.).

§. 37. IX. Beschränkungen der Befugnisse der Geschäftsführer (§. 37).

32. Verpflichtung zur Einhaltung der Beschränkungen der Gesellschaft gegenüber (§. 37 Abs. 1).

a) Als Grundsatz für das Verhältnis der Geschäftsführer zu der Gesellschaft gilt die Regel, daß die bestellten Geschäftsführer als das Organ der Gesellschaft hinsichtlich des Umfanges und der Ausübung ihrer Funktionen von dem Willen der Gesellschaft abhängig sind. Daraus ergiebt sich, wie der Abs. 1 vorschreibt, daß die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sind, diejenigen Beschränkungen, welche rücksichtlich der Vertretung und Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrage oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind, einzuhalten. Es kann diese Beschränkung nach den verschiedensten Richtungen erfolgen; es kann den einzelnen oder auch allen Geschäftsführern die Abschließung gewisser Geschäfte überhaupt untersagt oder nur unter Genehmigung der Gesellschafter, oder, falls ein Aufsichtsrat bestellt ist, dieses Gesellschaftsorgans gestattet, ebenso die Eingehung bestimmter Geschäfte anbefohlen werden. Eine vollständige Ausschließung der Geschäftsführer von der Geschäftsführung und der Vertretung ist indessen nicht zulässig, da die Gesellschaft der gesetzlichen Vertretung entbehren würde. Jedoch können, wie auch bei dem Vorstand einer Aktiengesellschaft, im Falle

Digitized by Google

der Bestellung eines Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrage dessen Befugnisse so gestaltet sein, daß dadurch und durch die festgesetzten Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dieselben lediglich auf die Stellung eines Exekutivbeamten mit voller Abhängigkeit von dem Aufsichtsrat herabgedrückt werden (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 19 S. 60, Bd. 21 S. 376). Auch durch Beschluß der Gesellschafter können, falls der Gesellschaftsvertrag nicht solches ausschließt, Beschränkungen der Geschäftsführer in der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis festgesetzt werden. Durch Beschlüsse der Gesellschafter können aber andererseits diese Beschränkungen auf einen sehr geringen Umfang ermäßigt oder auch ganz ausgeschlossen werden, so daß die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Geschäftsführer vorliegen kann (vgl. Begr. z. I. E. S. 88, z. II. E. S. 69). Soweit die Geschäftsführer verpflichtet sind, die auf einem Beschlusse der Gesellschafter beruhenden Anordnungen auszuführen, sind sie, auch wenn die Ausführung derselben eine schädigende Wirkung für die Gesellschaft herbeiführt, keinesfalls der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig. Sollten von den Gesellschaftern gesetzwidrige oder dem Gesellschaftsvertrage zuwiderlaufende Handlungen aufgetragen werden, so sind die Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet, die Ausführung abzulehnen; sie können sich nicht auf den Beschluß der Gesellschafter berufen. §. 37.

Handeln die Geschäftsführer den auferlegten Beschränkungen zuwider, so tritt solidarische und persönliche civilrechtliche Verantwortlichkeit nach §. 44 Abs. 2 des Gesetzes der Gesellschaft gegenüber ein.

b) Auch abgesehen von den durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Gesellschafter auferlegten Beschränkungen, haben die Geschäftsführer bei der Ausübung ihrer Funktionen ihre Thätigkeit innerhalb derjenigen Schranken zu halten, welche ihre Stellung als Organ der zur Erreichung eines bestimmten, im Gesellschaftsvertrage ausgesprochenen Zwecks errichteten Gesellschaft ihnen anweist. Im Zweifel ist die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Genehmigung oder Vollmachtserteilung durch einen Beschluß der Gesellschafter zu solchen Handlungen anzunehmen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, sowie über die regelmäßigen Erfordernisse der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens hinausgehen, wofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder der Dienstvertrag die Geschäftsführer zu derartigen Geschäften ermächtigen. So werden die Geschäftsführer im Zweifel der Ermächtigung der Gesellschafter zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften, wenn nicht der Abschluß solcher Geschäfte den Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens bildet, bedürfen. In allen Fällen solcher und ähnlicher Art, wie z. B. Neubauten, Aufnahmen von Darlehen ꝛc. wird es zweckmäßig sein, im Gesellschafts- bezw. im Anstellungsvertrage spezielle Bestimmungen zu treffen.

Zum Abschluß von Vergleichen und zur Abgabe von Verzichten sind die Geschäftsführer selbständig befugt, wofern nicht vertragsmäßig anders bestimmt ist. Wenn die sämtlichen Gesellschafter zugleich als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt sind, wird die Vertretungsbefugnis unbeschränkt auch nach innen sein, da eine Ermächtigung oder Genehmigung der Gesellschafter neben dem Beschluß der geschäftsführenden Gesellschafter keine Bedeutung haben würde.

Digitized by Google

§. 37. 33. Unwirksamkeit der Beschränkungen gegenüber dritten Personen (Abs. 2).

a) Der Grundsatz, daß die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Dritten gegenüber unbeschränkt und unbeschränkbar ist, entspricht dem für alle Handelsgesellschaften anerkannten Prinzip. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis hat daher Dritten gegenüber selbst dann keine Wirkung, wenn diese die Beschränkung kannten oder die Beschränkung im Handelsregister eingetragen ist. Die dritten Personen konnten sich darauf verlassen, daß die Beschränkung ihnen gegenüber gesetzlich unwirksam sei, und sie waren nicht genötigt, das innere Verhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft zu ermitteln, zumal der erstere bei der Ueberschreitung der ihm gesetzten Beschränkung in der Voraussetzung gehandelt haben kann, daß die Gesellschafter nachträglich das Geschäft genehmigen werden (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 5 S. 294, Bd. 6 S. 134). Nur dann, wenn der Fall absichtlicher Kollusion zum Nachteile der Gesellschaft durch solches Zusammenwirken des Dritten mit dem Geschäftsführer vorliegt, würde das Geschäft unverbindlich sein (ROHG. Entsch. Bd. 19 S. 355 ff.). Dem Dritten gegenüber würde für die Gesellschaft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in solchem Falle die exeptio doli begründet sein (vgl. RG. Entsch. Bd. 9 S. 148, 149).

b) Der Abs. 2 bezieht sich auf alle Arten der Beschränkung in der Vertretungsbefugnis. Die daselbst aufgeführten Beschränkungen stellen sich, wie aus dem Worte „insbesondere" hervorgeht, als Beispiele dar, welche den Umfang der Bestimmung im ersten Satz des zweiten Absatzes möglichst verdeutlichen sollen. Wirkungslos gegenüber Dritten sind z. B. noch Beschränkungen des Vorstandes, daß er nur mit Genehmigung eines Mitgliedes des Aufsichtsrats gewisse Handlungen vornehmen könne (ROHG. Entsch. Bd. 6 S. 133), oder daß er zu einzelnen Handlungen der Genehmigung der Generalversammlung bedürfe (ROHG. Bd. 14 S. 91), ferner die Vorschrift, daß alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden von einer nicht zum Vorstande gehörigen Person z. B. von einem Mitgliede des Aufsichtsrats gezeichnet werden müssen (ROHG. Bd. 6 S. 133), und die Beschränkung, daß der Vorstand Vollmachten nur schriftlich erteilen dürfe (ROHG. Bd. 12 S. 34).

c) Dagegen sind landesgesetzliche Vorschriften, welche zur Gültigkeit von Rechtshandlungen staatliche Genehmigung verlangen (z. B. das Preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838 §. 3) Beschränkungen der Gesellschaft, nicht der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und darum verbindlich (so mit Recht Neukamp S. 119 u. Staub §. 3 Art. 231 gegen Ring S. 552 u. Staub in 1. Aufl.).

d) Dritte Personen im Sinne der Vorschrift des Abs. 2 sind alle diejenigen außerhalb des Organismus der Gesellschaft stehenden Personen, welchen gegenüber die Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten. Hiernach sind Beamte der Gesellschaft, welche mit den Geschäftsführern Verträge schließen, als Dritte aufzufassen; die Verträge, welche sie mit den die Gesellschaft vertretenden Organen abschließen, betreffen nicht organische Verhältnisse, sondern äußere Beziehungen der Gesellschaft. Deshalb haben Prokuristen und Angestellte der Gesellschaft nur den Weisungen der Geschäftsführer, nicht der Gesellschafter zu folgen; vgl.

Digitized by Google

im Uebrigen ROHG. Bd. 19 S. 334, RG. Entsch. Bd. 24 S. 59, Bolze Bd. 5 Nr. 761, Bd. 10 Nr. 297. §§. 38—40.

X. Sind die Geschäftsführer gesetzlich befugt, für persönliche Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben, selbst in der Branche der von ihnen vertretenen Gesellschaft?

34. Die Frage wird meines Erachtens zu bejahen sein. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hat zwar in einer Reihe von Beziehungen Konkurrenzverbote von verschiedenem Umfange und verschiedener Tragweite aufgestellt (vgl. Art. 56, 59, 96, 157, 159, 196 a, 232); dagegen enthält das vorliegende Gesetz hinsichtlich der Geschäftsführer in der gedachten Beziehung keinerlei Bestimmungen. In Ermangelung einer solchen Vorschrift müssen die Geschäftsführer für gesetzlich befugt erachtet werden, auch in der Branche der Gesellschaft für persönliche Rechnung oder auch für Rechnung Dritter selbständig Handelsgeschäfte zu machen oder sich an anderen gleichartigen Handelsgesellschaften zu beteiligen, soweit sich dies mit ihrer Verpflichtung nach §. 44 verträgt, was nach Lage des einzelnen Falles sich bestimmt.

Ein Verbot, überhaupt solche Konkurrenzgeschäfte zu machen, muß im Gesellschafts- oder Anstellungsvertrag ausdrücklich hervorgehoben werden.

§. 41. Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung. §. 41.

Jährliche Einreichung einer Mitgliederliste, beziehungsweise einer Erklärung.

1. Um die jeweiligen Mitglieder der Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligung in den Zwischenräumen von Jahr zu Jahr periodisch bei dem Registerrichter für die Oeffentlichkeit ersichtlich zu machen, ist im Falle der Veränderung, sei es der Person oder der Stammeinlage auch nur eines Gesellschafters die Einreichung einer alle Mitglieder umfassenden Liste zum Handelsregister alljährlich im Monat Januar vorgeschrieben. Mit der im nächstfolgenden Januar eingereichten Liste wird daher die bei der Anmeldung (§. 8 Abs. 2) und im Falle der Erhöhung des Stammkapitals (§. 58) vorgeschriebene Liste bedeutungslos (vgl. Nr. 12 §. 58). Eine Aenderung der Person, die zur Einreichung einer neuen Liste Veranlassung bietet, liegt schon vor, wenn sich der Name (z. B. bei Frauen in Folge ihrer Verheiratung) oder der Wohnort ändert. Sind jedoch seit der Einreichung der letzten Liste Aenderungen weder in den Personen der Gesellschafter, noch in dem Verhältnis ihrer Beteiligung eingetreten, so ist eine entsprechende Erklärung einzureichen. Die letztere Vorschrift soll eine Kontrolle darüber ermöglichen, ob die Einreichung der Liste nicht bloß aus Nachlässigkeit unterblieben ist.

Digitized by Google

§. 41. Unterbleibt sowohl die Einreichung der Liste als diejenige der Erklärung, so hat das Gericht die Geschäftsführer durch Ordnungsstrafen zur Einreichung anzuhalten (§. 77 Abs. 1).

Die Einreichung hat übrigens zu dem Handelsregister sowohl der Hauptniederlassung, als einer jeden Zweigniederlassung zu geschehen (§. 76 Abs. 2).

Die Liste und Erklärung müssen zwar von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet sein, sie brauchen aber weder beglaubigt noch von sämtlichen Geschäftsführern persönlich überreicht zu werden, da das Gebot des §. 76 sich nur auf die im Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister bezieht.

2. Für die Veränderungen in dem Personenstande der Gesellschafter kommen insbesondere in Betracht:

A. das Ausscheiden von Gesellschaftern
   1. durch Kaduzierung (§. 21 Abs. 2)
   2. infolge von Abandon bei unbeschränkter Nachschußpflicht (§. 27)
   3. Tod (s. B. 1)
   4. Veräußerung (§. 15 Abs. 1 u. 4).

B. die Aufnahme neuer Mitglieder (unrichtig Begr. z. I. E. S. 104)
   1. der Erben eines Gesellschafters
      a) ohne Teilung (§. 17 Abs. 6, §. 18)
      b) nach erfolgter Teilung (§. 17 Abs. 1 u. 3)
   2. im Falle der Veräußerung seitens des Gesellschafters
      a) des ganzen Anteils (§. 15; hier tritt ein neues Mitglied an Stelle des alten)
      b) eines Teils (§. 17; hier tritt ein neues Mitglied dazu)
   3. Veräußerung seitens eines Gläubigers des Gesellschafters (vgl. Nr. 10 §. 16; hier kann nur ein neues Mitglied hinzukommen, Nr. 22 §. 17)
   4. Veräußerung seitens der Gesellschaft
      a) im Falle der Kaduzierung (§. 21 ff.)
      b) nach erfolgtem Abandon im Fall des §. 27
   5. Erhöhung des Stammkapitals (§. 56).

In den Fällen des §. 21 Abs. 2, §. 27 Abs. 3, §§. 33. 34 ist jedoch die Gesellschaft, falls sie selbst im Besitz der Anteile bleibt, nicht in die Liste aufzunehmen.

§. 42. **§. 42. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.**

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im §. 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern

Digitized by Google

durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen. §. 42.

I. Verpflichtung der Geschäftsführer in Ansehung der Buchführung (Abs. 1).

1. Die Bestimmung im Abs. 1 (vgl. Art. 239a HGB. u. §. 31 Gen.-Ges.) hat unzweifelhaft nicht die Bedeutung, daß die Geschäftsführer selbst die Bücher zu führen haben. Vielmehr haben die Geschäftsführer nur die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher vorhanden sind und in ordnungsmäßiger Weise geführt werden (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 18 S. 393 ff., S. 397, 398; auch Urteil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts v. 9. Jan. 1886, Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 236 ff.). Es können mithin bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einer oder einige derselben, sowie auch ein Prokurist, Beamte oder sonstige Handlungsbevollmächtigte mit der Führung der erforderlichen Bücher beauftragt werden. Dagegen haben sämtliche Geschäftsführer auch in solchen Fällen die Verpflichtung der allgemeinen Kontrolle und Ueberwachung der Buchführung, auch für Zweigniederlassungen (RG. Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 407). Sie haben dabei die in §. 44 Abs. 1 vorgeschriebene Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden, wie sie den Umständen im einzelnen Falle angemessen ist; sie müssen daher geeignetenfalls auch solche Einrichtungen und Maßnahmen treffen, daß eine ausreichende Kontrolle ermöglicht wird. Daß die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Geschäftsführer für das Maß der anzuwendenden Sorgfalt von wesentlichem Einfluß sein kann, ist selbstverständlich. Ist einem kaufmännischen Geschäftsführer speziell die Buchführung oder die Ueberwachung derselben anvertraut, so wird von demselben ein höheres Maß der anzuwendenden Sorgfalt für die Buchführung verlangt werden müssen, als von einem Geschäftsführer, welchem speziell nur die technische Leitung des Gesellschaftsunternehmens zugewiesen ist. Letzterer wird freilich nicht von jeder Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Buchführung befreit sein, seine Haftung ist aber darauf zu beschränken, wenn er ungeachtet erhaltener Kenntnis von mangelhafter Buchführung keine Abstellung derselben oder Anzeige von derselben veranlaßt hat, oder wenn er bei der Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt von der Mangelhaftigkeit der Buchführung hätte Kenntnis erlangen müssen (ROHG. Entsch. Bd. 18 S. 236, RG. Entsch. Bd. 12 S. 76).

2. Außer der civilrechtlichen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Buchführung liegt den Geschäftsführern auch eine *strafrechtliche* Verantwortlichkeit ob. Nach §. 81 des Gesetzes sind die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschr. Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 209—211 der Konkursordnung zu bestrafen, „wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben".

Diese Strafvorschrift muß grundsätzlich auf sämtliche Geschäftsführer, ohne Rücksicht auf die getroffene Geschäftsverteilung, Anwendung finden (vgl. Urteil RG. vereinigte Straffenate v. 9. Jan. 1886, Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 235 ff.). Indes können bei solchen strafbaren Handlungen, welche zu ihrem Thatbestande Vorsatz voraussetzen

Digitized by Google

§. 42. (wie z. B. Verheimlichung oder Vernichtung von Handelsbüchern), nur diejenigen Geschäftsführer als strafbar herangezogen werden, welche als Thäter, Gehülfen oder Begünstiger in Betracht kommen. — Mit Rücksicht sodann darauf, daß nach §. 210 KO. die Bestrafung stets eine Verletzung der Pflichten voraussetzt (vgl. Urteil der vereinigten Strafsenate des RG. a. a. O. S. 241 u. 242), muß zur Feststellung der Strafbarkeit der einzelnen Geschäftsführer in jedem Falle geprüft werden, welchem derselben ein Verschulden zur Last fällt. Dabei ist die etwa vorgenommene Geschäftsverteilung von wesentlichem Einfluß bei Beurteilung der Frage, inwieweit die einzelnen Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich sind.

3. Auf Stellvertreter von Geschäftsführern (§. 45) kann die civilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für die mangelhafte oder unterlassene Buchführung nur insoweit ausgedehnt werden, als ihnen gerade in ihrer „Eigenschaft", also in ihrer Thätigkeit als stellvertretende Geschäftsführer eine Pflichtverletzung zur Last fällt (vgl. RG. Entsch. in Straff. Bd. 12 S. 78 ff. u. Bd. 13 S. 239 ff.; a. M. Parisius-Crüger §. 45 mit Berufung auf das letzterwähnte Urteil, das jedoch in diesem Punkte dem erstangeführten nicht widerspricht).

4. In betreff der Frage, welche Bücher zu einer ordnungsmäßigen Buchführung erforderlich sind, und in welcher Weise mit der Aufbewahrung derselben und sonstiger kaufmännischen Schriften (Handelsbriefe) u. dgl. zu verfahren ist, enthält das Gesetz — abgesehen von dem Falle der Liquidation der Gesellschaft, bezüglich der Aufbewahrung der Bücher und Schriften derselben (§. 75) — nur die Vorschrift, daß die Buchführung die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung ermöglichen soll. Soweit dies nur im Wege der sog. doppelten Buchführung herbeizuführen ist, muß diese eingerichtet werden. Jedoch ist sie durch das Erfordernis der Gewinn- und Verlustrechnung nicht unbedingt geboten (a. M. Birkenbihl S. 213, Staub §. 3 Art. 239); denn das Gesetz spricht nicht von einer fortlaufenden Gewinn- und Verlustrechnung, sondern nur von einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und es wird bei einfacheren Gesellschaften die aus der Vergleichung der Aktiven und Passiven sich ergebende Differenz (§. 43 Z. 5) ausreichen, um ordnungsmäßige Klarheit zu verschaffen.

Nach Art. 5 HGB. in Verbindung mit §. 13 Abs. 3 des Ges. sind die besonderen Rechte und Pflichten der Kaufleute, insbesondere die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung auch für die Gesellschaften mit beschr. Haftung maßgebend. Hiernach sind die Gesellschaften mit beschr. Haftung, wie jeder Kaufmann, verpflichtet, ihre Bücher so zu führen, daß ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens vollständig zu ersehen sind (Art. 28 Abs. 1 HGB.). Insbesondere liegt ihnen auch die Aufbewahrung der empfangenen Handelsbriefe, Anlegung eines Kopierbuches und Eintragung von Abschriften der abgesandten Handelsbriefe in dasselbe nach der Zeitfolge ob (Art. 28 Abs. 2 HGB.).

II. Aufstellung der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Abs. 2 u. 3).

5. Das Gesetz erwähnt zwar nicht die Eröffnungs-Bilanz, dieselbe muß indessen nach Art. 29 HGB. (vgl. Nr. 4) als unumgänglich bezeichnet werden; zu ihrer Errichtung erscheinen sämtliche Geschäfts-

Digitized by Google

führer verpflichtet. Für jedes verflossene Geschäftsjahr ist sodann §. 42.
den Geschäftsführern die Aufstellung einer Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung zur Pflicht gemacht. Einen sog. Vermögensbericht, welcher den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt, wie dies im Aktiengesetz für die Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist (Art. 239 Abs. 2), haben sie nicht aufzustellen, wenn nicht die Aufstellung eines solchen im Gesellschaftsvertrage oder auch durch einen Beschluß der Gesellschafter vorgeschrieben ist.

6. Die Frist, welche nach Abs. 2 (in den ersten drei Monaten nach Ablauf des betr. Geschäftsjahres) und nach Abs. 3 (sechs Monate) für die Bilanzaufstellung gesetzlich (Abs. 2) bestimmt ist, bezw. durch den Gesellschaftsvertrag (Abs. 3) bestimmt werden kann, ist für die Regel in gleicher Weise normiert, wie im Aktiengesetz (Art. 239 Abs. 2).

Dagegen kann wegen der besonderen Natur solcher Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten (also insbesondere Kolonialgesellschaften) besteht, die Frist durch den Gesellschaftsvertrag bis auf neun Monate erstreckt werden. Was überseeische Gebiete sind, wird im Gesetz nicht bestimmt; man wird als solche diejenigen bezeichnen dürfen, welche bei regelmäßiger Verbindung nur im Wege längerer Seefahrt erreicht werden können, also z. B. nicht Großbritanien, Korsika, Sizilien ꝛc.

Die gesetzliche oder durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Frist kann auch wegen Behinderung der Geschäftsführer oder aus anderen Gründen nicht über das Maximum verlängert werden.

Wenn die Geschäftsführer es unterlassen haben, die Bilanz der Gesellschaft in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, so werden dieselben im Falle der Zahlungseinstellung oder Konkurserkennung wegen einfachen Bankerutts nach §. 81 des Gesetzes und §. 210 Nr. 3 Konkursordnung bestraft (Urteil RG., Vereinigte Strafsenate v. 9. Januar 1886, Entsch. i. Straff. Bd. 13 S. 235 ff.). Mängel der Bilanz können bewirken, daß dieselbe überhaupt nicht als Bilanz anzusehen ist (RG. Urteil v. 21. Juni 1882, Juristische Wochenschr. 1882 S. 244).

7. Die in Rede stehenden Fristen beziehen sich nur auf die Aufstellung der Bilanz durch die Geschäftsführer, nicht auf die Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafter (s. aber Nr. 10). Erst durch dieselbe wird die Bilanz bindende Grundlage für die Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres den Gesellschaftern gegenüber. Die Regelung dieser Festsetzung richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Nur subsidiär kommen hierbei die dispositiven Bestimmungen des Gesetzes in Betracht (§. 47 Nr. 1).

8. Ergiebt übrigens bereits die Aufstellung der Jahresbilanz eine Ueberschuldung der Gesellschaft, so sind die Geschäftsführer verpflichtet, den Antrag auf Konkurseröffnung sofort zu stellen (§. 64).

9. Da das Gesetz keine Bestimmung über Vorlegung oder Auslegung der Bilanz, Erteilung von Abschriften an die Gesellschafter u. dgl. (wie das Aktienges. in Art. 239 Abs. 2) enthält, werden der Gesellschaftsvertrag oder auch Beschlüsse der Gesellschafter den Bedürfnissen des einzelnen Falles entsprechende Vorschriften treffen können. Wird ein Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsrat bestellt, so kann durch diesen

Digitized by Google

§. 42. Vertrag gleichzeitig bestimmt werden, daß die Jahresbilanz dem Aufsichtsrat von den Geschäftsführern vorgelegt werden muß, und zwar innerhalb solcher Frist, daß eine Prüfung der Bilanz vor dem Feststellungsbeschlusse der Gesellschaft ermöglicht ist. Dem Aufsichtsrat kann dann die Verpflichtung auferlegt werden, die Bilanz zu prüfen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung vorzulegen. Auch die Auslegung der Bilanz zur Einsicht der Gesellschafter binnen bestimmter Frist, ebenso die Erteilung von Abschriften der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an die Gesellschafter auf deren Kosten und Verlangen können angeordnet werden.

Uebrigens wird letzteres auch ohne Bestimmung im Gesellschaftsvertrage stattfinden können und müssen, es sei denn, daß wichtige Gründe im Interesse der Gesellschaft die Zulässigkeit ausschließen.

10. Eine Veröffentlichung der Bilanzen ist im Allgemeinen nicht vorgeschrieben (über die Gründe vgl. Begr. z. I. E. S. 90, 91, z. II. E. S. 70, 71). Nur für die Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von „Bankgeschäften" besteht ist durch den seitens der Reichstagskommission beigefügten Abs. 4 des §. 42 bestimmt worden, daß die Bilanz innerhalb der in Abs. 2, bezw. Abs. 3 bezeichneten Fristen bekannt zu machen ist, und zwar in denjenigen öffentlichen Blättern, welche im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmt sind, und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter. Diese Ausnahmevorschrift ist, wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht (Kom.-Ber. S. 9), aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Publizität der Bilanzen von seiten der Bankgeschäfte immerhin einen gewissen Schutz dem Publikum gewähren werde. Demgemäß enthält die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers eine Einschränkung der in Abs. 2 u. 3 gesetzten Fristen insofern, als nur die festgestellte Bilanz zur Veröffentlichung geeignet sein kann, diese Feststellung (Nr. 7) aber sonach innerhalb der Frist erfolgen muß (ebenso Förtsch Nr. 2; a. M. Esser S. 59, Birkenbihl S. 219). So zweckmäßig diese Bestimmung auch sein mag, in der Anwendung wird dieselbe zu Zweifeln nicht selten um deswillen Veranlassung geben, weil der Begriff „Bankgeschäft" in Deutschland nicht wie in England der des „Banker" ein festbestimmter und genau abgegrenzter ist. Die Grenze zwischen Bankgeschäften und anderen gewerblichen Geschäften zu ziehen, ist häufig mit Schwierigkeiten und Zweifeln verbunden (vgl. Staub §. 8 Art. 272). Bankgeschäfte können sich hinter Geschäftsunternehmungen verbergen, welche sich die verschiedensten Bezeichnungen beilegen, wie Makler-Versicherungs-Geschäfte, Handels-Kommissions-Bankgeschäfte u. dgl. Es wird deshalb der sorgfältigsten Prüfung im Einzelfalle bedürfen, um festzustellen, ob Bankgeschäfte den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft mit beschr. Haftung bilden. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn in der Hauptsache ein anderes gewerbliches- oder Handelsunternehmen betrieben wird, als Nebengeschäft zur Unterstützung oder Ergänzung desselben aber bankmäßiger Betrieb nebenher geht. Im Zweifel hängt die Entscheidung von dem Ermessen des Registergerichts ab, bei welchem die Bekanntmachung über die Bilanz zum Handelsregister einzu-

Digitized by Google

reichen ist, und zwar sowohl der Hauptniederlassung (§. 42 Abs. 4), als jeder Zweigniederlassung (§. 76 Abs. 2). §. 42.

Von dem Registergericht sind die Geschäftsführer und Liquidatoren zu dieser Einreichung auch durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§. 77 Abs. 1). Die Einreichung kann durch einen Geschäftsführer oder Liquidator erfolgen.

§. 43. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: §. 43.

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuernngsfonds in Ansatz gebracht wird;

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;

3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist, und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;

4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;

5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art der Aufstellung der Bilanz.

I. Die Bilanz im allgemeinen.

1. Nach der Begriffsbestimmung des HGB., dessen Vorschriften in Art. 31 mit verschiedenen Maßgaben das Gesetz (§. 43) hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze für anwendbar erklärt, bedeutet die Bilanz „einen das Verhältnis des Vermögens und die Schulden darstellenden Abschluß" (Art. 29 Abs. 1 HGB.), bei deren Aufnahme sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist (Art. 31 Abs. 1 HGB.). Die Bilanz bezweckt also im allgemeinen, für einen bestimmten Zeitpunkt den Vermögensstand der Gesellschaft darzulegen und gleichzeitig durch eine Vergleichung mit den Bilanzen der früheren Geschäftsjahre das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres kundzuthun. Nach dem Urteile des ROHG. v. 3. Dez. 1873 (Entsch. Bd. 12 S. 15 ff.) liegt der Bilanz „die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und

Digitized by Google

§. 43. Passiva" zu Grunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird, und daß daher bei der Feststellung und Ermittelung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welcher eine Liquidation auf dieselben ausüben würde.

II. Allgemeine Grundsätze über die Art der Bilanzaufstellung.

2. Nach den für anwendbar erklärten Vorschriften des Art. 31 HGB. sollen sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte angesetzt werden, welcher ihnen zur Zeit der Bilanz-Aufnahme, also am letzten Tage des Geschäftsjahres beizulegen ist; zweifelhafte Forderungen sollen nach ihrem wahrscheinlichen Werte angenommen, uneinbringliche Forderungen aber ganz abgeschrieben werden. Es ist daher bei der Aufstellung der Bilanz entweder von dem Nennwert von ausstehenden zweifelhaften Forderungen ein verhältnismäßiger Abzug sofort bei der Einstellung der einzelnen Forderungen zu machen, oder es sind alle Forderungen zunächst zum Nominalbetrage anzusetzen und schließlich ein Mindestbetrag der zweifelhaften Forderungen einzustellen. Der so festgestellte präsumtive Minderwert der Forderungen kann als definitive Abschreibung oder mittelst Einstellung einer Reserve unter die Passiva der Bilanz gebucht werden. Die etwaigen späteren Eingänge über den festgestellten Minderwert gehen dann der neuen Bilanz als Aktivposten zu. (ROHG. Entsch. Bd. 25 S. 326 ff. u. RG. Bd. 4 S. 104 f.). Bedingte und befristete Forderungen und Schulden sind nach ihrem vollen Nennwerte in Absatz zu bringen jedoch unter Abzug des Zwischenzinses und etwaigen Minderwertes wegen Insolvenz des Schuldners; falls sie auf fremde Währung lauten, nach dem Kurswert am Tage der Bilanz (so mit Recht gegen Petersen u. Pechmann S. 184 und die 1. Auflage, Simon in Wochenschr. 1892 S. 226 und in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 36 S. 358, Staub §. 2 zu Art. 31; vgl. auch Birkenbihl S. 222). Ueberall, wo sich ein solcher Wert objektiv nicht feststellen läßt, bleibt für die Veranschlagung solcher zukünftiger Leistungen nichts anderes übrig, als auch hierbei denjenigen Wert zu Grunde zu legen, welchen sie gegenwärtig haben würden. (ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 21, RG. Bd. 19 S. 118). Auch hinsichtlich Vermögensgegenstände jeder Art, selbst wenn sie zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sind singuläre Bestimmungen nicht wie im Aktiengesetz (Art. 185 a Nr. 1 u. 2) getroffen, wonach solche höchstens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden dürfen. Vielmehr gilt auch bezüglich solcher Vermögensgegenstände der allgemeine Grundsatz des Art. 31 des HGB., wonach sämtliche Vermögensstücke nach dem Werte anzusetzen sind, welche ihnen zur Zeit der Bilanzaufnahme beizulegen ist.

III. Singuläre Bestimmungen für die Bilanz.

3. Aus den besonderen Verhältnissen der Gesellschaft mit beschr. Haftung ergeben sich die in §. 43 aufgestellten Maßgaben für die Bilanz:

Zu Nr. 1: a) Für die zum Betriebe des Unternehmens dauernd bestimmten Anlagen oder sonstigen Gegenstände

Digitized by Google

ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis als die Maximal- §. 43.
grenze des Wertsansatzes in der Bilanz vorgeschrieben. Es ist aber auch andererseits gleichzeitig in Anlehnung an die gleichlautende Bestimmung in Art. 185 a Z. 3 des Aktiengesetzes bestimmt, daß solche Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem bezeichneten Preise angesetzt werden dürfen, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein denselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Damit ist außer Zweifel gestellt, daß die gedachten Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen etwaigen geringeren Taxwert mit dem bezeichneten Betrag als stabile, nur durch entsprechende Abschreibungen regulierte Konten in der Bilanz figurieren dürfen (vgl. Begr. z. I. E. S. 92, z. II. E. S. 71).

b) Unter solchen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenständen, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt erscheinen, sind die unbeweglichen, sowie die mit Grund und Boden verbundenen beweglichen Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, zu verstehen. Gegenstände, welche nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind, fallen nicht darunter, insbesondere also Materialien und Magazinvorräte, welche, wenn auch nicht zur Veräußerung, sondern zur Verarbeitung im Geschäftsbetrieb bestimmt, doch nicht „dauernd" dem letzteren dienen, vielmehr durch ihre Verwendung verbraucht werden (a. M. Ring S. 609 für Billete, Kohlen, Oel, Metalle 2c., welche „zur Verwendung in den stabilen Gesellschaftsapparat bestimmt sind"; vgl. indessen dagegen die Begr. z. E. B. des Aktiengesetzes. — Motive II S. 172 — und Esser, Kommentar z. Aktiengesetz 5. Aufl. S. 201, Neukamp S. 149, Staub §. 14 Art. 185 a, — Art. 239 b —). Solche Materialien und Vorräte sind vielmehr zum Betriebskapital zu rechnen und dürfen also höchstens zu ihrem jeweiligen Werte in die Bilanz eingestellt werden.

c) Zu den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungspreisen werden nicht bloß die Ausgaben für die Anschaffung des Materials und die Errichtung des Werkes, sondern alle Ausgaben zu rechnen sein, welche die Gesellschaft für die Fertigstellung oder Anschaffung der Anlage 2c. hat machen müssen (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 20 S. 217). Von diesem Gesichtspunkte aus müssen auch die Provisionen, welche bei Anschaffung der zu einem Bau erforderlichen Gelder haben gezahlt werden müssen, zu dem Herstellungspreise, nicht zu den Organisationskosten gerechnet werden (RG. Urteil v. 8. Mai 1888, Juristische Wochenschr. 1888 S. 245, Seuffert Arch. Bd. 43 S. 428). Auch der Wert der übernommenen Kundschaft oder eines Erfindungs- oder Patentkonto kann als Aktivposten aufgenommen werden (vgl. Kom.-Ber. zu dem E. d. Aktiengesetz. S. 25). — Ueber weitere Einzelnheiten vgl. noch Ring S. 618 f. —

d) Bei den Erörterungen über die Frage der gesetzlichen Regelung der neuen Gesellschaftsform ist vielfach befürwortet worden, die sog. Betriebsgegenstände nebst den entsprechenden Anlagekapitalien von der Aufnahme in die Bilanz gänzlich auszuschließen, insbesondere mit Rücksicht auf gewisse Arten von Unternehmungen, namentlich Kolonialgesellschaften, welchen der Natur der Sache nach eine derartige Vorschrift große Schwierigkeiten bereiten würde. Die Begründung hat aber eine

Digitized by Google

§. 43. solche Einrichtung mit dem System der Vermögensbilanzen nicht vereinbar erklärt und ausgeführt, die Einwendungen aus dem Gesichtspunkte der Unternehmungen der Kolonialgesellschaften verlören wesentlich an Bedeutung, wenn durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen sei, außerordentliche Aufwendungen schon bei dem Beginn des Unternehmens durch Einziehung von Nachschüssen zu bestreiten und in der Bilanz abzuschreiben (Begr. z. I. E. S. 92, z. II. E. S. 72).

4. Zu Nr. 2: Organisations- und Verwaltungskosten.

a) Die Vorschrift, daß solche Kosten nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden dürfen, entspricht der Nr. 4 des Art. 185a des Aktiengesetzes.

Die Organisations- und Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgaben erscheinen. Diese Kosten sind übrigens auch nicht in die Passiva in der Bilanz einzustellen, sondern bilden eine Ausgabe, welche überhaupt nicht in der Bilanz, sondern lediglich als Verlust in der Jahresrechnung, d. h. der Gewinn- und Verlustrechnung, anzusetzen ist und auf die Bilanz nur insoweit allerdings einwirkt, als durch sie der Jahres-Reingewinn selbstverständlich verringert wird. Soweit aber der mit der Verwaltung oder Organisation verbundene Kostenaufwand noch nicht bezahlt ist, vielmehr noch geschuldet wird, würde er als Schuld in die Bilanz-Passiva einzustellen sein. Die Verteilung der Organisationskosten auf einen mehrjährigen Zeitraum, sodaß jährlich nur ein bestimmter Durchschnittsbetrag, wenigstens insoweit diese Kosten einen dauernden Ertrag zu sichern bestimmt sind, einzustellen, ist unzulässig (vgl. Motive I z. Aktiengesetz, S. 262).

b) Welche Kosten zu den Organisationskosten zu rechnen sind, ist zweifelhaft. Jedenfalls gehören dazu die Gebühren für den Entwurf des Gesellschaftsvertrages, für gerichtliche und notarielle Beurkundungen, für die Eintragung in das Handelsregister und für Bekanntmachungen der Gesellschaft, Druckkosten, Porti, Stempel ꝛc.; auch die Kosten, welche für die Vorbereitung des Unternehmens, Vorarbeiten, Organisation des Betriebes erwachsen, weiter die durch eine Ausdehnung des Geschäfts oder Errichtung eines neuen Geschäftszweiges entstehenden Vorbereitungskosten. Zu den Organisationskosten dürfen dagegen nicht diejenigen Kosten gerechnet werden, welche für die Herstellung von dauernd zum Betriebe bestimmten Gegenständen, z. B. von Gebäuden und Maschinen aufgewendet worden sind (vgl. ROHG. Entsch. Bd. 20 S. 216 f.; Petersen u. v. Pechmann, Komm. z. Aktienges. S. 541).

Zu Nr. 3: Nachschußzahlungen als Aktivforderungen in der Bilanz.

5. Voraussetzungen für eine solche Einstellung.

a) Die Einziehung eines bestimmten Nachschußbetrages muß bereits beschlossen sein, gleichviel ob die Nachschußpflicht eine unbeschränkte oder beschränkte ist, denn vor dem Beschluß einer Einziehung ist nichts anderes, als die Möglichkeit solcher Ansprüche vorhanden.

b) Den Gesellschaftern darf nicht das Recht zustehen, sich durch Verweisung auf den Geschäftsanteil von der persönlichen Einzahlungspflicht zu befreien. Denn, soweit dieses Abandonrecht

Digitized by Google

begründet ist, erscheint die Aussicht auf Realisierung der Ansprüche, §. 43.
welche geeigneten Falls nur durch den Verkauf des Geschäftsanteils erfolgen kann, zu unsicher, um die Ansprüche selbst als einen zuverlässigen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens betrachten zu können. Solche Nachschußansprüche sind daher unbedingt von der Aufnahme in die Bilanz auszuschließen.

c) Wenn die Gesellschafter zur Einzahlung beschlossener Nachschüsse unbedingt verpflichtet sind, also im Zweifel immer

aa) wenn die Nachschußpflicht eine beschränkte ist,

bb) wenn im Falle des §. 27 Abs. 4 bei unbeschränkter Nachschußpflicht die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten,

cc) wenn Gesellschafter die gesetzliche Frist für die Geltendmachung des Befreiungsrechts (innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung des Nachschusses) haben verstreichen lassen,

bilden die betr. Ansprüche der Gesellschaft einen unzweifelhaften Bestandteil ihres Vermögens und sind deshalb auch als Aktivposten in die Bilanz einzustellen.

6. Die Eigenschaft dieser Nachschußansprüche und Folgen aus derselben.

Die als Aktivposten eingestellten Nachschußansprüche sind keine gewöhnlichen Ausstände der Gesellschaft, sondern bilden einen noch nicht eingezahlten Teil des Gesellschaftskapitals, sie kommen deshalb nur den eigentlichen Gesellschaftsschulden gegenüber als reine Aktiva in Betracht und müssen in der Bilanz nicht bloß auf der Aktivseite, sondern als Kapitalkonto auch auf der Passivseite fungieren. Daher ist vorgeschrieben, daß die in die Aktiven eingestellten Nachschußansprüche stets durch einen gleich hohen Kapitalposten in den Passiven ausgeglichen werden müssen. Die noch nicht eingezahlten Nachschüsse können deshalb niemals einen zur Gewinnverteilung verfügbaren Ueberschuß der Aktiva über die Passiva begründen, während sie bei der Frage der Zulänglichkeit des Aktivvermögens zur Schuldendeckung selbstverständlich mitzuzählen sind (Begr. z. I. E. S. 93, 94, z. II. E. S. 72, 73). Werden die Nachschußansprüche durch Zahlung der Gesellschafter berichtigt, so vermindert sich insoweit der betr. Aktivposten; auf der Passivseite muß aber der Posten mindestens in der Höhe der eingezahlten Nachschüsse bleiben (Z. 4); darin liegt keine Unklarheit (wie Esser S. 17 f. 61, Birkenbihl S. 228 meinen, vgl. auch Neukamp S. 144).

Zu Nr. 4. Einstellung des Stammkapitals, der eingezahlten Nachschüsse, etwaigen Reserve- und Erneuerungsfonds in die Passiven.

7. Stammkapital.

a) Gleichwie der Betrag des Gesamtkapitals der Kommanditisten bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien und das Grundkapital bei den Aktiengesellschaften unter die Passiven der Bilanz aufzunehmen ist (Art. 185 a Z. 5 u. Art. 239 b des Aktienges.), so bildet auch bei den Gesellschaften mit beschr. Haftung das Stammkapital ein in die Passiven einzustellendes Kapitalkonto. Das Stammkapital stellt keine

Digitized by Google

§. 43. Schuld der Gesellschaft an die Gesellschafter dar, sondern bildet einen unveränderlichen Posten, insofern derselbe der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen ist.

b) Nach der klaren Bestimmung in Nr. 4 ist der volle Betrag des Stammkapitals, wie derselbe in dem ursprünglichen oder durch einen Erhöhungs- oder Herabsetzungsbeschluß nachträglich geänderten Gesellschaftsvertrage festgesetzt ist, ohne Rücksicht auf die Fälle des §. 21 Abs. 2, §. 27 Abs. 3, §§. 33, 34, in die Passiva einzustellen. Die Beschränkung des Bilanzpostens auf den bereits eingezahlten Teil des Stammkapitals ist unzulässig (Begr. z. I. E. S. 94, z. II. E. S. 73). Die im Falle der Einzahlung nur eines Teils des Stammkapitals noch nicht eingeforderten oder rückständigen Beträge sind als Forderungen in die Aktiva einzustellen.

8. Eingezahlte Nachschüsse, Reserve- und Erneuerungsfonds.

Das Gesetz hat zwar nicht, wie das Reichsgesetz für die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Art. 185 b u. 239 b), einen obligatorischen Reservefonds für die Gesellschaften mit beschr. Haftung vorgeschrieben. Dagegen ist denselben unbenommen und wird bei größeren Unternehmungen wohl regelmäßig eintreten, im Gesellschaftsvertrage einen Reservefonds vorzusehen. In gleicher Weise wird auch für die Bildung von Erneuerungsfonds geeigneten Falls Vorsorge zu treffen sein. Diese veränderlichen Kapitalkonten sind sämtlich in den Passiven getrennt von einander aufzuführen; eine Abschreibung derselben soll nur („soweit nicht") im Falle der Verwendung statthaft sein. Dieser Satz ist unklar, er bezieht sich aber offenbar sowohl auf die Reserve- und Erneuerungsfonds, als auf die eingezahlten Nachschüsse. Gemeint sind Verwendungen, durch welche eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens herbeigeführt wird (so auch Esser S. 61, Förtsch Nr. 6 c, Parisius-Crüger Nr. 6).

Werden also Nachschüsse nach §. 30 zurückbezahlt, so vermindert sich der betr. Passivposten um den Betrag, der hierzu den Aktiven entnommen wurde. Ist ein Verlust aus dem Reservefonds, eine größere Reparatur aus dem Erneuerungsfonds zu decken, so werden die Zahlungen thatsächlich aus den Aktiven gemacht, die sich um so viel vermindern müssen, als die beiden Fonds abgeben. Nicht „verwendet" wird aber der Reserve- oder Erneuerungsfonds z. B., wenn neue Maschinen angeschafft werden, welche zu den bisherigen Aktiven hinzutreten und ihren Gegenposten entweder in der Verminderung anderer Aktiven (des Kassenbestandes) oder in Vermehrung der Kreditoren finden.

Ein Verlust, der in das neue Jahr herübergenommen (vorgetragen) wird, bedingt keine Verwendung der Reserve; soll er aber verschwinden, d. h. den Aktiven abgerechnet werden, so mindert sich der hierfür bestimmte Reservefonds: er wird dazu „verwendet". Ebenso können Reserve- ꝛc. Fonds und Nachschüsse zu Abschreibungen verwandt werden, d. h. die betr. Aktivposten werden geringer angesetzt und entsprechend die erwähnten Passivkonti vermindert. Daß Nachschüsse (wie Neukamp S. 146 meint) nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen, hat im Gesetz keine Stütze.

Ob diese Verwendungen stattfinden sollen, unterliegt auch außer dem Falle der Rückzahlung von Nachschüssen (§. 47 Z. 3) der Beschlußfassung der Gesellschafter bei Feststellung der Bilanz (§. 43 Z. 1).

Digitized by Google

9. Zu Nr. 5: Gesonderte Aufführung des Gewinnes und Verlustes am Schlusse der Bilanz. §. 43.

Die Bedeutung dieser Bestimmung (vgl. Art. 185 a — 239 b — Z. 6 HGB.) liegt darin, daß der Gewinn oder Verlust nicht ganz oder teilweise in anderen Posten versteckt werden darf, sondern für sich allein in einem besonderen Vortrage in der Bilanz bemerkbar gemacht werden muß. Der Gewinn oder Verlust muß seinem ganzen Betrage nach am Schlusse der Bilanz in einer Summe erscheinen (vgl. auch Petersen und v. Pechmann, Kom. z. Aktiengef. S. 198, Esser II desgl. V. Aufl. S. 203).

§. 44. Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. §. 44.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des §. 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des §. 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

I. Verpflichtung der Geschäftsführer zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (Abs. 1).

1. Uebereinstimmend mit den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ist nach dem vorliegenden Gesetz die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes der Maßstab, nach welcher sich die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft bemißt.

Der Ausdruck: „ordentlicher Geschäftsmann" ist, wie in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfs des Aktiengesetzes anerkannt wurde (Kom.-Ber. S. 23), gleichbedeutend zu erachten mit dem Ausdruck: „ordentlicher Hausvater" in seiner Uebertragung auf geschäftliche Verhältnisse. Im allgemeinen wird als objektiver Maßstab für die Beurteilung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes der anzunehmen sein, daß die Geschäftsführer die Sorgfalt eines reellen, tüchtigen, besonnenen Mannes, wie sie von Männern gleicher Lebensstellung beobachtet zu werden pflegt, bei Erfüllung der übernommenen Thätigkeit in Angelegenheiten der Gesellschaft anzuwenden haben.

Die Vorschrift des Gesetzes steht hiernach mit den allgemeinen Regeln des bürgerlichen und des Handelsrechts in Einklang. Es bleibt hierbei der richterlichen Beurteilung der angemessene Spielraum für die Individualität des einzelnen Falles und der einzelnen Persönlichkeit gewahrt.

2. Uebrigens wird sich das Maß der anzuwendenden Sorgfalt auch verschieden gestalten bei einer stattgefundenen Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern. Ist jedem einzelnen Geschäftsführer eine

Digitized by Google

§. 44. bestimmte Thätigkeit zugewiesen oder sind Beschlüsse von den Geschäftsführern gefaßt, deren Ausführung einem einzelnen oder mehreren bestimmten Geschäftsführern übertragen ist, so haben zunächst diejenigen Geschäftsführer, welche bei Ausübung der ihnen zugewiesenen Geschäftsthätigkeit ein für die Gesellschaft schadenbringendes Geschäft abgeschlossen, bezw. bei Ausführung des Beschlusses die Gesellschaft benachteiligt haben, hierfür einzustehen, wenn sie nicht den Beweis führen, daß von ihnen die Eingehung des Geschäfts bezw. Ausführung des Beschlusses mit der gedachten Sorgfalt erfolgt ist. Dagegen haben die übrigen Geschäftsführer in solchen Fällen, wenn sie wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden, um sich zu entlasten, in der Regel nur nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei der ihnen obliegenden Ueberwachung der Thätigkeit der die Geschäfte abschließenden bezw. die Beschlüsse ausführenden Geschäftsführer angewendet haben.

3. Eine Abänderung der durch das Gesetz gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes dem Maße nach durch den Gesellschaftsvertrag ist nur insofern statthaft, als eine Verschärfung stattfinden darf. Das Gesetz stellt nur das Mindestmaß der Sorgfalt fest; zu Gunsten der Gläubiger, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ist anzunehmen, daß die aus Gründen des öffentlichen Rechts gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalt der Geschäftsführer nicht gemindert werden kann (vgl. auch Begr. z. I. E. S. 94, z. II. E. S. 73).

4. Was die Frage der Beweislast anbelangt, so bleibt dieselbe der richterlichen Beurteilung und Entscheidung im Einzelfalle überlassen. In der Regel wird bei der Erhebung eines Schadenersatzanspruchs gegen Geschäftsführer von der klagenden Partei zunächst der Beweis zu führen sein, daß durch die Handlung oder Unterlassung des Geschäftsführers ein Schaden und event. welcher entstanden sei, wogegen der letztere zu beweisen hat, daß er seine Schuldigkeit gethan hat. Zu diesem Beweis der Pflichterfüllung gehört auch der Beweis der angewendeten Sorgfalt (vgl. RG. Entsch. Bd. 20 S. 269).

II. Solidarische Haftung der Geschäftsführer im allgemeinen (Abs. 2).

5. Bezüglich der solidarischen Haftung der Geschäftsführer ist kein Unterschied zu machen, ob die verletzten Obliegenheiten auf dem Gesetz, auf dem Gesellschaftsvertrag, auf den Bestimmungen und Anweisungen der Gesellschafter beruhen. Auch bei der Verteilung der Geschäftsthätigkeit unter die einzelnen Geschäftsführer bleibt, sofern nicht vertragsmäßig anders ausdrücklich bestimmt ist, jeder Geschäftsführer solidarisch verpflichtet, seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die gesamte Geschäftsleitung zu richten. Unterlassung von Handlungen, deren Verrichtung dem betr. Geschäftsführer obliegt, unberechtigtes Handeln und mangelhafte Ausführung an sich zulässiger Handlungen machen den betr. Geschäftsführer verantwortlich. Die Haftung ist eine solidarische, so daß diejenigen Geschäftsführer, welche durch ihr Verschulden den nämlichen Schaden verursacht haben, solidarisch haften, mag auch das Verschulden der einzelnen Geschäftsführer in verschiedenen Thatumständen zu finden sein. Ist jedoch durch das Verschulden der mehreren Geschäftsführer je ein anderer Schaden entstanden, so fällt die Solidarität weg. Es haftet alsdann jeder einzelne Geschäftsführer für den durch ihn verursachten Schaden.

Digitized by Google

6. Da der §. 44 Abs. 2 ausdrücklich nur die Gesellschaft als Anspruchsberechtigte bezeichnet, kann von einem Klagerechte der einzelnen Gesellschafter gegen die Geschäftsführer auf Ersatz des entstandenen Schadens nur insoweit die Rede sein, als dies nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zulässig ist. §. 44.

Auch die Gesellschaftsgläubiger können Ansprüche nicht direkt gegen die Geschäftsführer erheben, wohl aber können sie dieselben zum Objekt der Zwangsvollstreckung machen und im Konkurse der Gesellschaft als Aktivum heranziehen (anders nach Art. 241 Abs. 4 HGB. und §. 32 Abs. 3 Genossenschaftsgesetzes).

III. Haftung der Geschäftsführer bei Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen der §§. 30 und 33 insbesondere (Abs. 3).

7. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer ist für die folgenden beiden Fälle besonders geregelt:

a) wenn den Vorschriften des §. 30 zuwider dieselben das Stammkapital durch Zahlungen an die Gesellschafter schmälern,
b) wenn die Vorschriften des §. 33 über den Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft von den Geschäftsführern verletzt werden.

In diesen beiden Fällen sind die Geschäftsführer, ohne daß es auf den Nachweis eines besondern Verschuldens ankäme, zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet, d. i. des durch die gesetzwidrigen Handlungen der Geschäftsführer aus dem Stammkapital Herausgegangenen. Jede Schädigung des Stammkapitals, die nicht nach §. 31 Abs. 1 oder im Falle des §. 33 durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt wird, soll durch die Geschäftsführer, insoweit dieselbe durch ihre gesetzwidrige Handlungsweise verursacht ist, gedeckt werden.

Die Ersatzpflicht trifft bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer zunächst diejenigen, welche die betr. Handlungen vorgenommen haben, während die übrigen Geschäftsführer nur insoweit zur Haftung herangezogen werden können, als die Handlungen mit ihrem Wissen vorgenommen und sie nicht dagegen eingeschritten sind, oder wenn sie bei der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen wären, von der Handlung Kenntnis zu erhalten.

8. Die Haftpflicht der Geschäftsführer besteht nur der Gesellschaft gegenüber, vgl. hierzu oben Nr. 6.

9. Zum Schutze der Gläubiger sind sodann zwei weitere Bestimmungen getroffen, welche verhüten sollen, daß die zur Befriedigung der Gläubiger notwendige Geltendmachung der Ersatzansprüche nach Abs. 3 unmöglich wird:

a) Vergleiche und Verzichte der Gesellschaft in betreff der in Rede stehenden Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Eine Ausnahme macht nur der Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt (§. 9 Abs. 2).
b) Soweit der Ersatz seitens der Geschäftsführer zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß die Zahlung, bezw. der

Digitized by Google

§§. 41—46. Erwerb von Geschäftsanteilen auf einem Beschlusse der Gesellschafter beruht (vgl. Art. 226 Abs. 3 u. 241 Abs. 4 des Aktiengesetzes).

10. Ob die Geschäftsführer, welche zum Ersatz des Schadens herangezogen wurden, den Rückgriff gegen die Empfänger der nach §. 30 unzulässigen Zahlungen haben, ist bei dem Schweigen des Gesetzes lediglich nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen.

IV. Verjährung der Ersatzansprüche (Abs. 4).

11. Die eingeführte fünfjährige Frist für die Verjährung der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer entspricht dem Art. 241 Abs. 5 des Aktiengesetzes und dem §. 32 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes.

§. 45. **§. 45. Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.**

Stellvertreter von Geschäftsführern.

1. Nach dieser dem Art. 232a des Aktiengesetzes und §. 33 des Genossenschaftsgesetzes entsprechenden Vorschrift gelten die stellvertretenden Geschäftsführer während ihrer Stellvertretung in allen Beziehungen als Geschäftsführer. Die Stellvertreter sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, nur dann in Thätigkeit als Geschäftsführer zu treten, wenn ein Fall vorliegt, für welchen die Stellvertretung geboten ist (§. 37 Abs. 1).

2. Dritten gegenüber ist die Vertretungsbefugnis der auftretenden Stellvertreter nicht davon abhängig, daß der Vertretungsfall wirklich vorhanden war. Die im voraus für Behinderungsfälle der zunächst zur Wirksamkeit bestimmten Geschäftsführer bestellten, also zur Kundgebung nach außen berufenen Stellvertreter sind auch bestellte Geschäftsführer und es kann für den Dritten keine Unterscheidung zwischen einem prinzipalen und event. Vorstand geben. Derselbe Grundsatz muß auch für eine in gleicher Weise erfolgte Berufung von zur Vertretung in Bezug auf den Betrieb von Geschäften bestimmten sonstigen Beamten oder Bevollmächtigten gelten. Es kann nicht Sache des Dritten sein, welchem von der geschehenen Ersatzermächtigung Kunde gegeben ist, bei einem Auftreten des Ersatzvertreters mangels irgend eines Anhalts für irgend einen hierin liegenden Mißbrauch der erteilten Ermächtigung selbst noch zu ermitteln, ob auch der Fall der Verhinderung des zunächst bestellten Vertreters wirklich vorliegt (RG. Entsch. Bd. 24 S. 82 ff).

§. 46. **§. 46. Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage.**

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der §§. 47 bis 52 Anwendung.

Rechte der Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschafter im allgemeinen.

1. Die in den §§. 46—52 folgenden weiteren Bestimmungen des dritten Abschnitts beziehen sich wesentlich auf die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auf die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen,

Digitized by Google

und auf deren Ausübung. In §. 46 wird der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß diese Rechte sich in erster Linie, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage bestimmen (Abs. 1 vgl. auch die Vorbemerkung S. 57). §. 46.

Durch den Gesellschaftsvertrag können insbesondere die Rechte der einzelnen Gesellschafter in der Richtung gegenüber den dispositiven Vorschriften des Gesetzes erweitert werden, daß das Prinzip der Mehrheitsbeschlüsse (§. 48) beseitigt und entweder die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter für die zu beschließenden Maßnahmen gefordert oder an Stelle von gemeinsamen Entschließungen in den geeigneten Fällen ein Individualrecht der einzelnen Gesellschafter oder einer Minderheit von solchen anerkannt wird (vgl. auch Begr. z. I. E. S. 96, z. II. E. S. 74).

2. Dem klaren Ausdruck des Gesetzes gegenüber kann der Ansicht, daß die in §. 48 Abs. 3 u. 4, §. 50 Abs. 2 u. 3, §§. 51, 52 Abs. 3 u. 4 gegebenen Vorschriften als vom Standpunkt des öffentlichen Interesse erlassen durch den Gesellschaftsvertrag unabänderlich seien — Förtsch zu den angeführten §§. u. Nr. 4 §. 46, Neukamp Nr. 2 c hinsichtlich des §. 48 Abs. 4, Parisius-Crüger Nr. 3 hinsichtlich §. 50 Abs. 2 — nicht beigetreten werden. Wenngleich es wünschenswert sein könnte, daß diese Bestimmungen zwingenden Rechtes seien, betreffen sie doch sämtlich „Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen" (Abs. 1), und es ist daher folgerichtig in Abs. 2 hierüber die völlige Vertragsfreiheit bezüglich der „Vorschriften der §§. 47—52" ohne Einschränkung ausgesprochen; vgl. auch wegen §. 50 Abs. 3 S. 96 Nr. 1. Nur bezüglich des §. 48 Abs. 4 ist ein *Beschluß* über *Entlastung, Befreiung* von einer Verbindlichkeit ꝛc., falls er nur unter Zurechnung der Stimmen des interessierten Gesellschafters zu dessen Gunsten möglich war, aus dem allgemeinen Gesichtspunkte *anfechtbar*, daß der Abstimmende hier nicht bloß Gesellschafter, sondern auch der Gesellschaft gegenüberstehender Dritter ist (vgl. auch Birkenbihl S. 249, Parisius-Crüger Nr. 4 a. E., Hergenhahn Aktiengef. S. 122, Ring S. 452, Staub §. 8 Art. 190 HGB.).

3. Das Gesetz hat es nicht für angezeigt erachtet, *Individual- und Minderheitsrechte* in dem Umfange, wie dies in dem Aktiengesetz (vgl. Art. 222 a, 223, 239 a) geschehen ist, für die Gesellschaft mit beschr. Haftung aufzustellen. Es beschränkt sich in der gedachten Hinsicht auf drei Vorschriften:

a) Das Recht von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung der Gesellschafter, und ferner zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden (§. 51 des Gesetzes, analog dem Art. 237 des Aktiengef.).

b) Antragsrecht von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, auf Bestellung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 66 Abs. 2, analog mit Art. 244 des Aktiengef.).

c) Das Recht von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, gegen die Gesellschaft auf Auflösung derselben zu klagen (§. 71 Abs. 2).

Digitized by Google

§. 46. Das Berufungsrecht der Minderheit unter a findet aber nur statt in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (s. Nr. 2), während allerdings das Antragsrecht der Minderheit unter b und das Klagrecht der Minderheit unter c nicht subsidiär, sondern in erster Linie durch das Gesetz aufgestellt sind.

4. Jedem einzelnen Gesellschafter steht, auch ohne daß darüber eine gesetzliche Bestimmung gegeben ist, die Befugnis zu, Gesellschaftsbeschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages durch Klage anzufechten. Es folgt diese Befugnis aus allgemeinen Grundsätzen. Besondere einschränkende Bestimmungen über die formellen Voraussetzungen des Anfechtungsrechts, wie sie im Aktiengesetz (Art. 190 a) und im Genossenschaftsgesetz (§. 49) getroffen werden, sind nach der Begründung für die Gesellschaften mit beschr. Haftung für entbehrlich erachtet (Begr. z. I. E. S. 96, z. II. E. S. 74, 75). Außer dem einzelnen Gesellschafter werden auch die Geschäftsführer das Anfechtungsrecht geltend machen können, was namentlich mit Rücksicht auf ihre Pflicht zur Ausführung der Beschlüsse von Bedeutung ist.

5. Die für das Aktienrecht streitige Frage (vgl. einerseits Ring S. 459, Hergenhahn Aktiengesetz S. 125/6, andererseits Staub §. 5 Art. 190 a, Lubszynski, Minderheitsrechte S. 11), ob die Gültigkeit eines Beschlusses im Wege der Feststellungsklage (§. 231 CPO.) verfolgt werden kann, ist für die Gesellschaft mit beschr. Haftung zu bejahen, schon aus dem Grunde, weil die Anfechtung des Gesellschaftsbeschlusses nicht, wie im Aktiengesetz Art. 190 a, an eine Frist gebunden ist; denn es kann sich infolgedessen ein Zustand der Unsicherheit ergeben, den alsbald zu beseitigen sowohl die Gesellschaft als der Gesellschafter ein Interesse haben. Inwieweit dieses Interesse vorliegt, ist im einzelnen Falle zu entscheiden; beispielsweise wird eine Klage von Gesellschaftern auf Feststellung, daß die Jahresbilanz richtig und der demgemäß festgesetzte Reingewinn verteilbar sei, gegen einen widersprechenden Gesellschafter zulässig sein, da die Zahlung nach §§. 30 Abs. 1, 31 unter Umständen zurückgegeben werden müßte. Ebenso ist die Gesellschaft befugt, die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes zur Feststellung zu bringen, falls behauptet wird, daß dieser Beschluß dem Gesellschaftsvertrag zuwiderlaufe; in gleicher Weise hat sowohl die Gesellschaft als jeder Gesellschafter nach §§. 35 Abs. 1, 36 ein Interesse daran, daß die bestrittene Wahl von Geschäftsführern festgestellt werde u. dgl. m.

§. 47. §. 47. **Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:**

1. **die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;**
2. **die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;**
3. **die Rückzahlung von Nachschüssen;**
4. **die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;**
5. **die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;**
6. **die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;**
7. **die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe;**

Digitized by Google

8. **die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.** §. 47.

Bestimmungsrecht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten im Einzelnen.

1. Die Bestimmungen des §. 47 über die Angelegenheiten, für welche es im Zweifel eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, erschöpfen nicht den Kreis dieser Angelegenheiten und finden ihre Ergänzung in anderen Vorschriften des Gesetzes, in welchen ebenfalls bezüglich bestimmter Maßnahmen ein Beschluß der Gesellschafter für erforderlich erklärt wird. Während aber die Bestimmungen des §. 47 subsidiär sind (Nr. 1 §. 46) und es der Gesellschaft unbenommen ist durch Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage den Kreis der betr. Angelegenheiten zu erweitern oder auch zu verringern, überhaupt eine andere Regelung vorzunehmen, sind die an anderen Stellen des Gesetzes gegebenen Vorschriften meistens nicht dispositiver, sondern zwingender Natur. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über die Einforderung von Nachschüssen (§. 26), über Aenderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (§§. 54 ff.) und über die Auflösung der Gesellschaft (§. 60 Nr. 2).

Zu Nr. 1: 2. Die Feststellung der Jahresbilanz.

Die von den Geschäftsführern aufzustellende Bilanz (§. 42 Abs. 2 u. 3) ist, um den Gesellschaftern gegenüber als bindende Grundlage für die Rechnungsergebnisse des Geschäftsjahres zu dienen, von den Gesellschaftern anzuerkennen und festzustellen. Diese Feststellung erfolgt, vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, nach Nr. 1 (§. 47) durch Beschluß der Gesellschafter, und zwar entscheidet hier ein Mehrheitsbeschluß (§. 48), welcher jedoch auch durch Unterzeichnung der Bilanz seitens sämtlicher Gesellschafter ersetzt werden kann (§. 49 Abs. 2). Durch den Gesellschaftsvertrag kann indes auch eine andere Art des Verfahrens vorgesehen werden, z. B. in der Weise, daß die den einzelnen Gesellschaftern mitzuteilende Bilanz als genehmigt gilt, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist Widerspruch erhoben wird. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß im Gesellschaftsvertrage das Prinzip der Mehrheitsbeschlüsse überhaupt oder speziell für die Bilanzfeststellung ausgeschlossen werden kann. In solchem Falle wird die Bilanz für den einzelnen Gesellschafter nur dadurch bindend, daß sie von ihm selbst ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird (Begr. z. I. E. S. 90, z. II. E. S. 75). Auch kann an Stelle von einfachen Mehrheitsbeschlüssen das Erfordernis einer besonders qualifizierten Mehrheit für den Feststellungsbeschluß durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden.

3. Die Verteilung des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns.

Dieser Verteilungsbeschluß hat regelmäßig nur die Bedeutung eines Anerkenntnisses des mit der Feststellung der Bilanz von Rechtswegen begründeten Anspruches der Gesellschafter als Gläubiger auf ihren Gewinnanteil (vgl. Nr. 2 §. 29). Die Gesellschafter haben nach §. 29 einen rechtswirksamen Anspruch auf den nach der Jahresbilanz sich er-

Digitized by Google

§. 47. gebenden Reingewinn, dessen Verteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen hat, es müßte denn im Gesellschaftsvertrage etwas anderes, insbesondere auch ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt sein. Es ist deshalb in jenen Regelfällen die Beschlußfassung durch die Gesellschafter nur deklaratorisch.

Würde durch Bestimmung der Gesellschafter der Vorschrift in §. 29 oder dem Gesellschaftsvertrage zuwider über den Reingewinn verfügt werden, so würde der benachteiligte einzelne Gesellschafter den Gesellschaftsbeschluß anzufechten befugt sein (vgl. Nr. 2 §. 29 u. Nr. 4 §. 46).

Anders liegt die Sache, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage die Verwendung des Reingewinns ganz oder zu bestimmten Teilen dem Ermessen und der freien Entschließung der Gesellschafter überlassen ist. In solchem Falle entsteht erst durch den Beschluß der letzteren der Anspruch der einzelnen Gesellschafter auf den Gewinnanteil. Die Gesellschaft hat deshalb die freie Befugnis, geeigneten Falls entweder ganz oder teilweise von der Verteilung des Gewinns abzusehen und denselben gänzlich oder wenigstens zu bestimmten Teilen zur Verwendung für andere Zwecke zu bestimmen. Dies wird unter anderem namentlich dann von erheblicher Bedeutung, wenn nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Beschlußfassung durch die Gesellschafter infolge von in diesem Zeitraum eingetretenen Verlusten die Zahlung des nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns mit Schwierigkeiten und Schädigungen der Gesellschaft verbunden sein würde (vgl. Nr. 10 §. 31).

Zu Nr. 2: Die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen.

4. Diese von der Reichstagskommission zugefügte Vorschrift tritt selbstverständlich nur dann ein, wenn der Gesellschaftsvertrag in dieser Hinsicht nicht anderweite Bestimmung trifft, was meistens in der Weise geschehen wird, daß den Geschäftsführern die Befugnis und Verpflichtung der Einforderung innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§. 19) zugewiesen werden wird. Ist in dem Gesellschaftsvertrag eine präcise Bestimmung hierüber nicht getroffen, so fällt der Gesellschafter nur dann in Verzug (§. 20 ff.), wenn er einem Einforderungs*beschluß* der Gesellschaft nicht genügt; insbesondere muß auch der im Gesellschaftsvertrag etwa vorgesehene Fall des Bedürfnisses durch einen solchen Beschluß festgestellt werden. Die Ausführung des Beschlusses liegt Kraft Gesetzes den Geschäftsführern, nicht aber etwa bestellten Prokuristen ob (a. M. Birkenbihl S. 126 u. in Wochenschr. 1893 S. 159).

Zu Nr. 3: Die Rückzahlung von Nachschüssen.

5. Soweit eine Verfügung über die eingezahlten Nachschüsse zur Deckung von Verlusten oder Ausgaben in Frage steht, vollzieht sie sich lediglich durch eine Bilanzoperation (vgl. §. 43 Nr. 4 u. die Bemerkungen dazu S. 81 f.). Sie unterliegt demnach schon nach Nr. 1 der Beschlußfassung durch die Gesellschafter. Die in Nr. 3 getroffene besondere Bestimmung, daß die Rückzahlung von Nachschüssen stets eines Gesellschaftsbeschlusses bedarf, ist geboten, weil für eine solche Rückzahlung an und für sich nicht notwendig ist, daß sie auf Grund einer vorher durch die Gesellschafter festgestellten Jahresbilanz erfolgt, indem sie vielmehr auch im Laufe des Geschäftsjahres möglich ist, falls die Vermögenslage der

Digitized by Google

Gesellschaft sie zweifellos gestattet (§. 30 Abs. 2). (Begr. z. I. E. S. 97, z. II. E. S. 75.) §. 47.

6. Zu Nr. 4. Die Teilung von Geschäftsanteilen unterliegt gleichfalls im Zweifel der Bestimmung der Gesellschafter. Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt, daß eine Genehmigung der Gesellschaft für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter nicht erforderlich sei, ist eine Teilung von Geschäftsanteilen zum Zwecke der Veräußerung nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet (§. 17). Soweit diese Genehmigung die Voraussetzung für die Gültigkeit des Veräußerungsgeschäfts bildet, genügt nach außen die Erklärung der Geschäftsführer als der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (ebenso Neukamp Nr. 5, Birkenbihl S. 240; a. M. Förtsch Nr. 6). Im Verhältnis zur Gesellschaft selbst haben dagegen die Geschäftsführer nicht die Befugnis, die Genehmigung zu erteilen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt (Begr. z. I. E. S. 97, z. II. E. S. 75).

Auch im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluß der Gesellschafter im Zweifel erfordert, und zwar auch dann, wenn die Einziehung nicht mit einer Herabsetzung des Stammkapitals verbunden ist (vgl. Nr. 7c §. 34).

Zu Nr. 5: Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben.

7. Wird die Bestellung von Geschäftsführern durch Beschluß der Gesellschafter vorgenommen, so ist hierfür in Ermangelung anderweiter Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend (§. 48). Die Entscheidung durch Los bei Stimmengleichheit ist nach dieser Bestimmung gesetzlich nicht zugelassen. Wohl aber kann im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Stimmengleichheit Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

8. Hinsichtlich der Abberufung von Geschäftsführern sind die Gesellschafter an die Schranken gebunden, welche in dem Gesellschaftsvertrage nach §. 38 Abs. 2 dem Abberufungsrecht gesteckt sind (vgl. Nr. 9 ff. §. 38).

9. Die Entlastung der Geschäftsführer wird mit der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter verbunden werden können. Wird die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz genehmigt, so liegt darin auch eine Entlastung der Geschäftsführer (vgl. hierzu RG. Entsch. Bd. 12 S. 77, Bd. 13 S. 51, Bd. 18 S. 63, Staub §. 8 Art. 239a). Wird ein Geschäftsführer innerhalb eines Geschäftsjahres abberufen, oder hört seine Funktion als solcher aus anderen Gründen auf, so muß gleichfalls eine Entlastung desselben erfolgen, welche im Zweifel durch Gesellschafterbeschluß auszusprechen ist. Bevor dies geschieht, hat der entlassene oder ausgeschiedene Geschäftsführer jedenfalls zwei Verpflichtungen zu erfüllen: einesteils ist er verbunden, auf die Zeit seit Abschluß der von ihm gelegten letzten Rechnung bis zur Beendigung seiner Funktion über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen, andernteils liegt ihm ob, das in seiner Verwaltung befindliche Gesellschaftsvermögen, die in seinem Besitz befindlichen Handelsbücher, Handelsbriefe und sonstige Schriften der Gesellschaft abzuliefern. Hat derselbe bei Antritt seiner Funktion eine Kaution hinterlegt, so kann er, bevor er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, die hinterlegte Kaution nicht zurückfordern.

Digitized by Google

§. 47. Zu Nr. 6: Die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung.

10. Das Recht der Kontrolle der Geschäftsführung und die hierzu notwendige Befugnis zur jederzeitigen Revision der Bücher, Schriften und Bestände der Gesellschaft steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Gesellschafter zu. Nach dem Gesetz ist den einzelnen Gesellschaftern eine solche Befugnis nicht eingeräumt. Wohl aber kann durch den Gesellschaftsvertrag geeignetenfalls, was namentlich bei Gesellschaften mit sehr geringer Mitgliederzahl sich empfehlen kann, die Kontrollbefugnis als ein Individualrecht der einzelnen Gesellschafter gestattet werden, analog der Vorschrift im Art. 105 des HGB. hinsichtlich der offenen Handelsgesellschaft. Darüber, in welcher Art die Ausübung der Kontrolle der Geschäftsführung durch den Beschluß der Gesellschafter, falls die gesetzliche Vorschrift eintritt, sich zu gestalten hat, trifft das Gesetz keine Bestimmungen. Es ist mithin hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen der Autonomie der Gesellschaft völlig freie Hand gelassen. Wie die Begründung (z. I. E. S. 98, z. II. E. S. 76) bemerkt, werden dabei die dauernde oder vorübergehende Beauftragung einzelner Mitglieder mit der Ausübung der Kontrolle, die Anordnung außerordentlicher Revisionen durch besondere Delegierte oder Sachverständige, die Einforderung von Berichten der Geschäftsführer u. dergl. mehr in Betracht kommen. Die Ausübung einer ausreichenden Kontrolle wird namentlich da gefordert werden müssen, wo es an der Einsetzung eines besonderen Aufsichtsrats als Kontroll- und Aufsichtsorgans der Gesellschaft fehlt. Wenn ein solcher bestellt ist (vgl. §. 53), wird sich übrigens die Kontrollbefugnis der Gesamtheit der Gesellschafter auch auf dessen Geschäftsführung erstrecken.

Zu Nr. 7: Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe.

Vgl. hierzu Birkenbihl in Wochenschr. 1893 S. 157 ff.

11. Analog den Bestimmungen in Art. 104 des HGB. (Bestellung eines Prokuristen bei einer offenen Handelsgesellschaft) und in Art. 234 des Aktiengesetzes (Bestellung eines Prokuristen bei der Aktiengesellschaft), in welchen auch gewisse Einschränkungen bei Bestellung von Prokuristen vorgeschrieben sind, ist im Zweifel zur Bestellung wie zum Widerruf (a. M. Parisius-Crüger Nr. 8 a. E., wie hier Birkenbihl S. 244) von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten, deren Vollmacht sich auf die Vertretung der Gesellschaft im ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebs erstreckt, ein Beschluß der Gesellschafter erforderlich. Diese Vorschrift, welche die Gesellschaft gegen eine unzweckmäßige Bestellung von Prokuristen zu sichern und ihr eine größere Gewähr für die Auswahl tüchtiger Persönlichkeiten zu geben geeignet ist, ist jedoch, wie alle Vorschriften des §. 47, nur subsidiärer Natur. In erster Linie entscheidet die Autonomie der Gesellschaft. Danach ist es zulässig, durch den Gesellschaftsvertrag auch die Geschäftsführer zu ermächtigen, die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbisponenten, sei es selbständig, sei es unter Zustimmung eines etwa bestellten Aufsichtsrats, vorzunehmen und zu widerrufen. Uebrigens kann auch durch den Gesellschaftsvertrag die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbisponenten gänzlich ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Die Wirksamkeit der Bestellung Dritten gegenüber wird keinenfalls durch die gesetzliche oder statutarische Einschränkung der Bestellungsbefugnis berührt. Es ist in dieser Beziehung der §. 37 Abs. 2 maßgebend (a. M. Förtsch Nr. 5 §. 37, wie hier Neukamp Nr. 9 §. 47). §. 47.

12. Eine Anmeldung zur Eintragung der Personen der Prokuristen ins Handelsregister ist im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben; nach Art. 45 HGB. in Verbindung mit §. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes erscheinen indessen die Geschäftsführer zur Anmeldung verpflichtet. Ebenso ergeben sich die Befugnisse des Prokuristen aus Art. 42 ff. HGB.

13. Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich (Kollektivprokura) auch bei den Gesellschaften mit beschr. Haftung übertragen werden; über die Zeichnung von Geschäftsführern und Prokuristen zusammen vgl. Nr. 25 §. 35. Ueber die Erteilung von Prokuren für eine Zweigniederlassung s. Beschluß des KG. v. 4. April 1892 in Wochenschr. 1892 S. 284 ff.

14. Zu Nr. 8: Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen derselben gegen die Geschäftsführer unterliegen gleichfalls im Zweifel der Beschlußfassung der Gesellschafter, vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag nichts anderes festsetzt. Unter Umständen kann auch §. 55 CPO. anwendbar werden.

§. 48. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. §. 48.

Jede hundert Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Regelung der Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit und der Ausübung des Stimmrechts (§. 48).

I. Beschlußfassung der Gesellschafter nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Abs. 1).

1. Dieser Grundsatz tritt selbstverständlich nur dann ein, wenn einerseits weder der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung in Angelegenheiten der Gesellschaft anderweite Bestimmungen trifft, andererseits auch nicht im Gesetz selbst zwingende gegenteilige Vorschriften für gewisse Angelegenheiten vorgesehen sind: Beschluß über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Dreiviertelmehrheit bezw. Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter bei Vermehrung der denselben nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen) einschließlich der Beschlußfassung über die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (§§. 54, 56, 59), ferner Beschluß der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft (§. 60 Abs. 2).

Digitized by Google

§. 48. II. Art der Berechnung des Stimmverhältnisses und der Ausübung des Stimmrechts (Abs. 2).

2. Nach den Entwürfen I u. II war die Ausübung des Stimmrechts nach dem Verhältnisse der Kapitalbeteiligung der Gesellschafter in der Gestaltung angeordnet, daß der mit der niedrigsten Stammeinlage beteiligte Gesellschafter eine Stimme und jeder mit höheren Stammeinlagen beteiligte Gesellschafter so viele Stimmen haben solle, als seine Stammeinlage ein Mehrfaches der niedrigsten Stammeinlage bildete. Zur Beseitigung der aus diesen Bestimmungen sich möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten der Berechnung, Ungleichheiten und Zweifel ist durch die Reichstagskommission an Stelle jener Bestimmungen der einfache Grundsatz aufgestellt, daß jede hundert Mark eines Geschäftsanteils d. h. einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme gewähren soll. Da der Betrag jeder Stammeinlage stets in Mark durch Hundert teilbar sein muß (§. 5 Abs. 3), so ist allerdings die Berechnungsart des Stimmverhältnisses sehr einfach und kann zu Zweifeln und Ungleichheiten keine Veranlassung geben.

Der hier aufgestellte Grundsatz, daß jede hundert Mark eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt, wird auch in den Fällen der qualifizierten Mehrheit (§§. 54, 56, 59, 60 Nr. 2) Platz greifen, wofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen sollte.

3. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß jeder Geschäftsanteil eine Stimme haben müsse; es ist also zulässig, daß das Stimmrecht nur bei einer gewissen Höhe der Beteiligung gewährt oder für einzelne Gesellschafter ganz ausgeschlossen wird. Andererseits kann eine Maximalzahl der von einem Gesellschafter abzugebenden Stimmen festgesetzt werden.

4. Im Falle der Teilung eines Geschäftsanteils muß das Stimmrecht, falls es nicht an einen ziffermäßigen Betrag gebunden ist, nach dem Verhältnis der einzelnen Teile verteilt werden. War der Geschäftsanteil vor der Teilung nur zu einer Stimme berechtigt oder ist die Teilung (z. B. bei ungerader Zahl der Stimmen zur Hälfte) nicht möglich, so bleibt nichts übrig, als daß eine Verständigung der Berechtigten erfolgt. Der Gesellschaft steht, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, eine Einwirkung hierauf nicht zu.

III. Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte (Abs. 3).

5. Die Bestimmung, daß für den Fall der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist, (analog dem Art. 190 Abs. 2 u. Art. 221 Abs. 2 des Aktiengesetzes) ist gleichfalls nur anwendbar, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders verfügt. Eine Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht ist nicht gesetzlich notwendig. Es kann jedoch das Erfordernis einer notariell beglaubigten, einer notariellen oder gerichtlichen Vollmacht durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben werden. Zweifellos kann auch von mehreren Gesellschaftern derselbe Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden.

Auch der Bestellung der Geschäftsführer als Bevollmächtigte einzelner Gesellschafter steht ein Bedenken nicht entgegen, wofern nicht etwa der Gesellschaftsvertrag Beschränkungen in dieser Hinsicht bestimmt.

6. Der Gesellschaftsvertrag kann auch die Abstimmung durch Bevollmächtigte überhaupt ausschließen. Dies kann sich indessen niemals

Digitized by Google

auf die gesetzlichen Vertreter beziehen, also auf juristische Personen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, offene Handelsgesellschaften, Minderjährige und gerichtlich entmündigte Verschwender, Gemeinschuldner bezw. die Konkursmassen. Für juristische Personen üben ihre Vorsteher und Beamten, für Genossenschaften und Aktiengesellschaften deren Vorstände, für Kommanditgesellschaften und für Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, für offene Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter, für Minderjährige und gerichtlich entmündigte Verschwender deren bestellte Vormünder, für Gemeinschuldner bezw. die Konkursmasse die Konkursverwalter das Stimmrecht aus. Diese gesetzlichen Vertreter handeln ohne Vollmacht, sie legitimieren sich durch ihre Bestellungs- bezw. Legitimationsurkunde. §§. 48—50.

IV. Ausschließung beteiligter Gesellschafter von der Ausübung des Stimmrechts für sich und Andere (Abs. 4).

7. Auch diese Bestimmung entspricht der analogen Vorschrift in Art. 190 Abs. 2 u. Art. 221 des Aktienges.

Die Ausschließung soll nach der gesetzlichen Regel eintreten:

a) für Gesellschafter, welche durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen;

b) wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft. (Die beiden letzten Alternativen sind Zusätze der Reichstagskommission.)

In beiden Fällen wird das Stimmrecht nur da entzogen werden dürfen, wo der Gesellschafter als Dritter der Gesellschaft gegenübertritt und als solcher, nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, mit ihr Rechtsgeschäfte abschließt. Hierher gehört insbesondere der Fall der Geschäftsführung; die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht, wenn beschlossen werden soll, ob Schadenersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden sollen oder wenn über die Remuneration für dieselben oder eine Abberufung beschlossen werden soll. Auch ruht das Stimmrecht der Geschäftsführer dann, wenn es sich um einen Dechargebeschluß für die Betreffenden oder auch um Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung handelt. Dagegen sind bei allen solchen Angelegenheiten, welche sich nicht auf eine Entlastung, Befreiung von einer Verpflichtung oder den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit ihnen beziehen, die Geschäftsführer in betreff ihres Geschäftsanteils vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen.

8. Ueber die Zulässigkeit der Abänderung dieser Vorschrift durch den Gesellschaftsvertrag s. Nr. 2 §. 46.

§. 49. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§. 50. Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Digitized by Google

§§. 49—52. Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§. 51. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§. 52. Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§. 49. I. Beschlußfassungen in Versammlungen der Gesellschafter und Ersatz für diese Versammlungen (§. 49).

A. Versammlungen der Gesellschafter (Abs. 1).

1. Die Versammlung der Gesellschafter (Generalversammlung) bildet das allgemein zuständige Organ für die Fassung der den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse. Jedoch ist diese Versammlung nicht ein unbedingt notwendiges Organ der Gesellschaft, wie die im Gesetz vorgesehenen Geschäftsführer, da der Gesellschaftsvertrag die Versammlung ausschließen und andere Formen für die Beschlußfassung vorsehen kann (auch in den Fällen des §. 50 Abs. 3, §. 54, §. 60, so auch Esser §. 50, schwankend Neukamp Nr. 1 §. 50; a. M. Birkenbihl S. 258, Förtsch Nr. 3, Parisius-Crüger Nr. 1 §. 49, Nr. 2 §. 54; es ist aber nicht abzusehen, warum auch in den erwähnten Fällen nicht ein anderer Modus der Beschlußfassung und insbesondere die gerichtliche und notarielle Beurkundung der Abstimmung des einzelnen Gesellschafters außerhalb der Versammlung nach §. 54 möglich sein soll). In Gesellschaften von größerem Umfang und komplizierter Verwaltung werden indes Generalversammlungen kaum zu entbehren sein. Da die Gesellschaft mit beschr. Haftung als juristische Persönlichkeit physischer Personen bedarf, um ihren Willen kundzugeben, so stellt sich die Gesamtheit, also in der Regel die Versammlung der Gesellschafter in diesem Sinne als das Willensorgan der Gesellschaft dar, von welchen die anderen Organe, insbesondere auch die Geschäftsführer, abhängig sind. Diese haben darum bei ihrer Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft den Beschlüssen der Gesellschafter Folge zu leisten.

Digitized by Google

2. Der Wirkungskreis der Gesellschafterversammlung bestimmt §. 49.
sich in erster Linie nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Soweit nicht dessen Bestimmungen entgegenstehen, werden zunächst diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaften zu ihrem Wirkungskreis gehören, welche nach §. 47 der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen sollen. Außer diesen enthält das Gesetz indes noch eine Reihe anderer Angelegenheiten, welche dem Beschlusse der Gesellschafter vorbehalten sind, also auch in den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen. Dahin gehören namentlich die Beschlüsse der Gesellschafter über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages (§. 54), über die Erhöhung des Stammkapitals (§. 56), sowie über die Herabsetzung desselben (§. 59), ferner der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft (§. 60 Z. 2), der Beschluß, durch welchen im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation anderen Personen als den Geschäftsführern übertragen wird (§. 66 Abs. 1), sowie derjenige Beschluß, durch welchen nicht vom Gerichte ernannte Liquidatoren vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden (§. 66 Abs. 3).

3. Ueber die Beschlußfähigkeit der Versammlung der Gesellschafter enthält das Gesetz keine Vorschriften. In erster Linie sind hierfür auch hier die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages maßgebend. Es kann in demselben die Beschlußfähigkeit der Versammlung an besondere Voraussetzungen geknüpft werden, z. B. an die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Gesellschaftern oder deren Vertretern, auch an das Erscheinen sämtlicher Gesellschafter bezw. deren Vertreter, ferner an die Vertretung einer gewissen Anzahl von Geschäftsanteilen nach dem Verhältnis derselben u. dgl. m. Sind keine solche vertragsmäßigen Bestimmungen getroffen, so wird die Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung im Zweifel nicht von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Gesellschaftern oder von der Vertretung einer bestimmten Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig sein. Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung wird als beschlußfähig zu erachten sein, wenn mindestens zwei Gesellschafter, sei es in Person, sei es durch vorschriftsmäßig legitimierte Bevollmächtigte vertreten, anwesend sind. Denn nur in Anwesenheit einer Mehrzahl von Gesellschaftern ist eine beschlußfähige Versammlung von Geschäftsteilhabern vorhanden. In den Fällen, wo das Gesetz die Zustimmung sämtlicher oder wenigstens aller beteiligter Gesellschafter zu einem Beschluß fordert (vgl. §. 54 Abs. 3), ist selbstverständlich die Anwesenheit sämtlicher oder der beteiligten Gesellschafter zur Beschlußfähigkeit erforderlich. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Versammlung sind die Geschäftsführer oder andere zur Berufung einer solchen ermächtigte Personen befugt und verpflichtet, eine neue Versammlung zu berufen. Sollte jedoch die Frage, ob eine beschlußfähige Versammlung erschienen ist oder nicht, zweifelhaft sein, so haben die Erschienenen darüber die Entscheidung zu treffen.

4. Befugnis der Gesellschafter zur Teilnahme an der Versammlung. Diese Befugnis (welche von dem Stimmrecht — Nr. 3 §. 48 — zu unterscheiden ist) gehört zu den prinzipiellen Rechten der Gesellschafter; soweit Versammlungen stattfinden, kann sich jeder angemeldete (§. 16 Abs. 1) Gesellschafter zur Beratung einfinden, er hat das Recht gehört zu werden und es darf m. E. dieses Recht

Digitized by Google

§. 49. auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter für einzelne Gesellschafter allgemein ausgeschlossen werden. Der von einer Ausschließung betroffene Gesellschafter würde die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung durch Klage erzwingen können. Für juristische Personen und Handlungsunfähige können deren gesetzliche Vertreter eintreten (Nr. 6 §. 48). Frauen sind als Gesellschafter unzweifelhaft zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt, dieselben müssen, soweit der Gesellschaftsvertrag sie nicht ausschließt, auch als Bevollmächtigte ihres Ehemannes oder anderer Personen, wenn sie mit vorschriftsmäßiger Vollmacht versehen sind, zugelassen werden.

Auch ist es als zulässig zu erachten, daß die Teilnahme an den Versammlungen in dem Gesellschaftsvertrage an bestimmte formelle Voraussetzungen geknüpft wird, z. B. bei einer größeren Anzahl von Gesellschaftern an die Vorzeigung der etwa ausgestellten Anteilscheine zum Zweck der Legitimation oder Erbringung von Nachweisen ihrer Identität.

5. Vorsitz in der Versammlung der Gesellschafter. Das Gesetz trifft keine Vorschriften in dieser Beziehung. In erster Linie entscheidet auch hier der Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschaften haben mithin freie Befugnis, in welcher Weise sie die Frage des Vorsitzes regeln wollen. Es kann demnach in dem Gesellschaftsvertrage der Vorsitz einem bestimmten Geschäftsführer oder, wo ein Majoritätskollegium der Geschäftsführer gebildet, dem vorsitzenden Geschäftsführer bezw. dessen Stellvertreter, oder auch, wo ein Aufsichtsrat bestellt ist, dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter übertragen werden. Auch die Bestimmung, daß die Versammlungen selbst den Vorsitzenden zu wählen haben, ist im Gesellschaftsvertrag statthaft.

Ist keine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag getroffen, so wird als Regel gelten, daß jede Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden selbst zu wählen hat. Einem der Geschäftsführer oder auch dem Vorsitzenden des Geschäftsführerkollegiums gebührt dieses Vorzugsrecht, als Vorsitzender in der Generalversammlung zu fungieren, an sich nicht. Es kann diesem nur die Befugnis zustehen, die Versammlung zu eröffnen und die Wahl des Vorsitzenden zu leiten. Sind die im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Personen verhindert, den Vorsitz in der Versammlung zu übernehmen, oder lehnen sie den Vorsitz im Einzelfalle aus bestimmten Gründen ab, so wird die Versammlung den Vorsitzenden gleichfalls zu wählen haben.

Die Befugnisse des Vorsitzenden in den Versammlungen sind, abgesehen von anderweiten Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrage, jedenfalls nur formeller Natur; ihm steht die Leitung der Verhandlungen, insbesondere also die Bestimmung der Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände nach Maßgabe der Tagesordnung, Erteilung und Entziehung des Wortes bei der Debatte, die Ueberwachung und Aufrechterhaltung der Ordnung, die Leitung der Abstimmung, wobei jedoch im Falle von Anständen oder bei erhobenem Widerspruch die Versammlung endgültig zu entscheiden hat, endlich auch die Aufsicht über die ordnungsmäßige Führung eines aufzunehmenden Privatprotokolls zu. Dagegen ist der Vorsitzende zu irgendwelchen materiellen Verfügungen oder Anordnungen in der Versammlung nicht be-

Digitized by Google

fugt; insbesondere darf er eine Verhandlung und Beschlußfassung nicht deshalb verhindern, weil nach seiner Ansicht die Versammlung nicht beschlußfähig und hinsichtlich eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes nicht zuständig sei. Solche Fragen hat allein die Versammlung zu entscheiden. Auch ist dem Vorsitzenden nicht die Befugnis zuzugestehen, eine Auflösung der Versammlung oder Vertagung derselben vor der Erledigung der Tagesordnung anzuordnen. Eine Auflösung oder Vertagung kann nur die Versammlung selbst beschließen. §. 49.

Ob bei Stimmengleichheit im Falle der Beschlußfassung die Stimme des Vorsitzenden als Inhaber von Geschäftsanteilen entscheiden kann, hängt davon ab, ob eine dahingehende Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist. Ist dies nicht geschehen, so würde im Falle der Stimmengleichheit der betr. Antrag als abgelehnt zu gelten haben und die Stimme des Vorsitzenden nicht entscheiden können, da das Gesetz für einen Beschluß ohne Ausnahme die Mehrheit der abgegebenen Stimmen fordert (§. 48). Ist in solchem Falle also ein Beschluß überhaupt nicht zu stande gekommen, so ist der Vorsitzende, abgesehen von anderweiten Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrage, nicht befugt, alsbald eine neue Abstimmung vornehmen zu lassen. Es bleibt nur der Ausweg, daß eine neue Versammlung zusammenberufen wird, um eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen.

6. Beurkundung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Eine Beurkundung der Beschlüsse ist geboten, um formell jede Ungewißheit über die von der Versammlung der Gesellschafter gefaßten Beschlüsse zu beseitigen. In welcher Weise diese Beurkundung zu geschehen hat, hängt in erster Linie einesteils von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ab, andernteils sind hierfür in dem Gesetz für bestimmte Gegenstände zwingende Vorschriften gegeben. In letzterer Beziehung ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung insbesondere vorgeschrieben für Beschlüsse über Abänderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich derjenigen über Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals. Im übrigen aber genügt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag andere Vorschriften trifft, die Aufnahme von Privaturkunden für die Form der Protokollierung und Beschlußfassungen der Versammlungen. Es wird zu deren Aufnahme in den Versammlungen der Gesellschafter ein Protokollführer zu bestellen sein; die aufgenommenen Protokolle sind alsdann außer von diesem von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung geboten, so sind selbstverständlich die hierfür maßgebenden Förmlichkeiten zu beobachten. Insoweit es sich um gerichtliche Protokolle handelt, sind die für die Aufnahme von solchen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften in den einzelnen deutschen Bundesstaaten maßgebend. Die Aufnahme des Protokolls geschieht durch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit (in Preußen durch den Amtsrichter). In gleicher Weise sind auch hinsichtlich der Formvorschriften bei Errichtung von Notariatsakten die einzelnen landesgesetzlichen Notariatsordnungen anzuwenden. Da eine gleiche Bestimmung wie in Art. 238a des Aktiengesetzes: „die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich", in dem Gesetze fehlt, so wird überall

Digitized by Google

§. 49. da, wo die Notariatsordnungen die Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars fordern, diese Vorschrift auch bei der Aufnahme von Notariatsprotokollen bei Versammlungen der Gesellschafter zu beobachten sein (für Preußen §. 4 des Ges. v. 15. Juli 1890).

Was die Bestimmung mancher Notariatsgesetze, z. B. der preußischen Notariatsordnung v. 11. Juni 1845 (GS. S. 485) §. 10 Z. 3, §§. 13 u. 41 anbelangt, daß das Protokoll von den Beteiligten unterschrieben werden muß, um die Eigenschaft einer notariellen Urkunde zu erlangen, so wird es genügen, wenn die notarielle Verhandlung außer von dem Notar nur von dem mit der Leitung der Verhandlung betrauten Vorsitzenden und den etwa sonst von der Versammlung bestimmten anwesenden Personen unterzeichnet wird (vgl. RG. Entsch. Bd. 25 S. 195 ff. u. Urteil des Obersten Landesgerichts in München, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 42 S. 264 ff.). Ein sächsisches Gesetz vom 9. April 1892 verlangt die Unterschrift des Vorsitzenden, zweier Teilnehmer, des Notars und zweier Zeugen oder eines zweiten Notars in Fällen der vorliegenden Art. Uebrigens kann auch der Gesellschaftsvertrag bei Gesellschaften mit beschr. Haftung bestimmte Unterschriften für erforderlich erklären, und vereinfachte Vorschriften in dieser Beziehung treffen.

Den materiellen Inhalt der aufzunehmenden Protokolle anlangend, werden in denselben alle diejenigen Punkte zu beurkunden sein, welche für die Berufung, die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Gesellschaftsversammlung von wesentlicher Bedeutung sind, so daß aus den Protokollen mit Bestimmtheit zu ersehen ist, daß alle gesetzlichen und durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Erfordernisse gewahrt sind. Insbesondere wird in den Protokollen und deren Anlagen die formelle Richtigkeit der Berufung der Versammlung unter Beifügung der erforderlichen Beläge, die Zahl der anwesenden Gesellschafter, die Bevollmächtigung der anwesenden Vertreter von Gesellschaftern nebst den übergebenen beglaubigten Vollmachten, die von den Gesellschaftern bezw. Vertretern repräsentierten Geschäftsanteile, die Konstituierung der Versammlung, die Wahl des Büreaus, das Resultat der vorgenommenen Wahlen, sowie das Ergebnis der gefaßten Beschlüsse mit genauer Angabe der Stimmenzahl, endlich auch die Erhebung etwaigen Widerspruchs, Stellung von Anträgen u. dgl. m. zu beurkunden sein (vgl. Staub §§. 3—7 Art. 238 a).

B. Ersatz von Versammlungen der Gesellschafter (Abs. 2).

7. Das Gesetz läßt außer der Form der Beschlußfassung in der Versammlung der Gesellschafter auch einfachere Arten der Beschlußfassung zu. Ohne Abhaltung einer Versammlung ist die Fassung von Beschlüssen möglich:

a) wenn die sämtlichen Gesellschafter einstimmig sich für die betr. Maßnahme aussprechen, oder
b) mit der gesonderten Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden sind, in welchem Falle es selbstverständlich nicht auch noch der Einstimmigkeit für das Zustandekommen des Beschlusses selbst bedarf; für diesen genügt vielmehr die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach §. 48.

Digitized by Google

Für die in Betracht kommenden Erklärungen der Gesellschafter unter a u. b wird aber als unbedingte Voraussetzung nach dem Gesetz die schriftliche Form verlangt. §§. 50—52.

Einerseits ist jedoch der vom Gesetz konstruierte Ersatz für die Versammlung der Gesellschafter nur anwendbar, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält, insbesondere dahin, daß in allen Fällen für die Beschlußfassungen der Gesellschafter die Form der Versammlung erforderlich ist, andererseits kann der Gesellschaftsvertrag auch bestimmen, daß für die Erklärungen der Gesellschafter als Ersatz der Versammlungen eine andere, als die schriftliche Form, und zwar vereinfachte Erklärungen anwendbar sind.

II. Berufung der Versammlung der Gesellschafter (§§. 50—53).

A. Berufung der Versammlung durch die Geschäftsführer (§. 50 Abs. 1). §. 50.

8. Die Versammlung der Gesellschafter ist durch die Geschäftsführer zu berufen. Durch den Gesellschaftsvertrag können indes auch andere Personen, z. B. einzelne Gesellschafter, insbesondere auch im Falle der Bestellung eines Aufsichtsrats auch dieses Organ zur Berufung der Versammlung ermächtigt, bezw. verpflichtet werden. Die Frage entsteht, ob den Geschäftsführern durch den Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Berufung der Versammlung gänzlich entzogen und ausschließlich auf andere Personen übertragen werden kann. M. E. ist dies unstatthaft, da in solchem Falle den Geschäftsführern, welchen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft gesetzlich zusteht und durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden kann, ein wesentlicher Teil ihrer Geschäftsführung genommen würde (vgl. auch §. 50 Abs. 3; Neukamp Nr. 1, Birkenbihl S. 255, Parisius-Crüger Nr. 1; a. M. Förtsch Nr. 1). Dagegen wird es statthaft sein, im Gesellschaftsvertrage bestimmte Geschäftsführer, einen oder mehrere, zur Berufung zu ermächtigen und zu verpflichten. Ist eine dahingehende Bestimmung im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Gesamtheit der Geschäftsführer zur Berufung berechtigt und verpflichtet ist.

B. Zeitpunkt und Gründe für die Berufung der Versammlung (Abs. 2 u. 3).

9. Die Berufung der Versammlung der Gesellschafter muß erfolgen (falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt):

1. mindestens einmal alljährlich zum Zweck der Feststellung der Bilanz und Verteilung des sich aus derselben ergebenden Reingewinns unter die Gesellschafter;
2. in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen (vgl. Nr. 2 oben);
3. stets dann, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (Abs. 2);
4. „unverzüglich", wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Stammkapitals verloren ist (Abs. 3).

Digitized by Google

§§. 50—52. Unterlassen die Geschäftsführer die Berufung, wenn es nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, so haften dieselben der Gesellschaft nach Maßgabe des §. 44 Abs. 1 u. 2.

C. Ort, an welchen die Versammlung zu berufen ist.

10. Ueber diesen Ort enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es entscheidet in erster Linie in dieser Hinsicht der Gesellschaftsvertrag. Wird auch in der Regel derjenige Ort, an welchem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, als Versammlungsort im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, so muß es doch als zulässig erachtet werden, auch einen anderen Ort als solchen, oder die Auswahl unter mehreren Orten vorzusehen.

Eine Notwendigkeit, daß dieser Ort innerhalb des Sprengels des zuständigen Handelsrichters liegt, kann nicht angenommen werden. Jedoch wird der Versammlungsort innerhalb des Inlandes im Sinne des Reichsgesetzes sich befinden müssen.

Ist im Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über den Versammlungsort getroffen, so ist als solcher der Sitz der Gesellschaft anzusehen, es sei denn, daß in dem Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführern oder anderen zur Berufung ermächtigten Personen die freie Auswahl unter bestimmten oder im Voraus nicht bestimmten Orten überlassen ist. In diesem Fall haben diese Berufungsberechtigten nach ihrem Ermessen die den jeweiligen Zwecken der Versammlung geeignete Bestimmung hinsichtlich des Ortes derselben zu treffen.

§. 51. D. Berufungsrecht von Gesellschaftern (§. 51).

11. In Anlehnung an den Art. 237 des Aktiengesetzes ist einer Anzahl von Gesellschaftern oder auch einem einzelnen Gesellschafter die Befugnis eingeräumt, die Berufung der Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe, sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung der Versammlung zu verlangen, vorausgesetzt, daß die Geschäftsanteile des einzelnen oder der mehreren Gesellschafter (bei diesen zusammen) mindestens dem zehnten Teil des festgesetzten Stammkapitals entsprechen (Abs. 1 u. 2). Da diese gesetzliche Bestimmung nur dispositiver Natur ist, so wird die den Gesellschaftern eingeräumte Befugnis im Gesellschaftsvertrage sowohl an einen geringeren, als an einen höheren Anteil am Stammkapital geknüpft, aber auch ganz ausgeschlossen werden können.

12. Die gedachte Minderheit oder der einzelne Gesellschafter hat sich zunächst an die zur Berufung und Ansetzung der Tagesordnung berufenen Organe und Personen zu wenden d. h. an die Geschäftsführer oder an die im Gesellschaftsvertrage ermächtigten Personen. Sind mehrere Personen oder Organe zur Berufung ꝛc. ermächtigt, so kann dies gleichzeitig geschehen oder in einer bestimmten Reihenfolge. Jedenfalls muß der Antrag an sämtliche Berufungsberechtigte gerichtet werden, wenn einer oder der andere ablehnt, damit es event. feststeht, daß keiner der zur Berufung Berechtigten dem Antrag stattgeben will (a. M. Parisius-Crüger Nr. 1).

Digitized by Google

13. Daß der Antrag, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, schriftlich eingebracht, von den betr. Antragstellern oder deren Bevollmächtigten unterschrieben werde und im letzteren Falle auch die beizufügende Vollmacht beglaubigt sei, ist zwar nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig. Der Nachweis, daß die antragstellenden Gesellschafter den gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Anteil am Stammkapital besitzen, ist einfach durch Bezugnahme auf die Mitgliederliste zu erbringen. In dem Antrag selbst sind der Zweck der Berufung und die Gründe speziell anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, so kann der Antrag schon aus formellen Gründen zurückgewiesen werden. §§. 50—52.

14. In dem Gesetz ist keine Frist festgesetzt, innerhalb welcher die angerufenen Geschäftsführer sich auf den gestellten Antrag zu erklären haben. Für die Erteilung eines Bescheides wird deshalb eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende angemessene Frist anzunehmen sein, nach deren fruchtlosem Ablauf die betr. antragstellenden Gesellschafter die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken können. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird es sich empfehlen, im Gesellschaftsvertrage eine bestimmte Frist für die Erteilung des Bescheides vorzusehen.

15. Wird dem Verlangen auf Berufung und Ankündigung von den Geschäftsführern oder anderen zur Berufung und Ankündigung berufenen Personen nicht entsprochen oder kann dasselbe wegen zeitweiligen Mangels einer Person, an welche es zu richten wäre, überhaupt nicht gestellt werden, so ist den betreffenden Gesellschaftern gestattet, die Berufung und Ankündigung selbst zu bewirken (Abs. 3).

Um den übrigen Gesellschaftern ein Urteil über die Rechtmäßigkeit der Berufung und Ankündigung zu ermöglichen, haben die berufenden und ankündigenden Gesellschafter das Sachverhältnis, auf welches sie Berufung und Ankündigung gründen, — also die Höhe ihrer Beteiligung und andererseits das erfolglos gestellte Verlangen oder die Unmöglichkeit einer Geltendmachung desselben, — anzugeben.

16. Ueber die Tragung der durch eine solche Berufung und die Abhaltung der Versammlung entstehenden Kosten entscheidet die Versammlung nach freiem Ermessen (Abs. 3 letzter Satz). Ergeht eine Entscheidung nicht, so bleiben die Kosten dem Berufenden zur Last; eine Klage etwa wegen nützlicher Geschäftsführung ist nicht statthaft (a. M. Birkenbihl S. 261).

E. Form der Berufung (§. 52). §. 52.

17. Das Gesetz geht von dem Gesichtspunkt aus, daß in der Regel die Gesellschafter nicht besonders zahlreich sein werden und daß es sich dabei nicht, wie häufig bei der Aktiengesellschaft, um unbekannte Personen handelt (Begr. z. I. E. S. 101, z. II. E. S. 78).

Es erachtet deshalb im Zweifel die Berufung der Versammlung durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe für zweckentsprechend und genügend. Bei der dispositiven Natur dieser Bestimmung ist dem Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit belassen, in den dazu geeigneten Fällen, wenn es sich namentlich um eine größere Anzahl von Gesellschaftern handelt, auch eine Berufung

Digitized by Google

§§. 50—52. durch Anzeigen in den für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern anzuordnen.

F. Frist für die Berufung und die Ankündigung der Tagesordnung (§. 52 Abs. 1 u. 4).

18. Um die Teilnahme an der Versammlung und die Vorbereitung auf dieselbe den Gesellschaftern möglichst zu erleichtern, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nach der Vorschrift des Gesetzes die Einladung der Gesellschafter mindestens eine Woche und die Mitteilung der Tagesordnung, falls sie nicht, was wohl die Regel bilden wird, mit der Einladung zusammen stattgefunden hat, mindestens drei Tage vor der Versammlung zu bewirken. Diese Fristen laufen von dem Tage des Empfangs (Neukamp Nr. 2, Förtsch Nr. 2, Birkenbihl S. 263; a. M. Simon in Wochenschr. 1892 S. 226, Parisius-Crüger Nr. 2) der eingeschriebenen Briefe an. Wird nach dem Gesellschaftsvertrag die Einladung und Ankündigung der Tagesordnung mittelst Anzeigen in öffentlichen Blättern bewirkt, so beginnen die Minimalfristen mit dem Tage, an welchem die betr. öffentlichen Blätter ausgegeben sind, und es endet die einwöchige Frist bezüglich der Berufung mit dem entsprechenden Wochentage der ersten Woche (vgl. Beschluß des Kammergerichts, Johows Jahrbuch Bd. 2 S. 23). Falls die Berufung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch mehrmalige Insertion in öffentlichen Blättern erfolgt, beginnt die einwöchige Frist von der letzten Einrückung der Einladung. Erst mit dieser gelangt der Akt der Einladung zum Abschluß (vgl. Beschluß des OLG. zu Dresden v. 9. Sept. 1885 in Nr. 51 des Central-Handels-Registers v. 29. Febr. 1886).

G. Ankündigung des Zwecks der Versammlung (Abs. 2).

19. Die Vorschrift, daß der Zweck der Versammlung jederzeit bei der Berufung angekündigt werden „soll", hat zwar zunächst die Bedeutung einer geschäftlichen Anweisung für die Geschäftsführer, ist aber nicht weniger für dieselben bindend, um so mehr, als den Gesellschaftern nach §. 51 unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen das Recht eingeräumt ist, auch ihrerseits die Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung zu verlangen, dieselben also beanspruchen können, daß ihnen die zur Beschlußfassung in Aussicht genommenen Gegenstände rechtzeitig und in einer solchen Ausdehnung zur Kenntnis gebracht werden, daß ihnen eine genügende Vorbereitung eventueller Anträge ermöglicht wird (vgl. hierzu Beschluß des OLG. Hamburg v. 8. Juli 1890 in Wochenschr. 1892 S. 27 u. RG. Entsch. Bd. 17 S. 172 f.). Ob deshalb die Eventualfrist von mindestens 3 Tagen nicht zu kurz ist, ist wohl zu erwägen. Es wird sich empfehlen, im Gesellschaftsvertrage eine etwas längere Frist vorzusehen.

H. Rechtsfolgen der nicht ordnungsmäßigen Berufung der Versammlung und der nicht rechtzeitigen Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung (Abs. 3 u. 4).

20. Ist die Einladung der Gesellschafter zur Versammlung oder die Mitteilung von Gegenständen der Tagesordnung nicht ordnungsmäßig oder nicht rechtzeitig erfolgt, so können gültige Beschlüsse von

Digitized by Google

der zusammengetretenen Versammlung nicht gefaßt werden. Dessen- ungeachtet gefaßte Beschlüsse sind ungültig und können von jedem Gesellschafter angefochten werden, vorausgesetzt, daß er nicht ausdrücklich oder stillschweigend sich mit denselben einverstanden erklärt hat. §. 52.

21. In beiden Beziehungen (nicht ordnungsmäßige und nicht rechtzeitige Berufung und Ankündigung) stellt das Gesetz jedoch die praktisch wichtige und erhebliche Ausnahme auf, daß gültige Beschlüsse gefaßt werden können, wenn sämtliche Gesellschafter an der Versammlung teilnehmen (Abs. 3 u. 4). Ob sie sämtlich ihre Stimme abgeben (Förtsch Nr. 5), ist gleichgültig. Die Bestimmung ist indessen überhaupt unpraktisch insofern, als der einzelne Opponent es in der Hand hat, die Beschlußfassung durch seine Entfernung zu vereiteln.

22. Selbstverständlich fallen übrigens Beschlüsse, wie diejenigen über die Leitung der Versammlung oder über die Berufung einer neuen Versammlung, über Abänderungsvorschläge zu vorher bekannt gegebenen Anträgen nicht unter die beschränkende Vorschrift des §. 52 Abs. 4.

§. 53. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. §. 53.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Die subsidiär zur entsprechenden Anwendung kommenden Vorschriften des HGB. (Aktiengesetzes) lauten:

Artikel 224.

Die für den Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Art. 191 u. 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres, und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrat nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann noch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesamtkapitals.

Digitized by Google

§. 53. Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen, und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheit nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 225a.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Artikel 226 Absatz 1.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei Erfüllung der ihnen nach Art. 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§. 53. Bestellung eines Aufsichtsrats (§. 53).

1. Die Einsetzung eines besonderen Aufsichtsrats als dauernde organische Einrichtung einer Gesellschaft mit beschr. Haftung findet nur nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesellschaftsvertrags statt und es bestimmt sich lediglich nach diesem, ob überhaupt ein Aufsichtsrat eingesetzt werden soll und welche Rechte und Pflichten ihm zustehen sollen. Es werden jedoch in beiden Beziehungen die erforderlichen Bestimmungen nicht nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, sondern auch im Wege der Abänderung des Gesellschaftsvertrages unter Beobachtung der in den §§. 54 u. 55 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Erfordernisse getroffen werden können.

Digitized by Google

2. Nur für den Fall, daß durch den Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt ist, und soweit in demselben für und über den Aufsichtsrat nicht andere Bestimmungen gegeben sind, kommen nach der Vorschrift im §. 53 Abs. 1 die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach den oben im Wortlaut angeführten Artikeln 224—226 Absatz 1 des Aktiengesetzes geltenden Vorschriften zur entsprechenden Anwendung. Die Begründung geht bei dieser Bestimmung von dem Gesichtspunkt aus, daß bei der Einsetzung eines besonderen Aufsichtsrates für eine Gesellschaft mit beschr. Haftung in der Regel die Verhältnisse so liegen, daß in Bezug auf die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten dieses Organs im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht kommen würden, wie bei den Aktiengesellschaften (Begr. z. I. E. S. 101, 102, z. II. E. S. 78). Dies mag im allgemeinen zutreffend sein; es kann jedoch nicht ausbleiben, daß in Einzelfällen die entsprechende Anwendung der betr. Bestimmungen des Aktiengesetzes auf die Gesellschaft mit beschr. Haftung zu erheblichen Zweifeln und Bedenken Veranlassung geben wird. Es empfiehlt sich deshalb, wenn die Gesellschaften, welche die Einsetzung eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs (§. 80 Z. 3) für erforderlich oder zweckmäßig erachten, möglichst eingehend die Zusammensetzung dieses Organs, insbesondere auch dessen Aufgaben und Pflichten im Gesellschaftsvertrage nach freiem Ermessen regeln. §. 53.

3. Sind insbesondere in dem Gesellschaftsvertrage keine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber dritten Personen getroffen, so fehlt es auch in dem Gesetz an jeder Vorschrift darüber. Auch der indirekte Schutz für die Gläubiger, welcher ihnen bei den Zuwiderhandlungen der Geschäftsführer nach Maßgabe der Vorschriften in §. 44 Abs. 3 gewährt ist, kann auf die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Anwendung finden. Ferner ist in Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gegeben, ob und in welcher Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft für den entstandenen Schaden haften. Denn es ist nur der Abs. 1 des Art. 226 des Aktiengesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Erfüllung der ihnen nach Art. 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (vgl. Nr. 1 §. 44) anzuwenden haben. Aus dieser Bestimmung allein läßt sich die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten ableiten. Abgesehen von anderem folgt aber daraus noch nicht die solidarische Haftung (a. M. Birkenbihl S. 272), wie sie für die Geschäftsführer eingeführt ist (§. 44 Abs. 2), und wie sie zweckmäßig auch die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen sollte (vgl. übrigens auch RG. Entsch. Bd. 28 S. 72).

Die im Aktiengesetz vorgesehenen Strafbestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder finden nach dem Wortlaut des §. 53 überall keine Anwendung auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschr. Haftung.

Dagegen ist in §. 80 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzes eine Strafbestimmung gegen Mitglieder eines Aufsichtsrates vorgesehen, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Digitized by Google

§§. 54, 55. 4. Die Eintragung des Aufsichtsrates in das Handelsregister ist nicht vorgeschrieben, so daß er nach außen nicht in Betracht kommt. Nur in dem Falle, daß nach Art. 225a einzelne Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Geschäftsführern bestellt werden, ist die Anmeldung zum Handelsregister nach §§. 39, 45 erforderlich.

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

Der vierte Abschnitt enthält die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, und zwar zunächst im allgemeinen (§§. 54, 55), sodann behandeln die §§. 56—59 die Fälle, in welchen die Abänderung des Gesellschaftsvertrages sich auf den Betrag des Stammkapitals bezieht, und zwar die §§. 56—58 den Fall der Erhöhung und der §. 59 denjenigen der Herabsetzung.

§. 54. **§. 54. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.**

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden, derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages.

I. Voraussetzungen für die Abänderung.

1. Nur durch Beschluß der Gesellschafter kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen, und zwar ist die gesetzliche Regel, daß hierzu ein Mehrheitsbeschluß erforderlich ist (Abs. 1 u. 2). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, insoweit nicht etwa in dem Gesellschaftsvertrage die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zu einer solchen Abänderung für notwendig erklärt ist. Letzteres kann für Gesellschaften, welche nur aus wenigen Teilnehmern bestehen, nicht selten angemessener sein, als ein Mehrheitsbeschluß (Begr. z. I. E. S. 102, z. II. E. S. 79).

Unzulässig ist es, daß durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter anderen Organen, z. B. den Geschäftsführern oder einem bestellten Aufsichtsrat die Befugnis zu Abänderungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrages übertragen wird. Dies bezieht sich sowohl auf Abänderungen materieller Natur, als auf sog. redaktionelle Aenderungen (so mit Recht — gegen die erste Auflage — Neukamp S. 187, Parisius-Crüger Nr. 1, Birkenbihl S. 273, vgl. auch Staub §. 2 Art. 214 u. §. 1 Art. 215).

Digitized by Google

2. Für den Abänderungsbeschluß wird die gerichtliche oder notarielle Beurkundung in allen Fällen verlangt, und zwar ist dies Erfordernis, welches die Reichstagskommission (Kom.-Ber. S. 10) in das Gesetz eingefügt hat, zwingend, so daß auch der Gesellschaftsvertrag daran nichts zu ändern vermag. Es entspricht diese Vorschrift nicht nur dem in §. 2 vorgeschriebenen Abschluß des Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form, sondern auch der erheblichen Wichtigkeit, welche die Aenderung der wesentlichen Grundlage der Gesellschaftsverhältnisse in Anspruch nimmt. Sie setzt aber nicht voraus, daß der Beschluß nur in einer Versammlung gefaßt werden könne, da die Beurkundungen auch successive für die einzelnen Stimmen zulässig erscheinen (vgl. Nr. 1 §. 49). Ueber die gerichtliche und notarielle Form vgl. die Erläuterungen (Nr. 6 §. 49). §§. 54, 55.

3. Für das Zustandekommen eines Abänderungsbeschlusses ist sodann eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich (vgl. Art. 215 des Aktiengesetzes u. §. 16 des Genossenschaftsgesetzes). Wegen der Berechnung des Stimmenverhältnisses und der Ausübung des Stimmrechts sind die Bestimmungen des §. 48 maßgebend (vgl. die Bemerkungen zu demselben S. 93 f.). Das Erfordernis der Dreiviertelmehrheit ist absoluter Natur, so daß dem Gesellschaftsvertrag nur die Möglichkeit gelassen ist, noch weitere und strengere Voraussetzungen für Beschlüsse der fraglichen Art aufzustellen.

II. Erfordernis der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter (Abs. 3).

4. Die Zulässigkeit von Aenderungen des Gesellschaftsvertrages mittelst Mehrheitsbeschlüssen der Gesellschafter ist auch, abgesehen von etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insofern beschränkt, als die Leistungen, welche die Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft übernommen haben, nur erhöht, also auch zu ihren Ungunsten verändert oder den Mitgliedern neue Verpflichtungen auferlegt werden können, wenn sämtliche beteiligte Gesellschafter ihre Zustimmung dazu erklären. Daraus ergeben sich insbesondere nachstehende Folgerungen:

a) Die Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens dahin, daß den Gesellschaftern nach §. 3 Abs. 2 Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (z. B. zur Rübenlieferung) auferlegt oder eine bestehende Verpflichtung erhöht werden soll, bedarf der Einstimmigkeit (vgl. auch Nr. 7 §. 20).

b) Die nachträgliche Beschränkung der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile (§. 15) ist eine Vermehrung der dem Gesellschafter obliegenden Leistung (ebenso Neukamp Nr. 7 §. 15).

c) Eine Abänderung der als Regel anzusehenden Bestimmung (§. 19 Nr. 1), daß die Einzahlungen auf die Stammeinlagen nach Verhältnis der letzteren zu leisten sind, dahin, daß die Einzahlung für einzelne Gesellschafter höher normiert wird, fällt ebenso unter Abs. 3.

d) Die nachträgliche Einführung einer Nachschußpflicht ist in allen Fällen der §§. 26—28 eine Vermehrung der dem Gesellschafter obliegenden Leistungen, ebenso die Erhöhung der Nachschuß-

Digitized by Google

§§. 54, 55.

beträge, im Falle des §. 27 Abs. 4 auch die Erhöhung oder die Festsetzung eines Betrags, auf welchen die Nachschußpflicht beschränkt sein soll. Dagegen enthält die Aufhebung oder Minderung dieser Beschränkung nach §. 27 Abs. 4 angesichts des Wegfalls der Vorschriften des §. 28 Abs. 1 eine Befreiung der Gesellschafter, so daß hierfür §. 54 Abs. 2 zur Anwendung kommt (nicht §. 48, wie Birkenbihl S. 148 meint). Die nachträgliche Festsetzung der Bestimmung, daß die Einforderung von Nachschüssen auch schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig sei (§. 28 Abs. 2), enthält eine Mehrbelastung der Gesellschafter, erfordert also Einstimmigkeit (Birkenbihl S. 159; a. M. Neukamp Nr. 2a §. 28).

e) Jede Abänderung der über die Verteilung des Reingewinns gesetzlich (§. 29) oder vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen, durch welche das Bezugsrecht des Gesellschafters verkürzt wird, enthält, einerlei ob es sich um das verflossene Geschäftsjahr oder um die Zukunft handelt, eine Vermehrung der Leistung des Gesellschafters, da er einen vertragsmäßigen Anspruch hat, den er aufgeben soll (Neukamp S. 74 f. u. 189, vgl. auch ROHG. Bd. 25 S. 263; a. M. Birkenbihl S. 161, der die Analogie des Art. 216 HGB. herbeizieht, was hier nicht zulässig ist, vgl. Neukamps Ausführungen).

f) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich des Widerrufs der Bestellung von Geschäftsführern (§. 38 Abs. 2) fällt im allgemeinen nicht unter Abs. 3, selbst dann nicht, wenn ein Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt sein sollte; denn die Geschäftsführung ist nicht notwendigerweise ein aus dem Gesellschaftsverhältnis entfließendes Recht und kann auch dritten Personen übertragen werden (§. 6 Abs. 2), so daß der Gesellschafter gleich diesen letzteren dem Willen der Gesellschaft unterworfen ist und event. nur einen Grund zum Rücktritt aus der veränderten Sachlage herleiten kann. Anders, wenn die Geschäftsführung dem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage übertragen und hierfür der Widerruf beschränkt ist. In diesem Falle stellt sich die Geschäftsführung als eine Verpflichtung nach §. 3 Abs. 2 dar, welcher das Recht des verpflichteten Gesellschafters korrespondiert, daß er nur vertragsmäßig, also mit der Beschränkung des Widerrufs zu leisten habe; hieraus folgt, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nach dieser Richtung eine Veränderung der Leistung des Gesellschafters zu seinen Ungunsten mit sich führt, also unter Abs. 3 fällt (schwankend Neukamp Nr. 2 §. 38).

g) Die Abänderung der Stimmenverteilung nach der Richtung, daß einem Gesellschafter das Stimmrecht gegen den bestehenden Zustand verkürzt wird, kann nur nach Abs. 3 geschehen; anders, wenn die Stimmenverteilung für alle Gesellschafter gleichmäßig geändert wird und das Verhältnis der Stimmen dasselbe bleibt, vgl. ROHG. Entsch. Bd. 25 S. 263.

h) Eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags dahin, daß statt der unbestimmten Dauer des Unternehmens eine zeitliche Grenze festgesetzt wird (§. 3 Abs. 2) oder daß die Möglichkeit der Auflösung

Digitized by Google

durch Beschluß oder Kündigung (§. 60 Z. 2 u. Abs. 2) erleichtert wird, ist keine Vermehrung der Leistung des Gesellschafters und ist, da auch kein Gesellschafter ein Recht auf Fortdauer des Vertrags hat (vgl. ROHG. Bd. 14 S. 366), nach Abs. 2 möglich. §§. 54, 55.

Wohl aber muß eine Aenderung des Vertrags in der Richtung, daß die nach §. 3 Abs. 2 festgesetzte Beschränkung des Unternehmens auf eine gewisse Zeit erweitert oder in Wegfall gebracht oder daß die Möglichkeit der Auflösung, die nach §. 60 bestand, eingeengt werden soll, nach Abs. 3 beurteilt werden. Die Analogie des Aktienrechtes trifft hier nicht zu; rechtlich nicht, weil die aus Art. 214 HGB. gefolgerte „positive Entscheidung" im Sinne der Zuständigkeit der Generalversammlung ebensowenig vorliegt, als eine endgültige Einlage „ohne Zeitbeschränkung dem Verein unterstellt ist" (RG. Entsch. Bd. 6 S. 123, 125), und weil der Wille des Gesellschafters, sich nur auf Zeit zu beteiligen, als accidentale des Vertrags (Staub §. 2 Art. 209a, s. auch Ring S. 194) bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung umsoweniger anzusehen ist, als die Verbindung der Gesellschafter unter einander und mit der Gesellschaft grundsätzlich enger gemeint ist, als bei der Aktiengesellschaft (S. 25 oben). Wirtschaftlich aber ist der Unterschied vorhanden, daß die Aktie jederzeit veräußerlich ist und einen Markt hat, während der Geschäftsanteil einerseits dem Börsenverkehr entzogen sein soll, andererseits nach §. 15 Abs. 5 derart vinkuliert sein kann, daß der Gesellschafter wider seinen Willen gezwungen werden könnte, statt zu der vertragsmäßig festgesetzten Zeit auszutreten, auf unbestimmte Zeit zu bleiben. Hiernach muß man annehmen, daß kein Gesellschafter ohne seine Zustimmung verpflichtet ist, über die vertragsmäßige Dauer hinaus beteiligt zu sein (vgl. Neukamp S. 227; a. M. Parisius-Crüger Nr. 2).

i) Selbstverständlich unterliegt auch jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags, welche den bestehenden Verteilungsmaßstab im Falle des §. 73 zu Ungunsten eines Gesellschafters bestimmt, der Zustimmung des letzteren.

k) Endlich braucht sich kein Gesellschafter eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags gefallen zu lassen, welche eine Beeinträchtigung seiner etwaigen Sonderrechte oder eine nicht alle Mitglieder gleichmäßig treffende Schmälerung seiner allgemeinen Mitgliederrechte zum Gegenstande hat.

Die nach Art. 180 g Abs. 3 u. Art. 215 Abs. 6 des Aktiengesetzes bestehende Möglichkeit, das Rechtsverhältnis zwischen verschiedenen Gattungen von Aktien durch Mehrheitsbeschluß zum Nachteil einer derselben, unter Anordnung einer gesonderten Beschlußfassung der betr. benachteiligten Aktionäre und Kommanditisten, zu ändern, ist für die Gesellschaften mit beschr. Haftung ausgeschlossen. Die prioritätischen Ansprüche einzelner Gesellschafter in betreff ihrer Geschäftsanteile können mithin nur mit Zustimmung derselben zu ihrem Nachteil geändert werden (vgl. die Begr. z. I. E. S. 103, z. II. E. S. 79).

§. 55. Der Beschluß, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß zur Eintragung in das Handels- §. 55.

Digitized by Google

§. 55. register angemeldet werden. Die Veröffentlichung der Eintragung findet nur insoweit statt, als die Abänderung eine der im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

Eintragung von Abänderungen des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister und die Bedeutung derselben.

I. Eintragung des Beschlusses über Abänderung des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister (Abs. 1).

1. In Konsequenz der Bestimmung über die erste Anmeldung und Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei der Errichtung der Gesellschaft (§. 7) ist auch eine Anmeldung jeden Beschlusses, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand hat, zur Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben. Die sämtlichen Geschäftsführer haben die Anmeldung persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. Die Prüfung des Registerrichters hat nur dahin zu gehen, ob der Beschluß formell richtig ergangen und ob er nicht dem Gesetze oder dem bestehenden Gesellschaftsvertrag zuwiderläuft, soweit es sich hier nicht um bloße Ordnungsvorschriften handelt. Auch hat die Anmeldung und Eintragung zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung zu erfolgen (§. 76 Abs. 1 u. 2); jedoch beschränkt sich die Prüfung hier darauf, ob der Beschluß bei dem für die Hauptniederlassung zuständigen Gericht eingetragen ist; vgl. auch Nr. 4.

II. Veröffentlichung der Eintragung (Abs. 1).

2. Die Veröffentlichung der Eintragung ist nur insoweit geboten, als die Abänderung folgende Bestimmungen zum Gegenstande hat:

- das Datum des Gesellschaftsvertrages,
- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- den Betrag des Stammkapitals,
- die in §. 5 Abs. 4 bezeichneten Festsetzungen (bei der qualifizierten Gründung),
- die Beschränkung des Unternehmens der Gesellschaft auf eine gewisse Zeit,
- die in dem Gesellschaftsvertrage bestimmte Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen haben,
- die im Gesellschaftsvertrag bestimmte Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

III. Bedeutung der Eintragung für die rechtliche Wirksamkeit der Abänderung (Abs. 2).

3. Die Eintragung des Abänderungsbeschlusses in das Handelsregister ist die notwendige Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit der Abänderung des Gesellschaftsvertrages nach innen und außen (vgl. S. 64 Nr. 18). Da der Beschluß vor der Eintragung unwirksam ist, bleibt für den Fall der Weigerung seitens der Geschäftsführer nur der

Digitized by Google

Weg der Klage übrig (§. 47 Z. 8; vgl. auch RG. Entsch. Bd. 8 S. 10, Bd. 24 S. 58). Für den Eintritt der gedachten rechtlichen Wirkung entscheidet jedoch nur die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung. §§. 56—58.

4. Die Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung kann nach §§. 76 Abs. 2, 77 durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§. 56. Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung im §. 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

§. 57. Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im §. 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 58. Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im §. 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im §. 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

Digitized by Google

§§. 56—58. **In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.**

Erhöhung des Stammkapitals (§§. 56—58).

I. Beschluß über die Erhöhung (§. 56 Abs. 1).

§. 56. 1. Der Fall der Erhöhung des Stammkapitals wird als ein Fall der Abänderung des Gesellschaftsvertrages, insoweit er sich auf das Stammkapital bezieht, behandelt. Es ist deshalb die erste Voraussetzung für die Stammkapitalserhöhung die Fassung eines dahin gehenden Beschlusses, welcher in jeder Beziehung den Erfordernissen der §§. 54 u. 55 entsprechen muß.

Das Erfordernis der Volleinzahlung des ursprünglichen Stammkapitals vor dem Erhöhungsbeschluß ist nicht, wie im Aktiengesetz (Art. 180 h, 215 a), aufgestellt.

II. Vertrag hinsichtlich der Uebernahme der zur Aufbringung des erhöhten Kapitals erforderlichen neuen Stammeinlagen (§. 56 Abs. 1 u. 2).

2. Eine Erhöhung des Stammkapitals kann nicht durch Erhöhung bestehender, sondern nur durch Uebernahme neuer Stammeinlagen, welche den im §. 5 festgesetzten Mindestbetrag von 500 Mark erreichen und durch hundert teilbar sein müssen, aber verschieden sein können, bewirkt werden. Die Uebernahme dieser neuen Stammeinlagen erfolgt auf Grund eines zwischen dem Uebernehmer und der Gesellschaft abzuschließenden Vertrages, welcher neben dem Kapitalserhöhungsbeschluß der Gesellschafter die zweite Voraussetzung für die Erhöhung des Stammkapitals bildet.

3. Zum Abschluß des Vertrages wird auf seiten des Uebernehmers, einerlei, ob er schon Gesellschafter ist oder nicht, eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Erklärung verlangt, während die Zulassungserklärung der Gesellschaft formlos gültig ist. Eine solche Erklärung wird schon in der von den Geschäftsführern zu bewirkenden Anmeldung zum Handelsregister, welcher die Uebernahmeerklärung des Uebernehmers beizufügen ist, (§. 58 Abs. 3 Nr. 1), zu finden sein.

4. Die zur Aufbringung des erhöhten Stammkapitals erforderlichen neuen Stammeinlagen können sowohl von bisherigen, als von neu beitretenden Gesellschaftern übernommen werden. Der Erhöhungsbeschluß wird, wenn nicht bereits bei der Fassung desselben feststeht, von welchen Personen die neuen Stammeinlagen übernommen werden, (in welchem Falle er gleichzeitig die Bedeutung eines Beschlusses über die Zulassung dieser Personen hat) auch über die Art und Weise Anordnung zu treffen haben, in welcher zur Uebernahme der neuen Stammeinlagen Aufforderung zu ergehen hat. Hat der Gesellschaftsvertrag in dieser Hinsicht allgemeine Vorschriften getroffen, so sind diese selbstverständlich maßgebend. In Ermangelung dahingehender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage steht es im freien Ermessen der Gesellschafter, die geeignet scheinende Anordnung, sei es durch Aufforderung in öffentlichen Blättern, sei es auf privatem Wege, zu beschließen. Auch die

Digitized by Google

Geschäftsführer werden zur Auswahl der zweckmäßigsten Art ermächtigt werden können. §§. 56—58.

5. Im Falle des Beitritts neuer Gesellschafter muß ihre Uebernahmeerklärung außer dem Betrage der von ihnen übernommenen Stammeinlage auch alle sonst den Beitretenden treffenden Verbindlichkeiten, also andere Verpflichtungen neben der Kapitaleinlage (§. 3 Abs. 2) und namentlich den Umfang einer etwaigen Nachschußpflicht ergeben (Abs. 2).

Erklärungen, welche diesem Erfordernis nicht entsprechen, dürfen von dem Registerrichter nicht als Beleg für die Deckung der Kapitalserhöhung angenommen und es muß daher die Eintragung verweigert werden; inwieweit die Erklärung den Aussteller sonst verpflichtet, bestimmt sich nach Lage des einzelnen Falles gemäß bürgerlichem Rechte (vgl. auch Nr. 10). Durch den erfolgten Beitritt unterwirft sich der neue Gesellschafter auch ohne ausdrückliche Erklärung dem Gesellschaftsvertrage.

III. Folgen der Uebernahme einer neuen Stammeinlage durch einen bisherigen Gesellschafter (§. 56 Abs. 3).

6. Infolge der Uebernahme einer Stammeinlage auf das erhöhte Kapital durch einen der Gesellschaft schon angehörenden Gesellschafter erwirbt dieser notwendig einen weiteren Geschäftsanteil neben seinem bisherigen. Dieser weitere Geschäftsanteil bestimmt sich gemäß dem Grundsatz des §. 14 nach dem Betrage der neu übernommenen Stammeinlage (Abs. 3). Auch diese von bisherigen Gesellschaftern übernommenen Einlagen müssen den Vorschriften des §. 5 Abs. 1 u. 3 entsprechen.

IV. Bestimmungen über die neuen Stammeinlagen (§. 56 Abs. 4).

7. Vgl. Nr. 2 u. 6. Kein Gesellschafter kann von dem Erhöhungskapital mehrere Stammeinlagen übernehmen. Ueber die Mindest- oder Maximalhöhe des Erhöhungskapitals trifft das Gesetz keine Vorschriften; insbesondere ist der Grundsatz, daß das Stammkapital bei der Gründung der Gesellschaft mindestens zwanzigtausend Mark betragen muß, nicht auf die Kapitalserhöhung dahin ausgedehnt, daß die Erhöhung mindestens diesen Betrag erreichen müsse. Es bleibt mithin der freien Entschließung der Gesellschafter überlassen, welchen Erhöhungsbetrag sie im einzelnen Falle als in ihrem Interesse liegend festsetzen wollen. Das äußerste Mindestmaß für die Erhöhung wird jedoch immerhin der Betrag von fünfhundert Mark, der Mindestbetrag einer Stammeinlage, bilden. Selbstredend muß der Gesamtbetrag aller (alten und neuen) Stammeinlagen mit dem erhöhten Stammkapital übereinstimmen (§. 5 Abs. 3).

V. Leistung von Sacheinlagen bei der Erhöhung (§. 57). §. 57.

8. Die Leistung von Sacheinlagen auf das erhöhte Stammkapital und die Uebernahme von Vermögensgegenständen in Anrechnung auf eine Einlage sind auch bei der Erhöhung des Stammkapitals statthaft. Zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger ist, analog den betr. Vorschriften hinsichtlich der Aufbringung des ursprünglichen Stammkapitals in §. 5 Abs. 4 u. §. 19 Abs. 3 auch bei der Erhöhung des

Digitized by Google

§§. 56—58. Kapitals vorgeschrieben, daß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung sowohl in dem Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt, als auch in der gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers (§. 56 Abs. 1) angegeben wird. Fehlt es an einer solchen Festsetzung in dem Beschluß oder in der Uebernahmeerklärung, so wird der betr. Gesellschafter von seiner Verpflichtung zur Einzahlung auf die Stammeinlage nicht befreit. Analog der Vorschrift in §. 19 Abs. 3 sind in solchem Falle die Sacheinlagen oder Uebernahmen unwirksam (vgl. auch die Erläuterungen §§. 5 u. 19, S. 10 u. 36 Nr. 3).

§. 58. VI. Anmeldung und Eintragung der Erhöhung ins Handelsregister (§. 58).

9. Die Anmeldung der beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist erst statthaft, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist (§. 58 Abs. 1). Im Unterschied von den bezüglichen Vorschriften des Aktiengesetzes in den Art. 180h, 180i, 215a, 215b, nach welchen eine doppelte Eintragung, nämlich zunächst die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses selbst und demnächst diejenige der vollzogenen Erhöhung nach Zeichnung der neuen Aktien vorgesehen ist, wird für die Gesellschaften mit beschr. Haftung zweckmäßig ein vereinfachtes Verfahren einer nur einmaligen Anmeldung und Eintragung vorgeschrieben. Dieses Verfahren bewirkt zugleich, daß das Handelsregister stets nur das effektive Stammkapital ergiebt.

10. Der Grundsatz des §. 55 Abs. 2, daß Beschlüsse auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages erst mit der Eintragung in das Handelsregister Wirksamkeit erlangen, gilt auch hier; insbesondere kommen die aus der Uebernahme einer Stammeinlage sich ergebenden Mitgliedschaftsrechte erst durch die Eintragung zur Entstehung. Dagegen sind die der Anmeldung und Eintragung notwendig vorausgehenden, auf die Erhöhung des Stammkapitals bezüglichen Rechtshandlungen, nämlich die verbindliche Abgabe der Erklärungen wegen Uebernahme der Stammeinlagen (§. 56) und die teilweise Einzahlung derselben (§. 58 Abs. 2), nicht schlechthin durch die vorgängige Rechtswirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses bedingt: sie können vielmehr auch in der Voraussetzung des Eintritts dieser Thatsache vorgenommen werden (Begr. z. I. E. S. 106, z. II. E. S. 82).

11. Analog der Bestimmung im §. 7 Abs. 2 bei der Errichtung der Gesellschaft ist auch bei der Erhöhung des Stammkapitals als Vorbedingung für die Anmeldung und Eintragung vorgeschrieben, daß von jeder Stammeinlage auf das erhöhte Kapital, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark eingezahlt ist; dem entspricht die Abgabe der Versicherung durch die Geschäftsführer, daß diese Einzahlung auf das erhöhte Stammkapital erfolgt ist und daß der eingezahlte Betrag sich in der

Digitized by Google

freien Verfügung der Geschäftsführer befindet (§. 8 Abs. 2. Vgl. die Erläuterungen dazu S. 15). §. 58.

12. Zum Nachweise, daß das erhöhte Kapital gedeckt ist, sind bei der Anmeldung die sämtlichen im §. 56 Abs. 1 vorgeschriebenen Uebernahmeerklärungen, und außerdem eine von den sämtlichen Geschäftsführern unterschriebene Liste derjenigen Personen einzureichen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben. Die Liste muß ergeben, welchen Betrag jede übernommene neue Stammeinlage erreicht und die Namen der Personen nach §. 8 Z. 3, der analog anwendbar ist, aufführen. Diese Liste und die Liste der alten Gesellschafter ist dann nach §. 41 im folgenden Januar in eine Liste zu vereinigen.

13. Die Anmeldung und Einreichung zum Handelsregister sind durch sämtliche Geschäftsführer persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen (§. 76 Abs. 1). Die Anmeldung der beschlossenen Erhöhung (§. 58 Abs. 1) und die Einreichung der Uebernahmeliste (§. 58 Abs. 3) müssen außer zu dem Handelsregister der Hauptniederlassung auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen (§. 76 Abs. 2). Erzwingung durch Ordnungsstrafen ist nur für die Anmeldung zu dem Register der Zweigniederlassung vorgesehen (§. 76 Abs. 2, §. 77 Abs. 1).

14. Auch hinsichtlich der solidarischen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben in Bezug der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen gelten die gleichen Grundsätze, wie bei der ersten Eintragung der Gesellschaft. Abs. 4, vgl. §§. 9 u. 80 Z. 1.

15. Hinsichtlich der Veröffentlichung der Eintragung kommt die allgemeine Bestimmung in §. 55 Abs. 1 zur Anwendung.

§. 59. Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen: §. 59.

1. **Der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die in §. 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;**
2. **die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;**
3. **die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;**
4. **mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.**

Digitized by Google

§. 59. Die Bestimmung im §. 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im §. 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Herabsetzung des Stammkapitals.

I. Voraussetzungen für die Herabsetzung.

1. Nach dem allgemeinen Grundsatz im §. 54 bedarf die Herabsetzung des Stammkapitals zunächst eines Beschlusses der Gesellschafter, welcher gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß. Der Beschluß muß mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt sein, vorausgesetzt, daß nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse, z. B. Einstimmigkeit aller Gesellschafter oder einen bestimmten Prozentsatz der Geschäftsanteile aufstellt. Die Angabe des Zweckes der Herabsetzung ist im Hinblick auf Abs. 3 nützlich, aber nicht unerläßlich (a. M. Neukamp S. 202, 208).

Ueber die Notwendigkeit der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister vgl. Nr. 4 c).

II. Zweck und Wirkung der Herabsetzung.

2. Eine Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zwecke des Erlasses der auf diese zu leistenden Einzahlungen ist nur möglich, wenn keine Unterbilanz vorliegt, wie sie auch wirtschaftlich nur gerechtfertigt ist, wenn für den Betrieb der Gesellschaft nicht verwendbares überschüssiges Kapital vorhanden ist. Es muß bei richtiger Aufstellung der Bilanz ein der Zurückzahlung oder dem Erlasse entsprechender Ueberschuß der Aktiva über die reduzierten Passiva sich ergeben. Der durch die Herabsetzung des Stammkapitals verfügbar werdende entsprechende Teil des Aktivvermögens kann sodann zur Rückzahlung an die Gesellschafter oder geeignetenfalls zur Entlastung derselben mittelst Liberierung von dem noch nicht eingezahlten Teil der Stammeinlage verwendet werden. Liegt dagegen eine Unterbilanz vor, so ist nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 30 auch hier eine Rückzahlung an die Gesellschafter unzulässig. Die hierdurch und durch die in §. 31 vorgesehenen Rechtsfolgen gegebene Garantie schützt in Verbindung mit dem im §. 59 angeordneten Verfahren bei der Herabsetzung überhaupt die Interessen der Gläubiger in ausreichender Weise (Begr. z. I. E. S. 108, z. II. E. S. 83).

Unter allen Umständen darf aber das Stammkapital nicht unter 20000 Mark, der verbleibende Betrag der einzelnen Stammeinlagen nicht unter 500 Mark herabgehen (§. 5). Auch muß der Betrag jeder Stammeinlage in Mark durch Hundert teilbar bleiben und der Gesamtbetrag der Stammeinlagen mit dem herabgesetzten Stammkapital übereinstimmen (§. 59 Abs. 2).

3. Eine Herabsetzung kann aber auch stattfinden zum Zweck der Beseitigung einer Unterbilanz. Nach den Begr. (z. I. E. S. 109, z. II. E. S. 84) soll eine solche Herabsetzung „noch nicht eine Minderung der Geschäftsanteile bedingen, da diese nicht, wie die Aktien, einen

Digitized by Google

Nennwert haben, dessen Gesamtbetrag mit dem jeweiligen Betrage des Stammkapitals übereinstimmen müßte. Es kommen demzufolge auch Maßregeln, wie die Herabsetzung der Nominalbeträge oder die Zusammenlegung von Anteilen, durch welche bei der Aktiengesellschaft die Uebereinstimmung der Aktien mit dem reduzierten Grundkapital hergestellt werden muß, hier nicht in Betracht". §. 59.

Hiervon scheint mir nur so viel richtig, daß durch die Herabsetzung der Wert der anteilsmäßigen Berechtigung der Gesellschafter im Verhältnis aller zu dem Stammkapital nicht verändert wird. Allein da die kaufmännische Buchführung ziffer-, nicht quotenmäßig geführt wird, würde an der Hand der Begründung eine Bilanz, welche das Stammkapital nach dem herabgesetzten Betrag aufführt, unrichtig erscheinen, indem die Summe der auf ihrer früheren Höhe verbleibenden Geschäftsanteile damit nicht übereinstimmt. Wie die Aktie, verändert auch der Geschäftsanteil „seine Signatur" und wird „mit der Eintragung des Reduktionsbeschlusses auf den geminderten Betrag herabgesetzt" (Staub Art. 248 §§. 1 u. 9). Richtig ist, daß es sich hier nur um den Geschäftsanteil im Unterschiede von der Stammeinlage handelt; allein für die rechnerische Darstellung in der Bilanz bestimmt sich der Geschäftsanteil eben nur nach dem Betrag der Stammeinlage (§. 14) und die Summe der sämtlichen Stammeinlagen soll mit dem Stammkapital übereinstimmen (§. 5 Abs. 3). Das Gesetz geht in §§. 51, 61, 66 Abs. 2 selbst von dem hier vertretenen Standpunkt aus; denn die Geschäftsanteile, welche zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, können nur rechnerisch in der Weise berücksichtigt werden, daß ihr Nennwert addiert wird (§. 14); bliebe der Nennwert nach einer Kapitalsherabsetzung unverändert, so würde nicht der zehnte, sondern ein geringerer Teil des Stammkapitals ausreichen. Die Konsequenz hieraus ist die, daß die Beteiligung der Gesellschafter sich nicht blos innerlich verschiebt, sondern daß diese Veränderungen auch äußerlich durch entsprechende Herabsetzung des einzelnen Anteils hervortreten und daß bei der nach §. 41 im Januar einzureichenden Liste die herabgesetzten Anteile angegeben werden müssen (ebenso Esser S. 13, 76, Simon in Wochenschr. 1892 S. 226; a. M. Förtsch Nr. 7, Birkenbihl S. 296, Neukamp S. 210, Parisius-Crüger S. 201).

Was das Stimmenverhältnis anlangt, so bleibt, falls der Gesellschaftsvertrag hierüber eine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Beteiligung getroffen hat, diese auch nach der Herabsetzung in Kraft. Ist aber das Stimmenverhältnis nach dem Vertrag oder der gesetzlichen Regel des §. 48 im Verhältnis der Beträge der Beteiligung geordnet, so fragt es sich, ob durch die Herabsetzung des Kapitals sich die Stimmen verschieben; nur wenn dies der Fall ist, würde der dadurch in seinem Recht geschädigte Gesellschafter ein Widerspruchsrecht haben, also ohne seine Zustimmung eine Herabsetzung des Kapitals in der geplanten Art unmöglich sein (Nr. 4 g §. 54).

Auch im Falle einer Kapitalsherabsetzung zum Zweck der Beseitigung einer Unterbilanz muß das herabgesetzte Kapital mindestens 20000 Mark betragen. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters indessen unterliegt der Minimalgrenze nicht und muß auch nicht durch Hundert teilbar sein (Abs. 2 verb.: „Bestimmung im §. 5 Abs. 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals").

Digitized by Google

§. 59. III. Verfahren bei der Herabsetzung.

4. Eine Herabsetzung des Stammkapitals darf nur unter ausreichender Sicherung der Gläubiger der Gesellschaft gegen eine Beeinträchtigung ihrer Interessen durchgeführt werden (vgl. auch Art. 203 u. 248 des Aktienges. u. §. 22 Abs. 1, §§. 127, 137 des Genossenschaftsges.).

a) Der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen bekannt gemacht werden. In diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gesellschaftsgläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung ist schon mit Rücksicht auf etwaige unbekannte Interessenten geboten. Für den Fall, daß im Gesellschaftsvertrage bestimmte öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehen sind, sind diese zu der Bekanntmachung und Aufforderung zu benutzen. Ist solches nicht geschehen, dann ist nach dem Gesetz die Benutzung derjenigen Blätter vorgeschrieben, welche für die Bekanntmachung des Registergerichts bestimmt und von diesem nach Art. 14 des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichen sind (§. 59 Z. 1 u. §. 30 Abs. 2).

Eine besondere Mitteilung, worin zur Anmeldung aufgefordert wird, muß an die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten d. h. der Person nach feststehenden Gläubiger ergehen. Eine bestimmte Form für diese Mitteilungen ist nicht im Gesetz vorgeschrieben, ebensowenig eine Frist, binnen welcher solche zu ergehen haben. Durch eingeschriebene Briefe wird die Mitteilung nur dann zu geschehen haben, wenn es im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist.

b) Die Gläubiger, welche sich melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind zu befriedigen, oder wenn ihre Ansprüche noch nicht fällig oder bestritten sind, sicher zu stellen (§. 59 Z. 2). Unterlassen die Gläubiger die Meldung oder stimmen sich meldende Gläubiger der Herabsetzung des Stammkapitals zu, so bleibt diesen Gläubigern nur das reduzierte Stammkapital verhaftet. Die für die nicht fälligen und bestrittenen Forderungen zu bewirkende Sicherstellung muß jedenfalls eine angemessene sein, da der Zweck der Bestimmung erst dann erreicht wird, wenn durch die Sicherheitsleistung jede Gefährdung der Ansprüche der Gläubiger nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist. Event. kann dazu eine gerichtliche Hinterlegung für erforderlich angesehen werden.

c) Für den Eintritt der Wirksamkeit der Herabsetzung ist, außer den öffentlichen Bekanntmachungen, besonderen Mitteilungen an die bekannten Gläubiger, Befriedigung der sich meldenden und widersprechenden Gläubiger bezw. Sicherstellung derselben, weiter erforderlich die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister. Diese Anmeldung, welche durch sämtliche Geschäftsführer und auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken ist (§. 76 Abs. 1 u. 2, §. 77), hat indes nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten öffentlichen Aufforderung an die Gläubiger zu

Digitized by Google

geschehen (§. 59 Z. 3). Die Bedeutung dieses Sperrjahres, §. 59.
welches wesentlich im Interesse und zum Schutze der Gläubiger bestimmt ist, besteht darin, daß während desselben die Wirkung des Herabsetzungsbeschlusses vertagt ist. Eine Befriedigung der Gläubiger kann und wird zwar während der Sperrzeit erfolgen. Dagegen ist jede Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses während des Sperrjahres unzulässig. Eine trotzdem vorgenommene Rückzahlung des zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals bestimmten Teils desselben an die Gesellschafter oder eine Liberierung derselben von der Einzahlung auf die Stammeinlagen während des Sperrjahres würde gesetzwidrig sein. Die Geschäftsführer würden sich deshalb verantwortlich machen, auch die Gesellschafter zur Rückzahlung des Empfangenen und zur Einzahlung der geforderten Stammeinlage verpflichtet sein. Während des Sperrjahres besteht die Gesellschaft noch auf der Grundlage des nicht reduzierten Stammkapitals.

d) Um dem Registerrichter eine gewisse Kontrolle über die Beobachtung der im Interesse der Gesellschaftsgläubiger getroffenen Vorschriften zu ermöglichen, soll mit der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses die Einreichung der öffentlichen Bekanntmachungen des Beschlusses verbunden und seitens der sämtlichen Geschäftsführer zugleich eine Versicherung über die erfolgte Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen Gläubiger abgegeben werden, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben (59 Z. 4). Auf die Gläubiger, welche sich nicht gemeldet oder der Herabsetzung zugestimmt haben, erstreckt sich die Versicherung nicht. Geschäftsführer, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Registergericht hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben, werden nach §. 80 Z. 2 bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

Der fünfte Abschnitt regelt die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft mit beschr. Haftung, und zwar zunächst die Auflösungsgründe und die verschiedenen Arten der Auflösung in den §§. 60 bis 62, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft in den §§. 63 u. 64, Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister und die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung im §. 65, ferner die Liquidation und das Liquidationsverfahren in den §§. 66—74, endlich die Aufbewahrung der Bücher und Schriften der Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation in §. 75.

Digitized by Google

§§. 60—62.

§. 60. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. **durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;**
2. **durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen;**
3. **durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 61 und 62;**
4. **durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.**

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§. 61. Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 62. Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Auflösungsgründe (§§. 60—62).

I. Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit (§. 60 Abs. 1 Nr. 1).

1. Die Auflösung der Gesellschaft durch Ablauf eines im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeitraumes entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts.

Die Bestimmung über die zeitliche Beschränkung des Gesellschaftsunternehmens muß in dem Gesellschaftsvertrage enthalten sein (§. 3 Abs. 2). Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Auflösung der Gesellschaft von selbst ein, da das Gesetz eine stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft über den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Zeitpunkt hinaus nicht kennt. Jedoch kann eine Fortsetzung der Gesellschaft vor Ablauf dieser vertragsmäßig fixierten Zeitdauer, ebenso die Auflösung oder Verkürzung der ursprünglich bestimmten Zeitdauer der Gesellschaft im Wege der Aenderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden (vgl. hierüber Nr. 4 h §. 54).

Digitized by Google

Insoweit bereits im Gesellschaftsvertrag auch bei Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer der Gesellschaft die Frage wegen einer Fortsetzung derselben über diesen Zeitpunkt hinaus geregelt ist, entscheiden lediglich die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen, ohne daß es einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages Zwecks der Fortsetzung der Gesellschaft bedarf. Der vertragsmäßige Vorbehalt einer Kündigung läßt die auf unbestimmte Zeit errichtete Gesellschaft bis zum Eintritt der Kündigung fortbestehen (vgl. Nr. 5 §. 3). §§. 60—62.

II. Auflösung durch Beschluß der Gesellschafter (Abs. 1 Nr. 2).

2. Das Gesetz geht von der Regel aus, daß mangels einer besonderen Bestimmung die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Zeitbeschränkung dauert. In diesem Fall kann die Auflösung durch Beschluß der Gesellschafter mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht andere Erfordernisse bestimmt, welche sowohl strenger, als milder sein können. Der Beschluß kann, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, sowohl in einer Versammlung der Gesellschafter, als auch unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften nach Maßgabe des §. 49 Abs. 2 gefaßt werden. Die Uebertragung des Rechts, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, auf andere Organe derselben ist unzulässig.

III. Auflösung durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts in den Fällen der §§. 61 und 62 (§ 60 Abs. 1 Nr. 3).

3. Die Zulässigkeit einer gerichtlichen Auflösung der Gesellschaft auf Klage von Gesellschaftern, die im ersten Entwurf nicht vorgesehen war, aber in dem zweiten, von dem Bundesrat festgestellten Entwurf in Anlehnung an die auf die offene Handelsgesellschaft bezügliche Bestimmung im Art. 125 des HGB. anerkannt und in das Gesetz aufgenommen worden ist, hängt davon ab, ob wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind (§. 61 Abs. 1). Ob solche vorliegen, bleibt dem freien Ermessen des Gerichts im einzelnen Falle überlassen. Das Gesetz hebt als praktisches Beispiel den Fall hervor, „wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist". Dies wird anwendbar sein, nicht nur wenn die Unmöglichkeit „durch äußere Umstände", wie es in Art. 125 HGB. vorgesehen wird, herbeigeführt ist, sondern wenn der Gesellschaftszweck aus irgend welchen Gründen, mögen sie äußerer Natur sein oder in inneren Verhältnissen der Gesellschaft ihre Ursache haben, vereitelt wird. Die Unmöglichkeit ist auch nicht als absolute zu verstehen; es genügt, wenn eine nach der Intention der Gesellschafter bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags vorgesehene objektive Möglichkeit sich hinterher als unwahrscheinlich herausstellt (vgl. ROHG. Bd. 12 S. 100). Im übrigen beschränkt sich das Gesetz darauf, klarzustellen, daß als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes nur solche gelten können, welche in den Verhältnissen der Gesellschaft selbst liegen. Die individuelle Lage des einzelnen Gesellschafters, welche für diesen persönlich die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses wünschenswert erscheinen lassen mag, kann

Digitized by Google

§§. 60—62.

zur Auflösung der Gesellschaft keinesfalls ausreichen, wohl aber nach den Verhältnissen der Gesellschaft einen Grund dazu geben (RG. Entsch. Bd. 24 S. 137).

4. Die Befugnis zur Erhebung der Auflösungsklage ist als Minderheitsrecht geregelt. In gleicher Weise wie das Berufungsrecht der Gesellschaftsversammlung (§. 51) und das Recht des Antrags auf gerichtliche Ernennung von Liquidatoren (§. 66 Abs. 2) ist die Geltendmachung der Auflösungsklage daran geknüpft, daß dieselbe nur von Gesellschaftern erhoben werden kann, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen. Auch ein einzelner Gesellschafter, bei welchem diese Voraussetzung zutrifft, hat die Befugnis zur Erhebung der Auflösungsklage.

5. Verklagt wird bei der Auflösungsklage ausschließlich die Gesellschaft, es sind also passiv legitimiert die Geschäftsführer, welchen die Klage zuzustellen ist.

6. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§. 61 Abs. 3). Da es sich um Handelssachen handelt, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor die Kammer für Handelssachen. Jede sonstige Vereinbarung über die Zuständigkeit ist ausgeschlossen (§. 40 Abs. 2 CPO.) Die Revision findet auch ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes statt (§. 509 Z. 2 CPO.). Die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, bewirkt, daß eine einheitliche Entscheidung einer etwaigen Mehrheit von Auflösungsklagen ergehen kann und auch die Verbindung solcher Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung möglich ist (§. 138 CPO.). Das Urteil ist konstitutiv, nicht deklarativ (verb.: „durch Urteil aufgelöst" (Förtsch Nr. 6 §. 60, Neukamp S. 231).

7. Die Zulässigkeit der Auflösung einer Gesellschaft, welche das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, ist nach dem Vorgang des Genossenschaftsgesetzes (§. 79) in dem zweiten Entwurf des Bundesrats angeordnet. Während aber dieser Entwurf sich an den ausdrücklichen Wortlaut des §. 79 cit.: „wenn eine Gesellschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird" angeschlossen hatte, ist durch die Reichstagskommission die Bestimmung auf die durch die Fassung gesetzwidriger Beschlüsse der Gesellschafter und durch das wissentliche Geschehenlassen gesetzwidriger Handlungen der Geschäftsführer herbeigeführte Gefährdung des Gemeinwohls durch die Gesellschaft beschränkt worden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die seitens der Gesellschaft veranlaßte Gefährdung des Gemeinwohls nur insoweit, als sie durch gesetzwidrige Beschlüsse der Gesellschafter oder durch wissentliche Duldung gesetzwidriger Handlungen der d. i. auch einzelner Geschäftsführer bewirkt ist, als Auflösungsgrund in Betracht kommen kann. Gegen die Zulässigkeit eines solchen Auflösungsgrundes wurde zwar in der Kommission des Reichstages Einwendung erhoben, weil die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur privatrechtliche Zwecke verfolgten, und den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wie jeder Private und jede Gesell-

Digitized by Google

schaft zu privatrechtlichen Zwecken, unterstehen würden, folgeweise auch zu solchen Ausnahmebestimmungen wie in §. 62 eine Veranlassung nicht gegeben sei. Gegen die Streichung der Vorschrift wurde indes von dem Regierungsvertreter geltend gemacht, daß mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf die Zwecke, zu welchen die Gesellschaften errichtet werden könnten, vollständig frei gebe, Gewicht auf die Auflösung im Falle der Gefährdung des öffentlichen Wohls durch die Thätigkeit der Gesellschaft gelegt werde. Aus dem Umstand, daß es sich vorwiegend um Assoziationen privatrechtlichen Charakters handeln werde, sei ein Einwand gegen die allgemeine Zulassung einer Auflösung nicht zu entnehmen; denn die Voraussetzung einer solchen Auflösung sei eben, daß die Gesellschaft durch ihre gesetzwidrige Thätigkeit die notwendig von ihr innezuhaltenden Grenzen überschreite und durch ihre das öffentliche Wohl gefährdende Wirksamkeit eine Reaktion gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes erforderlich mache. Es wurde demnächst der prinzipielle Antrag auf Streichung abgelehnt, dagegen ein event. Antrag auf die vorliegende Fassung angenommen. (Komm.-Ber. S. 11, 12). Eine Strafbestimmung wie in §. 143 Genossenschaftsgesetzes fehlt. §§. 60—62.

8. Eine Gesellschaft kann im Falle der Gefährdung des Gemeinwohls aufgelöst werden. Sowohl die zur Klage, als die zur Entscheidung berufene Behörde hat nach ihrem Ermessen freie Hand, auch wenn die Voraussetzungen für die Auflösung gegeben sein sollten.

Die Auflösung erfolgt in dem Verwaltungsstreitverfahren durch die Verwaltungsgerichte, und nur in Ermangelung eines solchen Verfahrens durch gerichtliches Erkenntnis. Das Gesetz geht in erster Linie davon aus, daß das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften richten.

Es ist mithin der Fortbestand der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insoweit die Voraussetzungen des §. 62 in Betracht kommen, von den verschiedenen Vorschriften der Landesgesetze für das Verfahren bei streitigen Verwaltungssachen abhängig (für Preußen vgl. §§. 7 u. 83 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883, für Bayern das Ges. v. 22. Mai 1892, Ges.- u. VOBl. S. 119, für Sachsen Ges. D v. 30. Jan. 1835 u. Ges. v. 5. Jan. 1870 — VO. v. 12. Okt. 1892 —). Eine einheitliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann sich somit im deutschen Reiche in dieser Frage nicht ausbilden. Nur in Ermangelung eines Verwaltungsstreitverfahrens muß in dem betr. deutschen Bundesstaat die Auflösung durch gerichtliches Erkenntnis, und zwar auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde, erfolgen. Welche Verwaltungsbehörde als höhere zu dieser Funktion berufen ist, richtet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften oder Instruktionen.

Diese in Ermangelung eines Verwaltungsstreitverfahrens zulässige Auflösung durch gerichtliches Erkenntnis bedingt ein civilprozessuales Verfahren (vgl. Nr. 6), in welchem die höhere Verwaltungsbehörde Klägerin, die Gesellschaft Beklagte ist (vgl. RG. Entsch. Bd. 14 S. 29, Neukamp Nr. 4, a. M. Förtsch Nr. 3).

9. Im §. 62 Nr. 3 ist zwar noch eine Auflösung durch Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde erwähnt. Allein eine solche ist nicht zulässig, wie aus §. 62 hervorgeht. Die fragliche Vorschrift in §. 60

Digitized by Google

§§. 60—62. ist mit Bezug auf die in dem II. Entwurf vorgesehene, aber von der Reichstagskommission beseitigte Bestimmung in §. 62 Abs. 2 getroffen, wonach da, wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht bestehe, die Vorschriften in §§. 20, 21 der GewO. mit der Maßgabe Anwendung finden sollten, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz habe. Nachdem die Reichstagskommission diese Bestimmung beseitigte, hätte auch die in Frage stehende Vorschrift in §. 60 gestrichen werden müssen, was durch ein Versehen unterblieben zu sein scheint (a. M. Neukamp Nr. 6).

IV. Auflösung durch die Eröffnung des Konkursverfahrens (§. 60 Abs. 1 Nr. 4).

10. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Gesellschaft mit beschr. Haftung wird das Vermögen, auf welchem dieselbe als juristische Persönlichkeit beruht, völlig absorbiert und damit muß notwendig auch die Persönlichkeit der Gesellschaft aufhören. Da der Konkurs das mit dem Stammkapital und den Nachschüssen erworbene Aktivvermögen einschließlich aller zur Geltung zu bringenden Ansprüche, sowie auch das während des Konkurses hinzukommende Aktivvermögen der Gesellschaft als Gemeinschuldnerin dem Konkurszwecke unterwirft und in die Verwaltung und Verfügung des Konkursverwalters bringt, so daß nur der Konkursverwalter durch seine Rechtshandlungen Folgen für dieses Vermögen herbeiführt, so hat diese Wirkung für die in Konkurs verfallene Gesellschaft die Bedeutung, daß das ganze Leben der Persönlichkeit nach außen gänzlich dadurch absorbiert wird. Doch ist deshalb die Gesellschaft durch den Konkurs nicht für vollständig erloschen anzusehen; der Gemeinschuldner hat noch innerhalb des Konkursverfahrens Pflichten zu erfüllen. Gewisse Realisierungshandlungen setzen voraus, daß er wegen ihrer Vornahme gehört ist, bezw. sie genehmigt hat. Dem Gemeinschuldner hat der Konkursverwalter über die Verwendung des Vermögens Rechenschaft abzulegen, und nach Erfüllung des Konkurszweckes ist dem Gemeinschuldner das übrig bleibende Vermögen zurückzugeben. Behufs der Aufhebung des Konkurses kann der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleich (vgl. RG. Entsch. Bd. 28 S. 132) schließen. Alle diese Handlungen machen es notwendig, daß die Konkurseröffnung die Organisation der Gesellschaft nicht beseitigt. Die Aufgaben aber, welche die bisherigen Organe oder solche, welche erst neugeschaffen werden, haben, sind nur auf ganz bestimmte einzelne Handlungen innerhalb des Konkursverfahrens gerichtet, durch welche in diesem Verfahren Pflichten gegen die Konkursgläubiger oder Rechte des Gemeinschuldners gegen den Konkursverwalter bethätigt, oder behufs Wiederaufhebung des Konkurses Verpflichtungen, welche nur für den Fall dieser Wiederaufhebung wirksam werden sollen, übernommen werden (vgl. Nr. 12 §. 64). Dagegen steht den Organen der Gesellschaft nicht neben dem Konkursverwalter eine generelle Befugnis zu, während des Konkurses für das Gesellschaftsvermögen nach außen handelnd aufzutreten (vgl. RG. Entsch. Bd. 14 S. 418 f., Bd. 16 S. 338).

11. Die Gesellschaft wird durch die „Eröffnung" des Konkursverfahrens aufgelöst. Sie bleibt daher der Auflösung verfallen, falls der Eröffnungsbeschluß rechtskräftig wird; eine nachherige Aufhebung

Digitized by Google

des Konkursverfahrens z. B. durch den Zwangsvergleich kann nicht die Fortsetzung der Gesellschaft mit sich führen, die Gesellschaft muß vielmehr in Liquidation treten (vgl. Petersen in Wochenschr. 1892 S. 24, 161, 171, auch S. 146 das.). §§. 60—62.

V. Weitere Gründe der Auflösung

12. außer den in §. 60 benannten können durch den Gesellschaftsvertrag, sowohl in dem ursprünglichen, als im Wege der späteren Aenderung (s. Nr. 4 h §. 54) festgesetzt werden, also insbesondere einseitige Kündigung (s. Nr. 1 oben), der Tod oder Konkurs einzelner Gesellschafter u. s. w.

VI. Der Untergang des Bestandes der Gesellschaft

13. tritt außer den in §. 60 und unter V. angeführten Gründen der Auflösung ein:

a) Durch Verlegung des Sitzes in das Ausland (vgl. Nr. 2 §. 3). Es ist allerdings richtig, daß in diesem Falle der Wille nicht auf die Auflösung, sondern gerade auf den Fortbestand der Gesellschaft gerichtet ist und daß die Liquidation regelmäßig unterbleiben wird, allein der Beschluß, wenn er ausgeführt wird, ist darum nicht wirkungslos (Staub §. 10 Art. 242). Denn damit geht die anerkannte Rechtspersönlichkeit im Inlande unter und die Gesellschaft hört auf zu existieren, ohne daß es darauf ankommt, ob die gesetzliche Vorschrift, daß liquidiert werden muß, beobachtet wird (wie hier Förtsch Nr. 3, Parisius-Crüger Nr. 3, auch Ring S. 654).

b) Durch Amortisation aller oder Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile durch die Gesellschaft (§. 33 Abs. 2, §. 34). Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag vor dem Eintritt dieser Thatsache anders über das Vermögen bestimmt, wird dasselbe herrenlos.

Die Gesellschaft hört jedoch nicht auf zu bestehen, falls alle Geschäftsanteile in einer Hand vereinigt (oder bis auf einen amortisiert) werden (Förtsch Nr. 3, Esser S. 78, Birkenbihl S. 300, Parisius-Crüger Nr. 5 a, Monatsschrift 1895 S. 100; RG. Entsch. Bd. 23 S. 202, Staub §. 8 Art. 242; a. M. Neukamp S. 222, Ring S. 655 f. mit weiteren Angaben). Die Möglichkeit, daß auf diesem Wege ein „Einzelkaufmann mit beschr. Haftung" existieren kann, ist wirtschaftlich nicht von der Tragweite, um die rechtliche Zulässigkeit, die in Ermangelung einer entgegengesetzten Bestimmung anerkannt werden muß, in Abrede zu stellen, am wenigsten bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung, deren Organisation angesichts der fortdauernden Selbständigkeit der einzelnen Geschäftsanteile nicht verändert erscheint und die als Organ ihres Willens nach außen nur eines Geschäftsführers bedarf, der nicht einmal Gesellschafter zu sein braucht.

c) Ueber den Wegfall der staatlichen Genehmigung vgl. Nr. 5 §. 8.

§. 63. Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt. §. 63.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im §. 193 Absatz 2, §. 194 der Konkurs-

Digitized by Google

§§. 63. 64. ordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§. 64. Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze aller nach diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

§. 63. I. Eröffnung des Konkursverfahrens (§. 63).

A. Voraussetzungen für diese Eröffnung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesellschaftsvermögen, welches allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, muß stattfinden:

1. bei dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (§. 63 Abs. 1, vgl. auch hinf. der Aktiengesellschaften §. 193 Abs. 1 der KO.). Zahlungsunfähigkeit ist dann vorhanden, wenn die Gesellschaft als Schuldnerin nicht mehr im stande ist, ihre sämtlichen persönlichen Gläubiger auf deren fällige Forderungen mit ihrem Vermögen zu befriedigen. Insbesondere ist Zahlungsunfähigkeit nach §. 94 Abs. 2 KO. dann anzunehmen, wenn „Zahlungseinstellung" erfolgt ist.

Ob eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts muß die Zahlungsunfähigkeit jedenfalls durch irgend eine Thatsache eine Wirkung nach außen geäußert haben. Welche Thatsachen im einzelnen geeignet sind, als Erkenntnispunkte für die Zahlungsunfähigkeit zu dienen, ist dem Ermessen des Richters im Einzelfalle überlassen (RG. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 61); insbesondere ist Zahlungseinstellung anzunehmen, wenn der Schuldner selbst der Wahrheit entsprechend seinen Gläubigern erklärt, daß er seine Schulden, wenn sie fällig werden, im Ganzen zu befriedigen, keine Mittel habe, und unterläßt, fällig werdende Forderungen zu befriedigen (RG. Entsch. Bd. 6 S. 95), ebenso, wenn er eine Zahlung nicht leistet in dem Bewußtsein, er sei zur sofortigen Herbeischaffung bereiter Mittel zur Bezahlung seiner fälligen Schulden außer stande (Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 221). Die Zahlungseinstellung kann aber nur dann angenommen werden, wenn dieselbe eine allgemeine ist und in der Zahlungsunfähigkeit ihren Grund hat (ROHG. Bd. 13 S. 227 f.; RG. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 294); in der einem Gläubiger gegenüber ausgesprochenen Erklärung eines Schuldners, nicht zahlen zu können, weil sein Vermögen überhaupt zur Tilgung seiner Schulden nicht ausreiche, liegt deshalb die Offenbarung des Willens, überhaupt nicht mehr zu zahlen (RG. in Blums Annalen, Bd. 8 S. 347), nicht aber dann vor, wenn nur einzelne fällig gewordene Zahlungen nicht geleistet worden sind. Insbesondere ist momentane Zahlungsstockung der Zahlungseinstellung nicht gleichzustellen (RG. in Gruchots

Digitized by Google

Beiträgen von Rassow und Küntzel, Bd. 26 S. 832). Andererseits wird §. 63.
an der Thatsache, daß die Gesellschaft ihre Verpflichtungen zu erfüllen in der Allgemeinheit aufgehört hat, nichts durch den Umstand geändert, daß kleinere Schulden noch befriedigt werden oder selbst eine große Schuld getilgt wird, um die Pfändung zu vermeiden oder das Geschäft fortzusetzen, während der Schuldner die übrigen fällig gewordenen Schulden unbezahlt läßt (RG. Entsch. Bd. 6 S. 95, 97). Die Zahlungseinstellung erübrigt den Beweis der Zahlungsunfähigkeit. In der Mitteilung, das Geschäft nicht fortsetzen zu wollen, und in dem Angebot eines Akkords liegt der Beweis der Zahlungseinstellung (RG. Urteil in Blums Annalen, Bd. 7 S. 473).

2. Auch in dem Falle der Ueberschuldung der Gesellschaft mit beschr. Haftung ist das Konkursverfahren gegen dieselbe zu eröffnen (§. 63 Abs. 1. Vgl. auch §. 193 Abs. 1 der KO. u. Art. 240 Abs. 2 des Aktiengesetzes.).

Eine Ueberschuldung des Vermögens ist insbesondere anzunehmen, wenn bei gleichzeitigem Andrängen der Gläubiger das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung derselben nicht ausreichen würde, und zwar selbst dann, wenn der Schuldner die bereiten Mittel zur sofortigen Tilgung seiner fälligen Schulden herbeizuschaffen vermag. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, um die Schulden, einschließlich der nicht fälligen, zu decken, ist Ueberschuldung vorhanden. Ueberschuldung kann deshalb vorliegen, ohne daß Zahlungsunfähigkeit vorhanden ist und andererseits kann Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein, ohne daß eine Ueberschuldung vorliegt, letzteres namentlich dann, wenn es an den nötigen Kapitalien fehlt, um die fälligen Schulden tilgen zu können, auch wenn der Vermögensbestand, welcher fest angelegt ist, zur Deckung der Passiva überhaupt ausreichen sollte. Ueber den Unterschied zwischen der Zahlungsunfähigkeit und der Vermögensunzulänglichkeit überhaupt vgl. RG. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 195, Bd. 4 S. 68, 69, auch Nr. 5 unten.

B. Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Konkurseröffnung.

3. In Bezug auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die Konkurseröffnung zulässig ist, findet die Bestimmung Anwendung, welche nach der KO. für die Aktiengesellschaft gilt.

In dieser Hinsicht bestimmt der §. 193 Abs. 2 der KO. folgendes:

„Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist."

(So auch §. 91 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.)

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beendet nur die wirtschaftliche produktive Thätigkeit derselben, während die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens so lange bewahrt bleibt, als die Verteilung desselben unter die Gesellschafter nicht erfolgt ist. Ist das Vermögen der Gesellschaft aber verteilt, so ist selbstverständlich die Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen die aufgelöste Gesellschaft ausgeschlossen, da auf keine Weise mehr Vermögen beschafft werden kann.

Digitized by Google

§. 63. C. Legitimation der einzelnen Geschäftsführer zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung und das Verfahren im Falle, daß nicht alle Geschäftsführer den Antrag gestellt haben (§. 63 Abs. 2).

4. In beiden Beziehungen finden die Bestimmungen in §. 194 der KO. in betreff der Aktiengesellschaft gleichfalls entsprechende Anwendung.

Der §. 194 lautet:

„Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

„Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 67 Absatz 2, 3 zu hören."

Danach sind die einzelnen Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschr. Haftung und in dem Stadium der Liquidation die einzelnen Liquidatoren zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Geschäftsführern oder von allen Liquidatoren gestellt, so hängt die Zulässigkeit davon ab, daß die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Geschäftsführer, bezw. Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2 u. 3 der KO. zu hören.

Die Gesellschafterversammlung kann zwar die Geschäftsführer oder Liquidatoren anweisen, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen, sie kann aber nicht selbst nach dem Beschluß der Mehrheit die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen (Neukamp S. 238, Staub §. 13 Art. 240; a. M. Ring S. 641). Dagegen kann der einzelne Gesellschafter, soweit er außerdem noch Gläubiger ist, den Antrag stellen, z. B. wegen der festgesetzten Dividende (Staub a. a. O. u. §. 4 Art. 216; a. M. Neukamp S. 77 u. 241 ff.). Ob ein etwa bestellter Aufsichtsrat das Recht zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung hat, muß sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Tragweite seiner Befugnisse und Pflichten entscheiden (a. M. Birkenbihl S. 312, Parisius-Crüger Nr. 1); danach bestimmt sich auch Recht und Pflicht, die Stellung des Antrags durch direkte Anweisung der Geschäftsführer oder Herbeiführung eines Beschlusses der Gesellschafter zu veranlassen.

§. 64. II. Verpflichtung der Geschäftsführer zum Antrag auf Konkurseröffnung und Haftbarkeit wegen der Ersatzansprüche der Gesellschaft (§. 64).

Vgl. Art. 240 Abs. 2, 241 des Aktiengesetzes u. §. 92 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

A. Verpflichtung der Geschäftsführer zur Antragstellung auf Konkurseröffnung (Abs. 1).

5. Verpflichtet sind die Geschäftsführer zur Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses sowohl im Falle der Zahlungsunfähig-

Digitized by Google

keit, als auch in demjenigen der Ueberschuldung; letzteres jedoch nur dann, wenn sich die Ueberschuldung aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergiebt. Da jede Bilanz zunächst nach den Vorschriften des §. 43 aufzustellen ist, wird es sich zur Feststellung, ob eine Ueberschuldung vorliegt, darum handeln, ob die wahren Schuldposten, zu denen Stammkapital, Nachschüsse, Reserven nicht gehören, die richtig gestellten Aktiven (also im Falle des Bestehens eines Erneuerungsfonds nach Abzug desselben, bei übermäßigen Abschreibungen unter Anrechnung des wahren Wertes), zu denen insbesondere auch die Forderungen auf rückständige Stammeinlagen gehören, übersteigen (Staub §. 10 Art. 240, vgl. auch Simon, Bilanzen S. 171; a. M. Neukamp S. 239, Ring S. 639 f.). §. 64.

6. Ist dagegen die Ueberschuldung ohne Feststellung durch die Bilanz in anderer Weise erkennbar geworden, so ist zwar jeder einzelne Geschäftsführer nach §. 194 Abs. 1 der KO. *berechtigt*, die Konkurseröffnung zu beantragen, und im Falle der Glaubhaftmachung ist der Antrag zuzulassen. Jedoch tritt in diesem Falle *nicht die Verpflichtung* der Geschäftsführer nach der Vorschrift in Abs. 1 des §. 64 ein; ebensowenig kann die Strafbestimmung des §. 82 Anwendung finden, wonach die Geschäftsführer strafbar sind, wenn sie „entgegen der Vorschrift im §. 64" den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen haben. Auch civilrechtlich sind die Geschäftsführer nicht haftbar, wenn der Zustand der Ueberschuldung zwar eingetreten, aber nicht bilanzmäßig festgestellt ist. Ob die Geschäftsführer, falls der Verdacht der Ueberschuldung vorliegt, nicht verpflichtet sind, auch im Laufe des Geschäftsjahres Bilanz zu machen, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

B. *Haftung der Geschäftsführer hinsichtlich der Ersatzansprüche der Gesellschaft* (Abs. 2).

7. Die *Geschäftsführer* sind ersatzpflichtig, d. h. alle diejenigen Geschäftsführer, welche bei der Zahlung mitgewirkt haben, oder welche bei der durch andere Geschäftsführer bewirkten Zahlung nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt und dadurch die Zahlung nicht verhütet haben (§. 44). Der Ersatzanspruch aus §. 64 Abs. 2 wird lediglich durch die Leistung der Zahlung nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt begründet. Der Nachweis eines entstandenen Schadens ist nicht erforderlich.

8. Die Ersatzpflicht der Geschäftsführer besteht *nur der Gesellschaft* gegenüber. Eine direkte Haftpflicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist auch hier nicht vorgesehen. Es genügt, daß der Ersatz zum gemeinsamen Nutzen aller Gläubiger an die Gesellschaft oder deren Konkursmasse geleistet wird. Gegen eine Beeinträchtigung des Ersatzanspruchs durch Rechtshandlungen der Gesellschaft sind die Gläubiger dadurch geschützt, daß die Vorschriften in §. 44 Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt sind. Die Ersatzansprüche der Gesellschaft verjähren auch hier in fünf Jahren (§. 44 Abs. 4).

9. Während die Vorschriften des §. 64 Abs. 1 u. 2 auf *Liquidatoren* Anwendung finden (§. 72), ebenso die *Strafvorschrift* des §. 82 auf Geschäftsführer und Liquidatoren sich erstreckt, fehlt es an entsprechenden Bestimmungen bezüglich des etwa bestellten Aufsichtsrats;

Digitized by Google

§. 64. derselbe kann somit nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes wegen Verabsäumung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen (vgl. Nr. 4) in Anspruch genommen werden.

III. Eintragung der Konkurseröffnung in das Handelsregister (Abs. 3).

10. Zur Eintragung der Konkurseröffnung ins Handelsregister bedarf es keiner Anmeldung durch die Geschäftsführer. Die Eintragung erfolgt vielmehr von Amts wegen auf Grund der nach §. 104 der KO. durch den Gerichtsschreiber des Konkursgerichts zu erstattenden Mitteilung (vgl. das Preuß. Ausführungsges. zur KO. v. 6. März 1879 §. 13).

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung der Konkurseröffnung durch das Konkursgericht ist eine Veröffentlichung der Eintragung seitens des Registergerichts nicht erforderlich.

IV. Zuständiges Konkursgericht und Verfahren.

11. Zuständig für das Konkursverfahren ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft mit beschr. Haftung befindet (§. 64 KO., §. 19 CPO.).

12. Nach der Konkurseröffnung über das Vermögen der Gesellschaft kommen die Vorschriften der KO. für das Deutsche Reich in allen Beziehungen zur Anwendung. Die Gesellschaft verliert als Gemeinschuldnerin die Befugnis, das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Der zu bestellende Konkursverwalter übt infolge der Konkurseröffnung das bisher den Gesellschaftsorganen zustehende Verwaltungs- und Verfügungsrecht unter der Aufsicht des Konkursgerichts aus. Das Vermögen der Gesellschaft ist von dem Konkursverwalter in Besitz und Verwaltung zu nehmen und von demselben zur Verteilung unter die Gläubiger zu bringen. Nach §. 29 KO. wird von dem Konkursverwalter auch das in §§. 22 ff. KO. vorgesehene Anfechtungsrecht hinsichtlich der vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen ausgeübt. Auch vertritt der Verwalter die Gesellschaft in allen auf die Konkursmasse sich beziehenden Prozessen, insbesondere in betreff der Aussonderungs- und Absonderungsansprüche (§§. 35 ff. u. §§. 39 ff. KO.). Der Konkursverwalter ist auch befugt, die noch auf die Stammeinlagen zu leistenden Einzahlungen, sowie auch die beschlossenen Nachschüsse von den Gesellschaftern einzuziehen. Der Konkursverwalter ist aber nicht Vertreter der Gesellschaftsgläubiger, sondern der Gesellschaft als Gemeinschuldnerin. Da die Organisation der Gesellschaft, insoweit es das Wesen des Konkursverfahrens gestattet, durch die Konkurseröffnung nicht beseitigt wird (Nr. 10 §. 60), dauert die Vertretung der Gesellschaft durch die bisherigen Geschäftsführer bezw. Liquidatoren fort. Danach ist jeder einzelne Geschäftsführer (Liquidator) verpflichtet, nach Maßgabe des §. 92 KO. dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betr. Angelegenheiten Auskunft zu geben, auch den Offenbarungseid zu leisten (§. 115 KO.). Handelt es sich aber nicht um solche Verpflichtungen, sondern um die Ausübung der dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte (§§. 132 Abs. 2 u. 152 Abs. 2 KO.), um

Digitized by Google

Erklärungen nach §. 123 KO., um die Ausübung des Beschwerde- §. 64.
rechts u. dgl., so sind die allgemeinen Grundsätze über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und Liquidatoren anzuwenden. Die Gesellschafterversammlung bleibt während des Konkursverfahrens bestehen. Auch die Beschlußfassung wegen Einziehung von Nachschüssen wird in geeigneten Fällen während des Konkursverfahrens statthaft sein. Selbstverständlich gehören die eingehenden Nachschüsse in die Konkursmasse.

§. 65. Außer dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung §. 65.
der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sie muß außerdem von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister und öffentliche Bekanntmachungen.

I. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister (Abs. 1).

1. Abgesehen von dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung der Gesellschaft zum Handelsregister stets anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch sämtliche Geschäftsführer, welche sie persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen haben (§. 76 Abs. 1). Diese Anmeldung muß auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen (§. 76 Abs. 2). Auch sind die Geschäftsführer zu der vorgeschriebenen Anmeldung von dem Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§. 77 Abs. 1).

Das Handelsgericht hat die Auflösung der Gesellschaft und Eintragung in das Handelsregister amtlich zu publizieren (Art. 13 HGB.).

II. Dreimalige öffentliche Bekanntmachung der Auflösung durch die Geschäftsführer (Abs. 2).

2. Außer der Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister haben die Geschäftsführer auch zu drei verschiedenen Malen die Auflösung durch die für die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage bestimmten öffentlichen Blätter, in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter (§. 30 Abs. 2) bekannt zu machen. — Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft zur Anmeldung bei derselben aufzufordern.

Nach dem Beschluß der Reichstagskommission sind die bekannten Gläubiger durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern (Abs. 2 Schlußsatz).

III. Rechtsfolgen der Unterlassung der Eintragung und Bekanntmachungen.

3. Welche Folgen diese Unterlassung mit sich bringt, darüber trifft das Gesetz keine Vorschriften. Auf die Gültigkeit des Auflösungs-

Digitized by Google

§§. 66—74. beschlusses hat die Unterlassung in Ermangelung anderweiter Bestimmungen keinen Einfluß. Wird allerdings mit dem Beschluß zugleich eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages bewirkt, so erlangt dieselbe nach §. 55 Abs. 2 erst mit der Eintragung in das Handelsregister rechtliche Wirkung. Die Unterlassung der der Gesellschaft obliegenden dreimaligen Bekanntmachungen bewirkt aber jedenfalls, daß die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nicht eher erfolgen darf, als nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist (§. 74 Abs. 1). Im Falle des Zuwiderhandelns machen sich die Geschäftsführer, bezw. die Liquidatoren verantwortlich (§. 44 Abs. 1 u. 2 u. §. 74 Abs. 3).

Dem Dritten gegenüber kann die Auflösung der Gesellschaft nicht mit Rechtswirkung entgegengesetzt werden, wenn die Auflösung nicht im Handelsregister eingetragen ist (so auch Staub §. 7 Art. 243; a. M. Förtsch Nr. 1, Neukamp S. 249).

§. 66. In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 67. Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zugleich haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Gesellschafter bestellten Liquidatoren ist die Legitimation derselben beizufügen.

§. 68. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 69. Die Vorschriften des §. 40 über das Verhältnis zu Dritten finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

Digitized by Google

§. 70. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergiebt. §§. 66—74.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

§. 71. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 72. Die Liquidatoren haben die aus §§. 36, 37, §. 42 Absatz 1, §. 44 Absatz 1, 2 und 4, §. 50 Absatz 1 und 2, §. 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

§. 73. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

§. 74. Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§. 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte, schwebende oder streitige Verbindlichkeiten sind zu hinterlegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Liquidation (§§. 66 bis 74).

1. Die §§. 63 bis 74 behandeln die Liquidation, welche in allen Fällen der Auflösung der Gesellschaft außer dem Konkurse einzutreten hat (vgl. Holdheim in Monatsschr. 1895 S. 97), im Wesentlichen nach den gleichen Gesichtspunkten, die bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften (Art. 244, 244a, 245 des Aktienges. u. §§. 81 b. 89 d. Genossenschafsges.) maßgebend sind.

Die Gesellschaft mit beschr. Haftung in Liquidation bleibt dasselbe Rechtssubjekt wie vor ihrer Auflösung. Denn die Auflösung der Gesellschaft hat nicht die sofortige Aufhebung ihrer Existenz zur Folge, vielmehr muß die Gesellschaft für die Zwecke der Liquidation und bis zu deren Beendigung als fortdauernd behandelt werden (RG. Entsch. Bd. 7 S. 7, Bd. 15 S. 104, Bd. 24 S. 70). Insbesondere bleibt auch ihre Organisation während ihres Liquidationszustandes erhalten, um die Interessen der Gläubiger und Gesellschafter während derselben zu schützen und den letzteren den ihnen zukommenden Einfluß auf das Liquidationsverfahren zu sichern. Die Gesellschafterversammlung und, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat bestellt ist, auch

Digitized by Google

§§. 66—74. dieses Gesellschaftsorgan bleibt in Wirksamkeit. Auch die Geschäftsführer bleiben, falls der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluß der Gesellschafter die Liquidation nicht anderen Personen überträgt, in Funktion zum Zwecke der Liquidation. Nur für den Fall diesbezüglicher Bestimmungen durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluß treten an die Stelle der Geschäftsführer die Liquidatoren; als solche können auch die Ersteren ernannt werden. Die Folge des Fortbestandes der Gesellschaft mit beschr. Haftung während des Liquidationszustandes bewirkt auch die Anwendung des im §. 13 enthaltenen Grundsatzes: „daß die Gesellschaft Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, daß sie klagen und verklagt werden könne", auf die Gesellschaft mit beschr. Haftung in Liquidation.

§. 66. I. Bestellung und Abberufung der Liquidatoren (§. 66).

A. Bestellung der Liquidatoren.

2. Als Liquidatoren können nach der Vorschrift des Gesetzes fungieren:

a) die Geschäftsführer,
b) die im Gesellschaftsvertrage bestimmten,
c) die durch Beschluß der Gesellschafter erwählten,
d) die durch das Gericht (s. Nr. 5 unten) ernannten Personen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet (RG. Entsch. Bd. 24 S. 70) die Liquidation zu übernehmen, wenn dieselbe nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder den Beschluß der Gesellschafter (§§. 48 und 49) anderen Personen übertragen wird, oder im Falle des Abs. 2 die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgt. Fungieren die Geschäftsführer als Liquidatoren, so endet ihre Thätigkeit „als Geschäftsführer" mit der Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (§. 67 Abs. 1).

3. Ueber die Zahl der zu bestellenden Liquidatoren enthält das Gesetz keine Vorschrift; es wird unter Umständen auch ein einziger Liquidator genügen. Die Liquidatoren sind im Wesentlichen den Geschäftsführern gleichgestellt (vgl. §. 72). Sie gelten rechtlich als Beauftragte der Gesellschaft, doch zugleich zur Wahrung des Vermögensfonds der Gesellschaft im Interesse der Gläubiger entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

4. Wenn auch die Bestimmung über die Personen der Liquidatoren in der Regel der Beschlußfassung der Gesellschafter überlassen bleibt, so hat das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem für alle Handelsgesellschaften und auch für die Genossenschaften geltenden Grundsatz auch eine gerichtliche Ernennung von Liquidatoren vorgesehen.

Dieselbe kann auf den Antrag von Gesellschaftern, nicht aber von dritten Personen, ohne Rücksicht auf den Willen der Mehrheit stattfinden, sofern dieser Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen (vgl. §. 51), gestellt wird, und ferner „wichtige Gründe für eine solche gerichtliche Bestellung vorliegen. Das Vorhandensein wichtiger Gründe muß bei der Geltendmachung des Antrags dargelegt werden, insbesondere dahin, daß die berufenen oder erwählten Liquidatoren ungeeignet seien. In der Regel werden die Antragsteller zweckmäßig auch mit Personenvorschlägen hervortreten,

Digitized by Google

über welche das Gericht event. den anderen Teil hören wird. Das Gericht hat lediglich nach freiem Ermessen über die Frage, ob wichtige Gründe vorliegen, zu entscheiden. §§. 66—74.

5. Zuständig für die Ernennung von Liquidatoren ist das für die freiwillige Gerichtsbarkeit, die im Handelsrecht fußt, bestellte Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§. 7 Abs. 1), also in Preußen das Amtsgericht (vgl. Neukamp S. 254, Förtsch Nr. 3, Delius in Wochenschr. 1892 S. 332, Staub, §. 4 Art. 244, Ring S. 665; a. M. RG. Entsch. Bd. 13 S. 155, vgl. auch Bd. 29 S. 358). Das Verfahren richtet sich nach Landesrecht und dieses ist auch für die Frage maßgebend (vgl. für Preußen Ausf. Ges. z. Gerichts-Verfassungs-Ges. §. 25 Z. 2, §§. 40, 51), ob gegen die gerichtliche Ernennung von Liquidatoren oder gegen die Ablehnung des Antrages Beschwerde stattfindet, ebenso darüber, ob der zum Liquidator Ernannte den Auftrag anzunehmen verpflichtet ist. Die Kosten, welche durch die Ernennung von Liquidatoren entstehen, hat die Gesellschaft zu tragen, während die Antragsteller die Kostentragung zu übernehmen haben, wenn der Antrag abgelehnt wird.

B. Die Abberufung von Liquidatoren (Abs. 3).

6. Die vom Richter ernannten Liquidatoren können nur von diesem wieder abberufen werden. Auch die nicht vom Gericht ernannten Liquidatoren, also die im Gesellschaftsvertrage bestimmten oder durch den Beschluß der Gesellschafter erwählten Liquidatoren können auf Antrag der gedachten Minderheit von Gesellschaftern unter den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen durch den Richter wieder abberufen werden.

Nicht vom Gericht bestellte Liquidatoren können durch Beschluß der Gesellschafter (§§. 48, 49) auch vor dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, wieder abberufen werden, Geschäftsführer, welche als Liquidatoren weiter fungieren, ohne daß sie sich auf §. 38 Abs. 2 berufen können. Etwaige Entschädigungsansprüche können sie zwar nicht aus dem Gesichtspunkte geltend machen, daß ihnen ein Recht zur Durchführung der Liquidation eingeräumt sei, da ein solches Recht ihnen gesetzlich nicht zusteht, wohl aber auf Grund von Vereinbarungen bei der Bestellung.

II. Anmeldung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (§. 67). §. 67.

7. Die Anmeldung der ersten Liquidatoren ist durch sämtliche Geschäftsführer (§. 67 Abs. 1 u. §. 76 Abs. 1) und zwar zur Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in dasjenige jeder Zweigniederlassung (§. 76 Abs. 2) zum Zwecke der Bekanntmachung (Art. 13 HGB.) zu bewirken. Auch sind die Geschäftsführer zur Bewirkung dieser Anmeldungen von dem Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§. 77 Abs. 1). Dieser Anmeldung und Eintragung bedarf es auch dann, wenn die Geschäftsführer als Liquidatoren fungieren, also eine förmliche Bestellung von Liquidatoren nicht erfolgt ist. Eine erste Bestellung der Liquidatoren durch das Gericht ist gleichfalls von den Geschäftsführern zur Eintragung anzumelden.

8. Jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren, sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die sämtlichen Liquidatoren

Digitized by Google

§§. 66—74. zur Eintragung in das Handelsregister sowohl bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung, als bei demjenigen jeder Zweigniederlassung anzumelden (§. 76 Abs. 1 u. 2), und es sind dieselben mittelst Ordnungsstrafen hierzu von dem Gericht anzuhalten (§. 77 Abs. 1.)

Unter „Beendigung der Vollmacht" sind alle Arten des Aufhörens der Befugnis zur Liquidation, abgesehen von dem Falle der Aenderung d. h. des Ausscheidens eines Liquidators zu verstehen. Auch im Falle der Beendigung der Liquidation ist eine Anmeldung des Erlöschens der Vollmacht zum Zwecke der Eintragung dieser Löschung erforderlich, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 69 in Verbindung mit §. 40.

9. Die Beifügung einer besonderen Legitimation bei der Anmeldung (etwa durch eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses) ist vorgeschrieben in den Fällen der Bestellung der Liquidatoren durch einen Beschluß der Gesellschafter oder des Gerichts. Dagegen ist die Einreichung einer besonderen Legitimation im Falle der Besorgung der Liquidation durch die Geschäftsführer oder der Bezeichnung der Liquidatoren im Gesellschaftsvertrage nicht notwendig, weil sich die Legitimation in diesen Fällen schon aus dem Handelsregister oder den Registerakten ergiebt.

III. Zeichnung der Unterschrift der angemeldeten Liquidatoren (§. 67 Abs. 2).

10. Nach der Vorschrift im Abs. 2 haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Nach diesem Wortlaut und da eine dem §. 39 Abs. 2 entsprechende Bestimmung fehlt, müssen auch die Geschäftsführer, da ihre Anmeldung als Liquidatoren gleichfalls erforderlich ist, ihre Unterschrift persönlich zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einreichen, obwohl dieselben bereits diese Vorschrift als Geschäftsführer nach ihrer Bestellung als solche erfüllt haben (a. M. Parisius-Crüger Nr. 1).

§. 68. IV. Form der Willenserklärungen der Liquidatoren und Zeichnung derselben (§. 68).

11. In betreff der Form der Willenserklärungen und Zeichnung entscheidet zunächst die Bestimmung bei der Bestellung der Liquidatoren, also entweder der Inhalt des Gesellschaftsvertrages oder der Beschluß der Gesellschafter. In Ermangelung solcher Bestimmungen ordnet das Gesetz das Erfordernis der Kollektivvertretung und -Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren an. Eine Vorschrift über die Abgabe von Willenserklärungen seitens dritter Personen gegenüber der Gesellschaft, analog dem §. 35 Abs. 3 fehlt hier, so daß in dieser Beziehung ebenfalls Abs. 1 in Betracht kommt, vgl. aber §. 157 Abs. 3 CPO. (Förtsch Nr. 1, Birkenbihl S. 327, Parisius-Crüger S. 221; a. M. Neukamp Nr. 1).

12. Die Bestimmung über die Form der Willenserklärung und Zeichnung der Liquidatoren ist, falls dieselben nicht durch sämtliche erfolgt, nach Abs. 2 von den Geschäftsführern (bei der Bestellung der ersten Liquidatoren), bezw. von den Liquidatoren (in den sonstigen Fällen) zur Eintragung in das Handelsregister, und zwar durch sämtliche Geschäftsführer oder Liquidatoren, auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung anzumelden (§. 76 Abs. 1 u. 2).

Digitized by Google

Erzwingung der Anmeldung durch Ordnungsstrafen des Gerichts ist auch hier vorgesehen (§. 77). Von der Eintragung und Veröffentlichung ist die Wirkung gegen Dritte abhängig (§. 69 in Verbindung mit §. 40). §§. 66—74.

13. Die Firma der Gesellschaft mit beschr. Haftung erhält den Zusatz: „In Liquidation", vgl. RG. Entsch. Bd. 15 S. 105. Die Vorschriften über die Zeichnung sind lediglich Ordnungsvorschriften.

V. Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 40 über das Verhältnis zu Dritten auf die Liquidatoren (§. 69). §. 69.

14. Ueber die Wirkung, welche eine Aenderung der in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung durch die Liquidatoren, oder ein Wechsel in den Personen derselben gegenüber Dritten äußert, sind die Erläuterungen zu §. 40 S. 63 f. zu vergleichen.

VI. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft im Liquidationsstadium (§. 70). §. 70.

15. Zu Abs. 1: Die Vorschriften des zweiten und dritten (nicht aber des vierten Abschnittes, so daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages im Liquidationsstadium ausgeschlossen ist, vgl. Neukamp S. 260, Förtsch Nr. 2) kommen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des fünften Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Es finden insbesondere die Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft und die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, abgesehen von der Ersetzung der Geschäftsführer durch Liquidatoren, Anwendung. Eine Anzahl von Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes werden durch Vorschriften des fünften Abschnittes ersetzt, so z. B. §. 29 durch §. 73, §. 35 durch §§. 68, 71, §. 42 durch §. 72 u. a. m. Warum insbesondere die §§. 15—17 u. 41 für das Stadium der Liquidation nicht anwendbar sein sollten, (Birkenbihl S. 329, 335) ist nicht ersichtlich, da ein Wechsel der Gesellschafter dem Wesen der Liquidation nicht widerspricht (vgl. auch Neukamp S. 262, Förtsch Nr. 2, Esser S. 84). Die §§. 26—28 finden insofern Anwendung, als die Regelung der bestehenden Nachschußverbindlichkeit Gegenstand der Liquidation ist.

Prokuren können, da sie dem Wesen der Liquidation widersprechen, nicht erteilt werden.

16. In Uebereinstimmung mit §. 193 Abs. 2 KO. bleibt der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen (Abs. 2). Erst mit diesem Zeitpunkt ist das thatsächliche Bestehen der Gesellschaft mit beschr. Haftung beendigt.

VII. Rechte und Pflichten der Liquidatoren.

A. Der gesetzliche Umfang der Vertretungsbefugnis und die Stellung der Liquidatoren im allgemeinen (§. 71). §. 71.

17. Kraft Gesetzes sind die Liquidatoren zu folgenden Rechtshandlungen berufen:

Digitized by Google

§§. 66—74.

a) zur Beendigung der laufenden Geschäfte,
b) zur Erfüllung der Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft,
c) zur Einziehung der Forderungen derselben,
d) zur Umsetzung des Vermögens der Gesellschaft in Geld (Versilberung des Vermögens).

Eine Bestimmung darüber, daß unbewegliche Sachen von den Liquidatoren im Zweifel nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung veräußert werden dürfen (vgl. HGB. Art. 137 Abs. 2, 244 a Abs. 4, Genossenschaftsges. §. 87 Abs. 2), ist im vorliegenden Gesetz nicht getroffen. Dagegen sind die Gesellschafter stets in der Lage, auch in dieser Beziehung den Liquidatoren, sofern es angezeigt erscheint, einschränkende Anweisungen zu erteilen (Begr. z. I. E. S. 112, z. II. E. S. 88). Ein Verkauf des ganzen Gesellschaftsvermögens in Bausch und Bogen erscheint nur unter Zustimmung aller Gesellschafter in dem Falle zulässig, daß die Gläubiger voll befriedigt werden.

Nach Maßgabe der Geschäftspunkte a—d vorstehend, sind die Liquidatoren auch berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und zur Beendigung der schwebenden Geschäfte neue Geschäfte einzugehen.

Welche Geschäfte als schwebende anzusehen sind, ist nur im Einzelfalle zu entscheiden. Zur Beurteilung der Frage, ob das neue Geschäft ein solches ist, welches das schwebende Geschäft beendigt, ist es unerheblich, ob durch das neue Geschäft die Gesellschafter in eine ungünstigere Lage gebracht werden, oder ob sich etwa ein andrer Weg für den Liquidator oder für den Gläubiger der Gesellschaft als zweckmäßiger, als das neue Geschäft des Liquidators empfohlen haben würde (vgl. RG. Entsch. Bd. 4 S. 64). Unter Beendigung ist nicht allein die gänzliche Tilgung der Forderung aus dem alten Geschäft zu verstehen; es fällt vielmehr darunter auch namentlich der Fall, wenn der Liquidator nach Leistung einer Abschlagszahlung auf eine vor der Auflösung der Genossenschaft eingegangene Wechselschuld über die noch nicht bezahlte Restforderung dem Wechselgläubiger einen neuen Wechsel ausstellt (RG. a. a. O.). Ebenso kann auch der Erwerb eines Grundstücks zur Rettung einer Hypothek oder einer Forderung im Wege der Cession von einem im übrigen zahlungsunfähigen Schuldner zulässig erscheinen. In der Erwirkung von Patenten und Musterschutzrechten sind nicht unter allen Umständen Handlungen, welche eine Fortsetzung des Betriebes bezwecken, zu finden (wie Neukamp S. 270 annimmt); es kann dadurch gerade die Möglichkeit einer leichteren Verwertung erzielt werden (RG. Entsch. Bd. 15 S. 106 ff.).

Die Beweislast liegt demjenigen ob, welcher die Ueberschreitung der gesetzlichen Handlungsweise seitens der Liquidatoren behauptet; (ebenso Neukamp S. 269; a. M. ROHG. Entsch. Bd. 13 S. 226, Bd. 21 S. 308); vgl. auch Nr. 20 unten.

§. 72. B. Rechte und Pflichten der Liquidatoren insbesondere (§. 72).

18. In dieser Beziehung finden eine Reihe von Bestimmungen, welche für die Geschäftsführer getroffen sind, auf die Liquidatoren Anwendung (Abs. 1).

Es kommen dabei folgende Vorschriften in Betracht:

Digitized by Google

a) Die Liquidatoren berechtigen und verpflichten die Gesellschaft durch die von ihnen in deren Namen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis vorgenommenen Rechtsgeschäfte, mag das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft abgeschlossen worden sein, oder mögen die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte (§. 36, vgl. auch die Erläuterungen zu demselben). §§. 66—74.

b) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafter haben Wirksamkeit nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber Dritten gegenüber (§. 37 und die Erläuterungen daselbst).

c) Die Liquidatoren haben Sorge dafür zu tragen, daß die ordnungsmäßige Buchführung für die Gesellschaft stattfindet (§. 42 Abs. 1 und die Erläuterungen dazu).

d) In betreff der Verantwortung der Liquidatoren gelten dieselben Bestimmungen (§. 44 Abs. 1, 2 u. 4) wie für die Geschäftsführer; (Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in den Angelegenheiten der Gesellschaft, solidarische Haftung der Liquidatoren, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft gegenüber für den entstandenen Schaden, Verjährung der Ersatzansprüche in fünf Jahren.)

Eine Verhaftung der Liquidatoren den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ist nicht bestimmt (vgl. Nr. 27).

e) Die Liquidatoren haben ferner die den Geschäftsführern obliegenden Verpflichtungen zur Berufung der Gesellschafterversammlung (§. 50 Abs. 1), insbesondere auch dann, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§. 50 Abs. 2).

f) Endlich sind die Liquidatoren verpflichtet, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, oder aus der Jahresbilanz, oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich Ueberschuldung ergiebt (§. 64 Abs. 1, s. auch §. 82).

Der Gesellschaft sind die Liquidatoren zum Ersatz aller nach dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der sich aus den Bilanzen ergebenden Ueberschuldung der Gesellschaft geleisteten Zahlungen verpflichtet (§. 64 Abs. 1).

19. Die Liquidatoren haben nach Abs. 2 die besondere Verpflichtung, bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Als maßgebender Tag für die Bilanzziehung ist derjenige zu betrachten, an welchem die Gesellschaft in Folge ihrer Auflösung in Liquidation getreten ist. Für die Aufstellung der „in jedem Jahre" vorgeschriebenen späteren Bilanzen ist das Geschäftsjahr maßgebend (vgl. Esser S. 84, Förtsch Nr. 2, Parisius-Crüger Nr. 2, auch Ring S. 671, Staub §. 7 Art. 244a; a. M. Neukamp Nr. 3). Eine Einreichung dieser Bilanzen zum Handelsregister ist nicht vorgeschrieben. Eine Veröffentlichung derselben findet auch bei solchen Geschäften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht, nicht statt; denn der Abs. 4 des §. 42 ist nicht für anwendbar erklärt und die Anführung desselben in §. 77 unter den Pflichten der „Geschäftsführer und Liquidatoren" ist nicht entscheidend, da die Liquidatoren doch nur insoweit, als sie verpflichtet erscheinen, anzuhalten sind; hierfür ist aber

Digitized by Google

§. 74. §. 72 sedes materiae (Birkenbihl S. 335). Die Aufstellung der Bilanzen hat nach §. 43 zu erfolgen; eine Feststellung derselben durch die Gesellschafter ist gesetzlich nicht erforderlich (Förtsch Nr. 2, Parisius-Crüger Nr. 2 gegen Neukamp Nr. 3), da §. 47 Z. 1 nicht angezogen ist. Doch können die Gesellschafter durch Beschluß nach dieser Richtung Vorbehalte machen. Für die Eröffnungsbilanz kommen indessen, soweit es sich um die Gewinnverteilung handelt, die Vorschriften in Betracht, die vor der Auflösung maßgebend waren.

Die in §. 42 Abs. 2 u. 3 bestimmten Fristen kommen für die Liquidation nicht in Betracht.

20. Die Gesellschafter können auch durch widerruflichen Beschluß der Mehrheit die Befugnisse der Liquidatoren über das gesetzliche Maß hinaus erweitern, immer jedoch nur im Hinblick auf den Zweck der Liquidation als einer Abwickelung der Geschäfte, so daß nicht thatsächlich eine Fortsetzung des Betriebs eintritt (Just. Förtsch Nr. 2 §. 71, Parisius-Crüger Nr. 1 §. 71, Neukamp S. 269). Im Rahmen dieser Erweiterung der Befugnisse der Liquidatoren liegt auch die Möglichkeit einer nachträglichen Ratihabition von Geschäften, die über die gesetzliche Grenze hinausgingen.

Jede derartige Erweiterung ist von demjenigen, welcher sie behauptet, zu beweisen.

VIII. Verteilung des Gesellschaftsvermögens (§. 73).

21. Mit der Auflösung der Gesellschaft wird nach Ablauf des Sperrjahrs (§. 74) der Anspruch der Gesellschafter auf den verhältnismäßigen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen fällig, jedoch erst nach Abzug, Tilgung, Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft.

22. Im Zweifel entscheidet für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter das Verhältnis der Geschäftsanteile, also der Maßstab, nach welchem die Einzelnen zur Aufbringung des Gesellschaftsvermögens beigetragen, unter event. Berücksichtigung, ob Gesellschaften auf ihre Einlagen mehr als die andern eingezahlt hatten.

Im Gesellschaftsvertrage kann jedoch ein anderer Maßstab der Verteilung, z. B. die prioritätische Berücksichtigung eines Teils der Gesellschafter festgesetzt werden. Der Anspruch der Gesellschafter auf den Gewinn für das letzte Geschäftsjahr oder gegebenen Falls für den kürzeren Zeitabschnitt am Schluß des letzten Geschäftsjahres bis zum Beginn der Liquidation wird durch die Vorschrift des §. 73 nicht berührt (Begr. z. I. E. S. 112, 113, z. II. E. S. 88).

23. Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter muß nicht notwendig in einem Zuge geschehen; es sind vielmehr einerseits Abschlagszahlungen statthaft, andrerseits ist, ungeachtet eine Verteilung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbliebenen Vermögens stattgefunden hat, dann eine nachträgliche Verteilung vorzunehmen, wenn die zur Tilgung schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten einbehaltenen Beträge später verfügbar geworden sind. Die Aufgabe der Liquidatoren ist erst beendigt, wenn feststeht, daß eine solche Nachtragsverteilung nicht mehr erforderlich ist. (Vgl. auch Staub §. 8 Art. 245).

Digitized by Google

IX. Festsetzung eines Sperrjahres (§. 74 Abs. 1).

24. Im Interesse der Gesellschaftsgläubiger, um diesen Schutz da- §. 74.
gegen zu gewähren, daß das zu ihrer Befriedigung bestimmte Gesellschaftsvermögen durch vorzeitige übereilte Verteilung entzogen werde, ist, wie bei der Liquidation der Aktiengesellschaften (Art. 245 des Aktienges.) und der Genossenschaften (§. 88 des Genossenschaftsges.), auch für die Gesellschaften mit beschr. Haftung die Sperrzeit eines Jahres eingeführt. Dieses Sperrjahr, vor dessen Ablauf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter nicht stattfinden darf, läuft von dem Tage an, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger zur Meldung (§. 65 Abs. 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male bekannt gemacht ist. Es ist hiernach nur entscheidend die dritte Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, nicht die besondere Mitteilung der bekannten Gläubiger (§. 65, Schlußsatz).

25. Während im Laufe des Sperrjahres die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger für die unbestrittenen und fälligen, die Hinterlegung für die in §. 74 Abs. 2 genannten Forderungen erfolgen darf, erscheint die Verteilung des Vermögens an die Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Sperrzeit gesetzwidrig; sie muß schlechthin, auch soweit es sich um etwaigen Gewinn aus der Zeit vor der Liquidation handeln sollte, bis zur Beendigung der Sperrzeit ausgesetzt bleiben, so daß für die Nachschüsse die in §. 30 festgesetzte Frist nicht mehr in Betracht kommt. Jede zu Unrecht vorgenommene Verteilung während der Sperrzeit macht die Liquidatoren in Gemäßheit des §. 74 Abs. 3 persönlich und solidarisch zum Ersatz der verteilten Beträge verantwortlich (Nr. 27).

26. Das Sperrjahr bildet übrigens keine Präklusivfrist für den Gläubiger. Es haben vielmehr alle Gläubiger, welche sich später noch vor der Beendigung der Liquidation melden, Anspruch auf Befriedigung und bezw. Sicherstellung aus dem noch vorhandenen Gesellschaftsvermögen (vgl. Entsch. ROHG. Bd. 19 S. 160 ff.). Die Befriedigung der Gläubiger geschieht in der Reihenfolge der Meldung, nicht pro rata der Forderungen; sobald sich hierbei die Ueberschuldung herausstellt, ist der Konkurs zu beantragen (§§. 72, 64, 82).

X. Haftung der Liquidatoren (§. 74 Abs. 3).

27. Die solidarische Haftung der Liquidatoren zum Ersatze der gegen die Vorschrift des Abs. 1 während des Sperrjahres oder vor Tilgung bezw. Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft verteilten Beträge besteht zwar zu Gunsten der Gläubiger; es genügt jedoch auch hier, wenn der Ersatz an die Gesellschaft geleistet und zugleich gegen Verfügungen derselben im Interesse der Gläubiger gesichert wird. Es finden deshalb die Bestimmungen in §. 44 Abs. 3 u. 4 auf die Ersatzansprüche entsprechende Anwendung (vgl. die Erläuterungen zu §. 44). Auch wenn keine anderen Mittel mehr vorhanden sein sollten, bildet event. dieser Ersatzanspruch einen noch unverteilten Vermögensbestandteil der Gesellschaft und kann erforderlichen Falls von den Gläubigern als Befriedigungsobjekt in Anspruch genommen werden. Es besteht daneben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung der Gesellschafter zur Rückerstattung der gesetzwidrig verteilten Beträge (Begr. z. I. E. S. 113, z. II. E. S. 88), vgl. auch §§. 30, 31. Dieser Anspruch

Digitized by Google

§. 74. gegen die Gesellschafter gehört zur Liquidationsmasse, so daß die Liquidatoren auch ohne besonderen Beschluß der Gesellschafter ihn geltend machen können (Neukamp S. 280; a. M. Förtsch Nr. 7). — Vgl. hierzu aber auch Holdheim in Monatsschr. 1895 S. 98 f., der dem Gläubiger einen Anspruch direkt gegen den Liquidator und Gesellschafter geben will.

XI. Hinterlegung von Schuldbeträgen nach Ablauf des Sperrjahres (§. 74 Abs. 2).

Hinsichtlich der von den Gläubigern nicht erhobenen Schuldbeträge, sowie der Beträge für betagte oder schwebende (die durch die Liquidation nicht ohne weiteres fällig werden, RG. Entsch. Bd. 9 S. 15) oder streitige Verbindlichkeiten ist die Hinterlegung angeordnet. Einfache Zurückbehaltung, wie in §. 88 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes, ist hier nicht zulässig.

§. 75. **§. 75. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) bestimmt.**

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§. 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

1. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft, insbesondere also die in Art. 28 HGB. aufgeführten, sind für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. In Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter wird der Gesellschafter oder der Dritte durch das Registergericht bestimmt (vgl. auch §. 90 des Genossenschaftsgef. u. Art. 246 des Aktiengef.). Die gesetzliche Frist ist von der Niederlegung bei dem Gesellschafter oder dem Dritten an zu berechnen. Die Aufbewahrung geschieht auf Kosten der Gesellschaft und ist daher ein dieselbe deckender Betrag bei der Verteilung des Vermögens zurückzubehalten. Durch Ordnungsstrafen kann die Beobachtung der Vorschrift nicht erzwungen werden.

2. Im Unterschied von den Vorschriften in §. 90 des Genossenschaftsgesetzes und in Art. 246 Abs. 2 des Aktiengef., welche eine besondere gerichtliche Ermächtigung dazu verlangen, ist den Gesellschaftern (sowohl den bei der Auflösung vorhandenen, als früheren) und deren Rechtsnachfolgern ein Recht auf nachträgliche Einsichtnahme der Bücher und Schriften der Gesellschaft ohne Ermächtigung des Gerichts eingeräumt. Dagegen ist den Gläubigern diese Einsicht nur gestattet, wenn sie von dem Gericht (§. 7 Abs. 1) dazu ermächtigt werden. Das Handelsgericht (Registergericht) *kann* die Ermächtigung erteilen. Es wird also vor dieser Erteilung zu prüfen haben, ob von dem Gläubiger ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist. Ueber Zuständigkeit des Gerichts und Rechtsmittel s. Nr. 5 §. 66.

Nur die Einsichtnahme event. unter Zuziehung eines Sachverständigen (RG. Entsch. Bd. 25 S. 88) kann verlangt werden, nicht eine anderweitige Benutzung, namentlich auch nicht eine Auslieferung der Bücher und Schriften.

Digitized by Google

3. Die Anmeldung der Beendigung der Liquidation zum Handelsregister ist nicht vorgeschrieben, wohl aber der Beendigung der Vollmacht der Liquidatoren (§. 67) und dies ist nach §. 77 durch Ordnungsstrafen erzwingbar, (vgl. auch §. 8 der Sächs. VO. v. 12. Okt. 1892). §§. 76, 77.

4. Zur Schlußrechnung, die gleichfalls im Gesetze nicht vorgesehen ist, erscheinen die Liquidatoren den Gesellschaftern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet. Falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt oder die Gesellschafter nicht abweichend beschließen, ist diese Rechnung der Gesamtheit der Gesellschafter abzulegen (Parisius-Crüger Nr. 4, vgl. auch Staub §. 5 Art. 245); es hat jedoch jeder Gesellschafter ein von dem Willen der Mehrheit unabhängiges Recht darauf, daß die Schlußrechnung gelegt werde (RG. in Seuffert's Archiv Bd. 50 S. 180).

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Die Schlußbestimmungen (§§. 76—92) regeln zunächst die Form, in welcher die Anmeldungen zum Handelsregister zu bewirken sind (§. 76 Abs. 1), sodann enthalten sie Bestimmungen in Bezug auf die Eintragungen in das Handelsregister der Zweigniederlassungen der Gesellschaften (§. 76 Abs. 2) und entscheiden die Frage in betreff der mit der Eintragung verknüpften Rechtswirkungen (§. 76 Abs. 3). In betreff der Verhängung von Ordnungsstrafen zum Zweck der Erzwingung der vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister trifft der §. 77 Bestimmungen.

Im weiteren behandeln die §§. 78 u. 79 die Frage der Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschr. Haftung.

In den §§. 80—82 werden schließlich die erforderlichen Strafbestimmungen angeordnet.

§. 76. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämtliche Geschäftsführer oder sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. §. 76.

Die in §§. 39, 41, §. 42 Absatz 4, §. 55, §. 58 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2, §. 59 Absatz 1 Nr. 3, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §§. 11, 40, §. 55 Absatz 2, §. 69 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

§. 77. Die Geschäftsführer und die Liquidatoren sind von dem Gericht (§. 7 Absatz 1, §. 12) zur Bewirkung der in §§. 12, 39, 41, §. 42 Absatz 4, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2, §. 76 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. §. 77.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

Digitized by Google

§. 76. I. Form für die Anmeldungen zum Handelsregister (§. 76 Abs. 1).

1. Die Anmeldungen zum Handelsregister müssen von sämtlichen Geschäftsführern oder Liquidatoren persönlich oder in beglaubigter Form bewirkt werden; die Beglaubigung muß nicht gerade eine gerichtliche oder notarielle, der Akt nicht notwendig für alle zur Anmeldung Verpflichteten einheitlich sein, so daß die Anmeldungen der Einzelnen hintereinander erfolgen können. Es beziehen sich diese Vorschriften jedoch nur auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen (§§. 7, 12, 39, 55, 58 Abs. 1, 59 Abs. 3, 65, 67, 68 Abs. 2). Auch die Anmeldung der aus einer Aktiengesellschaft umgebildeten Gesellschaft mit beschr. Haftung, welche im §. 78 Abs. 5 vorgeschrieben ist, muß durch sämtliche Geschäftsführer bewirkt und in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die Vorschrift in Abs. 1 erstreckt sich sodann auch auf die in Verbindung mit einer Anmeldung abzugebenden Versicherungen (§§. 58 Abs. 2, 59 Nr. 4). Dagegen fällt die jährliche Einreichung der Mitgliederliste oder der entsprechenden Erklärung (§. 41), sowie §. 58 Abs. 3 Nr. 2 (a. M. Förtsch Nr. 1) nicht unter die Bestimmung dieses Absatzes.

II. Anmeldungen und Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung (Abs. 2).

2. Außer der bereits im §. 12 erwähnten Anmeldung und Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung selbst ist in dem §. 76 Abs. 2 vorgeschrieben, daß alle Anmeldungen zugleich zum Register jeder Zweigniederlassung zu bewirken sind.

Auch die jährliche Einreichung der Liste der Gesellschafter, bezw. der entsprechenden Erklärung (§. 41), sowie der Bekanntmachung im Falle des §. 42 Abs. 4 muß zu dem Handelsregister jeder Zweigniederlassung geschehen. Dagegen bleiben die besonderen Nachweise und Versicherungen, welche im §. 58 Abs. 2 u. Abs. 3 Nr. 1, sowie im §. 59 Nr. 4 für die Fälle der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals vorgeschrieben sind, auf das Register der Hauptniederlassung beschränkt (Begr. z. I. E. S. 114, z. II. E. S. 89).

III. Rechtswirkungen der Eintragung (Abs. 3).

3. Sofern nach dem Gesetze (§§. 11, 40, §. 55 Abs. 2, §. 69) die Eintragung in das Handelsregister mit bestimmten Rechtswirkungen verbunden ist, entscheidet ausschließlich die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung. Die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung ist hierbei ohne Belang.

§. 77. IV. Verhängung von Ordnungsstrafen (§. 77).

4. Die Befugnis des Handelsgerichts (Registergerichts), Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandelns gegen Vorschriften des Gesetzes in betreff der Anmeldungen und Einreichungen zu verhängen, ist dahin begrenzt, daß die Ordnungsstrafe nur gegen die Geschäftsführer und die Liquidatoren und auch nur bez. der im §. 77 Abs. 1 bezeichneten Anmeldungen und Einreichungen statthaft ist. Gegen Mitglieder eines etwa eingesetzten Aufsichtsrats können insbesondere keine Ordnungsstrafen verhängt werden.

Digitized by Google

5. Die Verhängung von Ordnungsstrafen geschieht von Amts wegen, es bedarf weder des Antrages von Beteiligten, noch einer Anzeige durch eine dritte Person; der Handelsrichter (Registerrichter) hat sich selbst davon zu überzeugen, ob Grund zum Einschreiten gegen die betr. Personen (Gesellschafter, Liquidatoren) gegeben ist. Der Charakter der Ordnungsstrafen ist der der Exekutivstrafen (vgl. RG. Entsch. Bd. 2 S. 223). Die Höhe und Art der Vollstreckung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. §. 77.

6. In betreff des Verfahrens bezüglich der Verhängung der Ordnungsstrafen finden die betr. Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze Anwendung. Für ganz Preußen (Ausf. Ges. z. CPO. §. 28) gelten die Art. 5, 6 u. 7 des Einf.-Ges. z. Allg. Deutschen HGB. vom 24. Juni 1861, jedoch ist an Stelle der §§. 5, 9 des Art. 5 die Bestimmung des angef. §. 28 getreten. Demnach findet gegen die Ansetzung von Ordnungsstrafen durch das Handelsgericht die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der deutschen CPO. mit aufschiebender Wirkung statt. Ueber die Beschwerde wird nach §. 3 des Art. 5 des Preuß. Einf.-Ges. zum deutschen HGB. verhandelt. Die Einlegung der Beschwerde und des Einspruches kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen; (vgl. Delius in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 427 ff.). Wegen der anderen deutschen Bundesstaaten vgl. Keyßner daselbst Bd. 25 S. 533 ff.

V. Die Kosten der Eintragung betr.

7. so finden in Preußen nach dem Ges. v. 12. Juni 1892 (GS. S. 123) die für die Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften — VO. v. 27. Januar 1862 (GS. S. 33), Ges. v. 10. März 1879 (GS. S. 145) und Ges. v. 21. März 1882 (GS. S. 129) — mit der Maßgabe Anwendung, daß die für den Vorstand der Aktiengesellschaft getroffenen Bestimmungen für den Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschr. Haftung gelten. Für Sachsen vgl. §. 1 der VO. v. 12. Okt. 1892.

§. 78. Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird. §. 78.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen. Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Vierteile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

Digitized by Google

§§. 78, 79. **§. 79. In dem Falle des §. 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechts wegen über.**

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht beteiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 243 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicher zu stellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Hierzu: Hergenhahn in Wochenschr. 1892 S. 251 ff. 1893 S. 125 ff., Maaßen das. S. 263 ff., 281 ff., Neukamp das. 1893 S. 278 ff., 1894 S. 162 ff., S. 177 ff.

1. Die Bestimmungen der §§. 78 u. 79 sind in der Absicht erlassen worden, derartige Umwandelungen thunlichst zu erleichtern und insbesondere die Liquidation und das in Art. 245 HGB. vorgesehene Sperrjahr zu vermeiden; sie gehören dem zwingenden Rechte an.

Hiernach vollzieht sich die Umwandelung in der Weise, daß die Aktiengesellschaft aufgelöst wird, daß jedoch die Liquidation derselben unterbleiben kann, wenn sich daran eine der Bestimmungen des §. 78 entsprechende Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anschließt.

Mit dieser Maßgabe können sich nicht bloß die bei dem Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Aktiengesellschaften, sondern alle, auch die künftighin entstehenden Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschr. Haftung umwandeln. Es ist dies von Erheblichkeit, weil, wie von seiten des Regierungsvertreters in der Reichstagskommission hervorgehoben wurde (vgl. Komm.-Ber. S. 13, 14), das Bedürfnis zu dieser Umwandlung nicht nur bei und kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hervortreten, sondern weil dasselbe auch später und immer vorhanden sein wird, da es immer vorkommen kann, daß Gesellschaften sich bei der Errichtung in der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform vergreifen.

§. 78. I. Voraussetzung und Gestaltung der Umwandelung (§. 78).

2. Die Auflösung der Aktiengesellschaft erfolgt in der regelmäßigen Weise nach Art. 242 Z. 2 HGB. mittels eines durch eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gefaßten Beschlusses, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse aufstellt; (über die Berechnung der Mehrheit vgl. RG. Entsch. Bd. 20 S. 146 und Staub §§. 3 u. 4 Art. 215). Enthält der Beschluß zugleich eine Statutenänderung, so hat nach Art. 214 HGB. noch die Eintragung zum Handelsregister hinzuzutreten.

Digitized by Google

Die Auflösung ist nach Art. 243 HGB. zum Handelsregister anzumelden und bekannt zu machen (vgl. Nr. 7), die Aufforderung an die Gläubiger ist dagegen jetzt noch nicht nötig, s. Nr. 8. §. 78.

Daß der Beschluß ausdrücklich als „Zweck" der Auflösung die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschr. Haftung anführen müsse (Neukamp S. 288, Parisius-Crüger Nr. 4 a, vgl. aber auch das. Nr. 5), ist aus den Worten des Gesetzes, die nur deklarativ sind, nicht zu entnehmen (so auch Förtsch Nr. 4). Es muß daher genügen, wenn innerhalb der in Abs. 5 bestimmten Monatsfrist der neue Gesellschaftsvertrag unter Bezugnahme auf den Auflösungsbeschluß zur Eintragung angemeldet wird (vgl. Nr. 7 unten). Immerhin ist zur Vermeidung eines von einzelnen Aktionären ausgehenden Antrages auf Bestellung von Liquidatoren und gegen die Erhebung von Ansprüchen wegen verzögerter Liquidation die Angabe des Zwecks rätlich.

Der Auflösungsbeschluß ist definitiv, nicht davon abhängig, daß der Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft mit beschr. Haftung zu stande kommt; wird die letztere nicht errichtet, so bleibt die Gesellschaft aufgelöst und tritt die Liquidation ein. Dies ergiebt sich aus der Fassung des Gesetzes (Neukamp S. 289 u. Wochenschr. 1893 S. 279, Förtsch Nr. 4, Parisius-Crüger Nr. 5; a. M. Birkenbihl S. 348 und Wochenschr. 1893 S. 214, Maaßen S. 264) und daraus folgt wiederum, daß die Angabe des „Zwecks" irrelevant ist. Es kann aber der Beschluß die Auflösung nur für den Fall und unter der Suspensiv-Bedingung aussprechen, daß eine Gesellschaft mit beschr. Haftung errichtet werde (a. M. Neukamp Wochenschr. S. 284), und es wird eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Richtung als zulässig erachtet werden müssen. Ein derart bedingter Beschluß tritt in rechtliche Wirksamkeit erst in dem Moment, daß der Eintritt der Bedingung konstatiert, und ist insbesondere erst danach zum Handelsregister anzumelden (Art. 243 HGB.).

3. Zur Vorbereitung des neuen Gesellschaftsvertrags muß den sämtlichen Aktionären Gelegenheit gegeben werden, das ihnen zustehende Recht, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen, auszuüben. Zu diesem Zwecke muß ihnen durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise (bei Namensaktien z. B. durch Cirkulare oder eingeschriebene Briefe) der Beitritt freigestellt werden.

Der Aktionär ist berechtigt, nicht verpflichtet, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen. Er kann von diesem Rechte auch dahin Gebrauch machen, daß er für einen Teil seines Aktienbesitzes beitritt. Der Beitritt kann indessen nur vorbehaltlos geschehen; jede der Beitrittserklärung zugefügte Einschränkung würde dieselbe entkräften. Daraus folgt, daß der Beitritt auch nur mit einem Teile des Aktienbesitzes die Anerkennung des rechtlichen Bestandes der Gesellschaft mit beschr. Haftung enthält und daß eine von derselben Person ausgehende Anfechtung an der Hand der Aktien, für welche der Beitritt nicht erfolgte, unzulässig ist (RG. Entsch. Bd. 33 S. 92 f., auch bei Bolze Bd. 18 Nr. 528). Es kann endlich der Beitritt nur für die ganze Aktie, nicht für den Teilbetrag einer Aktie erfolgen (vgl. Maaßen S. 267); da die Beteiligung nur aus dem auf jede Aktie „entfallenden Anteil" an dem Vermögen der Aktiengesellschaft zulässig ist.

Diese Beteiligung muß ausdrücklich erklärt werden, insbesondere ist die Zustimmung zur Auflösung (Nr. 2) nicht als Beitritt zu der neuen

Digitized by Google

§. 78. Gesellschaft anzusehen (Neukamp Nr. 301, Förtsch S. 171 Nr. 12 u. 175 Nr. 3, Maaßen S. 283; a. M. die erste Auflage dieses Buchs).

Auf Grund dieser Beitrittserklärung werden die Aktionäre Gesellschafter der neuen Gesellschaft mit beschr. Haftung (näheres in Nr. 5 b); diejenigen Aktionäre aber, welche den Beitritt nicht erklären, werden Gläubiger derselben mit dem Anspruch auf alsbaldige Befriedigung (§. 79 Abs. 2) ohne Einhaltung des Sperrjahres nach Art. 245 HGB. (Neukamp S. 302, Birkenbihl S. 360, Maaßen S. 282).

4. Zur Ermittelung des auf jede Aktie entfallenden Anteils an dem Vermögen der Aktiengesellschaft bedarf es der Feststellung einer Bilanz durch Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteilen des in einer dazu berufenen Generalversammlung vertretenen Grundkapitals (vgl. Nr. 2). Da es sich nicht um die auf Gewinnverteilung berechnete Jahresbilanz, sondern um die Liquidationsbilanz handelt, können die Vorschriften der Art. 185 a (239 b) HGB. nicht in Anwendung kommen; es ist vielmehr der wahre Wert des Vermögens einzusetzen. Insbesondere werden übergroße Abschreibungen aus früherer Zeit im Interesse derjenigen Aktionäre, welche nicht in die neue Gesellschaft übergehen, wieder rückgängig zu machen, Erneuerungsfonds nur insoweit, als sie zur Bilanzierung des wahren Wertes der betr. Aktiven nötig sind, zu übernehmen, Reserve- u. dgl. Konti vollständig aus den Passiven zu entfernen sein. Hinsichtlich dieser Beschlußfassung kommen weiter die Art. 190 a, 222, 222 a, 223, 239 a HGB. in Betracht (vgl. hierzu insbesondere Neukamp in Wochenschr. S. 172 ff.).

Diese Bilanz ist auf den Tag des Auflösungsbeschlusses aufzunehmen. Aus ihr ergiebt sich für jede Aktie der Betrag des Anteils am Vermögen, welcher die Einlage des beitretenden Aktionärs bestimmt, den nicht beitretenden auszuzahlen ist.

5. Die hieran sich anschließende Errichtung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit beschr. Haftung unterliegt zunächst den allgemeinen Vorschriften der §§. 2—6; insbesondere ist die Uebereinstimmung des Willens aller Personen, sowohl der bisherigen Aktionäre als Anderer, welche sich an der neuen Gesellschaft beteiligen wollen, über alle Modalitäten des Vertrags erforderlich. Daneben stellt das Gesetz noch besondere Erfordernisse auf:

a) das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer als 20000 Mark (§. 5), aber auch nicht geringer, als das statutenmäßige Grundkapital der Aktiengesellschaft (§. 78 Abs. 2) sein.

b) die Beteiligung des einzelnen Gesellschafters bemißt sich nach dem für jede Aktie ermittelten Anteil (Nr. 4) am Vermögen der Aktiengesellschaft. Es muß aber, da die Vorschrift des §. 5 zwingend ist, die Stammeinlage für alle Aktien eines Gesellschafters zusammen als einheitliche festgesetzt werden und es darf dieser Betrag nicht unter 500 Mark sein. Ist derselbe nicht durch hundert teilbar, so muß die Stammeinlage nach oben oder unten abgerundet werden; ersteres bedingt unter entsprechender Erhöhung des Stammkapitals die Uebernahme einer weitern Einzahlung für die zur Abrundung nötige Differenz durch den Gesellschafter. Bei der Abrundung nach unten muß event. die Uebereinstimmung des Stammkapitals der neuen Gesellschaft

Digitized by Google

mit dem Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft dadurch bewirkt werden, daß die Stammeinlagen der beitretenden Aktionäre erhöht oder daß neue Stammeinlagen durch hinzutretende fremde Personen übernommen werden (vgl. d). Eine Zurückzahlung des durch die Abrundung nach unten frei werdenden Anteils eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen ist (gegen Förtsch Nr. 6 u. 7) nicht für zulässig zu erachten, da das Gesetz davon ausgeht, daß der gesamte Anteil des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, welcher auf die Aktien, mit welchen der Beitritt zur neuen Gesellschaft erfolgt, entfällt, auf die letztere übergeht (so auch Neukamp S. 295, Parisius-Crüger S. 239 unten). Wohl aber erscheint es statthaft, daß nach gesetzlicher Feststellung der Stammeinlagen für die neue Gesellschaft in der Höhe des früheren Grundkapitals der Aktiengesellschaft der für einzelne Gesellschafter aus ihrem Anteil an der aufgelösten Gesellschaft noch vorhandene Rest in dem Gesellschaftsvertrag als Nachschuß behandelt wird. §. 78.

c) die Aktien der Mitglieder, mit welchen sich dieselben bei der neuen Gesellschaft beteiligen, müssen mindestens drei Vierteile des bisherigen Grundkapitals darstellen (§. 78 Abs. 3). Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz dasselbe Wort „Grundkapital" in zwei auf einander folgenden Absätzen in verschiedenem Sinne gebraucht und wenn in §. 78 Abs. 2 als Grundkapital unzweifelhaft der Nominalbetrag des Kapitals der Aktiengesellschaft gemeint ist, so können die im folgenden Abs. genannten „drei Vierteile des Grundkapitals" ebenfalls nur dahin verstanden werden, daß die Inhaber einer solchen Anzahl von Aktien, welche in ihrem Nominalbetrag zusammen drei Vierteile des nominalen Grundkapitals der Aktiengesellschaft (Art. 209 Z. 3 HGB.) darstellen, der neuen Gesellschaft beitreten müssen (ebenso Neukamp S. 293, Förtsch Nr. 9; a. M. Maaßen S. 267, Birkenbihl S. 352, Parisius-Crüger Nr. 6; Holdheim in Wochenschr. 1893 S. 197). Es ist dies eine rein formale Vorschrift, welche mit der unter b behandelten Voraussetzung, daß für jede Aktie der auf sie entfallende Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft in die neue Gesellschaft einzubringen ist, nicht verwechselt werden darf.

d) der Kapitalbetrag, welcher erforderlich ist, um diejenigen Aktionäre abzufinden, welche der neuen Gesellschaft nicht beitreten, muß durch Erhöhung der Stammeinlagen der beitretenden Aktionäre oder durch Uebernahme weiterer Stammeinlagen seitens sonst sich beteiligenden Gesellschafter gedeckt sein. Ebenso ist, wenn die Aktiengesellschaft mit einer Unterbilanz abgeschlossen hat, eine Umwandlung derselben in eine Gesellschaft mit beschr. Haftung nur möglich, wenn bei der Errichtung der neuen Gesellschaft auch dieser Fehlbetrag durch erhöhte oder weitere Stammeinlagen gedeckt wird (Begr. z. I. E. S. 116 f., z. II. E. S. 91). In gleicher Weise ist bei der Abrundung von Stammeinlagen nach unten (s. unter b) zu verfahren und endlich ist eine Erhöhung der Stammeinlage erforderlich, wenn eine solche nach oben abgerundet oder wenn ein Aktionär, dessen Anteil am Vermögen der alten Gesellschaft unter 500 Mark beträgt, sich be-

Digitized by Google

§. 78. teiligen soll. In allen diesen Fällen kommen die Vorschriften des §. 7 Abs. 2 und §. 8 Abs. 2 in Anwendung: es genügt wenn die Gesellschafter ihre bilanzmäßigen Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft einbringen und sie würden nur dann und nur insoweit einzuzahlen haben, als nicht der in §. 7 bestimmte Mindestbetrag durch die eingebrachten Anteile erreicht wird (Neukamp S. 294 f., Parisius-Crüger Nr. 7, a. M. anscheinend Förtsch Nr. 6).

6. Die beiden Generalversammlungen der Aktiengesellschaft (Nr. 2 u. 4) können in eine einzige zusammen gezogen und damit zugleich die Errichtung des neuen Gesellschaftsvertrages verbunden werden, falls nur den sämtlichen Aktionären vorher nach Nr. 3 Gelegenheit gegeben worden ist, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen.

§. 79. II. Anmeldung und Eintragung der neuen Gesellschaft, sowie Rechtsfolgen derselben (§. 78 Abs. 5 und §. 79).

7. Durch die Reichstagskommission ist die Vorschrift im Abs. 5 des §. 78 in das Gesetz eingefügt worden, daß die neue Gesellschaft spätestens binnen einem Monat nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden muß. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Auflösungsbeschluß gefaßt bezw. im Falle einer Statutenänderung in das Handelsregister eingetragen ist. Wird innerhalb der Frist eine Eintragung nach §. 78 Abs. 5 angemeldet, so tritt für die aufgelöste Aktiengesellschaft die Liquidation auch dann nicht ein, wenn solche bei der Auflösung etwa vorgesehen war, es sei denn, daß die Liquidation bereits begonnen hat, da in letzterem Falle die Vorschrift des §. 78 Abs. 4 nicht mehr gewahrt werden kann. Die Anmeldung hat von sämtlichen Geschäftsführern der neuen Gesellschaft in der in §. 76 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Es sind sowohl der neue Gesellschaftsvertrag, als die Personen der Geschäftsführer anzumelden (§. 7), auch die Unterschrift zu zeichnen (§. 8 Abs. 3).

Die Eintragung darf jedoch nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der Bestimmungen in §. 78 Abs. 1—5 nachgewiesen ist (Abs. 5). Dem Registerrichter ist hiernach vor der Eintragung der neuen Gesellschaft eine Prüfung zur Pflicht gemacht, ob den Voraussetzungen, welche das Gesetz für die liquidationslose Umwandlung der Aktiengesellschaft aufstellt, im einzelnen Falle genügt ist. Ist die Eintragung unter Verabsäumung einer wesentlichen Voraussetzung, wozu insbesondere die in Nr. 3—5 erörterten gehören, oder aber infolge einer Täuschung des Registerrichters erfolgt, so ist sie zwar ungültig, sie kann aber nicht durch Löschung, sondern nur durch die Anfechtungsklage rückgängig gemacht werden (Art. 222 HGB., s. Nr. 3 §. 11 und Beschluß des Kammergerichts, Wochenschr. 1892 S. 403, auch in Seufferts Archiv Bd. 48 S. 204, sowie Neukamp in Wochenschr. 1894 S. 183 ff.; a. M. Hergenhahn in Wochenschr. 1893 S. 129). Hat die Anfechtung Erfolg, so wird die Gesellschaft mit beschr. Haftung aufgelöst, nicht etwa die Aktiengesellschaft wieder hergestellt; die Folge davon ist, daß lediglich die erstere in Liquidation treten muß (Neukamp a. a. O. S. 186).

Die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft mit beschr. Haftung kann mit derjenigen der Auflösung der Aktiengesellschaft (Nr. 2) ver-

Digitized by Google

bunden werden; die letztere muß jedoch von dem Vorstande der Aktien- §. 79.
gesellschaft ausgehen (Art. 243).

Die Veröffentlichung des eingetragenen Gesellschaftsvertrages hat nach Vorschrift des §. 10 stattzufinden.

8. Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe des Art. 243 des Aktiengesetzes, also durch dreimalige Bekanntmachung in den nach dem Statut der aufgelösten Gesellschaft für die Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blättern durch die sämtlichen Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Eine von der Gesellschaft für diese Meldung angesetzte Frist ist für die Gläubiger unverbindlich, da ihr gesetzliches Recht nicht durch eine derartige einseitige Maßnahme der Gesellschaft verkürzt werden kann (a. M. Hergenhahn in Wochenschr. 1892 S. 255, Parisius-Crüger Nr. 5 §. 79; vgl. auch Birkenbihl S. 360).

Diejenigen Gläubiger, welche auf die ergangene Aufforderung sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind für ihre fälligen Forderungen zu befriedigen, für die nichtfälligen sicher zu stellen. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind den Gläubigern die Geschäftsführer direkt persönlich und solidarisch verantwortlich.

9. Wegen der Innehaltung der Vorschriften in §. 78 sind die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der aufgelösten Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 226 Abs. 2 Nr. 5, 241 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §. 78 dieses vorliegenden Gesetzes verantwortlich, da nur unter den in dem §. 78 festgesetzten Bedingungen eine Abweichung von den Liquidationsgrundsätzen des Art. 245 des Aktiengesetzes gestattet ist.

10. Erfolgt die Eintragung nach Maßgabe der Ausführung in Nr. 7 nicht, so muß die Liquidation der aufgelösten Aktiengesellschaft eintreten (vgl. Nr. 2). Mit der erfolgten Eintragung geht andererseits das gesamte Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft einschließlich ihrer Schulden im Wege der Universalsuccession auf die neue Gesellschaft mit beschr. Haftung über. Diese tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren ein und wird insbesondere Schuldnerin der Gläubiger, außerdem noch Schuldnerin der nicht beigetretenen Aktionäre (Nr. 3). Die Gesellschaft mit beschr. Haftung hat daher auch die Parteirolle der aufgelösten Aktiengesellschaft in den anhängigen Prozessen zu übernehmen; da jedoch durch die Auflösung der letzteren die gesetzliche Vertretung derselben aufhört, wird das Verfahren nach §. 219 CPO. so lange unterbrochen, bis der Vertreter der neuen Gesellschaft dasselbe aufnimmt. Vgl. hierüber und über die Frage, inwieweit sich die Rechte der neuen Gesellschaft nach dem alten Statut oder nach dem neuen Gesellschaftsvertrag bestimmen, das Urteil des OLG. zu Naumburg v. 11. Okt. 1893 in Monatsschr. 1895 S. 53 f.

III. Kosten und Stempel für die Umwandlung.

11. Bei der durch das Gesetz erfolgten Regelung der Umwandlung, wonach der Uebergang des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft auf die neue Gesellschaft mit beschr. Haftung von Rechtswegen vor sich geht, kommen stempel- oder abgabenpflichtige Rechtsgeschäfte hinsichtlich des Ueberganges des Vermögens von der alten auf die neue

Digitized by Google

§§. 80—82.

Gesellschaft nicht vor. Speziell bei Immobilien wird es sich nur um eine Berichtigung des Grundbuchs oder Hypothekenbuchs auf einseitigen Antrag der neuen Gesellschaft Zwecks Eintragung der letzteren als der nunmehrigen Eigentümerin handeln und ist eine Auflassung 2c. nicht erforderlich. Dagegen unterliegt der Gesellschaftsvertrag, welcher für die neue Gesellschaft errichtet wird, dem landesgesetzlichen Stempel.

IV. Ueber die Umwandlung anderer Gesellschaften

12. hat das Gesetz Bestimmungen nicht getroffen. Insbesondere ist auch die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht vorgesehen und der Umweg, dieselbe nach Art. 206 a zunächst in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln, wird meist an der Vorschrift des Art. 202 scheitern.

§. 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;

2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;

3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 81. Die Strafvorschriften der §§. 209 bis 211 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§. 82. Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im §. 64, §. 72 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Digitized by Google

Strafbestimmungen. §§. 80—82.

Vgl. hierzu Kleinfeller in Stenglein, Appellius und Kleinfeller, Strafrechtliche Nebengesetze des deutschen Reichs 1. Aufl. S. 197—202.

I. Vorbemerkungen.

1. Für die Strafbestimmungen des Gesetzes ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß bei der Gesellschaft mit beschr. Haftung Pflichtwidrigkeiten der Beteiligten, welche nicht den Thatbestand einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung enthalten, das öffentliche Interesse nur insoweit berühren, als dadurch die Sicherheit des im Geschäfts- und Kreditverkehr mit den Gesellschaften stehenden Publikums, also namentlich der Gläubiger, welchen ausschließlich das Gesellschaftsvermögen haftet, in gemeingefährlicher Weise verletzt wird.

Dagegen ist ein besonderer strafrechtlicher Schutz der Gesellschafter nicht vorgesehen und die Regelung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse im allgemeinen dem freien Ermessen der Beteiligten überlassen. Es behält insoweit auch in strafrechtlicher Hinsicht bei dem gemeinen Recht sein Bewenden (Begr. z. I. E. S. 118, 119, z. II. E. S. 92). Nach dem RStrGB. kann hier namentlich §. 166 Z. 2 in Betracht kommen, da die Geschäftsführer als „Bevollmächtigte" anzusehen sind (vgl. Nr. 6 §. 35).

2. Thäter können nur Geschäftsführer, Liquidatoren, Mitglieder eines Aufsichtsrats in dieser ihrer Eigenschaft sein, andere Personen nur wegen Beihülfe bestraft werden. Die Anführung der „Mitglieder" in §. 80 Z. 1 ist infolge eines redaktionellen Versehens erfolgt, da die in dem Entwurf verlangte Anmeldung durch die Gesellschafter mit der gegenwärtigen Fassung der §§. 7 u. 76 beseitigt worden ist. Bezüglich der Haftung des Geschäftsführers ꝛc. kommt es nur darauf an, daß er thatsächlich das Amt übernommen hat (RG. Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 270). Auf die Stellvertreter (§. 45) sind die Strafbestimmungen gleichfalls insoweit anwendbar, als sie in dieser Eigenschaft gehandelt haben.

3. Wegen der Teilnahme sind die allgemeinen Grundsätze (§. 47 ff. StrGB.) anzuwenden, ebenso bezüglich der mildernden Umstände und des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 32 StrGB.).

II. Wissentlich falsche Angaben über die Einzahlung des Stammkapitals oder einer Erhöhung des Stammkapitals (§. 80 Nr. 1). §. 80.

4. Unter Strafe gestellt ist hiernach, wenn Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschr. Haftung dem Registergericht bei der ersten Anmeldung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Stammkapitals wissentlich falsche Angaben über die Einzahlungen auf die Stammeinlagen (§. 7 Abs. 2, §. 8 Abs. 2, §. 58 Abs. 2) machen (vgl. auch Art. 249 a Nr. 1 des Aktiengesetzes u. §. 141 des Genossenschaftsgesetzes).

5. Die Angaben müssen „wissentlich" falsch gemacht sein. Im Unterschied von dem Betrugsbegriff des gemeinen Strafrechts handelt es sich hier für die Strafbarkeit nicht darum, daß ein Irrtum wirklich erregt und dadurch eine Vermögensschädigung herbeigeführt ist, es genügt, wenn die falschen Angaben rücksichtlich der fraglichen Thatsachen

Digitized by Google

§§. 80—82. von dem Thäter mit dem Bewußtsein gemacht worden sind, daß dieselben falsch sind. Ein dolus eventualis ist hierbei ausgeschlossen (vgl. Kleinfeller S. 176 Nr. 4).

6. Die falschen Angaben müssen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht sein, es fallen deshalb unter die Strafbestimmung nur solche Angaben, welche rücksichtlich der Einzahlung auf die Stammeinlagen (§. 7 Abs. 2), nicht, wie es im Entwurf hieß, auch die, welche hinsichtlich der „Uebernahme der Stammeinlage" bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister des Gesellschaftssitzes gemacht werden; (ebenso Förtsch Nr. 1, Birkenbihl S. 365, Simon in Wochenschr. 1892 S. 225; a. M. Neukamp S. 306, Kleinfeller S. 198 Nr. 3 a).

7. Das Vergehen ist in dem Augenblick vollendet, in welchem die wissentlich falsche Angabe gemacht, d. h. die Erklärung bei dem nach §. 7 Abs. 1 zuständigen Gericht behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages abgegeben worden ist.

8. Der Versuch ist nicht strafbar, da ein Vergehen vorliegt und eine Bestrafung des Versuches vom Gesetz nicht besonders vorgesehen ist (§. 43 Abs. 2 StGB).

III. Wissentlich unwahre Versicherungen der Geschäftsführer hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger im Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals (§. 80 Nr. 2).

9. Es kommt hier die Bestimmung in §. 59 Nr. 4 in Betracht. Auch hier ist die wissentlich unwahre Versicherung nur dann strafbar, wenn sie von den Geschäftsführern gemacht ist, um die Eintragung der Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu bewirken (vgl. im übrigen Nr. 4 d §. 59 und Nr. 5, 7 u. 8 oben).

IV. Wissentlich unwahre Darstellung oder Verschleierung der Vermögenslage der Gesellschaft (§. 80 Nr. 3).

10. Die Strafbestimmung in §. 80 Nr. 3 betrifft Pflichtwidrigkeiten der Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie der Mitglieder eines im Gesellschaftsvertrage eingesetzten Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschr. Haftung, welche dadurch begangen werden, daß sie in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern (vgl. auch die analogen Vorschriften im Art. 249 b Nr. 1 des Aktiengesetzes und im §. 141 des Genossenschaftsgesetzes).

11. Die Strafbarkeit bezieht sich auf wissentlich unwahre Darstellungen und Verschleierungen der „Vermögenslage" der Gesellschaft; es kommen also insbesondere außer dem Bestand des Aktivvermögens und der Höhe der Schulden auch andere Verhältnisse, z. B. Kreditverhältnisse ꝛc. in Betracht.

12. Mitteilungen der bezeichneten Art sind jedoch, im Unterschied von den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Genossenschaftsgesetzes, nur insoweit unter Strafe gestellt, als sie für die Oeffentlichkeit bestimmt und in die Oeffentlichkeit gebracht sind. Ein Vorgang im Innern der Gesellschaft, welcher nicht eine Täuschung des Publikums bezweckt (z. B. an die Gläubigerversammlung oder an den Aufsichtsrat), ist da-

Digitized by Google

nach nicht strafbar. Zum dolus gehört auch das Bewußtsein der Oeffentlichkeit. §§. 80—82.

13. Zur Strafbarkeit wird sodann gefordert, daß der Thäter die Vermögenslage der Gesellschaft „wissentlich" unwahr dargestellt oder verschleiert habe. Er muß also das Bewußtsein gehabt haben, daß nach Inhalt der Darstellung 2c. die Vermögenslage unwahr oder verschleiert erscheine.

14. Ueber den Begriff des „Verschleierns" vgl. Kleinfeller S. 179 Nr. 3 b, Keyßner, HGB. S. 276. Es ist eine Art der Darstellung, welche die wahren Thatsachen undeutlich oder unkenntlich macht, und zwar dergestalt, daß sich daraus eine unrichtige Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft ergiebt, oder eine unrichtige Beurteilung derselben veranlaßt wird (vgl. auch Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S. 623). Auch das Verschweigen von Thatsachen kann unter das „Verschleiern" fallen.

15. Wegen des Versuchs, der Teilnahme, der mildernden Umstände, des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte vgl. Nr. 3 u. 8.

V. Anwendbarkeit der Strafvorschriften der Konkursordnung wegen betrügerischen und einfachen Bankerutts und wegen vorsätzlicher Begünstigung von Gläubigern auf die Geschäftsführer (§. 81). §. 81.

16. Die Bestimmung, wonach die Strafvorschriften der §§. 209 bis 211 der KO. gegen die Geschäftsführer im Falle der Einstellung der Zahlungen durch die Gesellschaft oder der Konkurseröffnung gegen dieselbe dann Anwendung zu finden haben, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer die dort mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, enthält eine notwendige Ergänzung des §. 214 der KO., welcher die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren der dortselbst näher bezeichneten Gesellschaften den gedachten Strafvorschriften unterwirft.

Die Liquidatoren der Gesellschaften mit beschr. Haftung werden schon nach §. 13 Abs. 2 durch den angeführten §. 214 KO. betroffen (Begr. z. I. E. S. 120, z. II. E. S. 93).

17. Die hier angezogenen Bestimmungen der KO. lauten:

§. 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft,

Digitized by Google

§§. 80—82. wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§. 214. Die Strafvorschriften der §§. 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

18. Ueber die Verpflichtung der Geschäftsführer zur Buchführung insbesondere vgl. Nr. 1—4 u. 6 §. 42.

§. 82. VI. Strafbarkeit der Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen Unterlassung des Antrags auf Konkurseröffnung (§. 82).

19. Nach den Vorschriften in den §§. 62 u. 70 (vgl. die Bemerkungen zu denselben) sind die Geschäftsführer und Liquidatoren zur unverzüglichen Stellung des Konkursantrags verpflichtet, sobald die Gesellschaft zahlungsunfähig wird, oder bei Aufnahme einer Bilanz die Ueberschuldung der Gesellschaft sich ergiebt. Die Verletzung dieser Vorschrift wird als eine schwere Gefährdung der Gläubiger entsprechend den Vorschriften in Art. 249 c Nr. 2 des Aktiengesetzes und im §. 142 Nr. 2 des Genossenschaftsgesetzes unter Strafe gestellt.

20. Befreit von der Strafe sollen diejenigen Geschäftsführer oder Liquidatoren bleiben, deren Schuldlosigkeit in Ansehung des Unterbleibens des Konkursantrags nicht festgestellt wird (Abs. 3). Diese Vorschrift statuiert nicht einen Strafausschließungsgrund, denn nicht die Thatsache der Unterlassung des Konkursantrags an sich, sondern die Verschuldung der betr. Thatsache begründet die Strafbarkeit. Eine Beweislast für den Angeklagten liegt also nicht vor (vgl. auch Kleinfeller S. 202 Nr. 4). Für die Verneinung des Nichtverschuldens muß nach §. 262 der StrPO. jedenfalls zwei Drittel Mehrheit vorhanden sein; falls diese nicht vorliegt, kann keinesfalls Bestrafung eintreten. Auch bedarf es stets der ausdrücklichen Feststellung, daß das Nichtverschulden nicht nachgewiesen sei, ohne daß es darauf ankommt, ob der Angeklagte den Nachweis zu führen versucht hat oder nicht (vgl. RG. Entsch. in Strafs. Bd. 2 S. 380 ff., Bd. 5 S. 163).

21. Wegen des Versuchs, der Teilnahme und der mildernden Umstände vgl. Nr. 3 u. 8.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Digitized by Google

Sachregister.

Seite

Abänderung des Gesellschaftsvertrages 108
— Eintragung in das Handelsregister und Wirkung derselben 112
Abandon, Recht des 46
Abberufung der Geschäftsführer . 61
Accidentalien des Gesellschaftsvertrages 5
Aktiengesellschaften, Umwandlung in Gesellsch. m. beschr. H. . . . 148
Amortisation von Geschäftsanteilen 56, 127
Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen 88
Angaben, wissentlich falsche . . . 155
Anlagen, Wertansatz in der Bilanz 79
Anmeldung z. Handelsregister 13, 63, 116, 120, 133, 137, 145-146, 152
Anteilscheine 30
Antragsrecht von Gesellschaftern . 87
Auflösung der Gesellschaft . . . 122
— insbes. wegen Ablaufs d. Zeit 5, 122
Auflösungsklage 123
Aufnahme neuer Mitglieder . 72, 114
Aufsichtsrat 106
— Verantwortlichkeit der Mitglieder 131
Ausland, Gesellschaften im . . . 5
— Verlegung in das . . . 24, 127
Ausscheiden v. Geschäftsführern 11, 12, 64
— von Gesellschaftern 72
Ausschließung von der Ausübung des Stimmrechts 87, 95
Auszug des Gesellschaftsvertrages. Veröffentlichung 19

Bankerutt, strafbarer 157
Bankgeschäfte als Gesellsch. m. beschr. H. 2, 76, 141

Seite

Bauzinsen, Unzulässigkeit derselben 51
Beleidigung der Gesellschaft . . . 24
Berufungsrecht v. Gesellschaftern 87, 102
Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung 97
Beschlußfassung der Gesellschafter 93, 96
Beurkundung.
— gerichtliche oder notarielle des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages 3
— der Beschlüsse d. Gesellschafterversammlung 99
— des Beschlusses wegen Abänderung des Gesellschaftsvertrages 109
Bevollmächtigte der Gesellschafter 4, 94
Bilanz.
— Art der Aufstellung im allgemeinen 77
— Aufstellung durch d. Geschäftsführer 74
— Einstellung d. Stammkapitals in dieselbe 81
— Einstellung der Reserve- u. Erneuerungsfonds in dieselbe 82
— im Liquidationsstadium . . 141
— Feststellung 49, 52, 89
— Nachschußzahlungen als Aktivforderungen in derselben . . 80
— Singuläre Bestimmungen über die Aufstellung 79
— Veröffentlichung 76
Bösliche Handlungsweise 53
Buchführung.
— Verpflichtung der Geschäftsführer zu derselben 73
Bücher.
— Aufbewahrung nach der Liquidation und Einsichtnahme . 144

Digitized by Google

Seite

Darstellung, wissentlich unwahre, d. Vermögenslage d. Gesellschaft 156
Dauer, zeitliche, der Gesellschaft 5, 110, 122
Dividendenscheine 31

Eidesleistung namens d. Gesellschaft 60
Einkommensteuer 25
Einreichung des Gesellschaftsvertrags zum Handelsregister . 13
— der Vollmachten für Vertreter der Gesellschafter 13
Eintragung ins Handelsregister . 19, 116, 120, 133, 137, 145, 146, 152
— Kosten derselben 147
Einzahlung.
— Begriff im Sinne des Gesetzes 15
— des Stammkapitals u. auf die Stammeinlagen 15, 37, 90, 109
— von mindestens einem Viertel d. Stammkapitals bei Erhöhung 116
Einziehung von Geschäftsanteilen 56
Erben der Gesellschafter 32
Erfindungskonto in der Bilanz . 79
Erhöhung des Stammkapitals . . 114
Erneuerungsfonds 82
Ersatz von Versammlungen der Gesellschafter 100
Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft . . . 55
Essentialien d. Gesellschaftsvertrages 4

Feststellungsklage auf Gültigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen . . . 88
Firma der Gesellschaft 7, 65
— in Liquidation 139
Firmenrecht, kaufmännisches . . . 8
Formvorschriften.
— gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages . . . 3
Fortsetzung der Gesellschaft . . . 122
Frauen 11, 71, 98

Gefährdung des Gemeinwohles als Auflösungsgrund 124
Gemeindewahlen, Teilnahme an . 25
Genehmigung, staatliche 14
Generalvollmacht 4
Gerichtskosten 147, 153

Seite

Gerichtsstand der Gesellschaft . . 5
Geschäftsanteile der Gesellschafter.
— Erwerb eigner Anteile durch die Gesellschaft 55
— Form der Abtretung von Geschäftsanteilen 29
— Rechtliche Bedeutung . . . 28
— Selbständigkeit mehrerer Anteile in der Hand eines Gesellschafters 29
— Teilung 32
— Veräußerlichkeit und Vererblichkeit 28, 109
— Vereinigung aller in einer Hand 127
— Verpfändung 32, 47
Geschäftsführer.
— Antragsberechtigung u. Antragsverpflichtung zur Konkurseröffnung 130, 158
— Art und Zahl 11
— Berufung der Gesellschafterversammlung durch dieselben 101
— Beschränkungen der Befugnisse derselben 68
— Bestellung . . . 11, 61, 88, 91
— Betreibung von Geschäften für persönliche Rechnung . . . 71
— Buchführung durch dieselben 73
— Entlastung 91
— solidarische Ersatzpflicht nach §. 31 Abs. 6 53
— Falsus procurator 66
— Haftung u. Verantwortlichkeit 16, 17, 83 f., 131
— Honorierung 61
— Kollektivvertretung 65
— Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmannes 83
— rechtliche Stellung 59
— Strafbarkeit derselben . . 155 f.
— Unwirksamkeit der Beschränkungen der Geschäftsführer Dritten gegenüber 70
— Widerruflichkeit derselben 61, 110
Geschäftsführung, Prüfung und Ueberwachung 92
Gesellschaft m. beschr. H.
— Berechtigung u. Verpflichtung aus Rechtsgeschäften 67
— Dauer 5, 110, 122

Digitized by Google

Seite

Gesellschaft mit beschr. H.
— Gerichtsstand 5
— gilt als Handelsgesellschaft . 26
— Haftbarkeit für Verschulden der Geschäftsführer 67
— rechtliche Natur 23
Gesellschafter.
— Antrags-, Berufungs- und Klagerecht 87, 88
— Bestimmungsrecht in den Angelegenheiten der Gesellschaft im Einzelnen . . . . . 89 f.
— Individual- u. Minderheitsrechte 87, 145
— Teilnahmebefugnis an den Versammlungen 97
— Versammlung . . . . . 96 f.
— s. Stimmrecht.
Gesellschaftssitz 5
Gesellschaftsvermögen . . . 25, 142
Gesellschaftsvertrag.
— Abänderungen 108
— Abschluß 3
— Accidentalien 5
— Gegenstände, notwendige des Inhalts 5
— Unterzeichnung 3
— Veröffentlichung 19
Gesellschaftszwecke 2
Gesetzliche Vertreter 95
Gewinnauszahlung 49
Gewinnverteilung 49, 52, 54
Gewinn- und Verlustrechnung 74, 83
Gründerprovisionen 10

Haftung, beschränkte.
— Erfordernis dieses Zusatzes zur Firma 8
Haftung.
— Gesamthaftung, subsidiäre, der Gesellschafter (§. 31 Abs. 3) 53
— der Geschäftsführer s. diese.
— der Liquidatoren 143
— solidarische der Anmeldenden für die Richtigkeit der Leistung auf die Stammeinlagen . . 17
— solidarische und persönliche der im Namen der Gesellschaft Handelnden vor d. Eintragung derselben ins Handelsregister 20

Seite

Handelskammer, Wahl zur . . . 25
Handelsregister, s. Anmeldung, Eintragung.
Handlungsbevollmächtigte, Bestellung von solchen 92
Hauptniederlassung.
— Eintragung des Gesellschaftsvertrags in d. Handelsregister 19
Herabsetzung des Stammkapitals . 118
— Verfahren bei derselben . . 120
Hinterlegung von Schuldbeträgen . 144
s. auch Sicherstellung.

Individualrechte d. Gesellschafter 87, 145
Juristische Persönlichkeit d. Gesellsch. m. beschr. H. 24

Kaduzierung des Geschäftsanteils . 38
Kaufleute, deren Rechte u. Pflichten auf die Gesellsch. m. beschr. H. anwendbar 26
Klagerecht der Gesellschafter . 87, 88
Kollektivhaftung der Gesellschafter 41
Kollektivvertretung 65
Kommunalsteuern 25
Kompensationseinrede, Unzulässigkeit derselben gegenüber dem Anspruch auf Einzahlung der Stammeinlagen 36, 116
Konkurseröffnung 129
Konkursgericht 132
Konkursordnung.
— Strafvorschriften derselben . 157
Konkursverfahren 126
Konventionalstrafen im Falle verzögerter Einzahlung auf die Stammeinlagen 31, 38
Kosten 147, 153
Kundschaft in der Bilanzaufstellung 79

Liquidation der Gesellschaft . . . 135
Liquidatoren.
— Abberufung 137
— Bestellung 136
— Form der Willenserklärungen und Zeichnung 138
— Haftung 143
— Rechte und Pflichten . . . 139
— Schlußrechnung 145

Digitized by Google

Seite

Liste der Gesellschafter . . 13, 31, 71
— Einreichung z. Handelsregister 71

Majoritätskollegium der Geschäftsführer 67
Minderheitsrechte d. Gesellschafter 87, 145
Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil 34
Mitgliederliste s. Liste.

Nachschüsse.
— Behandlung derselben . . 44, 82
— deren Charakter 43
— Einziehung von solchen vor der Einzahlung des ganzen Stammkapitals 48
— Rückzahlbarkeit derselben . 51, 90
— Verzögerte Einzahlung von Nachschüssen 48
— Voraussetzung für die Einzahlung derselben 45
Nachschußpflicht 43
— Abänderung des Gesellschaftsvertrags 109
— die betragsmäßig unbeschränkte 45
— die auf einen bestimmten Betrag beschränkte 48
— Voraussetzungen für dieselbe 45
Nachschußzahlung.
— Befreiung von der persönl. Verbindlichkeit zu derselben . 45
— in der Bilanz 80
Namensfirma der Gesellschaft . . 7

Ordnungsstrafen 146
Organe der Gesellschaft 60
Organisationskosten in der Bilanz 80
Ort der Gesellschafterversammlung 102

Patentkonto in der Bilanz . . . 79
Pfandgläubiger 30, 47
Prokuristen 92, 139

Qualifizierte Gründung v. Gesellsch. m. beschr. H. 9

Rechtliche Natur der Gesellsch. m. beschr. H. 23

Seite

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund des Gesetzes gelten als Handelssachen 26
Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter 24
Rechtsvorgänger, Haftung der . . 39
Rechtswirkungen der Eintragung . 146
Registerrichter.
— Prüfung vor der Eintragung ins Handelsregister hins. der Genehmigung d. Gegenstandes des Unternehmens 14
— Verhängung von Ordnungsstrafen 146
— Zeichnung der Unterschrift der Geschäftsführer vor demselben 16
Reichsstempelabgabe 29
Reingewinn 49, 88, 89, 110
Reservefonds 54, 82
Retentionseinrede.
— Unzulässigkeit derselben bei der Einzahlung auf die Stammeinlagen 36

Sacheinlagen der Gesellschafter . 10
— bei der Erhöhung des Stammkapitals 115
Sachfirma der Gesellschaft . . . 7
Schadensersatzverbindlichkeit s. Haftung.
Schlußrechnung der Liquidatoren . 145
Schriften d. Gesellschaft, Aufbewahrung u. Einsichtnahme derselb. 144
Sicherstellung . . 120, 142, 143, 153
Simultangründung der Gesellschaft 4
Sitz der Gesellschaft 5
Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmannes 83
Sperrjahr 143, 150
Stammeinlagen.
— Angabe im Gesellschaftsvertrag 5
— Ausschluß der Kompensations- und Retentionseinrede . . . 36
— Betrag der einzelnen Stammeinlage 9
— Einzahlung 15, 36, 90, 115, 151
— Einzahlung eines Vierteils od. mindestens von 250 M. . . 15
— Uebernahme neuer Stammeinlagen 115

Digitized by Google

Seite

Stammeinlagen.
— Unzulässigkeit des Erlasses u. der Stundung 36
— Versäumte Zahlung derselben 37
Stammkapital.
— Angabe i. Gesellschaftsvertrage 4
— in der Bilanz 81
— Erhaltung desselben, insbes. Verbot der Herauszahlungen 50
— Erhöhung 114
— Herabsetzung 118
— Mindestbetrag 9
— Rückerstattung von Zahlungen aus demselben 52
Stellvertreter von Geschäftsführern 11, 74, 86
Stempel, bei Abtretung von Geschäftsanteilen 29
— für die Umwandlung von Aktiengesellsch. in Gesellsch. m. beschr. H. 153
Steuern 25
Stimmengleichheit 99
Stimmenmehrheit 93
— bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrages 109
Stimmrecht 110
— Ausübung 94
— Ausübung durch Bevollmächtigte 94
— Ausschließung beteiligter Gesellschafter von d. Ausübung 87, 95
Stimmverhältnis, Berechnung . . 119
Strafbestimmungen . . . . . 155 f.

Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, Ankündigung . 104
Teilung von Geschäftsanteilen 32, 91
— verstorbener Gesellschafter unter deren Erben 32

Uebernahme von Gegenständen 10, 115
— s. auch Vertrag.
Ueberschuldung 128
Umwandlung von Aktiengesellsch. in Gesellsch. m. beschr. H. . . 148
Universalsuccession in Geschäftsanteile 32
Unterbilanz 118, 131

Seite

Unternehmen.
— Gegenstand desselben 2, 13, 109
— staatliche Genehmigung . . . 14
Unterschrift der Geschäftsführer . 64
Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch sämtl. Gesellschafter 3
Unwirksamkeit der Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Dritten gegenüber 70

Veräußerung von Geschäftsanteilen u. Teilen von solchen . . 31, 32
Vererbung von Geschäftsanteilen . 32
Verfügung, freie, Begriff derselben 16
Vergleiche der Gesellschaft . . 17, 85
Verjährung der Ersatzansprüche 18, 53, 86
— Unterbrechung, Ruhen und Wirkung derselben 18
Verkauf des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft 40
— eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft 56
Vermögen s. Gesellschaftsvermögen.
Veröffentlichung der Abänderung des Gesellschaftsvertrages . . 112
— des Gesellschaftsvertrages . . 19
Verpfändung v. Geschäftsanteilen 30, 47
Verpflichtungen der Gesellschafter außer der Leistung von Kapitaleinlagen 6, 33
Versammlung der Gesellschafter . 96 f.
— Berufung 101
— Beurkundung der Beschlüsse . 99
— Frist und Form der Berufung 103
Verschleierung der Vermögenslage der Gesellschaft 156
Versicherungen.
— der Geschäftsführer hins. der Einzahlung d. Stammkapitals 16
— wissentlich unwahre 156
Versicherungsgeschäfte.
— als Gesellsch. m. beschr. H. . . 2
Versteigerung, öffentl., d. Geschäftsanteils 47
Verteilung des Gesellschaftsvermögens 111, 142

Digitized by Google

Seite

Vertrag hinsichtl. der Uebernahme der Stammeinlagen zur Aufbringung des erhöhten Stammkapitals 114
Vertreter, gesetzliche 95
Vertretung der Gesellschaft . . . 60
Verwaltungsgericht 125
Verwaltungskosten in der Bilanz . 80
Verzichte der Gesellschaft in betreff der Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer 17, 85
Verzugszinsen bei Versäumnis der Einzahlung auf die Stammeinlagen 31, 37
Vollmacht 4
Vorbehalte bei Uebernahme einer Stammeinlage 37
Vorsitz in der Gesellschafterversammlung 98

Widerruflichkeit der Bestellung der Geschäftsführer 61
Willenserklärungen der Geschäftsführer 64
Wirkungskreis der Gesellschafterversammlung 97
Wissentlich falsche Angaben . . . 155

Zahlungen, Rückerstattung von solchen aus dem Stammkapital 52

Seite

Zahlungsunfähigkeit 18, 128
Zeichnung der Unterschrift der Geschäftsführer 16, 64
Zeitdauer der Gesellschaft 5, 110, 122
Zeugen, Geschäftsführer als solche in Prozessen der Gesellschaft . 60
— Gesellschafter 25
Zinsen 51
— s. Verzugszinsen.
Zurverfügungstellung d. Geschäftsanteils durch den Gesellschafter 44
— durch die Gesellschaft . . . 45
Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter 109
Zuwendungen an einzelne Gesellschafter für Gründung von Gesellschaften 10
Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile 30
Zwecke der Gesellsch. m. beschr. H. 21
Zweck d. Gesellschafterversammlung 104
Zweigniederlassung.
— Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister 146
— Begriff 22
— Eintragung in das Handelsregister 21
— Veröffentlichung d. Eintragung 21

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Das

Kassen- und Etatswesen

bei den

Preußischen Justizbehörden.

Nebst sämtlichen Formularen und Anhängen.

Nach dem amtl. Text der bis auf die Gegenwart ergangenen minister. Verfügungen

erläutert von

C. Kurtz,

Amtsgerichtsrat, aufsichtführender Richter und Kassenkurator.

Zweite, umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage.

Inhalt: I. Instruktion für die Verwaltung der Kassen. II. Instruktion für die Verwaltung der Etatsfonds. III. Verwaltungszwangsverfahren. IV. Gebühren und Registerführung der Gerichtsvollzieher. V. Revisionswesen. VI. Kanzlei-Reglement.

1894. 392 Seiten. Kart. Mark 5.50. (3 Exemplare für Mark 15.— franko.)

Die

Reichs-Wuchergesetze

vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893.

Erläutert von

Dr. J. Meisner,

Oberlandesgerichtsrat in Posen.

1894. Preis Mark 1.60.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung

in

Industrie- und Handelsstädten.

Bericht

über den

am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift

zu Frankfurt am Main

veranstalteten sozialen Kongreß.

1894. Preis Mark 3.20.

Digitized by Google

Der Civilprozeß.

Systematisch bearbeitet

für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staates und für das Reichsgericht

auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung

von

Dr. v. Rintelen,

Geheimem Ober-Justiz-Rat.

1891. Preis broschiert Mark 22.—, gebunden Mark 23.50.

Die „Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß" schreibt, daß der „Verfasser eine Reihe von sehr schätzenswerten Zusammenstellungen über praktisch wichtige Materien giebt, wie sie sich in gleicher Vollständigkeit und Übersichtlichkeit nirgends, namentlich auch nicht in Kommentaren finden".

Das Konkursrecht

nebst Anhang,

betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens,

systematisch bearbeitet für den Preußischen Staat auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung

von

Dr. v. Rintelen,

Geheimem Ober-Justiz-Rat.

1890. Preis broschiert Mark 5.—, gebunden Mark 5.80.

Das „Litterarische Centralblatt" schreibt, daß sich die Rintelenschen Werke als „vortreffliche Hülfsbücher für die Praxis erweisen. Ihr Hauptwert, welcher sie vor allen anderen umfassenden Darstellungen auszeichnet, besteht in übersichtlichen Zusammenstellungen eines oft weit zerstreuten Gesetzesmaterials".

Die Pflicht des Arztes

zur

Bewahrung anvertrauter Geheimnisse.

Von

Dr. jur. J. Liebmann,

Rechtsanwalt.

1890. Preis Mark 1.20.

Digitized by Google

Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte.

Zum praktischen Gebrauche
für
Richter und Rechtsanwälte
bearbeitet von
Hermann Jastrow,
Amtsgerichtsrat zu Berlin.

1893. Preis Mark 11.50; in eleg. Halbfranzband Mark 13.50.

Das Buch bezweckt, dem Richter und Rechtsanwalt für die zahlreichen, außerhalb der großen Gesetzeskodifikationen stehenden Geschäfte das erforderliche Material an Gesetzen, Instruktionen u. dgl., verbunden mit den Ergebnissen der Rechtsprechung und mit sonstigen, für das Verständnis und die praktische Handhabung der Gesetze nötigen Erläuterungen an die Hand zu geben.

Inhalt: I. **Allgemeiner Teil:** 1. Ausführungsgesetz zum D. Ger.-Verfassungsgesetz. 2. Zustellungen außerhalb der ordentl. streit. Gerichtsbarkeit. 3. Gesetz, betr. die Geschäftssprache. — II. Der **Besondere Teil** zerfällt in folgende Abschnitte mit 126 Unterabteilungen (Gesetze, Verordnungen, Reskripte u. s. w.): 1. Das gerichtliche Registerwesen (Handels-, Zeichen-, Muster-, Genossenschafts-, Schiffs-, Vorrechtsregister und Reg. f. Wassergenossenschaften). 2. Die Behandlung der Register und Urkunden anderer Amtsstellen. 3. Geschäfte des Handelsrechts. 4. Geschäfte des Seerechts. 5. Nebengeschäfte des Vormundschaftsrichters. 6. Stiftungssachen. 7. Hinterlegungswesen. 8. Bes. Prozeduren streitiger Gerichtsbarkeit. 9. Bes. Prozeduren nichtstreitiger Gerichtsbarkeit. 10. Rechtshülfe. 11. Mitwirkung der Gerichte in Verwaltungssachen. 12. Einzelheiten. 13. Kostenwesen. Sach- und Quellenregister.

Hilfsbuch
für
Strafvollzugs-, Rechtshilfe-
und
Auslieferungs-Angelegenheiten.

Enthaltend die Vorschriften über Strafregisterführung, Zählkartenstatistik, Mitteilungen und Ersuchen in Strafsachen,
nebst sämtlichen
Auslieferungsverträgen,
ergänzt durch Gesetze, Verordnungen, ministerielle Erlasse, den Verzeichnissen der Gerichtsbehörden Österreich-Ungarns, Rußlands und der Schweiz, der Konsulate 2c.
Mit Anmerkungen versehen von
C. Kurtz,
Amtsgerichtsrat.

1893. Preis kart. Mark 4.50.

Das Buch enthält eine Zusammenstellung des ganzen behördlichen Verkehrs in Strafsachen und ist zum praktischen Gebrauch für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Rechtsanwälte, Verwaltungsbehörden, Gefängnis- und Polizeibeamte, Konsuln und auswärtige Behörden des In- und Auslandes bestimmt.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen.

Soeben beginnt zu erscheinen:

I. Band:

Die strafrechtlichen Nebengesetze

des Deutschen Reiches.

Erläutert von

Stenglein, Reichsgerichtsrat, — **Appelius,** Staatsanwalt, — **Kleinfeller,** Professor.

Zweite, vermehrte und wesentlich veränderte Auflage

bearbeitet von

Dr. M. Stenglein,

Reichsgerichtsrat.

In etwa 5 Lieferungen.

Subskriptionspreis Mark 20.— bis höchstens Mark 24.—.

Komplett liegt nunmehr vor:

II. Band:

Die Preußischen Strafgesetze.

Erläutert von

A. Groschuff,

Senatspräsidenten beim Kammergericht,

G. Eichhorn, Kammergerichtsrat, und **Dr. H. Delius,** Amtsrichter in Hamm.

Broschiert Mark 17.—; in elegantem Halbfranzband Mark 19.—.

Die Werke, von welchen der erste Band — $1\frac{1}{2}$ Jahre nach Vollendung der ersten Auflage — in völlig veränderter Gestalt und zu **bedeutend vermindertem Preis** erscheint, umfassen sämtliche noch in Kraft befindlichen, zum größten Teil noch gar nicht erläuterten Strafgesetze außer dem Reichsstrafgesetzbuch und bilden eine notwendige Ergänzung zu diesem. Die Werke zerfallen in mehrere Abteilungen. Band I wird insgesamt 83 Gesetze umfassen, Band II enthält 107 Gesetze, darunter auch bereits die erst am 1. April 1895 in Kraft getretenen **Ergänzungssteuer-** und **Kommunalabgabengesetze,** sodaß in dem Werke zugleich

= sämtliche Steuergesetze in einer Handausgabe =

vereinigt sind.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes und ist apart käuflich.

Ausführliche Prospekte gratis und franko.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google